

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 14.04.2022 insgesamt 39 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 27.05.2022 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Von 10 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1	Regierungspräsidium Tübingen – Fristverlängerung bis 07.06.22	Referat 21 - Bauleitplanung	Konrad-Adenauer-Str. 20	72072	Tübingen
2	Regierungspräsidium Freiburg	Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Albertstraße 5	79104	Freiburg
3	Landesamt für Denkmalpflege	im Regierungspräsidium Stuttgart	Berliner Straße 12 Alexanderstraße 48	73728 72072	Esslingen Tübingen
4	Landratsamt Biberach	Amt für Bauen und Naturschutz	Rollinstraße 9	88400	Biberach
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz	und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra. I 3	Fontainengraben 200	53123	Bonn
6	Netze BW GmbH	Regionalzentrum Oberschwaben	Adolf-Pirrung-Straße 7	88400	Biberach
7	Deutsche Bahn AG	DB Immobilien - Region Südwest	Gutschstraße 6	76137	Karlsruhe
8	Eisenbahn-Bundesamt	Außenstelle Karlsruhe	Südenstraße 44	76135	Karlsruhe
9	Deutsche Telekom Technik GmbH	Niederlassung Südwest	Adolf-Kolping-Str. 2-4	78166	Donauessingen
10	KBV Bauernverband Biberach-Sigmaringen e.V.		Amriswilstr. 60-62	88400	Biberach

6 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:

1	Landesamt für Geoinformationen und Landentwicklung	Baden-Württemberg (LGL)	Büchsenstraße 54	70174	Stuttgart
2	Netze-Gesellschaft Südwest mbH		Brunnenbergstraße 27	89597	Munderkingen
3	Regionalverband Donau-Iller		Schwambergerstraße 35	89073	Ulm
4	Stadt Biberach an der Riß	Stadtplanungsamt	Museumsstraße 2	88400	Biberach
5	Regierungspräsidium Freiburg	Abt.83-Waldpolitik u. Körperschaftsdirektion	Bertoldstr. 43	79098	Freiburg

6	Handwerkskammer Ulm		Olgastraße 72	89073	Ulm
---	---------------------	--	---------------	-------	-----

23 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

1	Regierungspräsidium Stuttgart	Referat 46.2 Luftverkehr- und Luftsicherheitsaufgaben	Industriestraße 5	70565	Stuttgart
2	NaturFreunde Württemberg	Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur e.V.	Neue Straße 150	70186	Stuttgart
3	BUND Baden-Württemberg e.V.	Landesgeschäftsstelle	Marienstraße 28	70178	Stuttgart
4	BUND Regionalverband Donau-Iller		Pfauengasse 28	89073	Ulm
5	Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.		Goethestraße 9	70174	Stuttgart
6	Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.		Felix-Dahn-Straße 41	70597	Stuttgart
7	Landesnaturausschussverband Baden-Württemberg e.V.		Olgastraße 19	70182	Stuttgart
8	Landesnaturausschussverband Baden-Württemberg	Arbeitskreis Biberach	Mühlgasse 11	88422	Alleshausen
9	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Landesgeschäftsstelle Stuttgart	Tübinger Straße 15	70178	Stuttgart
10	NABU Gruppe Biberach	Frau Vera Schlossbauer, 2. Vorsitzende	Hornsteinweg 3	88447	Warthausen
11	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg e.V.	Königstraße 74	70957	Stuttgart
12	Landschaftserhaltungsverband Landkreis Biberach e.V.	Landkreis Biberach	Zeppelinring 20	88400	Biberach
13	Landesbauernverband Baden-Württemberg e. V.		Gartenstraße 63	88212	Ravensburg
14	Industrie- und Handelskammer Ulm		Olgastraße 95 - 101	89073	Ulm
15	Abwasserzweckverband Riss	Kläranlage	Bogenwiesen 1	88447	Warthausen
16	e.wa riss		Freiburger Straße 6	88400	Biberach
17	Unitymedia	Zentrale Planung	Postfach 10 20 28	34020	Kassel
18	Vodafone BW GmbH		Postfach 10 20 28	34020	Kassel
19	Tyczka Energy GmbH		Blumenstraße 5	82523	Geretsried
20	NetCom BW	Ein Unternehmen der EnBW	Ulmer Straße 120	88400	Biberach
21	Gemeinde Warthausen		Alte Biberacher Straße 13	88447	Warthausen
22	Gemeinde Maselheim		Wenedacher Straße 5	88437	Maselheim
23	Gemeinde Schemmerhofen		Hauptstraße 25	88433	Schemmerhofen

Von 8 Bürgern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1	Bürger 1	
2	Bürger 2	
3	Bürger 3	
4	Bürger 4	
5	Bürger 5	
6	Bürger 6	
7	Bürger 7	
8	Bürger 8	
9	Bürger 9	(Stellungnahme aus TÖB 2)
10	Bürger 10	(Stellungnahme aus TÖB 2)
11	Bürger 11	(Stellungnahme aus TÖB 2)
12	Bürger 12	(Stellungnahme aus TÖB 2)
13	Bürger 13	(Stellungnahme aus TÖB 2)
14	Bürger 14	(Stellungnahme aus TÖB 2)
15	Bürger 15	(Stellungnahme aus TÖB 2)
16	Bürger 16	(Stellungnahme aus TÖB 2)
17	Bürger 17	(Stellungnahme aus TÖB 2)

Es wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen gem. § 4a Abs.3 Satz 2 BauGB abgegeben werden können.

Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:

1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Bauleitplanung, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen – Fristverlängerung bis 07.06.2022 (Stellungnahme vom 07.06.2022 und 08.11.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>B Stellungnahme</p> <p>1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung</p> <p>Im Unterschied zu den Planungsunterlagen, die den bisherigen Beteiligungsverfahren zugrunde lagen, ist nun als GI nur noch der östliche Teilbereich des Plangebietes, an dem die Firma Handtmann Interesse an einer Ansiedlung hat, festgesetzt.</p> <p>Die anderen Flächen werden nun hingegen als Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Großflächige Gewerbebetriebe“ festgesetzt.</p>	
<p><u>A. Vereinbarkeit mit Zielabweichungsentscheidung</u></p> <p>Schon in den vorangegangenen Stellungnahmen wurde auf die Vereinbarkeit des Bebauungsplanes mit der Zielabweichungsentscheidung eingegangen. Unseres Erachtens sind die nun vorliegenden planungsrechtlichen Festsetzungen nicht mit der Zielabweichungsentscheidung vereinbar.</p> <p>Gegenstand der Antragsunterlagen zum Zielabweichungsverfahren war die Findung eines Standortes für die Planung und Umsetzung eines Industriegebietes. Die Standortsuche wurde für Flächen für großflächige Industrieansiedlungen durchgeführt. Im Strategischen Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Verwaltungsraum Biberach/Riß wurde nach Gewerbeflächen zur Deckung des lokalen Bedarfs, Flächen für ein</p>	<p>Die Festsetzung eines Sondergebiets und eines Industriegebiets anstelle eines Industriegebiets ist raumordnungsrechtlich verträglich, da sie der Zielabweichungsentscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 15.05.2018 nicht widerspricht. In der Vorhabenbeschreibung im Zielabweichungsbescheid wird das dem Bebauungsplan zugrundeliegende Ziel als die Bereitstellung von Flächen für die standortnahe Erweiterung von in Biberach ansässigen Großbetrieben beschrieben.</p> <p>Dieses Ziel wird weiterhin verfolgt. Daran ändert auch die Festsetzung eines Sondergebiets nichts. Auch wenn im Zielabweichungsbescheid Begrifflichkeiten wie „Industriegebiet“ und „Industrieflächen“ benutzt werden, darf das oben beschriebene übergeordnete Ziel nicht unberücksichtigt bleiben. Auch die Sondergebietsfestsetzung sieht die Industrieansiedlung und die Produktion von Industriegütern als erstrangige und prioritäre Nutzung vor. Die daneben zugelassenen Nutzungen (Forschung und Entwicklung,</p>

1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Bauleitplanung, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen – Fristverlängerung bis 07.06.2022 (Stellungnahme vom 07.06.2022 und 08.11.2022)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Interkommunales Gewerbegebiet sowie Flächen für ein Interkommunales Industriegebiet unterschieden. Gegenstand der Antragsunterlagen im Zielabweichungsverfahren war ausschließlich der Bedarf an industriellen Bauflächen. Als wichtiges Standortkriterium wurde nach Flächen für die Errichtung großer Industriebetriebe (>5 ha) mit entsprechenden Emissionen (nach BImSchG) gesucht. So wurde z. B. als Eignungskriterium für die Bewertung von Standortalternativen bei der Art der Nutzung unter Ziffer 2.2. der Antragsunterlagen folgendes Kriterium genannt:

„Art der baulichen Nutzung: Industriegebiet; unter besonderer Berücksichtigung der konkreten Betriebsschwerpunkte der lokalen Unternehmen mit Erweiterungsbedarf (Maschinenbau, Anlagen-/Komponentenentwicklung, Metallverarbeitung, Leichtmetallguss) sowie deren spezifischer Erfordernisse, z.B. hinsichtlich Immissionsschutzes.“

Die Antragsunterlagen sind gemäß Ziffer A I 3 der Zielabweichungsentscheidung Bestandteil der Zielabweichungsentscheidung. In der Zielabweichungsentscheidung wird auf die Antragsunterlagen Bezug genommen. Es wird in ihr nochmal dargestellt, dass es bei der Zielabweichung ausschließlich um die Deckung des Bedarfs an Industrieflächen geht.

Eine Zielabweichung konnte nur zugelassen werden, da ein Härtefall begründet wurde. Dieser hat sich nach der Zielabweichungsentscheidung

Abwägungsvorschlag

Verwaltung und Betrieb, Versuchsbetrieb, Schulung und Gerätevorführung) sind ausweislich des Wortlauts der Festsetzung nur in sachlichem und funktionellen Zusammenhang mit der Produktion von Industriegütern zulässig. Es sind Annexnutzungen, die eine Produktionsstätte voraussetzen.

Des Weiteren ist festzustellen, dass der Zielabweichungsbescheid von den verbindlichen Zielen in Plansatz 3.1.9 des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002 und in Plansatz B II 1.4 des Regionalplans Donau-Iller eine Abweichung zulässt. Bei diesem Ziel in den vorgenannten Plansätzen handelt es sich um das sog. Anbindegebot. Danach soll die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand ausgerichtet werden. Durch die Festsetzung eines Sondergebiets und eines Industriegebiets anstelle eines alleinigen Industriegebiets ändert sich diese Situation nicht dergestalt, dass eine anders geartete Abweichung erforderlich würde.

Um die Vereinbarkeit der Sondergebietsfestsetzung mit der Zielabweichungsentscheidung zu verdeutlichen und den Bedenken des Regierungspräsidiums Tübingen Rechnung zu tragen, wurden die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan angepasst. Die Bedeutsamkeit der Abhängigkeit der neben der Produktion von Industriegütern zugelassenen Nutzungen von der Produktion wurde betont. Zusätzlich soll ein städtebaulicher Vertrag zwischen den zukünftigen Eigentümern der Baugrundstücke des Sondergebietes und dem Zweckverband sicherstellen, dass das in der Sondergebietsfestsetzung festgelegte Nutzungskonzept auch entsprechend der Intention des Zweckverbands im Einklang mit der Zielabweichungsentscheidung beachtet wird. Zusätzlich erfolgt eine

1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Bauleitplanung, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen – Fristverlängerung bis 07.06.2022 (Stellungnahme vom 07.06.2022 und 08.11.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>aus den besonderen Anforderungen an ein Industriegebiet ergeben, das auf eine Lage angewiesen ist, dass die Ansiedlung auch entsprechend großer immissionsträchtiger Industriebetriebe befördert. Außerdem war für die raumordnerische Vertretbarkeit die Alternativenprüfung maßgeblich, die jedoch maßgeblich Standorte für die Errichtung großer Industriebetriebe gesucht hat. Schließlich kam die Zielabweichungsentscheidung auf Seite 68 zu folgendem klaren Zwischenergebnis:</p> <p>„Nach dem derzeitigen Planungsstand ist nicht absehbar, dass der Standort für ein Industriegebiet nicht geeignet, die Planung in diesem Sinn also nicht vertretbar ist. Sollte sich jedoch in den weiteren Verfahren herausstellen, dass die geplante Nutzung als Industriegebiet tatsächlich aus fachlichen Gründen nicht umsetzbar sein sollte, wäre eine diesbezügliche Planung abwägungsfehlerhaft und nicht erforderlich, die Zielabweichung folglich nicht zulässig. Die Entscheidung war deshalb unter den Vorbehalt zu stellen, dass die weiteren Untersuchungen im Rahmen der Bauleitplanung die tatsächliche Eignung des Gebiets als Industriestandort ergeben und die genannten Problemstellungen planerisch gelöst werden können.“</p> <p>Der nun vorgelegte Planentwurf entspricht nicht den Planungen, die der Zielabweichungsentscheidung zugrunde lag. So wird ausschließlich ein kleinerer östlicher Teilbereich als Industriegebiet festgesetzt. In diesem will sich die Firma Handtmann ansiedeln. Für die restlichen Flächen</p>	<p>dingliche Sicherung, sodass der Inhalt der städtebaulichen Verträge auch gegenüber möglichen Rechtsnachfolgern gilt.</p>

1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Bauleitplanung, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen – Fristverlängerung bis 07.06.2022 (Stellungnahme vom 07.06.2022 und 08.11.2022)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

werden Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Großflächige Gewerbebetriebe“ ausgewiesen. Dies widerspricht zwar noch nicht grundsätzlich der Zielabweichungsentscheidung. Entscheidend ist jedoch, dass sich der Nutzungsmix im Sondergebiet so darstellt, dass er noch mit der Planung, die der Zielabweichungsentscheidung zugrunde lag, vereinbar ist.

Dies ist hier jedoch nicht mehr der Fall. So werden in den Sondergebieten neben der Produktion von Industriegütern auch die Bereiche Forschung und Entwicklung, Verwaltung und Vertrieb, Versuchsbetrieb und Schulung und Gerätevorführung zugelassen. Es findet sich auch keine Regelung, dass diese Bereiche nur untergeordnet zur eigentlichen Produktionstätigkeit zulässig sein sollen.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf Seite 66 im Gegenteil sogar argumentiert, dass die Festsetzung eines Industriegebietes u.a. aus dem Grund nicht möglich ist, da der von der Firma Liebherr benötigte Nutzungsmix mit der gesetzlichen Definition der Gebietsart „Industriegebiet“ gemäß Baunutzungsverordnung nicht geeignet abgebildet wäre, da dort in erster Linie die Produktion im Vordergrund stehe.

Des Weiteren wird auf Seite 67 ausgeführt, dass in den Sondergebieten sowohl der Bedarf für weitere Produktionsstandorte für Industriegüter mit der Möglichkeit der Ansiedlung großflächiger Betriebe als auch der aus einer modernen und zeitgemäßen Betriebsführung (z.B. Industrie 4.0) resultierende Bedarf für die Weiterentwicklung und Innovation der im Sondergebiet oder in den Betrieben in Biberach hergestellten Produkte

1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Bauleitplanung, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen – Fristverlängerung bis 07.06.2022 (Stellungnahme vom 07.06.2022 und 08.11.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>erfüllt werden soll, insbesondere auch in Form von Flächen für Forschung und Entwicklung, Verwaltung und Vertrieb, Versuchsbetrieb, Schulung und Gerätevorführung.</p> <p>Auch wenn dies für den konkreten Betrieb für dessen Entwicklung betriebswirtschaftlich gewünscht ist, so widerspricht es doch der Zielabweichungsentscheidung. Dieser lag das strategische Gewerbeflächenentwicklungskonzept zugrunde, das klar zwischen dem Bedarf an den verschiedenen gewerblichen Nutzungen unterschied. Der als industrielle Nutzung ermittelte Bedarf sollte durch das IGI Rißtal gedeckt werden. Hierfür wurde die Zielabweichungsentscheidung gemacht. Da mit den nun vorliegenden Festsetzungen nicht sichergestellt ist, dass sich auch tatsächlich im Schwerpunkt produktionsintensive Nutzungen ansiedeln, sondern die in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellte Planung sogar darauf schließen lässt, dass dies jedenfalls in den Sondergebieten nicht der Fall sein wird, ist die vorliegende Planung nicht mehr von der Zielabweichungsentscheidung gedeckt.</p>	

1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Bauleitplanung, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen – Fristverlängerung bis 07.06.2022 (Stellungnahme vom 07.06.2022 und 08.11.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><u>B. Bauleitplanerische Festsetzungen</u></p> <p>Unabhängig zu den obigen Ausführungen bestehen auch Zweifel, ob die gewählten Festsetzungen bauleitplanerisch zulässig sind. So handelt es sich bei den Sondergebieten dennoch um einen Angebotsbebauungsplan. Gemäß den textlichen Festsetzungen sind jedoch nur Gewerbebetriebe, die schon in 88400 Biberach/Riß ansässig sind, zulässig. Ob bei einem Angebotsbebauungsplan die zulässige Nutzung ausschließlich auf schon in einer Gemeinde vorhandene Betriebe reduziert werden kann, halten wir für sehr kritisch. Wir bitten dies ggf. nochmal rechtlich zu überprüfen.</p>	<p>Die Beschränkung auf die in Biberach/Riß ansässigen Gewerbebetriebe erklärt sich damit, dass dies Gegenstand des Zielabweichungsverfahrens war und demgemäß auch Ergebnis der raumordnungsrechtlichen Zielabweichungsentscheidung.</p> <p>Es handelt sich im vorliegenden Fall um einen sog. projektbezogenen Angebotsbebauungsplan. Dieser wird zur Ermöglichung eines konkreten Vorhabens aufgestellt und bleibt trotzdem ein Angebotsbebauungsplan. Die Gemeinde ist bei der Wahl ihres Planungsinstrumentes frei. Ein Anwendungsvorrang des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB besteht nicht. Der Begriff des projektbezogenen Angebotsbebauungsplans ist auch in der Rechtsprechung anerkannt. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg stellte zum Beispiel in seinem Urteil vom 08.02.2017 (AZ: 5 S 1049/14) fest, dass es einer Gemeinde freisteht, einen projektbezogenen Angebotsbebauungsplan oder einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.</p>

1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Bauleitplanung, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen – Fristverlängerung bis 07.06.2022 (Stellungnahme vom 07.06.2022 und 08.11.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><u>C. Weiteres Vorgehen</u></p> <p>Für die höhere Raumordnungsbehörde ist es in dem Verfahren entscheidend, dass sich überwiegend die ein Industriegebiet auszeichnenden emissionsintensive Nutzungen ansiedeln sollen. Nur so kann eine Vereinbarkeit mit der Zielabweichungsentscheidung hergestellt werden. Zu überlegen wäre aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde z.B., ob auch bezüglich der in den Sondergebieten selbst befindlichen Produktion ein Über-/Unterordnungsverhältnis zu den sonstigen zulässigen Nutzungen geregelt werden kann. Gerne sind wir bereit, weiterhin zur Findung geeigneter Festsetzungen mit dem Zweckverband in einen fachlichen Austausch zu treten.</p>	<p>Ein fachlicher Austausch mit dem Regierungspräsidium hat stattgefunden. Laut der Einschätzung der Rechtskanzlei Dr. Lämmle ist eine Vereinbarkeit von Zielabweichungsentscheid und der Ausweisung eines Sondergebietes unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Diese werden vom geplanten Vorhaben erfüllt (s. o.). Es wird hierzu auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 08.11.2022 verwiesen.</p>
<p>Erneute Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 08.11.2022</p> <p>1. Vereinbarkeit mit der Zielabweichungsentscheidung</p> <p>Im Rahmen unserer Stellungnahme vom 07.06.2022 hatten wir ausgeführt, dass die planungsrechtlichen Festsetzungen nicht mit unserer Zielabweichungsentscheidung vereinbar sind. Zwar steht der Zielabweichungsentscheidung nicht schon entgegen, dass hier Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Großflächige Gewerbebetriebe“ ausgewiesen werden. Entscheidend ist vielmehr, dass sich der Nutzungsmix in den Sondergebieten so darstellt, dass er noch mit der Planung, die der Zielabweichungsentscheidung zugrunde lag, vereinbar ist. Eine solche Vereinbarkeit</p>	<p>Im Rahmen des weiteren fachlichen Austausches des Zweckverbandes IGI Rißtal mit dem Regierungspräsidium Tübingen hat das Regierungspräsidium Tübingen die landesplanerischen Belange erneut geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wurde in der erneuten Stellungnahme vom 08.11.2022 mitgeteilt.</p>

1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Bauleitplanung, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen – Fristverlängerung bis 07.06.2022 (Stellungnahme vom 07.06.2022 und 08.11.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>war in der vormaligen Fassung der Planungsunterlagen nicht ohne weiteres erkennbar.</p> <p>Diese Bedenken konnten durch die klarstellenden Änderungen in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeräumt werden. Nach Überzeugung der höheren Raumordnungsbehörde steht nunmehr hinreichend konkret fest, dass es in den Sondergebieten maßgeblich um die Produktion von Industriegütern geht und die Bereiche Forschung und Entwicklung, Verwaltung und Vertrieb, Schulung und Gerätevorführung sowie Versuchsbetrieb in sachlich funktionellem, untergeordneten Zusammenhang dazu stehen.</p> <p>Wir begrüßen es, dass die tatsächliche Nutzung auch durch einen städtebaulichen Vertrag abgesichert werden soll.</p> <p>2. Sonstige Belange</p> <p>Hinsichtlich aller übrigen Belange wird auf die bisher vom Regierungspräsidium Tübingen abgegebenen Stellungnahmen verwiesen.</p>	
<p>2. Belange des Straßenwesens</p> <p>Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zur Abwägung und zum Entwurf des vorgelegten Bebauungsplans.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 24.06.2021 behält bezüglich der äußeren verkehrlichen Erschließung des Plangebietes an die Landesstraße inhaltlich weiterhin ihre Gültigkeit. Es wird darauf hingewiesen, dass bauliche</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die verkehrstechnische und straßenbauliche Genehmigung wird beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 47.2 Straßenbau Mitte, vor Baubeginn eingeholt.</p> <p>Als Voraussetzung dafür wird eine Vereinbarung mit der Straßenbauverwaltung eingeholt.</p>

1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Bauleitplanung, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen – Fristverlängerung bis 07.06.2022 (Stellungnahme vom 07.06.2022 und 08.11.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Veränderungen an der Landesstraße eines Baurechts bedürfen. Die Gemeinde hat dies durch ein geeignetes Verfahren zu erlangen.	
<p>3. Belange der erneuerbaren Energien</p> <p>Im vorliegenden Verfahren verweisen wir auf unsere erste Stellungnahme vom 26.07.2021 und weisen darauf hin, dass § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) zwischenzeitlich novelliert wurde. Nach der neuen Fassung wird unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert.</p> <p>Nach § 4 S. 2 KSG BW erfolgt bis zum Jahr 2030 eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (E-Mail: StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (E-Mail: StEWK@rpt.bwl.de) wird über das Ergebnis des Verfahrens informiert.

2. Regierungspräsidium Freiburg; Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau; Albertstraße 5, 79104 Freiburg (Stellungnahme vom 12.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
B Stellungnahme Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//19-12160 vom 11.02.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Es wird auf die bisherige Abwägung zur Stellungnahme vom 11.02.2020 verwiesen.

3. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Alexanderstraße 48, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 20.04.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Die Behandlung unserer Belange ist nachvollziehbar und schlüssig, die archäologischen Hinweise unserer Stellungnahme vom 13.02.2020 fanden Eingang in die Planungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Behandlung ist daher nicht erforderlich.</p>

4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 24.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>In obiger Angelegenheit gibt das Landratsamt Biberach folgende Stellungnahme ab:</p> <p>I. Amt für Bauen und Naturschutz</p> <p><u>Baurecht</u></p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die grundsätzlichen Eckpunkte bereits im entsprechenden Zielabweichungsverfahren festgelegt wurden. Die Ergebnisse der Zielabweichungsentscheidung vom 15.05.2018 sind entsprechend zu beachten.</p> <p>Derzeit entwickelt sich der Bebauungsplan nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Für die Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Biberach (FNP 2035 - Teilbereich IGI Rißtal) hat das Landratsamt mit Datum vom 21.02.2020 seine gesammelte Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben. Wir gehen davon aus, dass die Änderung des Flächennutzungsplans weiterhin im Parallelverfahren durchgeführt wird und das Flächennutzungsplanverfahren entsprechend vor Abschluss des Bebauungsplanverfahrens zum Abschluss gebracht wird.</p> <p>Die Vorschrift des § 8 III S. 2 BauGB verlangt für den Fall eines Parallelverfahrens von FNP und Bebauungsplan (B-Plan), dass zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des B-Planes ein Stand des FNP erreicht ist, der die Annahme rechtfertigt, dass der B-Plan aus den künftigen Darstellungen des</p>	<p>Zur Zielabweichungsentscheidung wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 07.06.2022 verwiesen.</p> <p>Der Gemeinsame Ausschuss hat den neuen Flächennutzungsplan 2035 für den Raum Biberach am 11.10.2022 gebilligt und befindet sich derzeit in der öffentlichen Auslegung. Die frühzeitige Beteiligung wurde bereits durchgeführt. Es ist deshalb anzunehmen, dass der Feststellungsbeschluss zeitnah erfolgen wird.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

**4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach
(Stellungnahme vom 24.05.2022)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

FNP entwickelt sein wird. Eine solche Beurteilung setzt einen gewissen Stand der materiellen Planreife des FNP voraus. Für die Annahme einer solchen materiellen Planreife ist mindestens ein Verfahrensstand neben Aufstellungsbeschluss auch frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung auf der Grundlage einer Plankonzeption der Gemeinde Warthausen erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Festsetzungen und einzelnen Örtlichen Bauvorschriften ausreichend bestimmt, begründet sowie praktikabel sein müssen. Ohne ausreichende Bestimmtheit und entsprechende Begründung lassen sich die Vorgaben ggfs. im Einzelfall nicht umsetzen und es muss an deren Rechtssicherheit gezweifelt werden. Ggfs. sind die Vorgaben durch Skizzen zu ergänzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden gem. § 178 BauGB für die Durchsetzung der Pflanzgebote Sorge zu tragen haben.

Die Satzung für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und die Satzung für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO sind je als eigenständige Satzung mit eigenem Beschluss zu beschließen.

Es wird auf die aktuelle Fassung des BauGB vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 AufbauhilfeG 2021 vom 10.9.2021 (BGBl. I S. 4147) hingewiesen. Nach § 4a Abs. 4 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet

4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 24.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Es wird auf die entsprechenden Rechtsfolgen gem. §§ 214, 215 BauGB hingewiesen (beachtlicher Fehler). Zudem soll gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.</p> <p>Es wird darum gebeten, Änderungen die im Rahmen der Abwägung vorgenommen werden, im Falle einer erneuten Anhörung nach § 4 II BauGB in einer Fertigung der Unterlagen zur Anhörung nach § 4 II BauGB farblich (z. B. Rot) abzusetzen und diese Fertigung zu den Unterlagen des Satzungsbeschlusses zu nehmen sowie mit der Abwägungstabelle uns vorzulegen, damit die vorgenommenen Änderungen nachvollzogen werden können. Dies vermeidet insbesondere eine nochmalige Gesamtdurchsicht durch die Träger öffentlicher Belange.</p>	<p>Sofern Änderungen im Rahmen der Abwägung erforderlich sind, werden diese im Falle einer erneuten Anhörung nach § 4 II BauGB in einer Fertigung der Unterlagen zur Wiedervorlage, wie bisher farblich gekennzeichnet und mit der Abwägungstabelle der Fachbehörde vorgelegt.</p>
<p><u>Naturschutz:</u> Bezüglich den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Bebauungsplans „IGI Rißtal — BA1“ bestehen in Teilen Bedenken von Seiten der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Biberach (UNB). Nachfolgend die Stellungnahme zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Bebauungsplans „IGI Rißtal — BA1“ gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB, die naturschutzfachlich von Relevanz sind:</p>	<p>Der Hinweis, dass nach § 21 Abs. 4 NatSchG Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung, die in der freien Landschaft störend in Erscheinung treten, unzulässig sind, wird in die Hinweise unter Kapitel 3 (Sonstige Hinweise) des Bebauungsplanes mit aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis zur Gesamtzahl der zu pflanzenden Bäume wird zur Kenntnis genommen. Die Gesamtzahl der Bäume (724 Stück) ist gemäß der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu pflanzen.</p>

4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 24.05.2022)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

- Änderung Nr. 2, Tiret 1: *„Zulässig sind auch Werbeanlagen an der Stätte der Leistung“:*
Bezüglich der Zulässigkeit von Werbeanlagen wird darauf hingewiesen, dass nach § 21 Abs. 4 NatSchG Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung, die in der freien Landschaft störend in Erscheinung treten, unzulässig sind.
- Änderung Nr. 2, Tiret 6: *„Die in der Planzeichnung und in Ziff. 1.8 der Satzung angegebenen geplanten Baumstandorte entlang der L267 werden in der Lage als variabel gekennzeichnet“:*
Der Änderung kann seitens der UNB zugestimmt werden unter der Maßgabe, dass die Gesamtzahl der zu pflanzenden Bäume (724 Stück gemäß Tab. 13) eingehalten wird.
- Änderung Nr. 2, Tiret 7: *„Zur Klarstellung wird eine Überbauung der privaten und öffentlichen Grünflächen mit Grundstückszufahrten und Zufahrten für Werksgleise zugelassen“:*
Die privaten und öffentlichen Grünflächen sind in der im Umweltbericht - Entwurf vom 23.02.2022 dargestellten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Planzustand bislang als Fettwiesen, nitrophytische Saumvegetation, Hochstaudenfluren und Kleine Grünflächen bilanziert. Eine Überbauung bzw. (Teil-)Versiegelung dieser Flächen würde mit einem ökologischen Verlust und einer Änderung des Biotoptyps sowie der Bodenbewertung im Zielzustand einhergehen. Hierdurch

Abwägungsvorschlag

Die Zufahrten für Werksgleise wurden im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans nur nachrichtlich dargestellt, da die exakte Führung der Werksgleise von der konkreten Betriebsplanung abhängig ist. Die gemäß Satzung zulässigen Grundstückszufahrten wurden in der Ausgleichsbilanzierung mit berücksichtigt. Dies wird auch für die Inanspruchnahme von Grünflächen für die Werksgleise nachgeholt. Dabei handelt es sich um einen Flächenanteil von ca. 1.125 m². Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird entsprechend angepasst. Aus den Berechnungen ergibt sich ein Ökopunktedefizit von zusätzlichen 6.257 Ökopunkten, welche vom Ökokonto der Gemeinde Schemmerhofen abgebucht werden. Der Umweltbericht wird entsprechend angepasst.

Die externen Ausgleichsflächen für den Oberbodenauftrag, die nicht im Eigentum der Gemeinden sind, werden bis zum Satzungsbeschluss dinglich gesichert.

Die konkreten Maßnahmenflächen für die CEF-Maßnahmen für Feldlerche und Wiesen-Schafstelze wurden im Detail mit den Fachbehörden abgestimmt und im Umweltbericht sowie in der Begründung konkretisiert. Sie werden bis zum Satzungsbeschluss dinglich oder durch öffentlich-rechtliche Verträge gesichert.

Der Hinweis, dass je nach Bestandsentwicklung der artenschutzrechtlich relevanten Arten, ggf. eine Anpassung der CEF-Maßnahmen vor Baubeginn notwendig wird, wird zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Passus unter Kapitel 2 (Maßnahmen als Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) zum Bebauungsplan sowie im Umweltbericht ergänzt.

4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 24.05.2022)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

würde sich das Ökopunkte-Defizit erhöhen und nicht mehr dem in den Unterlagen dargestellten Bedarf von insgesamt 1.457.000 ÖP entsprechen. Falls eine faktische Überbauung mit Grundstückszufahrten und Zufahrten für Werksgleise erfolgt, die bislang nicht in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung berücksichtigt wurde, ist eine Nachbilanzierung der Biotoptypen sowie des Bodens inkl. Anpassung des Kompensationsumfangs der Ausgleichsmaßnahmen sowie Vorlage bei der UNB erforderlich. Der veranschlagte Gesamtversiegelungsgrad des Baugebiets ist einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass auf S. 13 des Umweltberichts die privaten Grünflächen als „nicht überbaubar“ deklariert werden, was einen Widerspruch zur o. g. zugelassenen Möglichkeit einer Überbauung mit Zufahrten darstellt. Dieser Widerspruch ist auszuräumen.

Bezüglich der Abbuchung aus dem Ökokonto der Gemeinde Schemmerhofen in Höhe von 170.623 ÖP, die zur Teilkompensation des Eingriffs verwendet wurde (siehe S. 129 des Umweltberichts), wird um einen aktuellen Auszug aus dem Ökokonto der Gemeinde gebeten.

- Änderung Nr. 2, Tired 8: *„Zuordnung von externen Oberbodenauftragsflächen wird in den Bebauungsplan übernommen“*: Externe Ausgleichsflächen, die nicht im Eigentum des Vorhabenträgers stehen, sind dinglich zu sichern.
- Änderung Nr. 2, Tired 9: *„Aufnahme eines geeigneten Ausgleichsflächenpools für CEF-Maßnahmen der Feldlerche, etc. in den*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, alle Ausgleichsflächen und Flächen auf denen CEF-Maßnahmen umgesetzt werden und die nicht im Zweckverbandsgebiet liegen, werden dinglich oder durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vor Satzungsbeschluss gesichert.

4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 24.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><i>Bebauungsplan und Anpassung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung an den neuen Planumgriff“:</i></p> <p>Gemäß den Ausführungen im Umweltbericht ist u. a. ein Ausgleich für je zwei Feldlerchen- und Wiesenschafstelzen-Brutpaare zu schaffen. Hierfür wurde unter Berücksichtigung der artspezifischen Erreichbarkeit (Brutplatztreue der Arten, max. 2 km Entfernung vom Eingriffsort) sowie der vorhandenen Kulissen ein Flächenpool erstellt, aus dem die Maßnahmenflächen auszuwählen sind. Dies ist noch nicht erfolgt. Die Maßnahmenflächen sowie die Umsetzung sind zwingend <u>vor dem Satzungsbeschluss</u> mit der UNB abzustimmen, nachzuweisen und falls sie nicht im Eigentum des Vorhabenträgers stehen, dinglich zu sichern.</p> <p>Die UNB ist bezüglich der abschließenden Auswahl und Festsetzung der CEF-Maßnahmen für Feldlerche und Wiesenschafstelze im Bebauungsplan erneut zu beteiligen. Die CEF-Maßnahmen sind abhängig von den Ergebnissen der erneuten Bestandserfassung ggf. vor Baubeginn anzupassen.</p> <p>Mit der an die geänderte Flächengröße des Geltungsbereichs angepassten Bilanzierung besteht unter Beachtung der o. g. Ausführungen grundsätzlich Einverständnis.</p> <p>Hinsichtlich der weiteren geänderten bzw. ergänzten Teile des Bebauungsplans bestehen keine Bedenken oder Einwände seitens der UNB.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die CEF-Flächen für Feldlerche und Wiesenschafstelze werden vor dem Satzungsbeschluss mit der UNB abgestimmt.</p>

4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 24.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>II. Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz</p> <p>Das Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz begrüßt die Erarbeitung eines Lärmaktionsplans der Gemeinde Warthausen und regt an, die in der „Satzung und Begründung“ ebenso wie in dem „Umweltbericht“ erwähnten Maßnahmen zur Minderung des Verkehrslärms möglichst gänzlich umzusetzen. Zudem regen wir, wie in unserer vorherigen Stellungnahme vom 14.07.2021 beschrieben, an, die separate Erstellung eines Lärmschutzkonzeptes mit konkretisierten Maßnahmen gegen den Verkehrslärm, zur Vollständigkeit, den eingereichten Antragsunterlagen hinzuzufügen.</p>	<p>Wie bereits in der Abwägung zur Stellungnahme des AUA vom 14.07.2021 ausgeführt, sind die geeigneten Maßnahmen zur Lärminderung in der Begründung zum Bebauungsplan benannt. Als am wirkungsvollsten wird eine Temporeduktion auf 70 km/h auf der freien Strecke und 30 km/h innerorts gesehen. Der Zweckverband wird im Rahmen der Genehmigungsunterlagen zum Bauleitplanverfahren eine separate Erstellung des Lärmschutzkonzeptes mit den konkretisierten Maßnahmen gegen den Verkehrslärm beifügen.</p>
<p>III. Wasserwirtschaftsamt</p> <p><u>Wasserversorgung</u> Es bestehen keine Einwendungen.</p> <p><u>Abwasser</u> Es bestehen keine Einwendungen. Die geforderten Änderungen wurden eingearbeitet.</p> <p><u>Altlasten/Bodenschutz</u> Es bestehen keine Einwendungen.</p> <p><u>Fließgewässer</u> Keine Einwände.</p>	<p>Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes bestehen zur erneuten Planauslage keine weiteren Bedenken. Eine weitere Behandlung der Stellungnahme ist nicht erforderlich.</p>

4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 24.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><u>Industrie und Gewerbe</u> Es bestehen keine Einwendungen.</p>	
<p>IV. Landwirtschaftsamt</p> <p>Verwiesen wird auf die bisherigen Stellungnahmen vom 21.02.2020 und 14.07.2021, in denen bereits Bedenken geäußert wurden bezüglich Raumordnung, Schonung und Zerschneidung wertvoller landwirtschaftlicher Flächen, Zufahrtmöglichkeiten für landwirtschaftliche Fahrzeuge, Alibiplanung des Gleisanschlusses und damit Nichterfüllung der Auflage für das Zielabweichungsverfahren des RP Tübingen.</p> <p>Mit den jetzigen Änderungen wurde die Grundflächenzahl erhöht und auf die Fläche der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage verzichtet. Diese Änderungen führen zu einem sparsameren Umgang mit dem knappen Schutzgut Boden. Weiterhin wurde das Gebiet an seiner nordöstlichen Ecke neu abgegrenzt, sodass die weitere Bewirtschaftung des dort verbleibenden landwirtschaftlichen Grundstückes nicht noch weiter erschwert wird.</p> <p>Diese nun vorgenommenen Änderungen werden grundsätzlich positiv gesehen.</p> <p>Das Landwirtschaftsamt ist in zunehmendem Maße mit PV-Anlagen auf landwirtschaftliche Flächen konfrontiert. Eine Fassadenbegrünung auf der Südseite der Außenwandflächen der Industriehallen wird vor diesem</p>	<p>Die Hinweise der Landwirtschaftsamtes werden zur Kenntnis genommen. Der Vorschlag, auf der Südfassaden der Gebäude anstelle von Fassadenbegrünungen PV-Wandanlagen festzusetzen wird grundsätzlich positiv gesehen. Im vorliegenden Fall kann jedoch auf eine Fassadenbegrünung der Südfassaden entlang der L267 nicht verzichtet werden, da durch diese Festsetzung Schallreflexionen des Verkehrslärms in Richtung der schutzbedürftigen Immissionsorte im Süden vermindert werden sollen. Ebenso sollen durch die Festsetzung einer Fassadenbegrünung die Einbindung des IGI Rißtal in das Landschaftsbild verbessert werden und einen positiven Betrag zur Verbesserung des Lokalklimas leisten. Des Weiteren würde ohnehin durch die festgesetzte Baumpflanzung entlang der L 267 der Wirkungsgrad der dahinterliegenden PV-Wandanlagen durch Verschattung vermindert.</p>

4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 24.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Hintergrund kritisch gesehen; sie sollte auf die Nord- und Ostseite beschränkt sein. Besser sollte auf der Südseite auf solche Begrünungen verzichtet werden und diese Fläche sinnvoller mit einer PV-Anlage ausgestattet werden. Solche PV-Wandanlagen sind Stand der Technik und solche Anlagen wurden auch schon in Biberach gebaut.</p> <p>Der Bedarf für dieses Industriegebiet wird weiterhin kritisch gesehen, wenn z.B. bei der ausdrücklich genannten Firma Handtmann im Werk an der Hubertus-Liebrecht-Straße noch große Freiflächen und große oberirdische Kfz-Stellplätze vorhanden sind. Mit diesen Flächen könnte schnell auf neue Anforderungen und Entwicklungen in ihrem Marktsegment reagiert werden.</p> <p>Ähnliche Flächenreserven sind am Liebherr-Standort an der Ernst-Ottenbacher-Straße in Biberach vorhanden. Der in der Begründung aufgeführte Bedarf der Fa. Liebherr an größeren Entwicklungsflächen „bis spätestens 2023“ dürfte zudem an der nun überplanten Fläche angesichts des jetzigen Planungsstadiums nicht bis zu diesem Zeitpunkt befriedigt werden können.</p> <p>Das Landwirtschaftsamt hat aufgrund der oben genannten Punkte und den Ausführungen in den bisherigen Stellungnahmen weiterhin erhebliche Bedenken gegen die vorgelegte Planung.</p>	<p>Der durch beide Firmen angemeldete und aktuell bestätigte, dringende Flächenbedarf, der für die notwendige Auslagerung ganzer Produktionslinien zur Entlastung der Stammwerke erforderlich wäre, kann in den Gewerbegebieten im Mittelbereich Biberach nicht realisiert werden. Die Flächenreserven an den Stammwerken in der Hubertus-Liebrecht-Straße und an der Ernst-Ottenbacher-Straße sind aufgrund ihrer Funktion und auch der Flächengröße nicht geeignet die geplanten Nutzungen aufzunehmen.</p>

4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 24.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>V. Straßenamt</p> <p>Das Plangebiet liegt nördlich von Warthausen zwischen Herrlishöfen und Barabein an der L 267.</p> <p>Die Zuständigkeit für den Bereich an Landesstraßen obliegt dem Regierungspräsidium Tübingen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Straßenplanung wird wie bisher auch durchgeführt mit dem Regierungspräsidium Tübingen abgestimmt.</p>

5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (Stellungnahme vom 14.04.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 11.05.2021 (K-V-335-21-BBP) zu o. g. Beteiligung aufrecht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Behandlung ist daher nicht erforderlich.

6. Netze BW GmbH, Regionalzentrum Oberschwaben, Adolf-Pirrung-Straße 7, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 27.04.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Vielen Dank für die Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 07.01.2020 gilt weiterhin. Wir haben keine weiteren Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan vorzubringen.</p> <p>Gerne können Sie uns die Bauanträge und Baugesuche in digitaler Form auf unser Sammelpostfach Netzplanung-Sued@netze-bw.de senden.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Vielen Dank.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Behandlung ist daher nicht erforderlich.</p>

7. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien – Region Südwest, Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe (Stellungnahme vom 04.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellaufnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren:</p> <p>Gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplan bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Es wird auf die bisherige Abwägung verwiesen, in der bereits die Belange der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien – Region Südwest behandelt und entsprechend in den Bebauungsplan aufgenommen wurden. Es handelt sich dabei um die möglichen Emissionen aus dem Eisenbahnbetrieb, welche von den Unternehmen zu dulden sind und den bei Bedarf von den Bauherren zu veranlassenden Schutzmaßnahmen. Bei der Umsetzung des IGI Rißtal und dem Betrieb der Unternehmen wird sichergestellt, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Es wird vorgeschlagen diesen Hinweis in den Bebauungsplan mit aufzunehmen. Dies bezieht auch die Abstimmung der geplanten Gehölzpflanzungen und die Beleuchtungs- und Werbeanlagen mit ein. Es wird darauf hingewiesen, dass selbstverständlich eine weitere Beteiligung der DB AG im Bauleitplanverfahren sowie im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren erfolgt. Unter die Hinweise im Bebauungsplan wird deshalb ergänzend aufgenommen: „Bei der Umsetzung des IGI Rißtal und dem Betrieb der Unternehmen ist sicherzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.“</p> <p>Die Planung, Genehmigung und Umsetzung der ÖPNV-Bahnhaltestelle, die Anbindung des Güterverkehrsanschlusses an das Schienennetz der Südbahn sowie die Führung der betriebseigenen Gleise in das geplante Industriegebiet IGI-Rißtal werden in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen der DB AG und des Eisenbahnbundesamtes abgestimmt.</p>

7. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien – Region Südwest, Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe (Stellungnahme vom 04.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Im Bebauungsplan werden Flächen für eine ÖPNV Haltestelle der Regio-S-Bahn Donau-Iller und für einen Güterverkehrsanschluss an das bestehende Schienennetz der Deutschen Bahn AG vorgehalten.</p> <p>Sollten die Planungen umgesetzt werden, sind zu gegebener Zeit die entsprechenden Genehmigungsverfahren nach AEG § 18 durchzuführen und die Umsetzung mit der DB Netz AG und der DB Station & Service AG abzustimmen.</p> <p>„Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben:</p> <p>DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509; E-Mail: zrwd@deutschebahn.com</p> <p>Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu</p>	<p>Um unnötige Kosten zu vermeiden erfolgt die Ausführungs- und Genehmigungsplanung für den Gleisanschluss erst, wenn ein Bahnanschluss von einem Unternehmen benötigt wird.</p>

7. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien – Region Südwest, Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe (Stellungnahme vom 04.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Bepflanzungen an Bahnstrecken. Die derzeit aktuellen Bestellkosten bitten wir bei der DB Kommunikationstechnik GmbH zu erfragen.</p> <p>Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahn Nähe von vornherein auszuschließen.“</p> <p>Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.</p>	

7. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien – Region Südwest, Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe (Stellungnahme vom 04.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.</p> <p>Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.</p> <p>Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.</p> <p>Bei Bauten, die nicht im Genehmigungsverfahren errichtet werden, ist die DB als Nachbar am Verfahren zu beteiligen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.</p>	

7. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien – Region Südwest, Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe (Stellungnahme vom 04.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	

8. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe, Südenstraße 44, 76135 Karlsruhe (Stellungnahme vom 17.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Ihr Schreiben ist am 14.04.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Diese werden auch in der geänderten Planung ausreichend berücksichtigt; ich verweise auf meine Stellungnahme vom 19.05.2021. Insofern bestehen keine Bedenken.</p> <p>Wie bereits von der DB AG ausgeführt, bedarf die Planung eines Haltepunktes sowie eines Gleisanschlusses ein Genehmigungsverfahren nach § 18 AEG. Hier bitte ich zu gegebener Zeit um Beteiligung. Auch den weiteren Hinweisen der DB AG schließe ich mich an.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die erforderlichen Genehmigungsverfahren nach § 18 AEG für die Haltestelle und den Gleisanschluss werden durchgeführt, wenn ein Bahnanschluss von einem Unternehmen benötigt wird. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien verwiesen.</p>

9. Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, Adolf-Kolping-Str. 2 – 4, 78166 Donaueschingen (Stellungnahme vom 12.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan IGI Rißtal in Warthausen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigegefügttem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist.</p>	<p>Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Erschließung des Baugebietes wird der Versorgungsträger rechtzeitig in die Planung einbezogen bzw. informiert. Die bestehende Leitungstrasse der Telekom befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches entlang der Südseite der L267.</p>

**9. Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, Adolf-Kolping-Str. 2 – 4, 78166 Donaueschingen
(Stellungnahme vom 12.05.2022)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.

Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, **mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte informieren Sie uns auch über mögliche Mitbewerber im Ausbaubereich.**

Abwägungsvorschlag



ATVh-Bez.	Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.	Kein aktiver Auftrag	
Titel	Erschließung				
PTL	Donaueschingen				
ONB	Biberach	KsB	5	Seite	Leggplan
Bemerkung:	VAB	7816A		Nummer	1/1200
	Name	Ländliche Fläche P11.32		Datum	12.05.2022
	Datum	12.05.2022	Blatt	11	

**10. KBV Bauernverband Biberach-Sigmaringen e. V., Amriswilstraße 60 – 62, 88400 Biberach
(Stellungnahme vom 23.05.2022, verspätet am 30.05.2022 bei Gemeinde eingegangen)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Der Bauernverband Biberach-Sigmaringen e. V. äußert ergänzend zur Stellungnahme vom 05.02.2020 folgende Bedenken und Anregungen hinsichtlich des Flächennutzungsplan 2035 der VG Biberach an der Riß - Teilbereich "IGI Rißtal "wie folgt.

1. Flächenverbrauch:

Durch die vorbenannten Planungen wird enorm viel Fläche verbraucht.

„Das Schutzgut Fläche ist eine begrenzte Ressource, die starken Nutzungskonkurrenzen ausgesetzt ist“.

Die kontinuierliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche und der damit einhergehende Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche für die landwirtschaftliche Produktion, stellt für die Landwirtschaft insgesamt ein sehr großes Problem dar.

Auch im Hinblick auf die aktuellen Krisen muss sichergestellt sein, dass die Landwirtschaft Garant für die regionale Lebensmittelversorgung unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger sein kann.

Die landwirtschaftlichen Betriebe sind daher auch auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen dringend angewiesen.

Ein Verlust an Fläche führt unmittelbar zu einem Verlust an Einkommen.

Abwägungsvorschlag

Anmerkung: Die Stellungnahme des KBV Biberach-Sigmaringen ist inhaltlich gleich zur Stellungnahme, die im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan IGI-Rißtal gem. § 4 Abs. 2 BauGB IGI abgegeben wurde. Es wird daher auf die bisherige Abwägung zu dieser Stellungnahme verwiesen, die weiterhin gültig ist. Diese wird im Folgenden auszugsweise wiedergegeben:

Zu 1 -Flächenverbrauch:

Dass durch das geplante IGI Rißtal zunächst in BA 1 landwirtschaftliche Flächen in einer Größenordnung von ca. 31,2 ha in Anspruch genommen werden müssen, ist leider unvermeidbar. Die Planentscheidung wurde auf der Grundlage des Flächenbedarfs (Imkomm-Gutachten) ermittelt und auf der Ebene des Zielabweichungsverfahrens unter Einbeziehung einer Standortanalyse getroffen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, den in Biberach ansässigen überregional und international tätigen Großbetrieben Flächen für ihre betriebliche Weiterentwicklung zur Verfügung zu stellen und damit die Arbeitsplätze und das wirtschaftliche Know-how in der Region zu sichern. Dabei soll, sowohl der Bedarf nach weiteren Produktionsstandorten für Industriegüter gedeckt, als auch die Möglichkeit geschaffen werden, um den Betrieben Flächen für die Forschung und Entwicklung, für vorgelagerte Versuchsbetriebe und technische Schulungen zur Verfügung zu stellen, da diese in den bestehenden Gewerbe- und Industriestandorten oder auf sonstigen gewerblich nutzbaren Freiflächen nicht zur Verfügung stehen.

Wie die Entwicklung zeigt, benötigen moderne Fertigungsstätten für Zukunftstechnologien große, zusammenhängende Produktionshallen.

**10. KBV Bauernverband Biberach-Sigmaringen e. V., Amriswilstraße 60 – 62, 88400 Biberach
(Stellungnahme vom 23.05.2022, verspätet am 30.05.2022 bei Gemeinde eingegangen)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Ein Verlust von Einkommen stellt immer auch die Existenzfähigkeit unserer regionalen landwirtschaftlichen Betriebe in Frage, da auch die heimische Landwirtschaft mit Weltmarktpreisen konkurrieren muss.

Der fortlaufende Flächenfraß führt im IGI Rißtal auch dazu, dass wegen Verlust guter landwirtschaftlicher Fläche auch die notwendige Fortentwicklung der verbliebenen landwirtschaftlichen Betriebe immer schwieriger gemacht werden wird und daher für die Landwirtschaft auch eine besondere Härte bezüglich der Betriebsentwicklung darstellt.

Deswegen kann die Berufsvertretung einen Verbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht gutheißen und lehnt diesen deshalb ab.

Die landwirtschaftliche Agrarförderung setzt unmittelbar an der Fläche an und ist von der Produktionsmenge seit der Agrarreform 2005 weitestgehend entkoppelt.

Aber auch für die Produktion von landwirtschaftlichen Produkten ist die landwirtschaftliche Nutzfläche unverzichtbar, weshalb sich ein Verlust drastisch auswirkt, da nur auf der Fläche landwirtschaftliche Produkte angebaut und geerntet werden können.

Aus diesem Grund muss mit der Fläche sehr bewusst umgegangen werden, die bisher schon ausgewiesenen Flächen müssen primär genutzt und auch optimiert werden.

Abwägungsvorschlag

Mit der Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen im interkommunalen Ansatz, wie es das IGI Rißtal darstellt, wird der Belang des Flächensparens beachtet. Durch die konzentrierte Ausweisung von Flächen entstehen Synergieeffekte, insbesondere in der Erschließung und der Ver- und Entsorgung des Plangebietes.

Dass mit dem Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen ein Verlust an Einkommen verbunden ist, ist unbestritten. Der Zweckverband IGI Rißtal ist weiterhin bemüht beim Grunderwerb bzw. Umlegungsverfahren den Interessen der Eigentümer entgegen zu kommen. Dies wird sichergestellt durch einen Ankauf der Flächen bzw. durch einen flächengleichen Ersatz mit einem entsprechenden Wertausgleich. Damit kann ein besonderer Härtefall für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe vermieden werden, da die Planung auf die Interessen von künftig benachbarten Landwirten so weit wie möglich Rücksicht nimmt.

Gleichzeitig besteht aber auch ein besonderer Härtefall für die im Raum Biberach angesiedelten Großunternehmen, da der hohe Flächenbedarf der überwiegend in der Raumschaft ansässigen Industrie- und Gewerbebetriebe ohne das IGI Rißtal nicht durch die bestehenden und geplanten Gewerbegebiete im Mittelbereich Biberach gedeckt werden kann. An den Stammwerken der Unternehmen in Biberach stehen derzeit keine weiteren Flächen für eine betriebliche Weiterentwicklung zur Verfügung. Die Flächenreserven an den Stammwerken in Hubertus-Liebrecht-Straße und an der Ernst-Ottenbacher-Straße sind aufgrund ihrer Funktion und Flächengröße nicht geeignet die geplanten Nutzungen aufzunehmen. Der durch beide Firmen angemeldete und aktuell bestätigte, dringende Flächenbedarf, der für die notwendige Auslagerung ganzer Produktionslinien zur Entlastung der Stammwerke erforderlich wäre, kann in den Gewerbegebieten im

**10. KBV Bauernverband Biberach-Sigmaringen e. V., Amriswilstraße 60 – 62, 88400 Biberach
(Stellungnahme vom 23.05.2022, verspätet am 30.05.2022 bei Gemeinde eingegangen)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

2. Grundwasserschutz

Von Seiten des Berufsstands wird gefordert, dass ein hydrogeologisches Gutachten eingeholt wird, um die Auswirkungen im Wasserschutzgebiet IBI Rißtal prüfen zu können.

Es muss sichergestellt werden, dass Überflutungen von landwirtschaftlichen Flächen aufgrund von Aufschüttungen oder sonstiger baulicher Maßnahmen nicht entstehen.

Ein solches Gutachten wurde bis dato unseres Wissensstands nach nicht eingeholt und damit bleiben mögliche Auswirkungen unbekannt, die wichtig für einen Grundwasserschutz in der betroffenen Region sein könnten.

3. Erhalt von bestehenden Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftschneisen im IGI Rißtal

Es ist zu prüfen, ob durch die Planungen für die Region wichtige Flächen für die Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftschneisen betroffen sind und ob diese Folgen in den vorliegenden Planungen auch entsprechend Ihrer Bedeutung berücksichtigt worden sind.

Mittelbereich Biberach nicht realisiert werden. Aus diesem Grund hält der Zweckverband IGI-Rißtal an der Planung fest.

Im Rahmen des vorangegangenen Abwägungsprozesses wurde zur Minimierung der Inanspruchnahme von LN-Flächen der Bereich der bisherigen PV-Freilandanlage aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen, so dass diese Fläche im Sinne des Flächenspargebotes in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben kann.

Unter diesen Voraussetzungen wird die Förderung der Wirtschaft vor den Belangen der Landwirtschaft gestellt.

Zu 2-Grundwasserschutz:

Es liegt ein Hydrogeologischer Bericht zum Bauvorhaben Interkommunales Industriegebiet Rißtal Warthausen (Henke und Partner GmbH) vom 11.11.2020 vor, dessen Ergebnisse in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden. Hierbei wurden Fragestellungen zum Grundwasserschutz und mögliche Anforderungen zum Grundwasserschutz bei Baumaßnahmen innerhalb des Wasserschutzgebietes unter Berücksichtigung der vorliegenden geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse untersucht. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass zum Schutz des Grundwassers technische Maßnahmen ergriffen werden können, die eine Verbesserung der Schutzwirkung des Bodens über dem Grundwasserleiter bewirken und damit eine regelkonforme Nutzung des Gebietes ermöglicht werden kann.

Weitere Angaben zu Einschränkungen in der baulichen Nutzung des Grundstücksbereichs innerhalb der Wasserschutzzone III kann auch dem Geotechnischen Bericht zum

**10. KBV Bauernverband Biberach-Sigmaringen e. V., Amriswilstraße 60 – 62, 88400 Biberach
(Stellungnahme vom 23.05.2022, verspätet am 30.05.2022 bei Gemeinde eingegangen)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

BV Interkommunales Industriegebiet Rißtal entnommen werden. Die einzelnen Maßnahmen werden eng mit der Wasserrechtsbehörde abgestimmt.

Bei der Starkregengefahrenkarte handelt es sich um eine gutachterliche Voranalyse des Büros ProAqua aus dem Jahr 2017 und um keine amtlich ausgewiesenen HQ100 und HQextrem-Überflutungsflächen der Riss. Vor allem aufgrund von immer häufiger werdenden Hochwasserereignissen in Folge langanhaltender und oft außergewöhnlich starker Niederschläge wurde im Zuge der Standortanalyse auch die Hochwassergefahrensituation geprüft (Henke und Partner GmbH, 2018 sowie). Unterschieden werden die Überflutungsflächen HQ10, HQ50, HQ100 sowie HQextrem, die alle relevanten Hochwasserfälle der vergangenen Jahrzehnte widerspiegeln. Im Ergebnis liegt das Projektgebiet nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Gemäß der Hochwassergefahrenkarten liegen die nächstgelegenen HQ100 und HQextrem-Hochwassergefahrenflächen im Süden und Norden außerhalb des geplanten IGI Rißtal. Die festgelegten Maßnahmen zur Wasserrückhaltung und Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers innerhalb des IGI-Rißtal sind gemäß dem Vorentwurf der Entwässerungsplanung (BA1) „Interkommunales Industriegebiet Rißtal“, ES tiefbauplanung, Stand 15.02.2021, ausreichend groß bemessen, um eine Verschärfung der Hochwassersituation auf den angrenzenden Flächen zu vermeiden. Dies ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben von den Unternehmen, die im IGI-Rißtal ansiedeln wollen im Zuge der erforderlichen Wasserrechtlichen Genehmigungs- bzw. Erlaubnisverfahren nachzuweisen.

Grundsätzlich ist die Entwässerung im Plangebiet und die Größe der Regenrückhaltebecken und Versickerungsmulden so dimensioniert, dass auch bei Starkregenereignissen für eine schnelle Versickerung und Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers

**10. KBV Bauernverband Biberach-Sigmaringen e. V., Amriswilstraße 60 – 62, 88400 Biberach
(Stellungnahme vom 23.05.2022, verspätet am 30.05.2022 bei Gemeinde eingegangen)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

gesorgt wird. Bei Starkregen- und Hochwasserereignissen ist deshalb aus fachgutachterlicher Sicht von keinen, ausschließlich dem Bauvorhaben anzulastenden, negativen Folgewirkungen für Anlieger auszugehen.

Bei der Festlegung der Oberflächenabflusskennwerte ist sowohl für die Kanalnetzbe-
rechnung als auch für die Bemessung der Retentions-/Versickerungsanlagen eine Befes-
tigungsgrad von 100 % angesetzt. Der Befestigungsgrad mit 100 % wird sowohl für die
Straßenbereiche als auch für die gesamten Gewerbezellen angesetzt. Über die fach-
gerechte Herstellung der Retentions-/Versickerungsbecken ist eine dauerhafte Versicke-
rungsleistung gewährleistet.

Berechnet sind die jeweiligen Einstauhöhen in den einzelnen Versickerungsbecken auf
die Regen-Dauerstufen vom 2-jährlichen Regenereignis bis zum 100-jährlichen Regen-
ereignis. In den Planunterlagen sind die Einstauhöhen beim 30-jährlichen Regenereignis
dargestellt.

Bei den Versickerungsbecken für unverschmutztes Dachflächenwasser liegt die Einstau-
höhe beim 30-jährlichen Regenereignis bei ca. 27 cm, beim 100-jährlichen bei ca. 34 cm.

Beim Versickerungsbecken für verschmutztes Oberflächenwasser liegt die Einstauhöhe
beim 30-jährlichen Regenereignis bei ca. 54 cm, beim 100-jährlichen bei ca. 67 cm.

Alle Versickerungs-/Retentionsbecken haben einen Freibord bis zum angrenzenden Ge-
lände der über der Einstauhöhe des 100-jährlichen Regenereignisses liegt.

**10. KBV Bauernverband Biberach-Sigmaringen e. V., Amriswilstraße 60 – 62, 88400 Biberach
(Stellungnahme vom 23.05.2022, verspätet am 30.05.2022 bei Gemeinde eingegangen)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Zu 3 Erhalt von bestehenden Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftschneisen im IGI Rißtal:

Für die geplante Gebietsentwicklung des IGI-Rißtal wurde ein klimaökologisches Gutachten durch das Büro GEO-NET Umweltconsulting GmbH erarbeitet, in dem die aktuelle klimaökologische Situation und der Kaltluftabfluss im Plangebiet detailliert betrachtet und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die klimaökologischen Funktionen mithilfe von Modellrechnungen hinsichtlich der gegenwärtigen sowie zukünftigen Situation untersucht wurden. Im Ergebnis stellt der Gutachter fest, dass das Plangebiet im Bereich eines großen Kaltluftentstehungsgebiets liegt und dieses eine sehr gute bioklimatische Situation aufweist. Die geplante großflächige Gewerbebebauung führt zwar zu einer deutlichen Verschlechterung der bioklimatischen Situation innerhalb des Plangebiets, diese kann jedoch durch die umfangreich festgelegten Grünordnungsmaßnahmen minimiert werden. Außerhalb des Plangebiets beschränken sich die nachteiligen Auswirkungen dagegen weitestgehend auf die unmittelbar nördlich angrenzenden Flächen. Allerdings besteht hier kein Siedlungsbezug, da die schwerere Kaltluft hangabwärts in Richtung Norden abfließt, wo sich keine Wohnbebauung befindet. Weiterhin existieren große Kaltluftentstehungsgebiete im großräumigen Umfeld des Plangebietes, so dass eine gute bioklimatische Situation im umgebenden Raum erhalten bleibt.

Von der Öffentlichkeit wurden folgende Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht:

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Form- und fristgemäß möchte ich meine Einwendungen zum geplanten IGI Rißtal einbringen.</p> <p>Bitte bestätigen Sie den Eingang meines Schreibens. Bitte informieren Sie mich auch, ob und wie meine Einwendungen behandelt und bearbeitet werden.</p> <p>Meine Einwendungen beinhalten die Seiten 1-6 „Einwendungen neu“ und die Seiten 1-11 „Einwendungen alt“. Die „Einwendungen alt“ habe ich bereits am 10. Februar 2020 bei der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung eingereicht. In Ihrer Behandlung der Stellungnahmen zum Vorentwurf wurden meine hier gestellten Fragen aber in keinsten Weise berücksichtigt.</p> <p>Vom Regierungspräsidium Tübingen wurde zugesagt, dass <u>allen Fragen</u> in der Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung nachgegangen wird, jetzt muss ich feststellen, dass der Zweckverband sehr selektiv vorgeht und die Fragen des „ob“, also -ob überhaupt gebaut werden darf - nicht mehr beantwortet werden. In weiten Teilen der Berichte und Gutachten fehlen konkrete Datenmengen, die eine klare Beurteilung der Ergebnisse überhaupt möglich machen. Die IST-Zustandsbeschreibung des Rißtals, also die Feststellung der Wertigkeit des Gebietes in seinem jetzigen Zustand, fehlt komplett – wie kann auf dieser Basis ein Industriegebiet in dieser Größenordnung – wohlgermerkt in einem Wasserschutzgebiet und einem potentiellen Überschwemmungsgebiet – guten Gewissens entwickelt werden?</p>	<p>Die Bewertung des Istzustandes des Plangebietes wurde im Umweltbericht für jedes Schutzgut detailliert durchgeführt. Hierzu wurde eine Auswertung der zur Verfügung stehenden Geodaten aus dem Geoportal Baden-Württemberg und den jeweiligen Fachgutachten vorgenommen, die wiederum Teil der ausgelegten Unterlagen waren (wie z.B. Lärmgutachten, Klimagutachten, hydrologische Beurteilungen etc.).</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Meine bisherigen Einwendungen bringe ich vollumfänglich auch für Ihren neuen Bebauungsplan ein, die Fragen bleiben die gleichen, auch bei der Ausweisung als Sondergebiet:	
Zum Thema „Sondergebiet“ möchte ich ausführen, dass das Zielabweichungsverfahren, das letztendlich eine weitere Planung des IGI Rißtal zugelassen hat, für Industrie- und Gewerbeansiedlungen durchgeführt wurde. Grundlage hierfür war ein „Strategisches Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Verwaltungsraum Biberach, durchgeführt im Jahr 2015 durch die Fa. Imakomm. Ich möchte festhalten, dass der Bedarf für Gewerbe- und Industrieflächen erhoben wurde - niemals aber für ein Sondergebiet, das vollkommen anders definiert ist. Dass nun ein Sondergebiet im IGI Rißtal ausgewiesen wird, ist meiner Meinung nach nicht zulässig, da es nicht Gegenstand des Zielabweichungsverfahrens war.	<p>Die Festsetzung eines Sondergebiets und eines Industriegebiets anstelle eines Industriegebiets ist raumordnungsrechtlich verträglich, da sie der Zielabweichungsentscheidung vom 15.05.2018 nicht widerspricht. In der Vorhabenbeschreibung im Zielabweichungsbescheid wird das dem Bebauungsplan zugrundeliegende Ziel als die Bereitstellung von Flächen für die standortnahe Erweiterung von in Biberach ansässigen Großbetrieben beschrieben.</p> <p>Dieses Ziel wird weiterhin verfolgt. Daran ändert auch die Festsetzung eines Sondergebiets nichts. Auch wenn im Zielabweichungsbescheid Begrifflichkeiten wie „Industriegebiet“ und „Industrieflächen“ benutzt werden, darf das oben beschriebene übergeordnete Ziel nicht unberücksichtigt bleiben. Auch die Sondergebietsfestsetzung sieht die Industrieansiedlung und die Produktion von Industriegütern als erstrangige und prioritäre Nutzung vor. Die daneben zugelassenen Nutzungen (Forschung und Entwicklung, Verwaltung und Betrieb, Versuchsbetrieb, Schulung und Gerätevorführung) sind ausweislich des Wortlauts der Festsetzung nur in sachlichem und funktionellen Zusammenhang mit der Produktion von Industriegütern zulässig. Es sind Annexnutzungen, die eine Produktionsstätte voraussetzen.</p> <p>Des Weiteren ist festzustellen, dass der Zielabweichungsbescheid von den verbindlichen Zielen in Plansatz 3.1.9 des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002 und in Plansatz B II 1.4 des Regionalplans Donau-Iller eine Abweichung zulässt. Bei diesem Ziel</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>in den vorgenannten Plansätzen handelt es sich um das sog. Anbindegebot. Danach soll die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand ausgerichtet werden. Durch die Festsetzung eines Sondergebiets und eines Industriegebiets anstelle eines alleinigen Industriegebiets ändert sich diese Situation nicht dergestalt, dass eine anders geartete Abweichung erforderlich würde.</p> <p>Um die Vereinbarkeit der Sondergebietsfestsetzung mit der Zielabweichungsentscheidung zu verdeutlichen und den Bedenken des Regierungspräsidiums Tübingen Rechnung zu tragen, wurden die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan angepasst. Die Bedeutsamkeit der Abhängigkeit der neben der Produktion von Industriegütern zugelassenen Nutzungen von der Produktion wurde betont. Zusätzlich soll ein städtebaulicher Vertrag zwischen den zukünftigen Eigentümern der Baugrundstücke des Sondergebietes und dem Zweckverband sicherstellen, dass das in der Sondergebietsfestsetzung festgelegte Nutzungskonzept auch entsprechend der Intention des Zweckverbands im Einklang mit der Zielabweichungsentscheidung beachtet wird. Zusätzlich erfolgt eine dingliche Sicherung, sodass der Inhalt der städtebaulichen Verträge auch gegenüber möglichen Rechtsnachfolgern gilt.</p>
Der hydrogeologische Bericht vom 11.11.2020 erbringt als Ergebnis, dass sehr ungünstige Verhältnisse zum Schutz des Grundwassers im Bereich des geplanten Industriegebietes herrschen (Quelle Seite 9 Henke und Partner GmbH). Henke und Partner nennt geringmächtige Deckschichten von ca. 10 bis 50 cm. Die Auflagen des Wasserschutzgebietes Höfen	<p>Die Wasserschutzzonenverordnung sieht ein Verbot der Einbindung von Bauwerken bzw. Bauwerksteilen nicht explizit vor, sofern sichergestellt wird, dass davon keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind.</p> <p>Zum Schutz des Grundwasserkörpers wird im Plangebet eine Geländeauffüllung durch die Festsetzung der minimal und maximal zulässigen Erdgeschoß-Fußbodenoberkante</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>verbieten, dass das Grundwasser angeschnitten werden darf. Der Bebauungsplan enthält hier keine Vorgaben hinsichtlich möglicher Restriktionen bei der Gründung. Er beinhaltet lediglich, dass im Falle eines Störfalles ausreichend Reaktionszeit besteht. Meiner Meinung nach verbieten die Auflagen des Wasserschutzgebietes Höfen jegliche Bebauung, wenn das Risiko einer Verunreinigung besteht. Da mit einer Bebauung das Risiko eines Störfalles unberechenbar ansteigt, schließt dies eine Bebauung, wie sie vom Zweckverband geplant wird, aus. Zudem im Bebauungsplan keine Warnsysteme beinhaltet sind, die eine Verunreinigung des Grundwassers verhindern könnten.</p> <p>Dass der Bebauungsplan keine Gründungsanweisungen beinhaltet, könnte auch als Irreführung möglicher Bauherren bewertet werden, die davon ausgehen, dass sich die Bebauung in einem kalkulierbaren Kostenrahmen bewerkstelligen lässt. Nicht ersichtlich für mögliche Bauwillige ist, dass mit enormen Mehrkosten im Fall einer Bebauung gerechnet werden muss.</p>	<p>für Gebäude vorgegeben. Mit dieser Regelung wird ein unzulässiger Anschnitt des Grundwasserkörpers vermieden sowie die gesetzlich geforderte Mindestüberdeckung zum maßgebenden mittleren höchsten Grundwasserspiegel (MHGW) eingehalten. Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, und somit die konkreten Betriebsanlagen nicht bekannt sind, ist der Nachweis hierfür im Zuge der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Wie bereits ausgeführt wurde für die Beurteilung der grundsätzlichen Bebaubarkeit des IGI-Rißtal ein geotechnisches Gutachten und ein hydrogeologischer Bericht (Henke & Partner) in Auftrag gegeben. Eine Bebauung der Grundstücke ist anhand der vorliegenden Ergebnisse auch innerhalb des Wasserschutzgebietes (Zone III) möglich, wenn die Schutzbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung eingehalten werden. Eine Einhaltung der Schutzanforderungen ist technisch machbar.</p> <p>Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass zur Bauwerksgründung und zum Schutz des Grundwassers technische Maßnahmen im Industriegebiet ergriffen werden können, die eine regelkonforme Nutzung des geplanten Industriegebietes ermöglichen. So sind die anstehenden Kiesschichten als günstiger Gründungshorizont anzusehen, so dass nicht mit Tiefgründungen (zumindest außerhalb der Altablagerung) zu rechnen ist. Es stehen zudem geeignete Baumaterialien zur Verfügung, von denen keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind, wie z.B. Bauteile aus chromatarmen Betonen der Mindestqualität C12/15. Die konkrete Bauwerksgründung bzw. Ausführung der Gebäudefundamente erfolgt in den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren in Abstimmung mit den zuständigen Genehmigungs- und Fachbehörden.</p> <p>Sollte es sich dabei um einen Betrieb handeln, der unter die Störfallverordnung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes fällt, sind zum Schutz des Menschen und der Umwelt</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Störfälle, wie z.B. eine Verunreinigung des Grundwassers sicher ausschließen zu können. Warnsysteme z.B. in Form von Grundwassermessstellen können bei Bedarf durch die Genehmigungsbehörde im Bauvollzug angeordnet werden, sofern die beantragten Betriebsnutzungen dies nach den gesetzlichen Vorgaben erfordern.
Nach wie vor wurde die Starkregenkarte Riss-Umlach des LK Biberach nicht berücksichtigt. Hier wird speziell der Bereich IGI als stark überflutet	Für das Plangebiet besteht eine Starkregenkarte mit Hochwasserrisikomanagement des LUBW (siehe nachfolgende Abbildung). Im Ergebnis liegt der Geltungsbereich des IGI Rißtal nicht in einem Überflutungsbereich.

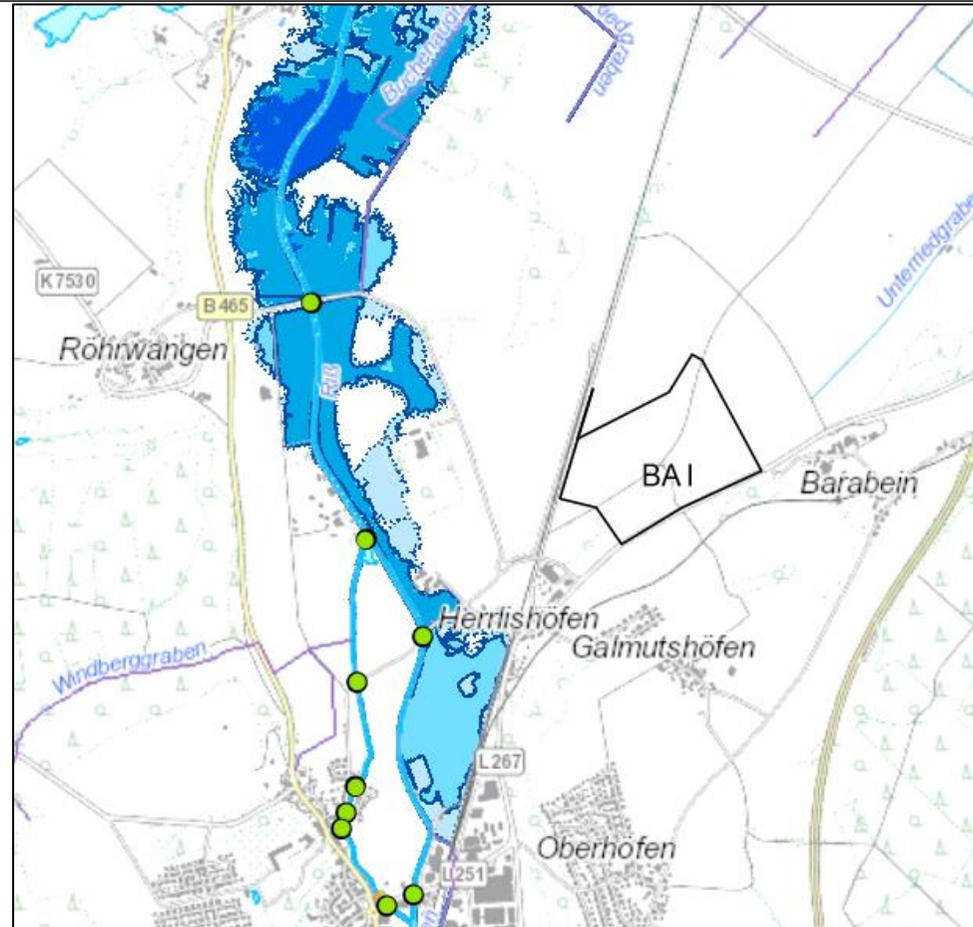
**1. Bürger 1
(Stellungnahme vom 18.05.2022)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

ausgewiesen. Eine Bewertung der Auswirkungen nach der Versiegelung von dem Gebiet fehlt gänzlich.

Bisher erfolgen alle Niederschlagsberechnungen auf 30-jähriger Basis. Berechnungen auf 100-jähriger Basis sind heute Standard, derzeit wird sogar eine 15 % Sicherheitszuschlagberechnung gefordert. Während des Starkregenmanagement-Aktionstages 2022 der Hochschule BC wurden sogar Forderungen für Berechnungsgrundlagen auf 1000-jährigen Niederschlägen (ausgelöst durch die Vorkommen im Ahrtal) erhoben. Zugewogen war der Verantwortliche für Talsperren des Landes Rheinland-Pfalz, wo heute schon die Berechnungen auf 300-jähriger Basis erfolgen und selbst dies war nicht ausreichend.

Abwägungsvorschlag



1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	 <ul style="list-style-type: none"> Überflutungsfläche HQ50 Überflutungsfläche HQ100 Überflutungsfläche HQ-Extrem <p>Darüber hinaus wurde für das Plangebiet und seine weitere Umgebung eine Starkregengefahrenkarte erstellt.</p> <p>Auszug: Starkregengefahrenkarte Biberach-Umlach (Voranalyse)</p>

1. Bürger 1
(Stellungnahme vom 18.05.2022)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag



Bei der Starkregengefahrenkarte (vgl. obige Abbildung) handelt es sich um eine gutachterliche Voranalyse des Büros ProAqua aus dem Jahr 2017 und um keine amtlich ausgewiesenen HQ100 und HQextrem-Überflutungsflächen der Riss. Gemäß der Hochwassergefahrenkarten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW, Stand 06/2022) liegen die nächstgelegenen HQ100 und HQextrem-Hochwasserüberflutungsflächen im Norden und Süden außerhalb des geplanten IGI Rißtal in ca. 500 m Entfernung vom Vorhabengebiet.

In der Starkregengefahrenkarte werden die maximalen Überflutungstiefen für ein extremes Starkregenereignis dargestellt, allerdings unter der Annahme des Worst-Case-

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Szenarios, dass sämtliche Böden im Untersuchungsgebiet verschlämmt und damit weitestgehend wasserundurchlässig sind. (Verschlämmung = Zerstörung oberflächennaher Bodenaggregate bei Starkregen durch kinetische Energie; Aufquellen und Versickern der Aggregate kann zur Verstopfung der Bodenporen führen was wiederum die Wasserdurchlässigkeit vermindert.) Die Anfälligkeit eines Bodens für Verschlämmung ist abhängig von der Bodenart und vom Humusgehalt (hoher Humusgehalt = geringe Verschlammbarkeit, hoher Schluffgehalt = hohe Verschlammbarkeit). Im Planungsraum sind die Oberböden laut Angaben des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB) „sehr stark humos“ und besitzen damit nur eine geringe Verschlammbarkeit. Bei der mineralischen Bodenart der Böden im Planungsraum handelt es sich lt. LGRB überwiegend um sandige Lehme oder lehmigen Sand, stellenweise um tonigen Lehm. Besonders anfällig für Verschlämmung sind allerdings Böden mit einem hohem Schluffanteil im Oberboden.</p> <p>Gemäß LGRB wird grundsätzlich die Wasserdurchlässigkeit der Böden im Planungsraum mit „hoch, im Unterboden mittel bis äußerst hoch“ angegeben. Bei dem darunterliegenden Ausgangsgestein handelt es sich um fluviatile Kiese und Sande die ebenfalls sehr wasserundurchlässig sind. Insgesamt betrachtet ist demnach von einer geringen Verschlammbarkeit und einer guten Wasserdurchlässigkeit der Böden im Planungsraum auszugehen.</p> <p>Die natürlichen Überschwemmungs- und Rückhalteflächen sind in allen landwirtschaftlich genutzten Bereichen vorhanden. Sie begünstigen die Versickerungsraten und die Verdunstungsraten bei kleineren Regenereignissen. Vorhanden sind solche Flächen</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>überwiegend im flachen Gelände. Die Überschwemmungs- und Rückhalteflächen puffern außerdem den Zufluss zu den Gewässern bei Starkniederschlag ab.</p> <p>Mit den großzügig geplanten Grünflächen im IGI Rißtal, in Kombination mit den geplanten Versickerungs-/Retentionsbecken wird bei jedem Regenereignis genau dieser Effekt eintreten. Rechnerisch wird bis zum 30-jährlichen Regenereignis das gesamte Oberflächenwasser innerhalb des IGI Rißtal verdunsten oder versickern. In Summe wird somit weniger Abfluss in die Gewässer aus dem betrachteten Gebiet vorhanden sein. Demnach kann davon ausgegangen werden, dass sich die Retentionsfähigkeit des Gebietes mit IGI im Vergleich zum IST-Zustand sogar geringfügig erhöht.</p> <p>Die in den Regelwerken geforderten Sicherheiten für Starkregenereignisse werden in der Entwässerungsplanung beachtet. Dazu werden Grünflächen in einer Größenordnung von ca. 9,6 ha im Bebauungsplan freigehalten, welche einem Flächenanteil von ca. 30 % des Geltungsbereiches entsprechen. Hier kann dann das anfallende schadlose Oberflächenwasser nach wie vor über die belebte Bodenschicht versickern.</p> <p>Der Vorentwurf der Entwässerungsplanung (BA1) „Interkommunales Industriegebiet Rißtal“, ES tiefbauplanung, Stand 15.02.2021, berücksichtigt die genannten Starkregenereignisse. Die Entwässerungsanlagen sind für ein 30-jähriges Ereignis bis zu einem 100-jährigen Hochwasser ausgelegt. Es konnte nachgewiesen werden, dass die geplante Gesamtanlage aus Retention, Versickerung und Ableitung in den Unterriedgraben bei Starkregen eine Verschlechterung durch Überflutungen auf den angrenzenden Flächen der An- und Hinterlieger vermieden werden kann. Aus planerischer Sicht kann damit den Starkniederschlägen und Überflutungen, die der Klimawandel mit sich bringt,</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>ausreichend Rechnung getragen werden. Eine Simulation von Starkregenrisikoszenarien würde hierzu keine anderen Ergebnisse liefern. Die dafür erforderlichen Festsetzungen wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet.</p> <p>Es wird hierzu auf die nachfolgende Betrachtung der Abflusskennwerte zu dieser Stellungnahme verwiesen.</p>
<p>Auch die Oberflächenabflusskennwerte (OAK) 2016 für das IGI im Zulauf für die HWGK der Riss sind nicht berücksichtigt. Der Kennwert für ein Industriegebiet liegt hier bei 100 %. Zusammen mit der zu geringen Berechnung auf 30-jähriger Basis sind die berechneten Rückhaltungsmöglichkeiten viel zu gering und eine Katastrophe vorprogrammiert.</p> <p>Nach wie vor gibt es keine Untersuchungen, welche Auswirkung die Querschnittsveränderung durch den Bau des IGI auf das gesamte Risstal hat. Zudem halte ich alle Anfragen zur Haftung Im Fall von Schäden, die durch die Querschnittsveränderung verursacht sind, für existentiell. Beantwortet wurden meine Fragen bisher dazu nicht!!!</p>	<p>Bei der Festlegung der Oberflächenabflusskennwerte ist sowohl für die Kanalnetzbe- rechnung als auch für die Bemessung der Retentions-/Versickerungsanlagen eine Befes- tigungsgrad von 100 % angesetzt. Der Befestigungsgrad mit 100 % wird sowohl für die Straßenbereiche als auch für die gesamten Gewerbezellen angesetzt. Über die fach- gerechte Herstellung der Retentions-/Versickerungsbecken ist eine dauerhafte Versicke- rungsleistung gewährleistet.</p> <p>Berechnet sind die jeweiligen Einstauhöhen in den einzelnen Versickerungsbecken auf die Regen-Dauerstufen vom 2-jährlichen Regenereignis bis zum 100-jährlichen Regen- ereignis. In den Planunterlagen sind die Einstauhöhen beim 30-jährlichen Regenereignis dargestellt.</p> <p>Bei den Versickerungsbecken für unverschmutztes Dachflächenwasser liegt die Einstau- höhe beim 30-jährlichen Regenereignis bei ca. 27 cm, beim 100-jährlichen bei ca. 34 cm.</p> <p>Beim Versickerungsbecken für verschmutztes Oberflächenwasser liegt die Einstauhöhe beim 30-jährlichen Regenereignis bei ca. 54 cm, beim 100-jährlichen bei ca. 67 cm.</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Alle Versickerungs-/Retentionsbecken haben einen Freibord bis zum angrenzenden Gelände der über der Einstauhöhe des 100-jährlichen Regenereignisses liegt.</p> <p>Das IGI führt somit zu keiner Querschnittsveränderung des Rißtals.</p>
<p>Leider liegt das geforderte hydrologische Gutachten noch immer nicht vor. Der vorhandene Bericht basiert auf einem handskizzierten Gutachten aus dem Jahre 1970, welches für die Wasserschutzgebietsausweisung des WSG Höfen erstellt wurde. Ich glaube die Größe des Vorhabens und die Wertigkeit eines Wasserschutzgebietes würden es rechtfertigen ein umfassendes, neues Gutachten auf dem heutigen Stand der Technik und der Wissenschaft zu erstellen.</p> <p>Anlagen: Einwendungen neu - Seite 1-6 Einwendungen alt - Seite 1-11</p>	<p>Ein geotechnischer und ein hydrogeologischer Bericht wurden von Henke und Partner (2018, 2020) erstellt. Es wurde zusammen mit den Auslegungsunterlagen auf der Homepage des IGI-Rißtals veröffentlicht und lag ausgedruckt in den Gemeinden Schemmerhofen und Warthausen zur Einsicht aus und entspricht völlig dem Stand der Technik und der Wissenschaft. In dem Gutachten wird u.a. auch das Thema Grundwasserschutz ausführlich behandelt.</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: center;">Einwendungen neu – Seite 1 - 6:</p> <p>Klimaschutzgesetz:</p> <p>Das Vorhaben IGI Risstal genügt nicht den Vorgaben. Das Bundesverfassungsgericht verlangt eine Nachbesserung im Klimaschutzgesetz. Der Staat steht in der Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Dazu zählt auch die Sicherung von Trinkwasserentstehungsgebieten.</p> <p>Der Bebauungsplan kann nur Gültigkeit erlangen, wenn vorher abgewogen wurde.</p> <p>a) wie sich eine mögliche Bebauung, Verdichtung und Versiegelung der Fläche auf die Entstehung des Trinkwassers auswirkt.</p> <p>b) Dürreperioden, wie in den vergangenen Jahren sind zu berücksichtigen (Erhebung Trinkwasserbedarf, Trinkwasserentstehung im Risstal, Zukunftssicherung Trinkwasser,)</p> <p>c) erst nach der Vorlage von aussagefähigem Zahlenmaterial kann entschieden werden, ob und mit welchem Risiko die Industrieansiedelung IGI Risstal im Wasserschutzgebiet realisierbar ist</p> <p>d) und ob der Schutz der Grundwasserreserven wirklich ausnahmslos gewährleistet ist</p>	<p>Die Bauleitplanung berücksichtigt die aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben zum Klimaschutz.</p> <p>Die möglichen Auswirkungen des Entwicklungsgebietes IGI-Rißtal auf den Schutz und die Sicherung des angrenzenden Trinkwasserschutzgebietes Höfen wurden im Umweltbericht behandelt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgte auf der Basis der vorliegenden Ergebnisse der hydrogeologischen Untersuchungen (Henke und Partner GmbH, 2018, 2020). Hierbei wurde u.a. die Zeit ermittelt, die das Grundwasser von dem Industriegebiet zur Wasserfassung Höfen benötigt. Im Ergebnis wurde von Henke und Partner festgestellt, dass <i>„zum Schutz des Grundwassers können technische Maßnahmen ergriffen werden, die eine Verbesserung der geringen Schutzwirkung des Bodens über dem Grundwasserleiter bewirken und damit eine regelkonforme Nutzung des Gebietes ermöglichen. Die technischen Maßnahmen sind von der Nutzung und Bauwerksart abhängig und im Detail zu planen. Hinweise zu baulichen Nutzungen und den hierfür geforderten Schutzmaßnahmen für das Grundwasser sind in verschiedenen Regelwerken enthalten, entsprechende Schutzmaßnahmen sind technisch erprobt und bewährt, so dass eine Nutzung entsprechend den geltenden Vorschriften möglich ist.“</i></p> <p>Der Umweltbericht führt dazu aus: Zur Sicherung der Wasservorkommen dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, die zu wesentlichen Beeinträchtigungen qualitativer und quantitativer Art führen. Ein ausdrücklicher Ausschluss baulicher Nutzung wird – mit Ausnahme neuer Abbaustätten für Kies und Sand laut LEP - nicht vorgegeben. Im</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
e) es ist zu klären welche freiheitliche Bedeutung der Besitz von Wasser für die zukünftigen Generationen hat	<p>Bebauungsplan sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers z.B. durch die Festlegung einer ordnungsgemäßen Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Oberflächenwassers berücksichtigt, damit das übergeordnete Interesse der Sicherstellung nicht genutzter Grundwasservorkommen für die zukünftige Nutzung durch das Vorhaben auch weiterhin gewährleistet bleibt.</p> <p>Die Betrachtung von Dürreperioden macht keinen Sinn, da dann keine Grundwasserneubildung stattfindet, weder mit noch ohne Bebauung. Unter der Voraussetzung, dass ein großer Teil des auf versiegelten Flächen anfallenden Wassers in Versickerungseinrichtungen versickert wird, ist davon auszugehen, dass die Grundwasserneubildung zunimmt, da das Verhältnis von Interception / Evapotranspiration einerseits und der Versickerung andererseits bei einer konzentrierten Versickerung zu Gunsten der Versickerung verschoben wird.</p>
<p>Anm.: Wiederholung auch im Original vorhanden</p> <p>Das Vorhaben IGI Risstal genügt nicht den Vorgaben. Das Bundesverfassungsgericht verlangt eine Nachbesserung im Klimaschutzgesetz. Der Staat steht in der Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen schützen. Dazu zählt auch die Sicherung von natürlichen Überschwemmungs- und rückhalteflächen.</p>	<p>Die natürlichen Überschwemmungs- und Rückhalteflächen sind in allen landwirtschaftlich genutzten Bereichen vorhanden. Sie begünstigen die Versickerungsraten und die Verdunstungsraten bei kleineren Regenereignissen. Vorhanden sind solche Flächen überwiegend im flachen Gelände. Die Überschwemmungs- und Rückhalteflächen puffern außerdem den Zufluss zu den Gewässern bei Starkniederschlag ab.</p> <p>Mit den großzügig geplanten Grünflächen im IGI Rißtal, in Kombination mit den geplanten Versickerungs-/Retentionsbecken wird bei jedem Regenereignis genau dieser Effekt eintreten. Rechnerisch wird bis zum 30-jährlichen Regenereignis das gesamte</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Der Bebauungsplan kann nur Gültigkeit erlangen, wenn vorher abgewogen wurde</p> <p>a) ob durch die Starkregenereignisse 2016 und 2021 zusätzliche Gebiete als Regenrückhalteflächen bzw. Überschwemmungsgebiete ausgewiesen werden müssen</p> <p>b) sollten diese natürlichen Rückhalteflächen nicht erhalten bleiben, besteht für die nachkommenden Generationen eine deutliche Verschlechterungsgefahr</p> <p>c) erst nach der Vorlage von aussagefähigem Zahlenmaterial kann entschieden werden, ob und mit welchen Auflagen die Industrieansiedlung IGI Rißtal realisierbar ist.</p>	<p>Oberflächenwasser innerhalb des IGI Rißtal verdunsten oder versickern. In Summe wird somit weniger Abfluss in die Gewässer aus dem betrachteten Gebiet vorhanden sein.</p> <p>Der Bebauungsplan berücksichtigt die aktuell geänderte Fassung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW). Diese sind unabhängig vom Bebauungsplan von den Bauherren zu beachten. Die in den Regelwerken geforderten Sicherheiten für Starkregenereignisse werden in der Entwässerungsplanung beachtet. Dazu werden Grünflächen in einer Größenordnung von ca. 9,6 ha im Bebauungsplan freigehalten, welche einem Flächenanteil von ca. 30 % des Geltungsbereiches entsprechen.</p> <p>Das IGI Rißtal wird nicht innerhalb von amtlich ausgewiesenen HQ100 und HQextrem-Überschwemmungsflächen errichtet, so dass ein Retentionsraumausgleich nicht erforderlich ist.</p>
<p>Begründung:</p> <p>Keine Ausnahmen für Dachbegrünung. Für alle Bauten im IGI Rißtal soll zwingend eine Dachbegrünung und eine Fassadenbegrünung vorgegeben werden. Eine Veränderung der Dachneigung soll es nicht möglich machen auf eine Begrünung zu verzichten. Die Dachflächen sind so zu wählen, dass Begrünung und Solarbelegung möglich ist.</p>	<p>Eine Regelung der Dachneigung ist im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Sowohl auf Flachdächern, als auch auf flachgeneigten Dachformen ist es technisch möglich diese zu begrünen und/ oder PV-Solaranlagen zu installieren. Unabhängig davon wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass Flachdächer bei einer Dachneigung von 0 Grad-15 Grad mit einer Gebäudetiefe kleiner 15 m mindestens mit einem Anteil von 60% der Dachfläche zu begrünen sind.</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Wasserthematik „IGI Risstal“</p> <p>Das wohl wichtigste Thema, warum im Risstal nicht gebaut werden soll, ist das Wasserschutzgebiet und der Schutz des Risstals als Regenrückhaltefläche. Format und Inhalt der Berichte zu diesen Themen reflektieren nicht die Weiterentwicklung des Rechts und des Standes der angewandten Klima-Wissenschaft im UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung). Das UVPG fordert eine Basiszustandsbeschreibung (momentaner Zustand), eine Prognosebeschreibung und eine Gegenüberstellung und Abwägung der beiden.</p> <p>In Berichten und Gutachten wird nicht mit konkret erfassten Zahlen gearbeitet, somit ist eine Zustandsabwägung und eine Prognoseabwägung überhaupt nicht möglich. Warnungen und Risikobeschreibungen wurden in den Bebauungsplan nicht übernommen.</p>	<p>Die Bauleitplanung sowie die geltenden Fachgesetze und Richtlinien legen rechtlich den Rahmen fest, welche Auflagen und Grenzwerte Industrie- und Gewerbegebiete erfüllen bzw. einhalten müssen, um die wasser- und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Auf Ebene der nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren sowie beim Betrieb der Anlagen müssen die Unternehmen konkret nachweisen, dass sie die rechtlichen Bestimmungen und Grenzwerte einhalten.</p> <p>Auf Grundlage der Ergebnisse des hydrogeologischen Berichts kann durch Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass ein ausreichender Schutz des Grundwassers im Plangebiet sichergestellt werden kann. Betroffen ist davon im Wesentlichen der westliche Geltungsbereich der innerhalb der weiteren Schutzzone (III) des Wasserschutzgebietes liegt. In diesem Bereich bestehen besondere Anforderungen an den Grundwasserschutz, die zu Einschränkungen oder Auflagen für bestimmte industrielle Betriebe führen können. Betriebe, für die angemessene Schutzmaßnahmen gemäß Wasserschutzgebietsverordnung nicht zumutbar sind, können im östlichen Geltungsbereich außerhalb der weiteren Schutzzone III angesiedelt werden. Aber auch hier müssen die geltenden, umweltrechtlich bindenden, Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren werden dazu Art und Umfang geeigneter Schutzmaßnahmen auf dem Baugrundstück anhand des konkret beantragten Betriebes festgelegt, um im Schadensfall einen Schadstoffeintrag in den Grundwasserkörper zu verhindern.</p> <p>Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass zum Schutz des Grundwassers technische Maßnahmen im Industriegebiet ergriffen werden können, die eine Verbesserung der</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>geringen Schutzwirkung des Bodens über dem Grundwasserleiter bewirken und damit eine regelkonforme Nutzung des geplanten Industriegebietes ermöglichen.</p> <p>Im Kapitel 6 „Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen“ des Umweltberichtes wurde eine Risikoanalyse vorgenommen. Ebenso werden die Umweltauswirkungen des IGI-Rißtal in den jeweiligen Fachkapiteln schutzgutbezogen ausführlich erläutert. Von den entsprechenden Fachbehörden liegen hierzu keine Einwendungen vor. In den Gutachten wird schutzgutbezogen sach- und fachgerecht mit konkreten Zahlen gearbeitet, die von den Fachbehörden als ausreichend angesehen werden, um die Umweltwirksamkeit des geplanten Vorhabens auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung darzustellen. Weitere Konkretisierungen werden auf Ebene der nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren vorgenommen.</p>
<p>Geologische und hydrologische Verhältnisse:</p> <p>Die Aussage auf Seite 40 des Bebauungsplan, dass nicht mit Überschwemmungen zu rechnen ist, ist falsch, siehe Starkregengefahrenkarte Warthausen Jahr 2018 (Studie Landkreis Biberach Riss/Umlach). Aufgrund dieser falschen Beurteilung ist der Bebauungsplan nichtig, da er auf falschen Angaben aufbaut.</p> <p>Die Starkregengefahrenkarte stellt dar, dass das Ristal bei Starkregenereignissen überschwemmt ist. Damit entspricht die Fläche gem. § 72 WHG (Hochwasser ist eine zeitlich beschränkte Überschwemmung von</p>	<p>Es wird auf die vorherige Abwägung zu Starkregenereignissen in Bürger 1 verwiesen.</p> <p>Das Projektgebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet der Riß. Gemäß der Hochwassergefahrenkarten liegen die nächstgelegenen HQ100 und HQextrem-Hochwassergefahrenflächen im Süden und Norden außerhalb des geplanten IGI Rißtal in ca. 500 m Entfernung vom Vorhabengebiet. Eine Rückhaltung des Niederschlagswassers im Plangebiet ist durch die Ausweisung von Sicker- und Retentionsbecken sichergestellt. Der Bebauungsplan sieht hier ausreichend öffentliche und private Grünflächen vor.</p> <p>Die amtlich festgesetzten Überschwemmungsflächen sind fachlich und rechtlich von den dargestellten Überschwemmungsflächen im Falle von Starkregenereignissen zu</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land) einem gefährdeten Gebiet. Daraus kann eine besondere Schutzwirkung für dieses Gebiet abgeleitet werden. Dies wurde bei der Ausarbeitung des Bebauungsplanes nicht beachtet. Es wird gefordert die Risikoanalyse in Bezug auf Starkregen und Rückhaltefähigkeit durchzuführen und die Starkregengefahrenkarten einzuarbeiten. Diese Analyse muss Grundlage des Bebauungsplans sein. Nach § 65 WHG Baden-Württemberg gelten Gebiete in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf.</p> <p>Es ist als Versäumnis der Wasserbehörden anzusehen, dass diese Gebiete noch nicht in das Kartenmaterial übernommen wurden, trotzdem sehe ich es als rechtswidrige Handlung, wenn der Tatbestand vom Zweckverband ignoriert wird. Ich verlange ein Gutachten zu erstellen und diesen Sachbestand zu heilen.</p> <p>Zuständige Behörde im Sinne des § 78 Absatz 5 Satz 1 WHG ist zudem die Gemeinde Warthausen. Auch das Hochwasserschutzregister führt die Gemeinde. In diesem Fall kommt die Gemeinde Warthausen ihrer Zuständigkeit nicht nach. Ich weise darauf hin und verlange, dass der Zweckverband die Gemeinde Warthausen, die ebenfalls Mitglied im Zweckverband ist, darauf hinweist, dass die Erkenntnisse der Starkregengefahrenkarten</p>	<p>differenzieren: Bei den HQ10-, HQ50-, HQ100- und HQextrem-Überschwemmungsflächen handelt es sich um über die Ufer tretendes Flusswasser und damit i. d. R. korrespondierendes hoch anstehendes Grundwasser (ggf. auch über GOK) bei einem Hochwasserereignis. Bei der Starkregeneigniskarte handelt es sich um die Darstellung von maximalen Überflutungstiefen durch nicht schnell genug versickerbares Oberflächenwasser bei einem extremen Starkregeneignis, <u>unter der Voraussetzung</u>, dass die Böden verschlämmt und damit weitestgehend wasserundurchlässig bzw. geringdurchlässig sind. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Böden im Plangebiet nur eine geringe Verschlämbarkeit aufweisen (s.o.). Die dargestellten Inhalte auf der Starkregenkarte sind fachlich und rechtlich <u>nicht</u> mit den amtlich festgesetzten Überschwemmungsflächen (HQ10, HQ50, HQ100, HQextrem) gleichzusetzen. Nur für einen dauerhaften Eingriff durch Überbauung innerhalb von amtlich festgesetzten Überschwemmungsflächen ist ein Retentionsraumausgleich erforderlich.</p> <p>Der Vorentwurf der Entwässerungsplanung (BA1) „Interkommunales Industriegebiet Rißtal“, ES tiefbauplanung, Stand 15.02.2021, berücksichtigt die genannten Starkregeneignisse. Die Entwässerungsanlagen sind für ein 30-jähriges Ereignis bis zu einem 100-jährigen Hochwasser ausgelegt. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die Regenrückhaltebecken auch für den Fall von Starkregeneignissen ausreichend dimensioniert sind und Wasser, das nicht schnell genug versickern kann bzw. durch Überbauung am Versickern gehindert wird, aufnehmen kann. Den Regenrückhaltebecken kommt somit eine wichtige Retentionsfunktion zu. Des Weiteren werden ca. 30% des IGI nicht überbaut, hier kann das anfallende Oberflächenwasser nach wie vor über die belebte Bodenschicht versickern. Die Erhöhung des Baugrunds an sich bewirkt keine Zerstörung von Rückhalteflächen. Durch die Erhöhung der Bodenmächtigkeit (zusätzliche Bodenaufgabe)</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>sofort umgesetzt werden müssen, insbesondere deshalb, weil mit Aufstellung des Bebauungsplans Gefahr in Verzug ist.</p> <p>Eine vermutlich daraus resultierende Maßnahme, Baugrund aufzuschütten, um Gefahr von den ansiedelnden Firmen abzuwenden, darf nicht realisiert werden, da die Zerstörung von Rückhalteflächen massive Auswirkung für die angrenzenden Grundstücke haben wird.</p> <p>Der Bebauungsplan enthält keine Angaben welche Vorkehrungen zur Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie getroffen werden? Dies ist zu fordern. So fehlt z. B. auch die Bewertung des Verschlechterungsverbots bei Grundwasserkörpern.</p>	<p>bleibt grundsätzlich die Versickerungsfähigkeit bestehen und je mächtiger die Bodenauf-lagen, umso höher auch i. d. R. die Retentionsfähigkeit (Aufnahme- und Rückhaltefähig-keit) des Bodens für Wasser. Für das Grundwasser bedeutet die Geländeerhöhung einen höheren Schutz vor Schadstoffeinträgen, weil sich die Sickerstrecke (und damit die Fil-terstrecke) von der Geländeoberkannte (GOK) bis zum Grundwasserhorizont vergrößert. Erst eine Bebauung kann die Retentionsmöglichkeiten im Gebiet verringern, wenn in kürzerer Zeit mehr Wasser den Vorflutern zufließt (weil der Zwischenspeicher Boden nicht mehr wirksam wird) und sich damit der Abfluss und die Überflutungswahrschein-lichkeit erhöht. Allerdings wird das auf den versiegelten Oberflächen (Wasser von Dä-chern, Park- und Lagerplätzen anfallende nicht schädlich verunreinigtes Wasser (welches also nicht an Ort und Stelle versickern kann und im Boden eine gewisse Zeit zurückgehal-ten wird) gezielt abgeleitet, den Regenrückhaltebecken zugeführt, wo es dort dann über die belebten Bodenhorizonte ebenfalls langsam versickern kann.</p> <p>Den Regenrückhaltebecken kommt damit eine wichtige Retentionsfunktion im Plange-biet zu. Wie gutachterlich berechnet wurde, weisen die Regenrückhaltebecken eine aus-reichende Dimensionierung, selbst bei Starkregenereignissen, auf. Bei den teilversiegel-ten Flächen (Schotterflächen, Rasengittersteine etc.) bleibt ebenfalls die Versickerungs-fähigkeit erhalten.</p> <p>Eine Änderung der Richtung des Oberflächenwasserabflusses im Rißtal ist durch die zu-gelassenen Geländeauffüllungen im Plangebiet nur in unmittelbaren Umgriff des IGI-Riß-tal zu erwarten. Durch das interne Entwässerungs- und Versickerungssystem wird das von Westen zulaufende Oberflächenwasser aufgenommen und schadlos abgeleitet. Wild</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>abfließendes Wasser von Süden über die L267 kann nach den Ausführungen des Entwässerungsplaners ausgeschlossen werden.</p> <p>Entscheidend bei der Frage nach der Veränderung des Retentionsverhaltens ist, wie schnell das im IGI auftreffende Niederschlagswasser den Vorflutern zugeleitet wird bzw. ob sich das Retentionsvermögen gegenüber dem IST-Zustand durch das Vorhaben verschlechtert und somit das Wasser schneller (mit verringerter Zeitverzögerung) den Vorflutern zufließt. Wie oben erläutert, ist mit keiner fachlich relevanten Verringerung des Retentionsvermögens durch das IGI auszugehen, welches in der Lage ist, Hochwasserereignisse nachweislich vorhabenbedingt gegenüber dem IST-Zustand zu verschlechtern.</p> <p>Das Wasserwirtschaftsamt hat sich im Verfahren zur Planung geäußert und keine Einwendungen vorgebracht. Eine konkrete Beurteilung der wasserrechtlichen Belange, auch im Hinblick auf die Einhaltung der WRRL, erfolgt nach Vorlage der Bauanträge im Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Oberflächengewässer sind von dem Bauvorhaben nicht betroffen.</p> <p>Nach § 47 Abs. 1 WHG gelten für das Grundwasser folgende Bewirtschaftungsziele:</p> <p>Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass</p> <p>(1) eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>(2) alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;</p> <p>(3) ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung</p> <p>Zusätzlich ist bei jedem Vorhaben zu beachten, dass auch kleinräumig keine Schadstoffe nach Anlage 7 GrwV (Der Eintrag von Schadstoffen ist zu verhindern.) und möglichst wenige Schadstoffe nach Anlage 8 GrwV (Der Eintrag von Schadstoffen ist zu begrenzen.) ins Grundwasser gelangen dürfen. Davon darf ausgegangen werden, wenn zwischen Straßenabwasser und Grundwasser überall eine Bodenschicht mit mehreren Dezimetern Dicke besteht.</p> <p>Das Entwässerungskonzept des IGI-Rißtal sieht dazu vor, unbedenkliches Niederschlagswasser von Dachflächen über die belebte Bodenzone innerhalb der privaten Grünflächen (Rückhalteflächen) ordnungsgemäß zu versickern. Niederschlagswasser von belasteten Hof- und Verkehrsflächen, als auch das Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen wird gesammelt und in einem Regenwasserkanal außerhalb des Wasserschutzgebietes abgeleitet und dort nach den technischen Anforderungen vorbehandelt und über ein zentrales Regenrückhaltebecken zur Versickerung gebracht.</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Auswirkung auf das Wasserschutzgebiet Höfen (Bürgerbeteiligung-Seite 32)</p> <p>Hier wird ein hydrogeologisches Gutachten von Henke und Partner benannt, dass der Öffentlichkeit vorenthalten wurde. Ein aktuelles hydrogeologisches Gutachten wurde immer gefordert. Dass es unter Verschluss gehalten wird, widerspricht allen Regeln der Öffentlichkeitsbeteiligung.</p> <p>Es fehlt ein Bericht zu Grundwasserschutz und Vermeidungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung der Grundwassergüte.</p>	<p>Der hydrogeologische Bericht von Henke und Partner wurde zusammen mit den Auslegungsunterlagen auf der Homepage des IGI-Rißtals veröffentlicht und lag ausgedruckt in den Gemeinden Schemmerhofen und Warthausen zur Einsicht aus. In dem Gutachten wird auch das Thema Grundwasserschutz behandelt. Der hydrologische Bericht ist dabei, was zum Beispiel die Aussagekraft bzgl. Der Auswirkungen auf das Grundwasser oder mögliche Hochwassergefahren betrifft, einem hydrologischen Gutachten gleichzusetzen.</p> <p>Das Thema Grundwasserschutz und hierzu geeignete Vermeidungsmaßnahmen werden im Umweltbericht ausführlich behandelt, auf den hier verwiesen wird.</p>
<p>Wasserwirtschaftsamt:</p> <p>Das Wasserwirtschaftsamt erhebt bei der Beteiligung der Behörden keine Einwendungen (Seite 51): „Es bestehen keine Einwände, die Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung vom 22. August 1990 zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Höfen“ wurde in der Satzung berücksichtigt“. Zum einen ist anzumerken, dass in der Anlage der Satzung die Wasserschutzgebietsverordnung vom 22. August 1990 nicht explizit aufgeführt wird. Ich fordere, dass die Wasserschutzgebietsverordnung in der Satzung namentlich geführt wird. Zum anderen wird in der Satzung die Frage, wie der Eingriff der Bauten in den Wasserkörper erfolgen darf, nicht klar definiert. Da es hier um den Schutz eines Trinkwassergebietes geht, ist zu fordern, dass</p>	<p>Ein Auszug der Wasserschutzgebietsverordnung wird sowohl in der Begründung, als auch im Umweltbericht zitiert und bewertet. Eine Übernahme der Verordnung in die Satzung ist nicht erforderlich, die Wasserschutzgebietsverordnung gilt unabhängig zum Bebauungsplan.</p> <p>Die Wasserschutzzonenverordnung sieht ein Verbot der Einbindung von Bauwerken bzw. Bauwerksteilen nicht explizit vor, sofern sichergestellt wird, dass davon keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind. Z. B. kann bei Bauteilen aus chromatarmen Betonen der Mindestqualität C12/15 von einer unerheblichen Einwirkung auf das GW ausgegangen werden. Der Einsatz von Drainbeton kommt wegen einer langanhaltenden Alkalisierung des Kontaktwassers aber nicht in Betracht. Die</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>der Bebauungsplan klare Ansagen enthält, wie in den jeweiligen Quartieren gebaut werden darf (Unterkellerung). Außerdem wäre zu klären, wie mit einer später eintretenden Instabilität von Gebäuden zu verfahren ist.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass die untere Wasserbehörde auch für wild abfließendes Wasser zuständig ist, eine Einschätzung über den Wert des Risstals als Regenrückhaltegebiet fehlt vollständig. Warum ist diese nicht erfolgt?</p>	<p>Zulässigkeit einer Einbindung von Bauwerksteilen in das Grundwasser ist in den nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren im Einzelnen mit dem LRA abzuklären.</p> <p>Grundsätzlich werden die grundbautechnischen Anforderungen an Konstruktion und geplanter Nutzung angepasst. Die anstehenden Kiesschichten sind als günstiger Gründungshorizont anzusehen, so dass nicht mit Tiefgründungen (zumindest außerhalb der Altablagerung) zu rechnen ist. Eine flächige Grundwasserfreilegung ist innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes nicht erlaubt und darf demnach nicht vorgenommen werden. Technisch sind die Gründungen aber auch ohne eine flächige GW-Freilegung möglich. Entscheidend ist hier die Verwendung wasserunschädlicher Baumaterialien (s. o.).</p> <p>Die Bewertung des Istzustandes des Plangebietes wurde im Umweltbericht für jedes Schutzgut durchgeführt. Hierzu wurde eine Auswertung der zur Verfügung stehenden Geodaten aus dem Geoportal Baden-Württemberg und den jeweiligen Fachgutachten vorgenommen. Die Datengrundlage ist für eine fachgerechte Bewertung der Umweltschutzgüter ausreichend und wurde auch von den zuständigen Genehmigungsbehörden nicht beanstandet.</p>
<p>„Eine grundsätzliche Bebauung der Grundstücke ist anhand der vorliegenden Ergebnisse über die Beschaffenheit des Baugrundes laut geotechnischem Bericht und des hydrogeologischen Berichts (Henke & Partner) möglich. Aufgrund der bestehenden topografischen und</p>	<p>Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan. Die Ergebnisse der Fachgutachten lassen eine grundsätzliche Bebauung des Plangebietes zu, so dass die im Bebauungsplan festgesetzte Gebietsentwicklung grundsätzlich möglich ist. Im Baugenehmigungsverfahren wird anhand des konkret beantragten Betriebes geprüft,</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
hydrogeologischen Beschaffenheiten des Plangebiets ist davon auszugehen, dass wild abfließendes Hang- und Oberflächenwasser bzw. Schichtwasser über die öffentlichen bzw. privaten Entwässerungs- bzw. Versickerungseinrichtungen aufgefangen und nach den fachlichen Vorgaben zur Versickerung gebracht werden kann. Es wird den Bauherren empfohlen, bei Bedarf eigene Erhebungen und Schutzvorkehrungen auf dem Baugrundstück durchzuführen. Insbesondere sind die Gründung baulicher Anlagen im Plangebiet, als auch die Herstellung der geplanten Geländeauffüllungen im Zuge der notwendigen baurechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren mit dem Landratsamt Biberach und dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.“ Es wird gefordert, dass vor der Verabschiedung des Bebauungsplans elementare Fragen wie Trinkwassermanagement im Landkreis Biberach, natürliche Überschwemmungsflächen vom Landratsamt, dem Wasserwirtschaftsamt (untere Wasserbehörde) angegangen und beantwortet werden.	welche Schutzmaßnahmen einzuhalten sind und ob der beantragte Betrieb ggf. mit Auflagen genehmigungsfähig ist.
Niederschlagswasserentsorgung: a) Das Büro es-tiefbauplanung habe ein Konzept für die Entwässerung bei Starkregen erarbeitet. Im Juni 2021 gab es wieder Starkregenfälle in Biberach und seinem Umland. Man wurde wieder von einer gestiegenen Regenmenge „überrascht“, insbesondere Überschwemmungen durch wild abfließendes Gewässer (SZ Biberach, Juni 2021). Welche Datenbasis hat das Konzept der Büro es—tiefbauplanung? Kann	Es wird hierzu auch auf die bisherige Abwägung in Bürger 1 verwiesen: Maßgebend für die Bemessungen sind die aktuellen Regendaten des deutschen Wetterdienstes, zusammengefasst in den Wertetabelle „KOSTRA-DWD 2010R“. In den Bemessungen für die Versickerungs-/Retentionsbecken wurde die jeweilige Dauerstufe bei der betrachteten Jährlichkeit ermittelt, welche in Kombination mit der Versickerungsrate das größte Rückhaltevolumen erfordert. Dieses ist dann maßgebend für die Beckenauslegung.

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Wasser nach wie vor ins Risstal hineinlaufen? Wird dies verhindert, wenn ja, wohin geht das Wasser? Mit welchen Regenmengen wurde das Konzept zur Entwässerung erstellt? Sind diese nach jetzigen Erkenntnissen noch aktuell oder wurde mit Erfahrungs- oder Vorgabewerten aus der Vergangenheit gerechnet?</p> <p>b) Landauf, landab kann man feststellen, dass Unternehmen ihre Industriebauten hochwassersicher bauen. Gelände wird aufgeschüttet, somit wird verhindert, dass Wasser auf die Firmengrundstücke gelangen kann. Dies darf nicht zum Nachteil der Anlieger sein? Aufgrund der hohen Schadensfälle ist dringend zu fordern eine Berechnung anhand der Szenario-Technik zu erstellen, damit geprüft werden kann, ob die berechneten Rückhalteflächen ausreichend sind, bzw. wie die Auswirkungen der Schäden auf die unterliegenden Anlieger (Landwirte, Städte, Gemeinden,..) sind.</p> <p>Da die Schäden im Landkreis Biberach wieder zugenommen haben, muss die Starkregenproblematik für den Bebauungsplan thematisiert werden. Dies ist bisher nicht erfolgt.</p>	<p><i>„Die gesetzlichen Anforderungen an den Grund- und Hochwasserschutz, insbesondere auch bei maßgebenden Starkregenereignissen werden im Bebauungsplan berücksichtigt und mit Umsetzung der Vorhaben beachtet. Als Grundlage wurden hierzu die Auswirkungen der Planung in einem hydrologischen Gutachten untersucht und die Ergebnisse in der Entwässerungsplanung für das IGI-Rißtal berücksichtigt. Aus planerischer Sicht sind die Bedenken gegenüber Verschlechterungen bei Extremniederschlägen nicht begründet. Im Plangebiet werden hierzu geeignete Retentionsbereiche in ausreichender Größe zur Verfügung gestellt. Diese sind mind. 1 m unter den Parzellenflächen geplant. Damit werden für das maßgebende 30-jährliche Regenereignis (unbelastetes Dachflächenwasser) ausreichende Sicherheiten auch für die zukünftigen Starkniederschlagsereignissen vorgehalten. Aus der Sicht des Fachplaners ist die Auslegung der Rückhalte- und Versickerungsanlagen für ein 100-jährliches Ereignis unproblematisch, da die Freiborde in den Becken für die zurückzuhaltende Jährlichkeit bei Bedarf noch weiter erhöht werden können.</i></p> <p><i>Bei den in den letzten Jahren zunehmend auftretenden Starkniederschlägen handelt es sich überwiegend um kurze, intensive Niederschläge. Das größte Rückhaltevolumen wird bei einem 3 Stundenregen erreicht. Alle kürzeren Regenereignisse nutzen das rechnerische Retentionsvolumen nicht aus. Aus planerischer Sicht ist damit den Starkniederschlägen und Überflutungen, die der Klimawandel mit sich bringt, ausreichend Rechnung getragen.“</i></p> <p>Der durch die geplante Versiegelung erhöhte Oberflächenwasserabfluss im Plangebiet wird durch die Bereitstellung von privaten und öffentlichen Rückhalte- und</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Versickerungsanlagen im Plangebiet kompensiert. Die dafür erforderlichen Festsetzungen wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet.
<p>Kläranlage Warthausen:</p> <p>Bei den erneuten Starkregenfällen im Juni 2021 war die Kläranlage Warthausen zeitweise außer Betrieb. Das IGI Rißtal soll an die Kläranlage Warthausen angeschlossen werden</p> <p>a) es ist zu fordern, dass im IGI Rißtal Vorhaltemaßnahmen getroffen werden, dass das ungeklärte Wasser im IGI Rißtal zurückgehalten werden kann, so dass die Kläranlage Warthausen bei Störfällen nicht bedient wird.</p> <p>b) Es ist zu fordern, dass im Sinne des „grünen IGI“ im Industriegebiet selbst die Klärung des Abwassers vorgenommen wird.</p> <p>c) Die Kläranlage ist heute schon zu klein dimensioniert und erreicht nach heutigem Ermessen schon jetzt ihre Kapazitätsgrenze. Dies muss vor der Planung des IGI Rißtal geprüft werden.</p> <p>d) Wenn Störfälle schon jetzt zeigen, dass die Auslastungsgrenze der Kläranlage erreicht ist, dürfen keine weiteren Anschlussmaßnahmen mehr geplant werden.</p> <p>e) Sollte ein Anschluss dennoch geplant sein, muss in den Bebauungsplan mitaufgenommen werden, dass der Zweckverband selbst oder die</p>	<p>Zu a) eine Rückhaltung von Schmutzwasser innerhalb des IGI Rißtal ist aus technischer Sicht nicht sinnvoll, da innerhalb des Wasserschutzgebietes. Außerdem ist von keinem längeren Ausfall der Verbandskläranlage auszugehen.</p> <p>Zu b) eine Kläranlage nur für das IGI Rißtal ist aus technischer Sicht nicht zielführend und vermutlich nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Zu c) die ausreichende Kapazität der Verbandskläranlage wurde bestätigt</p> <p>Zu d) die Störfälle sind nicht auf eine Auslastungsgrenze zurückzuführen</p> <p>Bisher wurde hierzu in der Abwägung ausgeführt:</p> <p><i>„Im Rahmen der Erschließungsplanung fand eine Überprüfung der Kapazität der Kläranlage statt, die zu dem Ergebnis kommt, dass das Industriegebiet durchaus daran angeschlossen werden kann. Dazu wurden die erforderlichen Flächen für die Abwasserentsorgung, Vorbehandlung, Rückhaltung und sofern zulässig, die Versickerung von unbedenklichem Niederschlagswasser, als auch die technischen Anlagen (Regenklärbecken, Schmutzwasserpumpwerk, Schmutzfangzelle etc.) in den Bebauungsplanplanentwurf übernommen. Ebenso berücksichtigt das Entwässerungskonzept bei Starkregen wild zufließendes Wasser aus den angrenzenden Flächen. Auch der Abwasserzweckverband hat gegen das geplante Planvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.“</i></p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>ansässigen Unternehmen die Haftung für Kontaminierungen übernommen wird, wenn aufgrund einer Überlastung der Kläranlage Abwasser ungeklärt abfließt.</p> <p>f) Dringend ist auf das Verbot einer direkten Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser (WRRL Art. 11 Absatz 3 Buchstabe j) hinzuweisen und auf alle anderen Maßgaben der Wasserrahmenrichtlinien.</p>	<p><i>Entsprechend der Satzung des Abwasserzweckverbandes wird der erste Schmutzstoß aus Hofflächen und öffentlichen Straßenflächen über ein Regenklärbecken gesammelt bzw. über eine Schmutzfangzelle nach Vorbehandlung zum Schmutzwasserpumpwerk geleitet. Von dort erfolgt eine Entleerung des Regenklärbeckens zur Kläranlage in festgelegten Zeiten. Der ZV- IGI wird hierzu eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserreinigung mit dem AZV-Riß abschließen.“</i></p> <p>Zu e) Wie bereits dargelegt, hat die Prüfung ergeben, dass ein Anschluss an die Kläranlage Warthausen aus technischer Sicht möglich ist. Die Vorgaben der Erschließungsplanung wurden in den Bebauungsplan übernommen. Aufgabe des Planungsträgers ist es, die Abwasserentsorgung zu regeln und eine ausreichende Dimensionierung der Abwasseranlagen vorzusehen. Dazu gehört auch, dass die Kläranlage über ausreichend Kapazität verfügt, um das Abwasser aus dem Bebauungsplangebiet aufzunehmen. Allerdings ist es nicht Aufgabe des Planungsträgers Haftungsregelungen für den Fall von Kontaminierungen festzusetzen. Dafür enthält § 9 BauGB keine Rechtsgrundlage.</p> <p>Zu f) Das Verbot der Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser ist auf Bundesebene im WHG § 48 ausreichend geregelt. Hierzu sind weitere Schutzanforderungen in der Wasserschutzgebietsverordnung „Höfen“ festgelegt, die im Bebauungsplan berücksichtigt werden.</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Bahnanschluss:</p> <p>Die Deutsche Bahn schreibt in ihrer Stellungnahme: "Im Bebauungsplan werden Flächen für eine ÖPNV Haltestelle der Regio-S-Bahn Donau-Iller und für einen Güterverkehrsanschluss an das bestehende Schienennetz der Deutschen Bahn AG vorgehalten. Diese Planungen waren uns bisher nicht bekannt und sind auch nicht in der im Auftrag des Regionalverbandes erteilten Studie enthalten."</p> <p>Es ist unfassbar!!! Die Deutsche Bahn wurde vom Zweckverband nicht in Kenntnis gesetzt. Dies ist ein Beweis dafür, wie ernst es dem Zweckverband mit dem Bahnanschluss ist. Wenn ein Anschluss- und Benutzungszwang für die Bahn nicht in den Bebauungsplan aufgenommen wird, macht sich der Zweckverband unglaubwürdig.</p> <p>Als Hauptgrund warum das Industriegebiet im Risstal angesiedelt werden soll, wurde immer der mögliche Gleisanschluss genannt. Es kann nicht sein, dass das geplante Industriegebiet nun vornehmlich über Straßentransporte abgewickelt werden soll. Ein Anschluss- und Benutzungszwang für Personenverkehr und die Abwicklung von Zulieferungen und Abtransporten von Material und gefertigten Erzeugnissen muss im Bebauungsplan nun folgerichtig verbindlich für den Schienenverkehr festgelegt werden. In der modernen Betriebswirtschaft ist das Thema Materialwirtschaft und optimale Lagermengen ein wichtiger, wenn nicht der wichtigste</p>	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, als auch das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe, Südenstraße 44, 76135 Karlsruhe wurden bereits seit der frühzeitigen Beteiligung in das Verfahren einbezogen und behandelt.</p> <p>Weiterhin wird die Planung des Bahnanschlusses und der Gleisanlagen eng mit den zuständigen Fachstellen der DB AG und des Eisenbahnbundesamtes abgestimmt und bei Bedarf die Genehmigungsverfahren nach AEG § 18 durchgeführt. Die Entscheidung, ob Planfeststellung oder Plangenehmigung durchgeführt werden müssen oder gar entfallen können, hat die für die Planfeststellung zuständige Behörde für Eisenbahnen des Bundes, das Eisenbahn-Bundesamt, zu treffen. Damit werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Vorschriften und Anforderungen geprüft und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zum Grundwasserschutz festgelegt. Diese Vorgehensweise wurde auch mit der Wasserrechtsbehörde abgestimmt. Von Seiten der Wasserrechtsbehörde werden hierzu keine weiteren Bedenken im Rahmen des Bauleitplanverfahrens geäußert.</p> <p>In einer Machbarkeitsstudie für den Bahnanschluss wurden die gesetzlichen und technischen Rahmenbedingungen geprüft und die Voraussetzungen hierfür in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Übernahme der Fracht (Be- und Entladung der Güterzüge) ist Sache der Unternehmen. Eine grundsätzlich mögliche Führung der Werksgleise in die Quartiere ist hierzu nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Es wird durch den Fachgutachter zweifelsfrei nachgewiesen, dass der im Bebauungsplan dargestellte Bahnschluss realisierbar ist. Die Bedienung des zukünftigen Gleisanschlusses / Haltestelle wird von der betrieblichen Infrastrukturplanung der DB Netz AG festgelegt.</p>

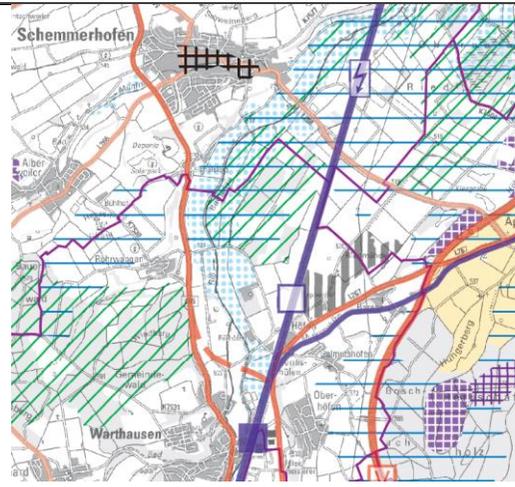
1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Kostenpunkt. Daraus hat sich das Materialanlieferungskonzept „just in time“ entwickelt. Just in time bedeutet die Anlieferung der Materialien in kleineren Mengen direkt in die Produktion ohne Zwischenlagerung in den verarbeitenden Unternehmen. Jeder Praktiker weiß das und in jedem Lehrbuch kann man lesen, dass die moderne Lagerlogistik „just in time“ mit einer größeren Anlieferungshäufigkeit einhergeht. Sprich Material wird nicht mehr in Großmengen, sondern in vielen Teilmengen geliefert. Die Zahl der Anlieferungen erhöht sich also. Die Machbarkeitsstudie setzt einen mäßigen Schienenverkehr voraus. Ich bitte um eine klare Definition, was unter einem mäßigen Schienenverkehr zu verstehen ist? Einmal im Jahr, einmal im Monat, einmal in der Woche oder 20-mal am Tag? Diese Studie ist wichtig, da sie hierüber kein Zahlenmaterial liefert und somit kein Ergebnis daraus abgeleitet werden kann, ob, wie und in welcher Intensität der Schienenverkehr im Risstal realisiert werden kann.</p> <p>Weitere Kritikpunkte an der Machbarkeitstudie Bahnanschluss (diese Daten müssen nachgeliefert werden):</p> <ul style="list-style-type: none"> – beinhaltet keine Ist-Analyse (Gleisanzahl, Frequentierung, Belastung, ... – und keine Angaben über maximale Auslastung – Aufgabenstellung der Studie „Chancen und Risiken für den Auftraggeber“ abzugrenzen erfolgt nicht – Wer wäre der Auftraggeber und wie ist die Bereitschaft der Kostenträgerschaft 	<p>Um unnötige Kosten zu vermeiden erfolgt die Ausführungs- und Genehmigungsplanung für den Gleisanschluss erst, wenn ein Bahnanschluss von einem Unternehmen benötigt wird. Eine Festlegung der Erschließungsart oder ein Anschluss und Benutzungszwang ist hierzu auf Angebotsbebauungsplanebene nicht möglich.</p> <p>Mäßiger Verkehr:</p> <p>Die Annahme eines „mäßigen Verkehrs“ bezieht sich im Wesentlichen auf den mit dem Schienenverkehr höhengleich kreuzenden Straßenverkehr und ist der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) und dort dem § 11 Bahnübergänge sowie dem Bundesgesetz über Kreuzung von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) entlehnt. Der Anordnungsbehörde obliegt es in der Einzelfallprüfung, als Ermessensentscheidung, ohne Rechtsanspruch des Antragstellers höhengleiche Bahnübergangslösungen zu genehmigen, wenn auf beiden Verkehrswegen „schwacher“ oder „mäßiger Verkehr“ herrscht.</p> <p>Was als „schwacher“ oder „mäßiger Schienenverkehr“ zu verstehen ist, wird in der Rechtsnorm EBO und vom EBKrG nicht definiert; Anhaltspunkt dafür ist die Zahl der möglichen Begegnungen. In den rechtlichen Kommentierungen des EBKrG wird als schwach ein Zugverkehr von zwei Zügen pro Tag und Richtung bewertet. Vgl. Marschall/Schweinsberg, a.a.O., § 2 EKrG, Anm. 4.1.</p> <p>Im Zuge der Realisierung ist eine umfassende Würdigung und Abwägung des konkreten Einzelfalls durch die Anordnungsbehörde erforderlich. Weitere maßgebliche Kriterien, welche über die verkehrlichen Zahlen hinaus betrachtet werden können, sind z.B. die</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> – gibt es von den genannten Unternehmen Handtmann, Liebherr und Mantz Kostenzusagen – erforderliche Grundstückszukäufe und Rückbau der Oberleitungsmaste im Anschlussbereich sind bei der Kostenzusammenstellung nicht enthalten – Anpassung der Oberleitungsmaste als problematisch bewertet – der Studie wird ein mäßiger Schienenverkehr (Seite 23) unterstellt - klare Definition und Machbarkeitsüberprüfung für verschiedene Szenarien fehlt – die Studie beinhaltet nicht die Situationsbetrachtung, wenn auf LKW-Transporte maßgeblich verzichtet wird – Studie beinhaltet nur die bauliche Machbarkeit, die organisatorische Machbarkeit (wie erfolgt die Einbindung in den Schienenverkehr, Ankoppelung, Übernahme der Fracht ist nicht definiert,) – Die Studie beinhaltet nicht das Thema Wasserrecht und Bahnanlagen und die hierfür besonderen Richtlinien: (https://www.lawa.de/documents/wasserrecht_und_bahnanlagen_der_deutschen_bundesbahn_1552304068.pdf) 	<p>technische Möglichkeit der höhenfreien Lösung, Landschafts- und Naturschutz, unverhältnismäßige Mehrkosten etc.</p> <p>Frequenzierung und Auslastung des Bestandsnetzes der DB-Bahn</p> <p>Das aktuelle Betriebsprogramm der S-Bahn läuft tagsüber im Halbstundentakt. Vorbehaltlich einer genaueren Betriebsstudie wird die Bedienung der künftigen Gleisanschlüsse für die Abend- und Nachtstunden empfohlen.</p>
<p>Bodenschutz/Landwirtschaft/Moorschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einwendungen der Landwirtschaft wurden nicht beantwortet – Bedarf der Landwirtschaft wird ignoriert 	<p>Die Belange der Landwirtschaft wurden mit anderen Belangen bewertet und gegeneinander abgewogen. Im vorliegenden Fall wurde die Förderung der Wirtschaft vor die Belange der Landwirtschaft gestellt. Es ist bei einem Planvorhaben dieser Größenordnung leider unvermeidbar, dass zunächst in BA 1 landwirtschaftliche Flächen in einer Größenordnung von ca. 31,2 ha in Anspruch genommen werden müssen. Im Rahmen des</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> – zukünftig werden aufgrund der Gesetzeslage (Düngeverordnung) mehr landwirtschaftliche Flächen erforderlich sein, um die erforderliche Menge an Nahrungsmitteln zu produzieren – dieses Ignorieren wird für die nachkommenden Generationen zu Versorgungslücken in der regionalen Landwirtschaft führen – auf Einwendungen des Regierungspräsidiums, dass es sich um hochwertige landwirtschaftliche Flächen handelt und diese für die Landwirtschaft vorbehalten werden müssen, erfolgt keine Erwiderung. Im Zielabweichungsverfahren wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass es sich um minderwertige Flächen handelt. Diese Angabe muss demnach falsch gewesen sein und hat das Ergebnis maßgeblich verfälscht. Ich fordere eine Stellungnahme der Firma LARS, wie es zu dieser Fehleinschätzung kommen konnte – im Sinne des Bodenschutzes fordere ich keine Solaranlagen auf Freiflächen – ich fordere zu prüfen, ob der Moorboden im Risstal ohne weitere Umweltprüfung abgetragen werden darf 	<p>Abwägungsprozesses wurden jedoch zugunsten der Landwirtschaft Flächen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen, die bisher als Solar-Freiflächenanlage ausgewiesen waren und eine ungünstige Zerschneidung von LN-Flächen vermieden bzw. minimiert.</p> <p>Gemäß den Angaben des vom Landesamt für Rohstoffe, Geologie und Bergbau (LGRB) zur Verfügung gestellten Datenmaterials zur Bewertung der Böden, wird die Ertragsfähigkeit der Böden im Planungsraum mit „mittel“ bezeichnet (in einem 4-stufigen System: 1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch). Dies bedeutet, dass nach dieser Einstufung eben keine hoch- oder sehr hochwertigen landwirtschaftlichen Böden in Anspruch genommen werden. Dies wurde im Umweltbericht sowie in den bisherigen Abwägungen auch so dargestellt. Die Ertragsfähigkeit der Böden ist für die landwirtschaftliche Nutzung von maßgeblichem Belang. Hochwertiger werden die Böden im Planungsraum hinsichtlich ihrer Eignung als Standort für die natürliche Vegetation eingestuft. Würde die Entwässerung und intensive Landnutzung eingestellt, könnten sich artenreiche Feuchtwiesen an dem Standort entwickeln.</p> <p>Hinsichtlich des „Moorbodens“ wird auf die Abwägung vom 23.02.2022 verwiesen. Im Planungsraum liegen keine Moorböden, nur kleinflächig ragen zwei Bereiche mit anmoorigen Böden in den nordöstlichen Planungsraum.</p> <p>Für den erforderlichen Oberbodenabtrag bzw. Auftrag wurde eine Vorabstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde durchgeführt. Für die Umsetzung der Bodenarbeiten wird eine separate Genehmigung nach Bau- und Naturschutzrecht beim Landratsamt Biberach eingeholt.</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>CO2-Werte im Landkreis Biberach:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ich fordere eine klare Definition im Bebauungsplan, was unter einer CO2-neutralen Bebauung zu verstehen ist. – Wie ist der Abtrag des Moorbodens, der Fabrikhallenbau, der Straßenbau, der Bürobautenbau, die Abwägung Schienenverkehr/Straßenverkehr, der Betrieb der einzelnen Unternehmen in der CO2-Aufstellung bilanziert – es fehlt eine Abwägung der bisherigen CO2-Leistung des Gebietes mit der prognostizierten CO2-Leistung des Gebietes 	<p>Die Planung ist so konzipiert, dass ein wesentlicher Beitrag in der CO2-Bilanz erreicht werden kann. Eine genauere Erfassung der CO2-Bilanz ist auf der Ebene des projektbezogenen Angebotsbebauungsplanes nicht möglich. Der Bebauungsplanentwurf berücksichtigt Klimaschutzwirksame Maßnahmen, durch die Ausweisung/ Festsetzung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünflächen für Wiesen- und Gehölzflächen sowie Bäumen im IGI Rißtal - Dach- und Fassadenbegrünung - Maßnahmen zur Versickerung und Rückhaltung von unbelasteten Oberflächenwasser, nach den gesetzlichen Bestimmungen. <p>Unabhängig vom Bebauungsplan kann durch die Verpflichtung PV-Anlagen auf den Dachflächen von Nichtwohngebäuden (§ 8a Abs. 1 KSG BW), bzw. über den Stellplätzen beim Neubau offener Parkplätze mit mehr als 35 Stellplätzen (§§ 8b, 8e Nr. 2 KSG BW) zu installieren, ein wesentlicher Beitrag für die CO2-Bilanz des IGI-Rißtal erreicht werden.</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Regionalplan:</p> <p>Der Regionalplan sieht für Schutzflächen neue Vorgaben für Bauten vor (Schwäbische Zeitung 1. Juli 2021). Im Moment ist die Regionalplanung noch nicht abgeschlossen und hat auch noch keine Gültigkeit. Auch die neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist noch nicht berücksichtigt. Für das Projekt „IGI Rißtal“ besteht eine prognostizierte Größe von 140 ha. Bei so einer Projektgröße ist zu fordern, dass alle neuen Gegebenheiten eingearbeitet werden und nicht weitergeplant wird und weiter Geld eingesetzt wird. Ich fordere ein sofortiges Moratorium.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es darf daran erinnert werden, dass vorläufig ca. 31 ha im ersten Bauabschnitt des IGI-Rißtals realisiert werden soll. Sollte eine Erweiterung des IGI-Rißtal erforderlich sein, so werden die Umweltauswirkung kumulativ betrachtet.</p>
<p>Landesentwicklungsplan:</p> <p>Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg legt folgende Anforderungen an die Regionalplanung fest:</p>	<p>Dass Plangebiet liegt nicht in einem Hochwasserabflussgebiet gem. HQ 100 und HQ extrem bzw. einem Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VBG) – PS B I 5 G (4) gemäß Fortschreibung Regionalplanentwurf Donau-Iller. Vielmehr ist dort die Fläche als Schwerpunktgebiet für Industrie und Gewerbe vorgesehen.</p>

<p>1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)</p>	
<p>Anregungen / Bedenken / Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen – die Risikovorsorge in potenziell überflutungs-gefährdeten Bereichen – die Rückhaltung des Wassers in seinen Einzugsgebieten. <p>Die Freihaltung von Flächen zur Verbesserung des Rückhalts von Wasser ist eine wichtige Aufgabe der Raumordnung - das Rißtal hat durch seine Geologie die ideale Voraussetzung dafür und ist deshalb als ein „Vorranggebiet für Hochwasserschutz“ zu schützen.</p> <p>„Mit den Hochwassergefahrenkarten liegen wichtige neue Informationen und Grundlagendaten vor, die bei der Fortschreibung der Regionalpläne aufgegriffen werden müssen.“ aus „Strategie zur Minderung von Hochwasserrisiken in Baden-Württemberg“</p> <p>Das Thema Vorbeugender Hochwasserschutz hat für die Raumschaft Warthausen noch keine Umsetzung gefunden. Es wird gefordert, dass der Zweckverband vor weiteren Planungen klärt, ob und in welchem Umfang die Baumaßnahmen für das IGI Rißtal davon betroffen wären.</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>  <ul style="list-style-type: none"> B I 4 Wasservorkommen <ul style="list-style-type: none"> Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VRG) - PS B I 4 Z (5) Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG) - PS B I 4 G (7) B I 5 Vorbeugender Hochwasserschutz <ul style="list-style-type: none"> Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG) - PS B I 5 Z (3) Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VBG) - PS B I 5 G (4) B I 6 Erholung <ul style="list-style-type: none"> Gebiet für Erholung (VRG) - PS B I 6 Z (3) Gebiet für Erholung (VBG) - PS B I 6 G (5) B II Regionale Freiraumstruktur <ul style="list-style-type: none"> B II 1 Regionale Grünzüge <ul style="list-style-type: none"> Regionaler Grünzug (VRG) - PS B II 1 Z (4) B II 2 Grünzäsuren <ul style="list-style-type: none"> Grünzäsur (VRG) - PS B II 2 Z (1) B IV Wirtschaft <ul style="list-style-type: none"> B IV 1 Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen <ul style="list-style-type: none"> Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG) - PS B IV 1 Z (1)
<p>Kosten:</p> <p>Für mich ist unverständlich, dass der Zweckverband viel Geld für einen Bebauungsplan ausgibt, obwohl viele Rahmenbedingungen, die klären sollten, ob überhaupt gebaut werden darf, immer noch nicht geklärt sind</p>	<p>Auf Ebene der Bauleitplanung wurde nachgewiesen, dass die geplante Gebietsentwicklung vom Grundsatz her nach den gesetzlichen Vorgaben möglich ist. Dies wurde unter anderem auch anhand der gutachterlichen Beurteilungen nachgewiesen. Dies ist auch nicht die Aufgabe eines Bebauungsplanes, der in erster Linie die Art der Bebauung zu regeln hat. Auch von den Fachbehörden wurden im Laufe des Verfahrens keine</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
(Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsfläche, Lärmbelastung, Verkehrsbelastung, ...). Ich halte dieses Verfahren für unverantwortlich und frage mich, wie diese Abwicklung möglich ist?	unüberwindbaren Konflikte hinsichtlich der Realisierung des IGI Rißtal an diesem Standort geäußert.
<p style="text-align: center;">Einwendungen alt - Seite 1-11</p> <p>Städtische Planung und Entwicklung</p> <p>Das strategische Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Verwaltungsraum Biberach der Firma Imakomm, dass für die Entwicklung des IGI Rißtal verantwortlich ist, stammt aus dem Jahr 2015. Die Starkregenfälle im Jahr 2016 mit enormen Auswirkungen und Überschwemmungen in der ganzen Region um Biberach, gefolgt von Dürresommern im Jahr 2018 und 2019 haben die enorme Kraft des Klimawandels aufgezeigt. Wissenschaftler aus der ganzen Welt haben erkannt, wie wichtig der Erhalt von Bodenfunktionen (Versickerung, Speicherung, Rückhaltungsmöglichkeit, ...) ist. Im Jahr 2015 war Flächensparen im Landkreis Biberach noch kein Thema. Heute ist dieses Thema hoch akut. Der Wert der Flächen muss unter anderen Gesichtspunkten beurteilt und bewertet werden. Ich beantrage eine neue Erhebung des Flächenbedarfs bei den Unternehmen. Hierbei muss als oberstes Ziel der sparsame Verbrauch von Grund und Boden stehen.</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass in der erneuten Auslegung lediglich Stellungnahmen zu neuen Aspekten zulässig sind. Es wird deshalb diesbezüglich auf die vorangegangenen Abwägungen hingewiesen, in denen diese Frage ausführlich behandelt wurde.</p> <p>Zur Bewertung des aktuellen Flächenbedarfs der Unternehmen wird ausgeführt, dass aktuell die Firma Liebherr ihren dringenden Bedarf im IGI-Rißtal erneut bestätigt hat.</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>An diese Untersuchung angelegt, sollte eine Bewertung der aktuellen Fahr- und Bewegungsströme von und nach Biberach sein, mit dem Ziel Hauptstrecken festzulegen und neue Mobilitätskonzepte zu erarbeiten.</p> <p>Ziel dieser Untersuchung sollte sein, Parkflächen in Unternehmen zu reduzieren und diese für Produktionshallen freizumachen.</p>	<p>Der Landkreis Biberach hat das Mobilitätskonzept am 11.06. 2021 beschlossen. Das Maßnahmenkonzept sieht deutliche Angebotsverbesserungen auf den Verkehrsachsen im Landkreis vor, aber auch im ländlichen Raum, abseits der Verkehrsachsen. Ergänzt wird das ÖPNV-Angebot durch ein landkreisweites Zubringerkonzept, bei dem neben Angeboten des Bedarfsverkehrs, insbesondere auch der Ausbau des Radverkehrs gestärkt werden soll.</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Alle Industrie- und Gewerbegebiete der Stadt sollten nach ihren strategischen Entwicklungsplänen untersucht werden. Viele Firmen werden nicht fortgeführt und stehen dann als Industriebrachen leer. Eine solche flächendeckende Abfrage hat es bisher nicht gegeben. Deshalb ist die Aussage in der Zukunft keine verfügbaren Flächen mehr zu haben, nicht belegbar. Mit Hilfe dieser Abfrage wären mögliche Entwicklungsflächen planbar und stünden dem wirtschaftlichen Kreislauf sofort wieder zur Verfügung.</p> <p>Im Aspach, dem aktuellen Standort der Firma Handtmann haben sich durch Firmenaufgaben neue Möglichkeiten für eine Ausweitung ergeben. Warum werden die neuen Gegebenheiten im Aspach nicht unter diesen Gesichtspunkten bewertet. Zu hinterfragen wäre auch eine Veränderung des Straßennetzes. Eine Zurückführung der Straße, die durch das Handmann-Areal führt, in den Firmenbesitz wäre sinnvoll und würde große Freiflächen zur weiteren Entwicklung bieten. Die Firmenfläche könnte sinnvoll arrondiert werden. Vorteil: kein zusätzlicher Werksverkehr Aspach → Ristal, keine doppelten und damit auch für die Unternehmen teuren Strukturen, wie Verwaltungs- und Versorgungsgebäude, kompakte Unternehmenseinheit an einem Standort.</p>	<p>Der durch beide Firmen angemeldete und aktuell bestätigte, dringende Flächenbedarf, der für die notwendige Auslagerung ganzer Produktionslinien zur Entlastung der Stammwerke erforderlich wäre, kann in den Gewerbegebieten Aspach und am Flugplatz nicht realisiert werden. Dafür ist die kurzfristige Verfügbarkeit von Produktionsflächen im IGI-Rißtal notwendig, um zu vermeiden, dass - wie in der Vergangenheit ja bereits geschehen - ganze Produktionslinien aus der Region an einen anderen Standort ausgelagert werden müssen und dadurch die Innovationskraft, das Knowhow sowie die Wirtschaftskraft in der Raumschaft mittelfristig aus dem Raum Biberach abfließt. Aktuell hat die Firma Liebherr ihren dringenden Bedarf im IGI-Rißtal erneut bestätigt.</p>
<p>Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept von 2015 ist unter heutigen Gesichtspunkten nicht mehr haltbar. Eine Rückbesinnung zur schwäbischen Sparsamkeit, was den Verbrauch an Grund und Boden betrifft, ist dringend erforderlich. Eine moderne Studie unter dem Aspekt Klimawandel</p>	<p>Das Imakomm-Gutachten 2015 zum Gewerbeflächenbedarf ist nach wie vor gültig. Das „Strategische Gewerbeflächenkonzept für den Verwaltungsraum Biberach/Riß“ (Imakomm 2015) zeigt dazu einen Bedarf von 120 bis 130 ha Industrie- bzw. Gewerbeflächen für den Zeitraum bis 2030 auf. Aktuell wurde das Gewerbeflächenentwicklungskonzept</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
und Ökologie kann für Unternehmen positive Chancen und Denkanstöße bieten und den Standort Biberach weiter stärken.	VG Biberach 2035 fortgeschrieben. Seither haben sich die Grundlagen für den Bedarf nicht geändert und sind deshalb weiterhin gültig.
<p>Welche Rolle spielt der steigende CO2-Wert der Stadt Biberach in den zukünftigen Planungen?</p> <p>Ich beantrage eine Bewertung des Risikos, die der hohe CO2-Verbrauch für die Bevölkerung hat. Die Ursache wird an der hohen Industriedichte festgemacht.</p> <p>Außerdem ist vor Baubeginn zu untersuchen, welche Auswirkung eine industrielle Bebauung im Risstal im Hinblick auf eine zusätzliche Belastung mit CO2 hat.</p> <p>Eine CO2-neutrale Bebauung und Bewirtschaftung im Risstal wird mit dem Argument der zu hohen Kosten für diese Maßnahmen verweigert. Man muss sich fragen, welchen Wert hat die Gesunderhaltung der Bevölkerung und der Nachhaltigkeitsgedanke (sprich: Sicherung der guten Lebensbedingungen in der Region)?</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die bisherigen Inhalte in der erneuten Auslegung nicht zugelassen wurden. Diese sind in der vorangegangenen Abwägung ausführlich behandelt worden, auf die an dieser Stelle verwiesen wird. Dennoch wird dazu zusammenfassend ausgeführt:</p> <p>Die Festsetzung einer CO2-neutralen Bebauung ist auf der Ebene eines projektbezogenen Bebauungsplanes nicht möglich. Dennoch ist die Planung so konzipiert, dass ein wesentlicher Beitrag in der CO2-Bilanz erreicht werden kann. Der Bebauungsplanentwurf berücksichtigt klimaschutzwirksame Maßnahmen, durch die Ausweisung/ Festsetzung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünflächen für Wiesen- und Gehölzflächen sowie Bäumen im IGI Rißtal - Dach- und Fassadenbegrünung - Maßnahmen zur Versickerung und Rückhaltung von unbelasteten Oberflächenwasser, nach den gesetzlichen Bestimmungen. <p>Unabhängig vom Bebauungsplan kann durch die Verpflichtung PV-Anlagen auf den Dachflächen von Nichtwohngebäuden (§ 8a Abs. 1 KSG BW), bzw. über den Stellplätzen beim Neubau offener Parkplätze mit mehr als 35 Stellplätzen (§§ 8b, 8e Nr. 2 KSG BW) zu installieren, ein wesentlicher Beitrag für die CO2-Bilanz des IGI-Rißtal erreicht</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>werden. An dieser Stelle wird nochmals darauf hingewiesen, dass sämtlicher humoser Oberboden, der im Plangebiet abgetragen wird, nicht verloren geht, sondern auf geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen wieder aufgebracht wird. Weiterhin wird durch die umfangreichen Grünplanungen auf ca. 30% der Fläche der Ausstoß von klimawirksamen Gasen im Vergleich zur aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung deutlich gemindert. Im Plangebiet sind extensiv genutzte Grünlandstreifen (ohne Düngung und Bodenbearbeitung), Hochstaudenfluren, Fassadenbegrünungen sowie umfangreiche Baum- und Heckenpflanzungen (724 Bäume, 12.852 m² Heckenanpflanzungen und 1.635 m² Feldgehölz) geplant. Weiterhin werden im Bereich der beiden Ausgleichsflächen artenreiche extensiv bewirtschafteter Nasswiesen, Gehölze, feuchte Hochstaudenfluren, Stillgewässer und nasse Flachmulden entwickelt bzw. angelegt. Insgesamt mindern diese grünplanerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen durch die Bindung klimawirksamer Gase in organischer Substanz (Pflanzen), die Schaffung bzw. den Erhalt feuchter Bodenverhältnisse sowie die Einstellung der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung und Düngung den CO²- und Lachgas-Ausstoß langfristig deutlich.</p>

Flächensparen und Bodenschutz

Ich verweise auf das gesetzlich verankerte Gebot des flächensparenden Umgangs mit Boden und Fläche. Die Ausweisung eines zunächst 32 ha großen Industriegebietes mit einer Planung im Regionalplan von 60 ha hat mit einem Bestreben von flächensparendem Umgang nichts zu tun.

Im Zielabweichungsverfahren wurden die Bodenfunktionen, die im Rißtal zu finden sind vollkommen unzureichend bewertet. Die Kühlfunktion, die Speicherfunktion, Boden als CO₂-Speicher, all diese heute so wichtigen Aspekte wurden in der Bewertung nicht erfasst. Eine Bebauung im Rißtal wird riesige CO₂-Mengen freisetzen. Geologische Karten zeigen hier ein enormes Potential, ich bitte um eine Bewertung dieses Themas?

Im Jahr 1998 wurde beschlossen, mit der Setzung des 30-Hektar-Zieles, den Flächenverbrauch (von damals rund 130 ha/Tag) bis 2020 auf 30 ha/Tag zu reduzieren. Auf welche Art und Weise erfolgt innerhalb des Landkreises Biberach die Abstimmung, damit die oben genannte Vorgabe eingehalten werden kann?

Es wird darauf hingewiesen, dass die bisherigen Inhalte in der erneuten Auslegung nicht zugelassen wurden.

Die Vorgaben zur Einhaltung des Flächenverbrauches und die Vorgaben zur Klimaneutralität des Landkreises werden durch das Vorhaben IGI Rißtal insofern beachtet, als dass geeignete Minimierungsmaßnahmen festgelegt wurden:

- Festlegungen zur Dach- und Fassadenbegrünung
- Festsetzung einer großzügigen Durchgrünung und Eingrünung des Industriegebietes mit Bäumen und Sträuchern. So wirkt sich z.B. die Beschattung der festgelegten Baumpflanzungen positiv auf das Kleinklima vor Ort aus.
- Ausweisung von Flächen zur Niederschlagswasserversickerung und Regenwasserrückhaltung
- Reduzierung des Versiegelungsgrades im Bereich der öffentlichen Erschließung durch Wegfall der öffentlichen Stellplätze, insbesondere des P&R-Platzes
- Weitere Begrenzung der zulässigen Anzahl der ebenerdigen privaten Betriebsstellplätze von 3% auf 2% der überbaubaren Grundfläche
- Verwendung wassergebundener bzw. offenporiger Belagsflächen (wo möglich)
- Ermöglichen der Errichtung v. PV-Anlagen auf Stellplätzen und auf dem Dach gemäß Klimaschutzgesetz BW.

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Die EU-Kommission legte in ihrem 2011 erschienenen "Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa" ein 0-Hektar Flächenverbrauchsziel bis 2050 fest. Welche Anstrengungen gibt es in unserer Region auf dieses Ziel hinzuarbeiten?	Es wird darauf hingewiesen, dass die bisherigen Inhalte in der erneuten Auslegung nicht zugelassen wurden. Diese sind in der vorangegangenen Abwägung ausführlich behandelt worden, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.
Im Leitbild für eine kompakte Stadt fordert der Deutsche Städtetag unter anderem, dass wenig Fläche in Anspruch genommen werden soll und dass umweltfreundliche Verkehrstechnologien in Einsatz kommen sollen. Mit dem neuen IGI außerhalb der Stadt Biberach wird der Individualverkehr weiter zunehmen. Dazu kommt der Werksverkehr. Warum werden gerade in der erfolgreichen Raumschaft des Verwaltungsverbandes Biberach keine modernen Konzepte entwickelt, um Mobilität und Firmenentwicklungen mit fortschrittlichen, mutigen Ideen weiterzuentwickeln?	Es wird auf die vorhergehenden Ausführungen zum Mobilitätskonzept des Landkreises Biberach verwiesen.
Starkregen, natürliche Überschwemmungsgebiete „Der Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ hat das Ziel, den verantwortlichen Entscheidungsträgern der Kommunalverwaltung ein landesweit einheitliches Verfahren zur Verfügung zu stellen. Der Leitfaden enthält Informationen und Anleitungen zur Durchführung einer Gefährdungs- und Risikoanalyse in Bezug auf Starkregen und bildet damit die Grundlage für eine effektive Schadensreduzierung. Starkregenereignisse können nicht verhindert werden. Deshalb	Es wird auf die vorherige Abwägung zu Starkregenereignissen in Bürger 1 verwiesen.

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
soll das Starkregenrisikomanagement ein wichtiges und effektives Instrument sein, um Vorsorgemaßnahmen zu planen und umzusetzen.“ Im Rahmen der Gleichberechtigung fordern wir Bürger von Warthausen, dass auch für die Gemeinde Warthausen und das geplante Industriegebiet Ristal IGI eine Gefährdungs- und Risikoanalyse mit und ohne das geplante Industriegebiet durchgeführt wird.	
<p>Überflutungsschäden haben in den vergangenen Jahren massiv zugenommen. Es ist bekannt, dass das Gebiet im geplanten IGI als natürliche Wasserretentionsfläche fungiert und das Wasser bei Starkregenfällen auch von den Hängen dorthin hineinfließt. § 72 WHG sagt: „Hochwasser ist eine zeitlich beschränkte Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land, ...“.</p> <p>Ich finde in den Unterlagen keine Bewertung des Hochwasserrisikos § 73 WHG und bitte diese zu erstellen.</p> <p>Neben den Gefahrenkarten und Risikokarten gemäß § 74 fehlen auch Risikomanagementpläne gemäß § 75 WHG.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die Ausführungen oben zu „Starkregen, natürliche Überschwemmungsgebiete“ verwiesen.
Da ein Bau in einem Überschwemmungsbereich normalerweise auf einer Anschüttung ausgeführt wird, die hochwasserfrei hergestellt wird, ist dieser Modellzustand zu betrachten. Eine Anschüttung verändert den Abflussquerschnitt und damit auch die Hochwasserrisiken der Umgebung. Da	Eine Reduzierung eines Abflussquerschnittes kann nur auftreten, wo oberflächlicher Abfluss vorhanden ist. Im Bereich des geplanten IGI Rißtal ist kein Gewässer vorhanden, welches in seinem Abflussquerschnitt beeinträchtigt werden könnte. Das Hochwasserrisiko wird durch die Aufschüttung somit nicht vergrößert (siehe Ausführungen zu Starkregen oben), sondern insgesamt sogar die Retentionsfähigkeit im Gebiet vergrößert. Eine Änderung der Richtung des Oberflächenwasserabflusses im Rißtal ist durch die

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
es sich hier um ein erhebliches Gefährdungspotential handelt, ist dieses Risiko unbedingt zu untersuchen.	zugelassenen Geländeauffüllungen im Plangebiet nur in unmittelbaren Umgriff des IGI-Rißtal zu erwarten. Durch das interne Entwässerungs- und Versickerungssystem wird das von Westen zulaufende Oberflächenwasser aufgenommen.
Es ist dringend anzuraten den Boden im geplanten Risstal als natürlichen Wasserspeicher zu pflegen und zu erhalten. Dies trägt dazu bei, den Niederschlag in der Fläche zurückzuhalten und so die Hochwassergefahr zu senken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die Ausführungen in dieser Stellungnahme zum Thema Wasserrückhaltung verwiesen.
Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. § 77 WHG. Obwohl dieses Thema immer wieder von der BI Schutzgemeinschaft Risstal als wichtigstes Gegenargument gegen eine Bebauung im Risstal vorgetragen wurde, wurde niemals untersucht, welche Bedeutung das Risstal im Bereich des geplanten IGI als Rückhaltegebiet hat. Meine Einwendung zu diesem Sachstand ist, dass wertvolle Hinweise der Landwirte, dass es sich um natürliche Rückhalteflächen handelt, nicht ernsthaft untersucht wurden. Da natürliche Rückhalteflächen eine hohe Wertigkeit wegen dieser Bodenfunktion zukommt, ist es doch dringend erforderlich dies vor der Bebauung zu untersuchen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die Ausführungen in dieser Stellungnahme zum Thema Wasserrückhaltung verwiesen.

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Fast die kompletten Grünflächen im Bebauungsplan sind als Retentionsfläche ausgewiesen, das zeigt auf, dass die Sorge hinsichtlich ungeplanter Wassermengen groß ist. Da auf den versiegelten Flächen keine Retention, wie im jetzigen Zustand, möglich ist, muss mit einem Wasserabfluss aus dem Gebiet gerechnet werden.</p> <p>Nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches ist insbesondere die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu berücksichtigen. Die möglichen, nachteiligen Auswirkungen müssen dringend bewertet werden. Welche Entschädigungen trägt der Zweckverband im Falle nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger.</p> <p>Starkregenfälle sind unkontrolliert. Wie wird sichergestellt, dass kontaminiertes Wasser in die Flächen des Wasserschutzgebietes hineinfließt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die Ausführungen in dieser Stellungnahme zum Thema Starkregen und Wasserrückhaltung wird verwiesen.</p> <p>Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen und die Fachgutachten wird nachgewiesen, dass mit fachgerechter Umsetzung der Planung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger nach der gegenwärtigen Gesetzeslage zu erwarten sind. Da durch die Umsetzung der Planung keine besonderen Risiken für Ober- und Unterlieger zu erwarten sind, können auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auch keine Entschädigungsregelungen getroffen werden.</p> <p>Das Verbot der Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser ist auf Bundesebene im WHG § 48 ausreichend geregelt. Hierzu sind weitere Schutzanforderungen in der Wasserschutzgebietsverordnung „Höfen“ festgelegt, die im Bebauungsplan berücksichtigt werden. Das Entwässerungskonzept für das IGI-Rißtal berücksichtigt die erforderliche Behandlung des Oberflächenwassers. Oberflächenwasser von belasteten Flächen und auf Straßen wird gesammelt und außerhalb des Wasserschutzgebietes nach Vorbehandlung versickert. <i>Ebenso berücksichtigt das Entwässerungskonzept bei Starkregen wild zufließendes Wasser aus den angrenzenden Flächen. Auch der Abwasserzweckverband hat gegen das geplante Planvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Entsprechend der Satzung des Abwasserzweckverbandes wird der erste Schmutzstoß aus Hofflächen und öffentlichen Straßenflächen über ein Regenklärbecken gesammelt bzw. über eine Schmutzfangzelle nach Vorbehandlung zum Schmutzwasserpumpwerk geleitet. Von dort erfolgt eine Entleerung des Regenklärbeckens zur Kläranlage in festgelegten</i></p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<i>Zeiten. Der ZV- IGI wird hierzu eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserreinigung mit dem AZV-Riß abschließen.“</i>
Geologische und hydrologische Verhältnisse/Seite 36 des Bebauungsplans: „Trotz Grabenstrukturen und der Riß im Umfeld des geplanten Standortes ist deshalb zum aktuellen Zeitpunkt nicht mit Überschwemmungen zu rechnen.“ Die Ergebnisse der Starkregengefahrenkarten erbringen hier andere Ergebnisse. Wie kann das sein? Ich bitte um Veröffentlichung der dem Bebauungsplan zugrunde gelegten Karten und Stellungnahme.	Es wird auf die bisherigen Ausführungen zum Thema Starkregengefahrenkarte und Überschwemmung in dieser Stellungnahme verwiesen.
<p>Wasserschutzgebiet</p> <p>Wasserschutzgebiete definiert man, um einen gewissen Bereich zu haben, wo sich das Grundwasser frei entwickeln kann und schädliche Einflüsse entfallen. Wie ist diese Definition mit der Bebauung eines Wasserschutzgebietes mit Industriebauten in Einklang zu bringen.</p> <p>Zur Debatte steht die Frage, ob es in der heutigen Zeit noch verantwortbar ist, ein Wasserschutzgebiet mit Industrieanlagen zu bebauen? Die Gefahr ist groß das 230 ha große Wasserschutzgebiet mit schadhaften Einträgen zu verseuchen. Es ist dringend erforderlich Gemeinderäte und Verantwortliche über mögliche Folgen in Kenntnis zu setzen. Es ist Aufgabe des Wasserwirtschaftsamtes und aller wasserrechtlicher Behörden einen</p>	Der allgemeine Hinweis zur Funktion eines Wasserschutzgebietes wird zur Kenntnis genommen.

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Abwägungsprozess in Gang zu setzen, mit der Frage, welche Wertigkeit ein Wasserschutzgebiet hat? Wie hoch ist der Wert und wie hoch wäre der Verlust eines solchen Gebietes anzusetzen? Dies ist eine Bewertung, die wir nicht nur für uns rechtfertigen müssen, sondern auch im Hinblick auf die kommenden Generationen. Wie groß wird für sie der Wert eines Wasserschutzgebietes sein?</p> <p>Ist es nicht zum Schutz der Bevölkerung wichtig, Wasserschutzgebiete von jeglicher Bebauung freizuhalten, um Wasserreserven zu bewahren.</p>	
<p>Immer mehr Gemeinden aus dem Landkreis erkennen, dass zum Schutz des Trinkwassers und möglicher Wasserreserven Baumaßnahmen (siehe SZ vom 31.1.2020 Schwendi) nicht realisiert werden können. Der „worst case“ im Wasserschutzgebiet „Höfen“, wäre eine Verschmutzung/Verseuchung des Trinkwassers. Ich fordere eine Bedarfsermittlung für den Trinkwasserverbrauch in Biberach und den Gemeinden Warthausen, Schemmerhofen und Maselheim, verbunden mit der Frage, wie dieser Bedarf auch zukünftig gedeckt werden kann?</p>	<p>Thema: Wasserversorgungssicherheit</p> <p>Durch die e.wa riss Netze GmbH als zertifizierter Versorgungsträger nach W1000 ist gewährleistet, dass alle gesetzlichen und technischen Anforderungen für eine sichere Wasserversorgung erfüllt werden. Auf der Website der e.wa riss Netze GmbH wird ausgeführt: „Größtenteils fördert die e.wa riss das Trinkwasser aus den Grundwasservorräten Appendorf und Wolfental. Zusätzliches Trinkwasser stammt von umliegenden Wasserversorgungszweckverbänden. Für Notfälle gibt es einen Maßnahmenplan, der unter anderem Wasserbezug von Umlandversorgern vorsieht. Die Trinkwasserversorgung ist also zu jedem Zeitpunkt sichergestellt.“</p>
<p>Wasserschutzgebietsverordnung des LRA BC 22.8.1990 zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Höfen des Zweckverbandes Wasserversorgung Mühlbachgruppe Sitz Schemmerhofen: In der Schutzzone III sind</p>	<p>Durch das geplante IGI Rißtal ist von keiner maßgeblichen Minderung der Grundwasserneubildungsrate auszugehen, da das im IGI auftreffende Niederschlagswasser weitestgehend an Ort- und Stelle versickern kann. Auf ca. 30% der Fläche sind private und</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>verboten: „Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben“. Ich bitte um eine genaue Erhebung, welche Auswirkung das IGI Rißtal im Wasserschutzgebiet III auf die Grundwasserneubildung hat.</p>	<p>öffentliche Grünflächen vorgesehen, darüber hinaus in hohem Umfang, wo möglich, die Verwendung offenerporiger Beläge. Überschüssiges, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser, kann in umfangreich bemessenen Versickerungsmulden und Regenrückhaltebecken, ebenfalls vor Ort versickern. Innerhalb des Wasserschutzgebietes gelten darüber hinaus höhere Anforderungen zum Grundwasserschutz, die dazu führen, dass im Regelfall eine Versickerung von Straßen – und Hofflächen nur über geeignete Vorbehandlungsmaßnahmen zulässig ist. Aus diesem Grund werden die Baugebiete mit einem modifizierten Trennsystem erschlossen, das den Betrieben ausreichende Spielräume für die Regenwasserbewirtschaftung zur Verfügung stellt. Innerhalb der Flächen sind nach den anerkannten Regeln und Vorschriften die Versickerung von unbelasteten Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone zulässig, sofern eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen ist. Für die Versickerung ist mind. eine Deckschicht von 1,00 m über dem maßgeblichen mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW) einzuhalten (Rechtsgrundlagen: §55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz -Handhabung von Niederschlagswasser sowie § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg -Abwasserbeseitigungspflicht, Arbeitshilfen der LUBW „für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, Merkblatt der DWA-A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums). Damit kann im Plangebiet der größte Anteil des Niederschlagswassers dem Grundwasser wieder zugeführt werden, so dass eine wesentliche Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate nicht erfolgt.</p>
<p>Errichten oder wesentliches Erweitern von Betrieben ist verboten, die wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG abgeben.</p>	<p>Auf der Ebene des Bebauungsplanes wurde geprüft, inwieweit eine Bebauung mit der Wasserschutzgebietsverordnung bzw. dem Wasserrecht in Einklang gebracht werden</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Welche Betriebe werden dort angesiedelt? Wie erfolgt die Kontrolle, ob mit wassergefährdeten Stoffen gearbeitet wird. Auch nach einer Bebauung? Wer haftet bei einem Schadensfall? Wer trägt die Kosten, wenn der Verursacher nicht festgestellt werden kann oder nicht zahlungsfähig ist?	<p>kann. Hierzu wird ausgeführt, dass in der Wasserschutzgebietsverordnung vom 22. August 1990 (§ 3, Punkt 6) festgesetzt ist, dass die Errichtung von Industriebetrieben nur dann auszuschließen ist, „...wenn eine Gefährdung des Wassers nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann“. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass zum Schutz des Grundwassers technische Maßnahmen im Industriegebiet ergriffen werden können, die eine regelkonforme Nutzung des geplanten Industriegebietes ermöglichen und die rechtlichen Vorgaben zum Schutz des Grundwassers eingehalten werden.</p> <p>Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können keine Entschädigungsregelungen getroffen werden, wenn durch die Fachgutachten und durch die Festlegungen im Bebauungsplan nachgewiesen wurde, dass keine erheblichen vorhabenbedingten Risiken für Schadensfälle bestehen.</p>
Das Errichten und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen ist verboten, sofern sie nicht durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen das Austreten der befördernden Stoffe geschützt sind. Um welche Stoffe handelt es sich? Wie sehen die Sicherheitsvorkehrungen hierzu aus? Wer trägt die Mehrkosten, wenn es z.B. um einen Anschluss an die örtliche Kläranlage geht? Wer haftet im Schadensfall? Haftet auch der Zweckverband?	<p>Sofern wassergefährdende Stoffe in einem Betrieb anfallen, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Auf der Ebene des Bebauungsplanes wurde geprüft, inwieweit eine Bebauung mit der Wasserschutzgebietsverordnung bzw. dem Wasserrecht in Einklang gebracht werden kann. Es wurde nachgewiesen, dass zum Schutz des Grundwassers technische Maßnahmen im Industriegebiet ergriffen werden können, die eine regelkonforme Nutzung des geplanten Industriegebietes ermöglichen und die rechtlichen Vorgaben zum Schutz des Grundwassers eingehalten werden. Die konkreten Sicherheitsvorkehrungen werden in den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren festgelegt.</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können keine Entschädigungsregelungen getroffen werden, wenn durch die Fachgutachten und durch die Festlegungen im Bebauungsplan nachgewiesen wurde, dass keine erheblichen vorhabenbedingten Risiken für Schadensfälle bestehen.
<p>Wird vor der Bebauung ein Ist-Zustand über die Qualität des Trinkwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellt? Das ist für spätere Beurteilungen unbedingt erforderlich.</p> <p>Ich finde in ihren Unterlagen keine quantitative Prognose von Änderungen des Wasserhaushaltes, der Grundwasserneubildung und der Abflüsse durch die Bebauung. In der heutigen Zeit der Wasserknappheit ist es dringend erforderlich vor so einer Bebauung mit massiven Einschnitten für die Umwelt diese Informationen zu erheben und zu veröffentlichen.</p> <p>Damit verbunden ist ein dringend zu erstellendes hydrologisches und hydrogeologisches Gutachten.</p>	<p>Ein hydrogeologisches Gutachten zur Bestands- und Eingriffsbewertung wurde erstellt (Henke und Partner 2020). Die Ergebnisse sind in der Behandlung der Schutzgüter in den Umweltbericht aufgenommen und ausführlich dargestellt, um die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Wasser“ beurteilen zu können.</p> <p>Zu den Themen Grundwasserneubildung und Abflüsse siehe obige Ausführungen.</p> <p>Gutachterliche Ausführungen zur Hydrologie sowie zur Geohydrologie liegen vor.</p>
In dem benannten Gebiet sind die Grundwasserstände sehr hoch, zum Teil kommt das Grundwasser über die Geländeoberfläche. Bei Starkregenfällen mit unkontrollierbaren Strömen wird sich eine Vermischung von Grundwasser und Oberflächenwasser nicht vermeiden lassen. Welche Vorkehrungen	Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan, wie z.B. die Geländeauffüllung zur Herstellung der erforderlichen Schutzabstände zum Grundwasser, die Anlage von Rückhalte- und Versickerungsflächen, können die gesetzlichen Anforderungen an den Grundwasserschutz und die Regenwasserbewirtschaftung erfüllt werden. Bei Bedarf werden weitere Schutzvorkehrungen im konkreten Einzelfall in den nachgeordneten

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
werden hierfür getroffen? Welche Auswirkungen hat dies für die Regenwasserbewirtschaftung?	Baugenehmigungsverfahren festgelegt, so dass von keinen negativen Projektwirkungen auf das Schutzgut Wasser auszugehen ist.
Das Errichten oder wesentliche Erweitern von Wohnsiedlungen, Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenhäusern oder Heilstätten ist verboten, es sei denn, es erfolgen besondere Schutzvorkehrungen, die eine Gefährdung des Wassers verhindern. Um welche Schutzvorkehrungen handelt es sich? Wer trägt die Kosten für die Schutzvorkehrungen. Gibt es eine regelmäßige Überprüfung, ob Schutzvorkehrungen eingehalten werden. Gibt es eine Überprüfung von Leckstellen. Gibt es eine Überprüfung und Feststellung der Wasserqualität. Wer haftet bei einem Schadstoffeintrag. Wer haftet, wenn der Verursacher, den Schaden nicht tragen kann?	Diese Fragestellungen werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geklärt, wenn der beantragte Betrieb konkret bekannt ist. Grundsätzlich stehen technische Maßnahmen zur Verfügung, die eine regelkonforme Nutzung des geplanten Industriegebietes ermöglichen.
Können Sie erklären, ab welcher Tiefe im Wasserschutzgebiet Grundwasser anzutreffen ist? ... und wie tief die Industriebauten gegründet werden sollen? Das Geotechnische Gutachten sagt: „Nach der Schutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebietes "Höfen" ist in der Wasserschutzzone III das Errichten von Gebäuden verboten, wenn das Grundwasser angeschnitten wird bzw. keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser bzw. dem Grundwasserleiter vorhanden ist."	Der Mindestabstand der Gründungssohle baulicher Anlagen bezieht sich auf den mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW). Maßgebend für die Zulässigkeit einer möglichen Oberflächenwasserversickerung ist der mittlere, höchste Grundwasserstand (MHGW, siehe auch Kap. 3.5). Zum Schutz des Grundwassers sind u. a. die fachlichen Vorgaben der LFU - Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten zu beachten. Nach Rücksprache mit dem Fachgutachter ist <u>bei einer flächenhaften Versickerung über dem MHGW eine Deckschicht/ Schutzschicht von mind. 1,00 m nachzuweisen</u> . Für die Sicherstellung der des Hochwasserschutzes geschuldeten Mindestanhebung des Geländeniveaus sind innerhalb des Wasserschutzgebietes im Nordwesten des Plangebietes <u>entsprechende Aufschüttungen</u>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>In der Schutzzone III darf nur gebaut werden, wenn eine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser bzw. Grundwasserleiter vorhanden ist. Wie hoch muss diese Deckschicht sein?</p> <p>Bezieht sich der Mindestabstand der Gründungssohle baulicher Anlagen auf den mittleren oder den höchsten Grundwasserstand? Ich bitte hier um eine konkrete Angabe.</p>	<p>über dem Bestandsgelände notwendig, so dass die erforderliche Deckschichtmächtigkeit von mind. 1 m eingehalten werden kann.</p> <p>Das geohydrologische Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:</p> <p><i>„Zum Schutz des Grundwassers können technische Maßnahmen ergriffen werden, die eine Verbesserung der geringen Schutzwirkung des Bodens über dem Grundwasserleiter bewirken und damit eine regelkonforme Nutzung des Gebietes ermöglichen. Die technischen Maßnahmen sind von der Nutzung und Bauwerksart abhängig und im Detail zu planen. Hinweise zu baulichen Nutzungen und den hierfür geforderten Schutzmaßnahmen für das Grundwasser sind in verschiedenen Regelwerken enthalten, entsprechende Schutzmaßnahmen sind technisch erprobt und bewährt, so dass eine Nutzung entsprechend den geltenden Vorschriften möglich ist.“</i></p> <p>Im Übrigen verbietet die Wasserschutzgebietsverordnung für die weitere Schutzzone III (§ 3) nicht das Anschneiden des Grundwassers, sofern eine Gefährdung des Grundwassers nicht durch geeignete Schutzvorkehrungen vermieden werden kann.</p> <p>Hierzu ist im Bebauungsplan die Einhaltung des gesetzlich erforderlichen Schutzabstandes über dem mittleren höchsten Grundwasserstand durch die Festsetzung der minimal und maximal zulässigen Erdgeschoss-Fußbodenoberkante (EFH) sichergestellt.</p>
<p>Geotechnisches Gutachten von Henke und Partner: „Die Mächtigkeit des Sickerraumes sollte, bezogen auf den mittleren höchsten</p>	<p>Bei dem MHGW handelt es sich richtigerweise um den „mittleren höchsten Grundwasserstand“. Dies wird in den Unterlagen entsprechend korrigiert. Es handelt sich dabei um</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Grundwasserstand mindestens 1,0 m betragen, um eine ausreichende Sickerstrecke für eingeleitete Niederschlagsabflüsse zu gewährleisten.</p> <p>Im Bebauungsplan (Satzung und...) Seite 36: steht „Für die Oberflächenwasserversickerung und die Bebauung des Grundstücks wurden der höchste mittlere Grundwasserstand (MHGW) ... aufgenommen. Ich meine es muss heißen „wurde der mittlere höchste Grundwasserstand ...</p>	<p>einen (einmaligen) redaktionellen Fehler, die Planberechnungen stimmen. Der MHGW wird anhand von Grundwasserständen berechnet, die an Grundwassermessstellen registriert worden sind. Die Daten aus langen Zeitreihen können bei der LUBW bzw. beim Regierungspräsidium Tübingen sowie beim Landratsamt eingesehen werden. Darüber hinaus sind im Zuge der Baugrunderkundung vom Geotechnischen Büro Henke & Partner Kernbohrungen, Rammsondierungen, Bodensonierungen und Schürfgruben durchgeführt worden, wobei auch der Grundwasserflurabstand gemessen wurde. Diese sind der folgenden Abbildung zu entnehmen:</p>

**1. Bürger 1
(Stellungnahme vom 18.05.2022)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

aufgenommen? Stimmen dann die Planberechnungen? Wo sind diese Unterlagen einzusehen?

Sind die bauwilligen Firmen über die Deckschichtverhältnisse im Rißtal informiert?

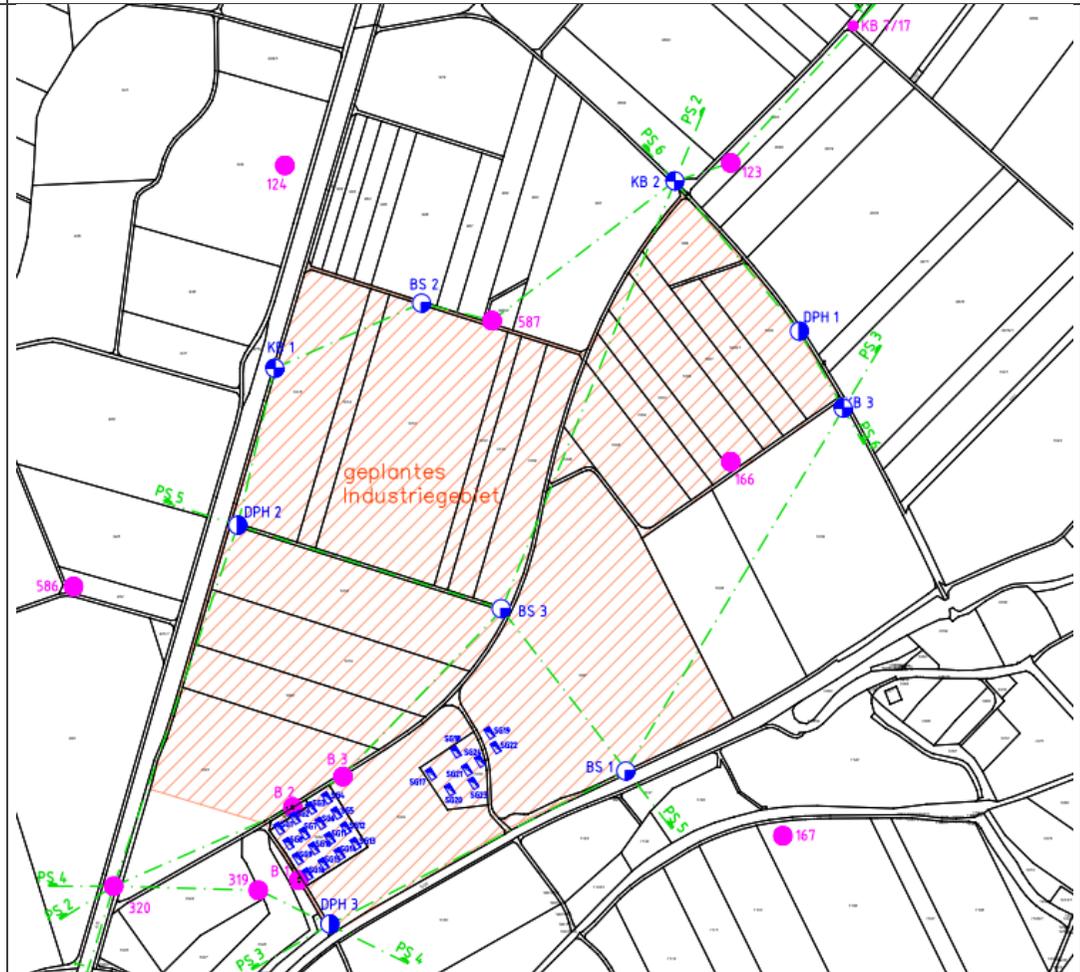
Wie wird mit der Tatsache umgegangen, dass im Rißtal sehr hohe Grundwasserstände vorliegen. Nach Aussagen bei der Öffentlichkeitsveranstaltung handelt es sich bei den Überschwemmungen im Rißtal um Grundwasser?

In welchem Zeitrahmen muss gemessen werden, um den mittleren bzw. höchsten Grundwasserstand zu ermitteln. 2 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre?

Wo sind die Aufzeichnungen zu den Wasserständen zu entnehmen?

Ist eine Grundwasserfreilegung im Wasserschutzgebiet III zulässig? Welche Rolle spielen in diesem Fall die Auflagen des Wasserschutzgebietes Höfen?

Abwägungsvorschlag

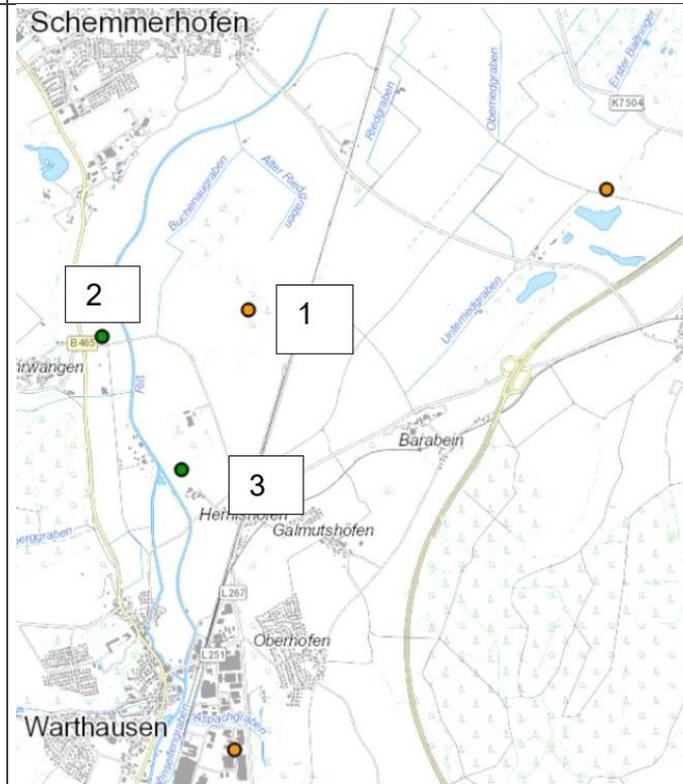


1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none">  DPH = schwere Rammsondierung  KB = Kernbohrung  BS = Bohrsondierung  SG = Schürfgruben  Fremdaufschlüsse <p>Weiterhin befinden sich folgende Grundwassermessstellen im Areal:</p>

**1. Bürger 1
(Stellungnahme vom 18.05.2022)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag



1: Grundwassernummer 0181/668-5, Mesststelle GWM 1A HOEFEN, zuständige Dienststelle Regierungspräsidium Tübingen

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>2: Grundwassernummer 0113/668-3, Messstelle GWM 12 Kuhnenwiesen, Warthausen, zuständige Dienststelle Landesanstalt für Umwelt</p> <p>3: Grundwassernummer 0008/668-5, Messstelle GWM 2 Rissshöfen, Warthausen-Höfen, zuständige Dienststelle Landesanstalt für Umwelt</p> <p>Für die Ermittlung des mittleren höchsten Grundwasserstandes werden die Daten über einen möglichst langen Zeitraum erhoben. Letztlich sind die aktuell gemessenen Werte mit den Werten benachbarter dauerüberwachter Messstellen abzugleichen.</p> <p>Eine flächige Freilegung des Grundwassers ist gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung nicht zulässig. Davon zu unterscheiden ist ein Grundwasseranschnitt, der lt. der Schutzverordnung nicht per se ausgeschlossen wird, sofern davon keine Gefährdung des Grundwassers ausgeht. Diese Auflagen müssen beim Bau beachtet werden. Die zuständige Wasserrechtsbehörde wurde im Bauleitplanverfahren beteiligt und äußerte hierzu keine unüberwindbaren Konflikte. Auch wurden keine weitere Datenerhebungen gefordert. Die technische Ausführung der Gründungen kann erst nach Vorlage der Bauanträge geprüft werden. Dann werden auch die ggf. erforderlichen Maßnahmen bzw. Schutzvorkehrungen unter Berücksichtigung der vorhandenen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde im Rahmen der weiteren Planung geprüft und abgestimmt.</p> <p>Die bauwilligen Firmen sind über die Deckschichtverhältnisse im Rißtal informiert.</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Der Bebauungsplan und sämtliche Fachgutachten wurden im Zuge der Trägerbeteiligung im Rathaus Warthausen öffentlich ausgelegt.
<p>Die Wasserrahmenrichtlinie fordert in der Bestandsaufnahme eine Beschreibung des Grundwasserkörpers vorzunehmen. Wo kann diese Beschreibung eingesehen werden und welche Erkenntnisse werden aus dieser Beschreibung gezogen? http://www.wrrl-mv.de/pages/co_2004_gw_deck.htm</p> <p>Wo sind Querschnittskarten zu der Planung zu finden? Wie ist die Tiefe des Bewässerungsgrabens bemessen. Wie hoch wird hier die erforderliche Deckschicht sein?</p> <p>Auf welchen Wassermengenverlust muss sich das Wasserschutzgebiet einstellen, weil die Versickerungsfläche im geplanten IGI fehlt?</p> <p>Das Jahr 2018 und 2019 war geprägt von Dürreschäden auch in der Region Biberach — Können wir es uns leisten, dass auf Wasserschutzgebietsflächen Industriegebiete erbaut werden.</p>	<p>Eine Bestandsbeschreibung des Grundwasserkörpers, in dem für das Vorhaben relevanten Umfang, wurde im hydrogeologischen Gutachten und dem Geotechnischen Bericht von Henke & Partner (2018, 2020) vorgenommen. Von den maßgeblichen Behörden (Wasserrechtsbehörde, Wasserwirtschaftsamt) wurden die untersuchten Parameter und die Untersuchungstiefe für ausreichend befunden, um die Projektwirkungen des IGI auf das Schutzgut Wasser darzulegen.</p> <p>Bzgl. des Wasserverlustes im Wasserschutzgebiet wird auf die bereits gemachten Ausführungen zur Versickerung und Retention von Niederschlägen im Plangebiet verwiesen. Von einer erheblichen Reduzierung der Wassermengen des Trinkwasserschutzgebietes allein durch das IGI ist nicht auszugehen, da fast das ganze Niederschlagswasser im Gebiet versickern kann bzw. zur Versickerung gebracht wird. Der Gutachter führt dazu aus, dass dadurch, dass ein großer Teil des auf versiegelten Flächen anfallenden Wassers in Versickerungseinrichtungen versickert wird, davon auszugehen ist, dass die Grundwasserneubildung sogar zunimmt, da das Verhältnis von Interception / Evapotranspiration einerseits und der Versickerung andererseits bei einer konzentrierten Versickerung zu Gunsten der Versickerung verschoben wird und damit mehr Wasser in den Grundwasserspeicher gelangt.</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Gibt es belastbare Berechnungen, wieviel Wasser in der Region zum Verbrauch benötigt wird und durch welche Gebiete dieser Bedarf abgedeckt ist?	Bzgl. des Wasserbedarfs der Region wird auf die oben bereits gemachten Ausführungen zur Wasserversorgungssicherheit verwiesen. Beim Wasserversorger sind diese Zahlen und Informationen erhältlich.
<p>Bebauungsplan Seite 28: „Für Bauflächen, die innerhalb des Wasserschutzgebietes Höfen (Zone III) liegen, ist eine Versickerung von unbelasteten Niederschlagswasser nur in Abstimmung mit der Wasserrechtsbehörde zulässig.“ Ich halte es für unbedingt erforderlich, dass sich die Wasserrechtsbehörde schon heute dazu äußert, wie mit unbelastetem Niederschlagswasser im WSG Höfen umgegangen werden soll.</p> <p>Insbesondere im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist es dabei notwendig, frühzeitig die fachlichen Fragen in enger Abstimmung zwischen Gemeinde, Wasserbehörden und Staatlichen Umweltämtern abzuklären.</p> <p>Darf Niederschlagswasser von Dachflächen in Industriegebieten erlaubnisfrei in einem Wasserschutzgebiet III versickert werden?</p> <p>Darf Niederschlagswasser von Dachflächen in Industriegebieten überhaupt erlaubnisfrei versickert werden?</p> <p>Niederschlagswasser ist gemäß Definition des Abwasserabgabengesetzes Abwasser. Das Einleiten von Abwasser ist gemäß der</p>	<p>Eine Abstimmung mit der Wasserrechtsbehörde wurde im Zuge der Planungen durchgeführt. Die Wasserrechtsbehörde wurde auch im Bauleitplanverfahren beteiligt.</p> <p>Gemäß Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser bedarf es in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Zuge der Baurechtlichen Genehmigung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine erlaubnisfreie Versickerung ist nicht möglich.</p> <p>Eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Oberflächenwasser wird dann beim Landratsamt im Zuge einer Erschließungsplanung beantragt.</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Wasserschutzgebietsverordnung WSG Höfen nicht zulässig, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt ist. Wie wird das Niederschlagswasser (Regenwasser + Wasser von den Dachflächen) im WSG Höfen gereinigt?</p> <p>Da vor einer Ableitung in das WSG gereinigt werden muss, schließt dies eigentlich eine Versickerung des unbehandelten Niederschlagswassers im WSG Höfen aus?</p> <p>Wie erfolgt also die Reinigung? Welche Kapazitäten sind hierfür errechnet und erforderlich?</p> <p>Ohne Reinigung wird das Niederschlagswasser zu Abwasser und muss über andere Kanalwege in die Kläranlage? Welcher Weg wird gewählt Reinigung oder Kläranlage?</p>	
<p>Geotechnisches Gutachten von Henke und Partner: "In den Wasserschutz-zonen III ist nur die Versickerung über die belebte Bodenzone erlaubt. In der Schutzzone III bzw. IIIA müssen mit Kfz befahrbare Flächen wasserundurchlässig ausgebildet werden. Schmutz- und Niederschlagswasser ist zu sammeln und aus dem Wasserschutzgebiet hinauszuleiten oder es müssen Abläufe vor einer Versickerung entsprechend behandelt werden."</p> <p>Diese Aussage des Gutachtens deckt sich meiner Meinung nach nicht mit dem Bebauungsplan? Wie ist dies zu bewerten?</p>	<p>Das Entwässerungskonzept für das IGI-Rißtal berücksichtigt die erforderliche Behandlung des Oberflächenwassers. Oberflächenwasser von belasteten Flächen und auf Straßen wird gesammelt und außerhalb des Wasserschutzgebietes nach Vorbehandlung versickert. Die genannte Behandlung des Entwässerungskonzept ist in der Begründung des Bebauungsplanes und im Entwässerungskonzept dargelegt. Insofern besteht hier kein Widerspruch.</p>
<p>Bebauungsplan (Satzung und Begründung) Seite 36. "Oberflächengewässer, wassersensible Bereiche und Überschwemmungsgebiete sind somit</p>	<p>Es liegen keine Oberflächengewässer und ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete innerhalb des Plangebietes und grenzen auch nicht unmittelbar an. Deshalb sind sie nicht</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
nicht relevant für das Plangebiet.“ Welche Untersuchungen liegen zu dieser Aussage vor? Ich bitte um die Vorlage dieser Untersuchung. Ohne eine entsprechende Vorlage, kann diese Aussage höchstens eine Annahme sein.	relevant im Plangebiet. Die Grundlagendaten sind dem Fachinformationssystem der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg zu entnehmen.
<p>Bebauungsplan (Satzung und Begründung) Seite 36: „Jedoch liegt der überwiegende Flächenanteil des westlichen Plangebietes in der weiteren Schutzzone (III) des Wasserschutzgebietes „Höfen“. Gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung vom 22. August 1990 zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Höfen“ § 3, Punkt 6, ist die Errichtung von Industriebetrieben nur dann auszuschließen, „...wenn eine Gefährdung des Wassers nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann“. Die Teilfläche innerhalb des Wasserschutzgebietes (Zone III) erfordert somit entsprechende Auflagen an eine Bebauung.</p> <p>Aus diesem Grund wurden spezifische Festsetzungen und Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen, die im Rahmen der weiteren Baugenehmigungsverfahren zu beachten sind. Die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes „Höfen“ wurde dazu nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.“</p> <p>Leider wurde in diese Beurteilung nicht die Einschätzung (Seite 29) aus dem geotechnischen Bericht von Henke und Partner übernommen: „Nach der Schutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebietes "Höfen" ist in der Wasserschutzzone III das Errichten von Gebäuden verboten, wenn das</p>	<p>Zur Einschätzung der Realisierbarkeit des IGI wurden die geotechnischen und geohydrologischen Gegebenheiten im projektbezogenen Angebotsbebauungsplanung in der erforderlichen Untersuchungstiefe hinreichend geprüft (Henke und Partner, 2018, 2020). Die zuständige Wasserrechtsbehörde wurde im Bauleitplanverfahren beteiligt und äußerte hierzu keine unüberwindbaren Konflikte. Auch wurden keine weitere Datenerhebungen gefordert. Die technische Ausführung der Gründungen kann erst nach Vorlage der Bauanträge geprüft werden. Dann werden auch die ggf. erforderlichen Maßnahmen bzw. Schutzvorkehrungen unter Berücksichtigung der vorhandenen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde im Rahmen der weiteren Planung geprüft und abgestimmt.</p> <p>Ein geohydrologisches Gutachten, zur Klärung der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse, wurde von Henke und Partner im Jahr 2020 erstellt.</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Grundwasser angeschnitten wird bzw. keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser bzw. dem Grundwasserleiter vorhanden ist. Die Möglichkeit der Herstellung von Industriegebäuden in der Wasserschutzzone III und ggf. erforderliche Maßnahmen bzw. Schutzvorkehrungen sind unter Berücksichtigung der vorhandenen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse mit dem Wasserwirtschaftsamt im Rahmen der weiteren Planung abzustimmen." Ich bitte diese Unstimmigkeit zu klären und frage mich, wie LARS consult zu der oben genannten Aussage kommt?</p> <p>Auch Henke und Partner rät dringend zur Klärung der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse. Warum liegen die Ergebnisse hierzu immer noch nicht vor?</p> <p>Ebenso fehlt zu diesen elementaren Themen für eine mögliche Bebauung immer noch die Einschätzung der zuständigen Wasserbehörde.</p>	
<p>Kosten</p> <p>Durch den Bau des IGIs muss eine vollkommen neue Infrastruktur geschaffen werden - Straßenbau, Telekommunikation, Strom, Wasser, ... Ich bitte um die Vorlage der kompletten Plankosten für die Erschließung des Gebietes. Neben dem Bebauungsplan gehört auch der Kostenplan zur Vorlage für eine endgültige Entscheidung, ob ein Industriegebiet realisiert werden kann.</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die bisherigen Inhalte in der erneuten Auslegung nicht zugelassen wurden. Diese sind in der vorangegangenen Abwägung ausführlich behandelt worden, auf die an dieser Stelle verwiesen wird. Grundsätzlich werden die anfallenden Kosten vom Zweckverband IGI Rißtal übernommen. Dieser legt die Kosten auf die Grundstückseigentümer bzw. Nutzer um.</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Baulich gesehen ist der Grund im Wasserschutzgebiet ein minderwertiges Gebiet. Gibt es Unterschiede in den Baupreisen, damit sich Käufer finden, die bereit sind in ein Wasserschutzgebiet zu bauen?</p> <p>Die Kosten für den Kauf der Grundstücke, bzw. die Kreditaufnahme für den Kauf der Grundstücke wird nun von den Gemeinden übernommen. Diese Kostenübertragung auf Dritte ist nicht verursachungsgerecht. Der Zweckverband müsste die Verantwortung und die Kostenlast übernehmen. Es entsteht der Eindruck, dass sämtliche Kosten auf die Gemeinden und damit auf die Bürger übertragen werden sollen. Das entspricht nicht dem Anspruch mit dem der Zweckverband eigentlich angetreten ist, nämlich eigenverantwortlich zu agieren und damit auch zu riskieren im schlechten Fall negative Zahlen zu schreiben. Warum kommt es jetzt zu dieser Verschiebung der Verantwortung auf die Gemeinden?</p> <p>Nach wie vor ist nicht geklärt, wer den Anschluss an das Industriegebiet bezahlt und wie hoch die Kosten sind. Ich bitte um eine Aufstellung und um die Klärung der Frage, von wem die Kosten getragen werden und wie diese umgelegt werden.</p> <p>Seit Jahren wird geplant und entschieden. Nur konkrete Kosten, die auf die Gemeinden zukommen, wurden nie genannt. Da wir ja am Anfang der Planungen stehen, sind weitere Entscheidungen der Gemeinderäte erst nach konkreten Kostenaufstellungen möglich. Wann liegen diese Daten vor und wann werden Sie veröffentlicht?</p>	

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Eingriff in die freie Landschaft:</p> <p>Zersiedelung bedeutet ein Phänomen, das in der Landschaft optisch wahrnehmbar ist. Das Industriegebiet im Risstal wird massive optische Wahrnehmungen mit sich bringen. In früheren Baugenehmigungen konnten Bauten wegen dem Schloss Warthausen nicht realisiert werden. Warum spielt der Blick auf das Schloss Warthausen beim geplanten IGI keine Rolle?</p>	<p>Thema war nicht Gegenstand der erneuten Auslegung.</p> <p>Die Untersuchung möglicher Blickbezüge auf das Schloss Warthausen hat ergeben, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der relevanten Blickbeziehungen zum Schloss Warthausen nicht vorliegt.</p>
<p>Bauliche Anlagen</p> <p>Welche Auswirkung hat das Industriegebiet mit geplanten 40 Meter hohen Hallen auf die Belüftung von Warthausen und der Stadt Biberach?</p> <p>Ebenfalls aus früheren Planungen durften nur meterhohe Gebäude eben aus dem Grund der verschlechterten Belüftung nicht realisiert werden? Warum jetzt?</p> <p>Ein „eingeschränkt“ nutzbares Baugebiet — wie es für ein Wasserschutzgebiet erforderlich ist - wird für den Bauherrn immer ein minderwertig nutzbares Baugebiet sein. Er muss hohe Auflagen erfüllen und wird ständig kontrolliert. Welches Unternehmen möchte denn überhaupt in ein Wasserschutzgebiet bauen?</p>	<p>Es wird auf die Ergebnisse des Klimaökologischen Gutachtens, vom Oktober 2020 verwiesen.</p> <p>Für die Frischluftzufuhr und Belüftung von Ortschaften sind ihre Lage zu Kaltluftentstehungsgebieten und zu lufthygienisch wirksamen Wäldern sowie die vorherrschenden Windrichtungen von Bedeutung. Das IGI liegt im Bereich großflächiger Kaltluftentstehungsgebiete. Durch die Versiegelungen wird ein Teil dieser Funktionen beeinträchtigt. Aus diesem Grund wurde durch die Festlegung einer Dachbegrünung sowie wasserdurchlässiger Beläge, als auch mit der Ausweisung von Grünflächen und Grünzügen der Anteil der versiegelten Flächen deutlich minimiert. Bezüglich der Wirkungen des IGI auf die Belüftung von Warthausen und Biberach hat die Überbauung keinen Einfluss, da die schwere Kaltluft immer hangabwärts bzw. talabwärts fließt, hier also in Richtung Norden. Die südlich gelegenen Ortschaften Warthausen und Biberach werden aufgrund der Topographie und der vorherrschenden Windrichtung maßgeblich von den westlich und südlich von ihnen gelegenen Kaltluftentstehungsgebieten (umgebende landwirtschaftliche Nutzflächen) und den an diese angrenzenden Waldgebiete mit Frisch- und Kaltluft</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Welchen Mehraufwand unternimmt der Zweckverband zur Kontrolle, ob alle Auflagen zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden?</p> <p>Es wird empfohlen, für jedes einzelne Bauvorhaben im Hinblick auf die spezifischen lokalen Verhältnisse eine gesonderte Baugrunduntersuchung auszuführen. Sämtliche Angaben zur Gründung sind auf die konkreten Planungen und Gebäudeabmessungen und -art abzustimmen und sind insbesondere hinsichtlich der Verträglichkeit der Setzungen usw. zu prüfen. Mischgründungen in unterschiedlichen Schichten sind zu vermeiden. Dies erweckt den Eindruck, dass das geotechnische Gutachten nicht unbedingt sicher ist, welchen genauen Baugrund die einzelnen Unternehmen vorfinden. Was passiert, wenn ein Unternehmen Baugrund kauft, der dann nur unter erschwerten Bedingungen bebaut werden kann?</p> <p>Wie kann in einem Wasserschutzgebiet III zuverlässig sichergestellt werden, dass das Grundwasser nicht angeschnitten wird?</p> <p>Was passiert, wenn nachträglich tonnenschwere Maschinen installiert werden sollen (im Wasserschutzgebiet) und sich der Baugrund als instabil erweist?</p> <p>Ist es möglich, dann zusätzliche Verankerungen im Wasserkörper vorzusehen? Muss dies genehmigt werden? Wenn ja, wer genehmigt dies?</p>	<p>versorgt. Zwischen Plangebiet und den genannten Ortschaften besteht hinsichtlich der Frischluftversorgung kein relevanter Bezug.</p> <p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass im Umweltbericht das Thema Kleinklima/ Lokalklima im Klimagutachten sowie im Rahmen der Schutzgutbetrachtung, als auch im Rahmen der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen behandelt wurde. Im klimaökologischen Gutachten (GEO-NET Umweltconsulting GmbH, 2020) heißt es zusammenfassend, dass „im Zusammenspiel aller betrachteten Faktoren, die gute bioklimatische Situation (im Projektgebiet) erhalten bleibt“.</p> <p>Die Hinweise zur Baugrunduntersuchung werden zur Kenntnis genommen. Details der Planungen sind in den nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren den zuständigen Fachbehörden vorgelegt und abgestimmt. Sämtliche relevante Fach- und Genehmigungsbehörden wurden im Verfahren beteiligt. Sie äußerten keine Bedenken hinsichtlich der Bebaubarkeit des Untergrundes. Der Fachgutachter bestätigt, dass grundsätzlich die anstehenden Kiesschichten als günstiger Gründungshorizont anzusehen sind, so dass im Allgemeinen nicht mit Tiefgründungen gerechnet wird (ausgenommen der Bereich der Altablagerung). Die Wasserschutzgebietsverordnung sieht ein Verbot der Einbindung von Bauwerken bzw. Bauwerksteilen nicht explizit vor, sofern sichergestellt wird, dass davon keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind. Wie bereits erläutert, sind die technischen Möglichkeiten vorhanden, um eine Gefährdung des Grundwassers ausschließen zu können. Nur eine flächige GW-Freilegung ist verboten, ein GW-Anschnitt aber unter bestimmten Voraussetzungen möglich.</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Welche Auswirkung hat dies für den Wasserkörper?</p> <p>Ist dies möglich, obwohl die Schutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebiets Höfen dies eigentlich verbietet?</p> <p>Welche Art der Verankerung von Gebäuden und Maschinen im Grundwasserkörper sind zulässig? Genaue Spezifikation mit Tiefen, Material und Abmessungen!</p> <p>Geothermische Bohrungen sind im Wasserschutzgebiet III nicht zulässig? Wenn nein (keine geotechnische Bohrungen), warum sollte dann eine Verankerung und damit ein Eingriff in den Grundwasserkörper zulässig sein?</p> <p>Gutachten Henke und Partner: „Um die in Abhängigkeit von der Belastung der Betonplatte (Rad- und Einzellast), geforderte Ausgangstragfähigkeit auf dem Untergrund (Erdplanum) erreichen zu können, ist ggf. ein Bodenaustausch mit gut tragfähigem grobkörnigem Boden oder eine Stabilisierung des Untergrundes mittels Bindemittel erforderlich.“ Ist der Einsatz eines Bindemittels im Wasserschutzgebiet überhaupt zulässig?</p> <p>Gutachten Henke und Partner: Immer wieder wird auf die „Verträglichkeit von Setzungen“ und eine nochmalige, erforderliche Untersuchung des Baugrundes hingewiesen. Setzungen sind ein großes Thema bei der Bebauung im Rißtal. Wie groß ist die Gefahr, dass hier auf instabilen Bodenverhältnissen gebaut wird und nachträglich Veränderungen vorgenommen werden müssen. Wenn dies im Wasserschutzgebiet passieren würde,</p>	<p>Die Baugenehmigungen erteilt die Wasserrechtsbehörde, da davon auszugehen ist, dass ein Wasserrechtsverfahren durchgeführt werden muss.</p> <p>Details der Planungen zur Verankerung von Gebäuden sind in den nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren vorzulegen und zu prüfen. Die Voruntersuchungen im Zuge des Beteiligungsverfahrens haben gezeigt, dass es technische Möglichkeiten gibt, die eine Bebauung des Gebietes - auch im Bereich des Wasserschutzgebietes - unter Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben, Richtlinien und Normen, zulassen.</p> <p>Die Wasserschutzgebietsverordnung gibt hier klare Vorgaben, die einzuhalten sind. Entscheidend ist bei vielen Vorhaben, die Eingriffe in das Grundwasser darstellen, dass die Unbedenklichkeit für das Grundwasser nachgewiesen wird.</p> <p>Welche Stoffe konkret beim Einbau im Bereich des Wasserschutzgebietes erlaubt sind, wird in den nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren geprüft.</p> <p>Für das Plangebiet wurde ein Geotechnisches Gutachten sowie ein hydrogeologischer Bericht vom Henke und Partner, als Grundlage für den Bebauungsplan erstellt. Die Gutachten geben Hinweise zu den bestehenden Baugrundverhältnissen deren Bebaubarkeit.</p> <p>Mit den Untersuchungen können auch Rückschlüsse über die Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet „Höfen“ gezogen werden. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass zum Schutz des Grundwassers technische Maßnahmen im Industriegebiet ergriffen werden können, die eine Verbesserung der geringen Schutzwirkung des Bodens über dem Grundwasserleiter bewirken und damit eine regelkonforme Nutzung des geplanten Industriegebietes ermöglichen. Im Rahmen der nachfolgenden</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>würde dies dann eine Verankerung im Boden ausschließen und das Bauwerk unbrauchbar machen?</p> <p>Werden Unternehmen, die im Risstal bauen wollen auf diese Besonderheiten hingewiesen?</p> <p>Warum liegt kein hydrologisches/wasserschutzrechtliches Gutachten vor? Das Geotech-Gutachten ist ausdrücklich kein wasserschutzrechtliches Gutachten und verweist im Text mehrfach auf diesen Umstand. Ein solches Gutachten hat für die Bebauung im WSG höchste Wichtigkeit. Das WSG Höfen liefert täglich ca. 1.000.000 Ltr. Trinkwasser für Schemmerhofen und Teilorte.</p> <p>Im Bebauungsplan wird der Mindestabstand von der Gründungssohle zum Grundwasser auf den mittleren Grundwasserhöchststand vorgeschrieben. Aus welchem Zeitfenster wird dieser mittlere Grundwasserhöchststand genommen. 5 Jahre/10 Jahre</p> <p>Mit welchem Datenmaterial (Zeitfenster) wurden die Grundwasserstände aus dem Kartenmaterial ermittelt?</p> <p>„Eine Versickerung des Oberflächenwassers ist zulässig, wenn gegenüber dem maßgebenden höchsten mittleren Grundwasserpegel (MHGW) eine Deckschicht von 1,30 m mit einer Oberbodenauflage von min. 30 cm</p>	<p>Baugenehmigungsverfahren können bei Bedarf weitere Einschränkungen oder Auflagen für bestimmte industrielle Betriebe im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren getroffen werden, um den Schutz des Wasserschutzgebietes nach den gesetzlichen Anforderungen zu gewährleisten.</p> <p>Im Übrigen verbietet die Wasserschutzgebietsverordnung für die weitere Schutzzone III (§ 3) nicht das Anschneiden des Grundwassers, sofern eine Gefährdung des Grundwassers nicht durch geeignete Schutzvorkehrungen vermieden werden kann. Z. B. kann bei Bauteilen aus chromatarmen Betonen der Mindestqualität C12/15 von einer unerheblichen Einwirkung auf das GW ausgegangen werden, so dass diese verwendet werden könnten. Gemäß der Wasserschutzzonverordnung Höfen ist in der Schutzzone III ein Einbinden von Gebäuden in das >GW nicht zulässig. Die anstehenden Kiesschichten sind laut Fachgutachter als günstiger Gründungshorizont anzusehen, so dass nicht mit Tiefgründungen (zumindest außerhalb der Altablagerung) zu rechnen ist.</p> <p>Da durch das IGI keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildungsrate sowie von keinen Schadstoffeinträgen in das Trinkwasserschutzgebiet auszugehen ist (siehe Ausführungen oben), ist die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Schemmerhofen auch weiterhin gesichert.</p> <p>Bei Einhaltung der angegebenen Deckschichtmächtigkeit von mind. 1 m zum MHGW kann davon ausgegangen werden, dass das Grundwasser ausreichend vor Schadstoffeinträgen geschützt ist.</p> <p>Ein hydrogeologisches Gutachten liegt vor (Henke und Partner, 2020).</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>sichergestellt werden kann." Kann mit dieser Maßnahme eine Gefährdung des Grundwassers absolut ausgeschlossen werden?</p> <p>Die Straßenbankette innerhalb des Wasserschutzgebietes sind gegenüber dem Untergrund hin abzudichten. Zeigen Sie plausibel auf, wohin das Wasser auf den Straßen dann fließen soll?</p>	<p>Weitere Nachweise können in einem wasserrechtlichen Verfahren erforderlich sein. Diese werden ggf. bei den konkreten Bauanträgen als gesonderte Verfahren durchgeführt. Die Erforderlichkeit von wasserrechtlichen Verfahren sowie die Inhalte der wasserrechtlichen Gutachten werden mit der Wasserrechtsbehörde dann im Einzelfall geprüft und abgestimmt. Auf Grund der hydrogeologischen Situation vor Ort (geringer Grundwasserflurabstand), ist aber davon auszugehen, dass begleitend zu den Bauanträgen wasserrechtliche Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.</p> <p>Der MHGW wird aus möglichst langen Zeitreihen ermittelt. Letztlich sind die aktuell gemessenen Werte mit den Werten benachbarter dauerüberwachter Messstellen abzugleichen.</p> <p>Wenn eine ausreichend mächtige Deckschicht sichergestellt werden kann, ist aus fachgutachterlicher Sicht eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen.</p> <p>Oberflächenwasser von belasteten Flächen und auf Straßen wird gesammelt und außerhalb des Wasserschutzgebietes nach Vorbehandlung versickert. Die genannte Behandlung ist in der Begründung des Bebauungsplanes und im Entwässerungskonzept dargelegt.</p>
<p>Landwirtschaft:</p> <p>In der Zielabweichungsentscheidung vom 15. Mai 2018 wurde von der höheren Landwirtschaftsbehörde des RP gefordert, dass untersucht werden</p>	<p>Der Zweckverband IGI Rißtal ist bemüht beim Grunderwerb bzw. Umlegungsverfahren den Interessen der Eigentümer entgegen zu kommen. Dies wird sichergestellt durch einen Ankauf der Flächen bzw. durch einen flächengleichen Ersatz mit einem entsprechenden Wertausgleich. Damit kann ein besonderer Härtefall für die betroffenen</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>soll, ob der Flächenverlust von ca. 45 ha landwirtschaftlicher Fläche eine besondere Härte für die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe bezüglich Betriebsentwicklung und -struktur darstelle. Ich beantrage dringend, dass dieser Forderung nachgekommen wird.</p> <p>Der enorme Flächenverbrauch stellt eine Existenzbedrohung für die Landwirtschaft dar. Industrie- und Gewerbe werden nach ihrem Flächenbedarf befragt. Nicht aber die Landwirtschaft. Es ist dringend erforderlich den Flächenbedarf für die Landwirtschaft abzufragen.</p> <p>Auch landwirtschaftliche Betriebe benötigen Planungssicherheiten in strategischen Zeiträumen. In der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller wird unter anderem gefordert, dass der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung angemessene Einkommenschancen eröffnet werden und Boden als maßgeblicher Produktionsfaktor für die Landwirtschaft erhalten bleibt. In der Verwaltungsgemeinschaft Biberach lag der Flächenverbrauch schon vor der IGI-Planung weit über dem Landesdurchschnitt. Nach Paragraph 1a Absatz 2 Baugesetzbuch soll mit „Grund und Boden [...] schonend und sparsam“ umgegangen werden. Die als Härtefall genannte Firma Handtmann hat derzeit keinen akuten Flächenbedarf, die Firma Liebherr, ebenfalls als potentieller Käufer genannt, hat genügend Fläche, an der neuen Umgehungsstraße. Es besteht kein Druck für ein neues Industriegebiet im Rißtal.</p>	<p>landwirtschaftlichen Betriebe vermieden werden, da die Planung auf die Interessen von künftig benachbarten Landwirten so weit wie möglich Rücksicht nimmt.</p> <p>Ein dringender Flächenbedarf wurde durch die zur Auswahl stehenden Unternehmen wiederholt bestätigt:</p> <p>Die Firma Liebherr benötigt kurzfristig (bis zum Jahr 2023) größere Entwicklungsflächen für Vertrieb, Produktion, Versuch, Schulung und Gerätevorführung, die in den westlichen Bauquartieren des IGI Rißtal angesiedelt werden sollen.</p> <p>Die Firma Handtmann benötigt wiederum kurz- bis mittelfristig für die Entwicklung und Produktion von Systemkomponenten, z. B. für die Automobilindustrie im Hinblick auf die E-Mobilität oder für die Deckung weiterer industrieller Produkte. Dafür werden Erweiterungsflächen im IGI Rißtal benötigt, um flexibel auf neue Anfragen der Automobilindustrie reagieren und damit wettbewerbsfähig bleiben zu können, um Investitionen, Ausbildungsmöglichkeiten und Arbeitsplätze in der Region erhalten zu können.</p> <p>Durch Bauvorhaben werden die Bodenfunktionen in der Regel beeinträchtigt. Demnach dürfte nichts mehr bebaut werden. Im zitierten Bundesbodenschutzgesetz § 2 Abs. 3 steht allerdings nicht, dass es „nicht zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen kommen darf“, sondern es handelt sich um eine Begriffsbestimmung, was unter „schädlichen Bodenveränderungen“ zu verstehen ist. In § 7 BBodSchG ist aber eine Vorsorgepflicht gegenüber dem Schutzgut Boden rechtlich verankert, was schädliche Bodenveränderungen aber nicht per se verbietet.</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Den Härtefall, der zum Zielabweichungsverfahren geführt hat, gibt es unbestritten nicht mehr. Wir sehen hier den Härtefall schon längst bei den Landwirten, die um jeden qm ihrer Flächen kämpfen müssen. Es sind nicht mehr ausreichend Flächen vorhanden und auch die Preisanstiege für Kauf- und Pachtflächen aufgrund der Flächenknappheit können von vielen Landwirten nicht mehr bewältigt werden.</p> <p>Nach dem Bodenschutzgesetz (5 2 Abs. 3 BBod5chG) darf es nicht zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen kommen: „Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.“ Im Risstal sind folgende Bodenfunktionen zu finden: Wasserspeicher, CO₂-Speicher, Filterfunktion, Nahrungsquelle, Kaltluftentstehungsgebiet, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf. Hier werden Bodenfunktionen massiv gestört.</p> <p>Wasserspeicher → keine großflächige Versickerungsmöglichkeit mehr gegeben, Risiko Kontaminierung CO₂-Speicher → Freisetzung von großen CO₂-Mengen durch Abtragen der Bodenschichten Filterfunktion → Zerstörung der Filterfunktion für die Grundwasserentstehung, da die Bodenschichten und damit ihre Funktionen durch die Bebauung zerstört werden</p>	<p>Die vorhabenbedingten Eingriffe in das Schutzgut Boden werden durch eine Vielzahl an Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert. Durch die Aufgabe der intensiven ackerbaulichen Nutzung und die Ausweisung von extensiv genutzten öffentlichen und privaten Grünflächen auf ca. 30% Fläche des IGI, die Verwendung offenerporiger Beläge wo möglich, durch die naturschutzfachlichen Aufwertungen und Extensivierungen der beiden Ausgleichsflächen sowie den Auftrag des abgetragenen Oberbodens auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bleiben die Bodenfunktionen noch großflächig weitestgehend erhalten bzw. werden durch die Extensivierung der Nutzung sogar verbessert. Darüber hinaus werden die Bestimmungen zum sachgerechten Umgang mit anfallendem Bodenmaterial (Trennung Unter- und Oberboden, sachgerechte Lagerung des Oberbodens) gemäß des Bodenschutzgesetzes beachtet.</p> <p>Bezüglich der Anmerkungen zu den genannten Funktionen (Wasserspeicher, CO₂-Speicher, Filterfunktion, Nahrungsquelle, Kaltluftentstehungsgebiet) wird auf die bereits gemachten Ausführungen oben verwiesen.</p> <p>Aufgrund der Bodenerhöhung im nordwestlichen Planungsraum im Bereich des Wasserschutzgebietes fließt nicht einfach Wasser aus dem Gebiet heraus, sondern die Bauflächen und Entwässerungssysteme werden so konzipiert, dass das anfallende Niederschlagswasser entsprechend der Entwässerungsplanung (s. o.) den Versickerungsmulden und Regenrückhaltebecken zugeführt wird, wo es versickern kann.</p> <p>Es ergibt sich keine vorhabenbedingte Querschnittsveränderung des Risstal. Eine Reduzierung eines Abflussquerschnittes kann nur auftreten, wo oberflächlicher Abfluss</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Nahrungsquelle → 32,6 ha werden der Landwirtschaft für die Produktion von Lebensmittel entzogen</p> <p>Kaltluftentstehungsgebiete → werden komplett zerstört, durch aufgeheizte Beton- und Dachflächen entsteht eine weitere Problematik: es entfällt die Luftzirkulation und der Korridor für Kaltluftentstehungsgebiete Ausgleichskörper im Wasserkreislauf → bei Niederschlägen nehmen Böden große Mengen Wasser in den Poren auf. Das Wasser bleibt eine gewisse Zeit gespeichert und fließt langsam in Gräben, Bäche oder Vorfluter. Ein Teil verdunstet und gelangt in die Atmosphäre. Der Vegetation steht das Wasser so lange zur Verfügung.</p> <p>Das Risstal weist im Bereich der Bodenfunktionen eine Besonderheit auf: Alle oben genannten Funktionen sind im Risstal anzutreffen. Leider wurde es im Zielabweichungsverfahren versäumt diesen vor allem im Sinne der Nachhaltigkeit für kommende Generationen wichtigen Punkt entsprechend zu bewerten. Außerdem ist offensichtlich, dass die Bebauung zu einer massiven Beeinträchtigung der Bodenfunktionen führen wird. Mit der Bebauung wird eindeutig gegen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes verstoßen. Ich fordere die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes einzuhalten.</p> <p>Durch eine Bebauung im Risstal ergibt sich eine Querschnittsveränderung. Es ist eine massive Aufschüttung geplant. Wasser wird dann nicht mehr gesammelt, sondern fließt aus dem Gebiet heraus, die Auswirkung für die</p>	<p>vorhanden. Im Bereich des geplanten IGI Rißtal ist kein Gewässer vorhanden, welches in seinem Abflussquerschnitt beeinträchtigt werden könnte.</p> <p>Die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes werden durch den Bebauungsplan eingehalten.</p> <p>Mit einer Erhöhung der Bodenerosion ist durch das Vorhaben nicht zu rechnen. Im Gegenteil, da nun mehr Wasser im Gebiet versickert, als im Vergleich zum IST-Zustand, wird sich die Erosivität durch den Abfluss von Oberflächenwasser sogar verringern. Grundsätzlich ist im Gebiet das Erosionsrisiko aufgrund der sehr geringen Neigung ohnehin sehr gering.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
angrenzende Landwirtschaft ist massiv. Bodenerosionen! Wie wird diese nachteilige Veränderung für die Landwirte bewertet?	
<p>Externe Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>In der Öffentlichkeitsveranstaltung wurde die Aussage getroffen, dass das geplante IGI auch deshalb ökologisch wertvoll sei, weil keine externen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden müssen. In der Planauslage wird unter 1.9 von externen Ausgleichsmaßnahmen geschrieben.</p> <p>Warum sind diese nicht benannt? Um welche Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich? Wer ist für die Erfüllung dieser Ausgleichsmaßnahmen verantwortlich? Wer kontrolliert die Einhaltung dieser Maßnahmen?</p>	<p>Die externe Ausgleichsfläche A2, Schemmerhofen wird erforderlich als Ersatz für den Verlust des Feldgehölzes innerhalb des Geltungsbereiches, da ein Ausgleich nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde im Plangebiet nicht möglich ist.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen, die auf der externen Ausgleichsfläche (A2) geplant sind, wurden in Kapitel 4.3.1 des Umweltberichtes ausführlich beschrieben. Für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und die fachgerechte Pflege der Biotope ist der Vorhabenträger verantwortlich. Die Prüfung, ob die Ausgleichsflächen fachlich korrekt hergestellt und gepflegt werden, obliegt der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Biberach.</p>
<p>Bahnanschluss</p> <p>Im Zielabweichungsverfahren ist der Bahnanschluss (Güter- und Personenverkehr) als Mindestanforderung an das geplante IGI genannt. Deshalb gehört er zum Gesamtpaket Infrastruktur (Strom, Abwasser, Straßen, usw. und muss vor der Belegung des Industriegebiets mit Unternehmen installiert werden.</p> <p>Ohne einen Bahnanschluss (Güter- und Personenverkehr) und die Verpflichtung der Unternehmen diesen auch zu nutzen ist die Ansiedelung</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass diese Inhalte in der erneuten Auslegung nicht zugelassen wurden. Diese sind in der vorangegangenen Abwägung ausführlich behandelt worden, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
von Unternehmen im geplanten Risstal nicht zu rechtfertigen, da eben die Vermeidung von Individualverkehr und Schwerlastverkehr als wichtigstes Argument für dieses Gebiet angeführt wurde.	
<p>Übergeordnete Planungsvorgaben</p> <p>Landesentwicklungsplan: Die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes sind dahingehend zu überprüfen, dass dieser vorgibt, dass natürliche Überschwemmungsflächen als Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz von jeglicher Bebauung freizuhalten sind. Aus diesem Grund ist es dringend anzuraten, Starkregengefahrenkarten für dieses Gebiet zu erstellen. Flächen, die bei Starkregenfällen, wie im Jahr 2016 über einen langen Zeitraum unter Wasser gestanden haben sind potentielle natürliche Überschwemmungsflächen. Es ist sehr kritisch anzusehen, dass diesem Tatbestand nicht nachgegangen wird und somit wertvolle Freiflächen mit wichtigen Bodenfunktionen nicht in eben dieser Funktion belassen werden. Ich bitte um nochmalige Überprüfung der Vorgaben des LEP und Veranlassung der Beurteilung des Gebietes im Falle von Starkregen.</p> <p>Die aktuelle Planung für das IGI Risstal verstoßen gegen die Vorgaben des aktuell geltenden Landesentwicklungsplan (LEP).</p> <p>Die aktuelle Planung für das IGI Risstal verstößt gegen die Vorgaben des Landesentwicklungsplans, insbesondere im Bereich Wasserwirtschaft werden wesentliche Vorgaben aus dem LEP nicht beachtet.</p>	<p>Eine Starkregengefahrenkarte wurde für das Gebiet bereits erstellt (siehe Ausführungen oben). Mit den „natürlichen Überschwemmungsflächen“ sind die natürlichen Auebereiche / Überschwemmungsflächen der Flüsse gemeint. Das IGI wird außerhalb der ausgewiesenen natürlichen Überschwemmungsflächen der Riss HQ10, HQ50, HQ 100 und HQextrem errichtet. Mit „natürlichen Überschwemmungsflächen“ sind nicht Flächen gemeint, die im Falle von Starkregenereignissen (unabhängig von Fließgewässern und ihrem Abfluss) unter Wasser stehen. Was je nach Niederschlagsmenge und Versickerungsfähigkeit des Untergrunds im Extremfall fast überall der Fall sein kann.</p> <p>Der aktuell gültige Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan entsprechend angepasst. Es ist übliche Praxis, dass ein Flächennutzungsplan, je nach den kommunalen Zielen und Erfordernissen, fortgeschrieben wird.</p> <p>Der Bebauungsplan sieht geeignete Maßnahmen zur Ableitung belasteten Oberflächenwassers im Bereich des Wasserschutzgebietes vor. Innerhalb des Wasserschutzgebietes darf nur unbelastetes Niederschlagswasser (z. B. von Dachflächen oder Grünstreifen) versickern. Dem trägt die Entwässerungsplanung dahingehend Rechnung, dass von Verkehrsflächen und belasteten Hofflächen sämtliches Wasser gesammelt, einem Regenwasserkanal zugeleitet und dann einer zentralen Versickerungsmulde außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes zugeführt wird, wo es dann über Vorbehandlungsanlagen gereinigt wird und über ausreichend mächtige Deckschichten versickern kann.</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Regionalplan/Landesentwicklungsplan: Es ist ebenso kritisch zu beurteilen, dass ein Gebiet, das nach Aussage des Bebauungsplanes zu 47 % aus einem Wasserschutzgebiet und Wasserschongebiet besteht, industriell entwertet werden soll. Wer will die Verantwortung übernehmen, dass es zu keinen Kontaminationen kommt. Erschwerend hinzu kommt der bekannt hohe Grundwasserstand und die Tatsache, dass bei Starkregenfällen in diesem Gebiet das Wasser steht.</p> <p>Die aktuellen Planungen für das IGI Risstal verstoßen gegen die Vorgaben der Regionalplanung. Insbesondere der Schutz der Landwirtschaft, der Schutz des Wassers und der Schutz von natürlichen Überschwemmungsgebieten ist erneut nach heutiger Gesetzeslage und Umweltlage zu überprüfen.</p> <p>Die aktuellen Planungen für das IGI Risstal verstoßen gegen den aktuell gültigen Flächennutzungsplan und sind bis zur Klärung aller Belange nicht weiterzuführen.</p> <p>Unterlieger in Richtung Schemmerhofen, Laupheim befürchten schon heute maßgebliche Auswirkungen bei Starkregenfällen. Warum erfolgt wird bei der Planung für das IGI Risstal, die Gefahr der Starkregenfälle nicht ernsthaft betrachtet und eine Simulation über eine größere Raumschaft erstellt. Die Planung lässt besonders in Sachen Ressourcen und Klimawandel wenig Weitblick erahnen.</p>	<p>Die aktuellen Planungen für das IGI Risstal verstoßen nicht gegen das geltende Landesentwicklungsprogramm und gegen die Regionalplanung, sonst wäre die Planung nicht genehmigungsfähig. Eingehende Prüfungen der Realisierbarkeit des Vorhabens fanden im Verfahren von behördlicher Seite statt.</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Befürchtung der Unterlieger Schemmerhofen, Laupheim sind mit einer Simulation zu prüfen.</p> <p>Eine Abwägung möglicher Schadensfälle (Verlust Trinkwasserquelle, Überschwemmungen, ...) sind gegen einen möglichen Gewinn aus dem geplanten IGI abzuwägen.</p> <p>Regionalplan: „Qualitative und quantitative Beeinträchtigungen des Grundwassers ergeben sich vor allem durch Abwasser und Abfall, Freilegung von Grundwasser, Absenkung des Grundwasserspiegels, versiegeln des Bodens, insbesondere durch Siedlungstätigkeit sowie Straßen- und Wegebau.....“</p> <p>Niederschlagswasser (Abwasser) soll im Wasserschutzgebiet versickert werden und eine Freilegung von Grundwasser wird bei den bekannten Grundwasserständen nicht vermieden werden: In diesem Fall widerspricht die Planung im Risstal den Vorgaben des Regionalplans.</p> <p>Dazu heißt es im „Mittelfristigen Umweltschutzprogramm Baden-Württemberg“: „In den Bauleitplänen sind geeignete Hinweise auf die Wasserschongebiete aufzunehmen. Auch bei der Zulassung von Bauvorhaben im Außenbereich müssen Wasserschongebiete besondere Beachtung finden. Vor allem bei der Verkehrsplanung müssen die Trassen neuer Verkehrswege so gewählt werden, dass Wasserschongebiete möglichst unberührt bleiben. Ist dies nicht möglich, müssen die Verkehrswege baulich so gestaltet werden, dass eine Gewässerverunreinigung nicht zu besorgen ist.“</p>	

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Im Moment sieht der Bebauungsplan keine gesonderten Maßnahmen für die Ableitung des Straßenwassers vor. Wie ist dies mit den oben genannten Vorgaben zu vereinbaren.	
Zu 3.3.1: Da sich die zuständige Wasserbehörde noch nicht zu den Bauleitplänen geäußert hat, ist zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt nicht prüfbar, ob die Auflagen aus der Wasserschutzgebietsverordnung WSG Höfen eingehalten werden und welche Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind. Diese Stellungnahme ist umgehend einzufordern. Es entspricht keinesfalls dem Willen der Bevölkerung, dass mit den wichtigsten Punkten, die für eine Bebauung im Rißtal ausschlaggebend sind, bis kurz vor Baubeginn gewartet wird.	Eine konkrete Beurteilung der wasserrechtlichen Belange erfolgt nach Vorlage der Bauanträge im Baugenehmigungsverfahren. Das zuständige Wasserwirtschaftsamt hat wiederum keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht.
Seite 55 (Bebauungsplan): „Mit der Festlegung der höchstzulässigen überbaubaren Grundfläche für jedes Baugrundstück wird sichergestellt, dass der Gesamtversiegelungsgrad des Baugebietes nicht mehr als 80 % beträgt.“ Welche Auswirkung hat dieser hohe Versiegelungsgrad bei Dürreperioden auf die Neubildung von Grundwasser. Ich bitte um eine Vorher- (vor der Bebauung) / Nachher (nach der Bebauung) Simulation, um sicherzustellen, dass die Vorgaben des Landesentwicklungsplans bzw. Regionalplans in Bezug auf Grundwasserneubildung (keine Beeinträchtigung), eingehalten werden.	Die Planung sieht vor, dass mind. 1/5 der Fläche der Baugrundstücke als leistungsfähige Versickerungs- und Rückhalteflächen für Niederschlagswasser erhalten werden. Demnach wird im Plangebiet die Grundwasserneubildungsrate nicht wesentlich verschlechtert. Eine Simulation wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und würde auch zu keinem wesentlich anderen Ergebnis führen. Auf der Ebene der wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren ist die Rückhaltung und Versickerungsleistung der wasserbaulichen Anlagen nachzuweisen. Unter der Voraussetzung, dass ein großer Teil des auf versiegelten Flächen anfallenden Wassers in Versickerungseinrichtungen versickert wird, ist davon auszugehen, dass die Grundwasserneubildung zunimmt, da das Verhältnis von Interception /

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Evapotranspiration einerseits und der Versickerung andererseits bei einer konzentrierten Versickerung zu Gunsten der Versickerung verschoben wird.</p> <p>In Dürreperioden findet grundsätzlich keine Grundwasserneubildung statt, unabhängig von der Existenz des IGI Rißtal.</p>
<p>Höhe baulicher Anlagen</p> <p>Die Höhe der baulichen Anlagen wurde bereits im Zielabweichungsverfahren mit max. 30 Meter festgeschrieben. Eine Zugabe der Bauhöhe um mehr als 40 % wurde vom RP in der Zielabweichungsentscheidung nicht genehmigt? Warum sollte dies nachträglich möglich sein?</p>	<p>Die Höhe der baulichen Anlagen wurde im Zielabweichungsverfahren nicht begrenzt.</p>
<p>Niederschlagswasserentsorgung</p> <p>Dazu im Textteil des Bebauungsplans, Seite 61: Auf der Ebene des Angebotsbebauungsplanes ist die grundsätzliche Realisierbarkeit der geplanten industriellen Entwicklung des Plangebietes insbesondere mit den <u>wasserrechtlichen Anforderungen</u> aufzuzeigen. Das bedeutet, dass im Moment nicht klar definiert ist, ob die dezentrale Niederschlagswasserentsorgung in dieser Form von den relevanten Behörden zugelassen wird. Hierfür wären in weiten Teilen Ausnahmegenehmigungen bzw. auch Abstimmungen im Gemeinderat erforderlich? „Im Rahmen der weiteren Ausarbeitung des Entwässerungskonzeptes soll außerdem untersucht werden, welche</p>	<p>Die geplante Notentlastung in den Unterriedgraben wurde im Rahmen der Entwässerungsplanung geprüft. In Abstimmung mit der Wasserrechtsbehörde kann eine Notentlastung aus dem Plangebiet bis zu einem Abfluss von ca. 1 bis 2 l/s/ha (ha Entwässerungsfläche = Umgriff Bebauungsplan) erfolgen. Damit ergeben sich bei etwa 32 ha ein möglicher Abfluss von 30-60 l/s in den Vorfluter, die von diesem auch bewältigt werden kann. Eine maßgebende Verschlechterung der Abflusssituation bei Hochwasser für die Unterlieger wird dadurch vermieden.</p> <p>Im Entwässerungskonzept wurde auch das wild von außen in das Plangebiet zulaufende Oberflächenwasser untersucht. Von Süden neigt sich das natürliche Gelände zur Ulmer</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Möglichkeiten für eine Notentlastung der zentralen Versickerungs- und Retentionsfläche in das naheliegende Grabensystem (Riedgraben) bestehen?" Die vielen ungeklärten Themen rund um die Niederschlagswasserentsorgung werden durch die Tatsache verschärft, dass man sich in diesem Gebiet nicht nur mit dem Thema Niederschläge befassen muss, sondern auch mit dem Thema „Niederschlagswasser" das von außen in dieses Gebiet hineinläuft. Diese Punkte sind vorab zu klären, insbesondere die Frage, ob der aktuelle Planungsstand des IGI Rißtal den wasserrechtlichen Anforderungen überhaupt standhält.</p> <p>Warum hat sich die zuständige Wasserbehörde nicht vor Planauslage mit dem Thema beschäftigt und aufgezeigt, welche Ausnahmeregelungen erforderlich wären, um eine Niederschlagswasserentsorgung im geplanten IGI bewerkstelligen zu können. Viele Fragen, wie darf Niederschlagswasser überhaupt im Wasserschutzgebiet WSG Höfen versickert werden, darf Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrswegen im WSG Höfen versickert werden, usw., usw. sollten längst geklärt sein. Ohne konkrete Aussagen der zuständigen Wasserbehörden kann auf der Ebene des Bebauungsplanes derzeit nicht nachgewiesen werden, ob die vorgegebene Niederschlagswasserentsorgung des Plangebietes auch im Zusammenhang mit den besonderen Schutzbestimmungen des Wasserschutzgebietes Höfen vom Grundsatz her möglich ist.</p> <p>Bei den Flächen für die Niederschlagswasserentsorgung wird immer davon ausgegangen, dass es sich um nicht schädlich verunreinigtes</p>	<p>Straße. Da die Straße (L267) leicht auf einem Damm liegt, sind dahinter natürliche Retentionsräume vorhanden. Diese bleiben unverändert und können das Oberflächenwasser aufnehmen und versickern. Eine Veränderung ist an dieser Stelle nicht angedacht.</p> <p>Das Entwässerungskonzept für das IGI Rißtal wurde mit den zuständigen Genehmigungsbehörden in Art und Umfang abgestimmt. Demnach liegt eine sehr hohe Sicherheit vor, dass mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Schutzgut Boden / Wasser / Grundwasser das IGI Rißtal die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden können. Hierzu liegen auch vom Wasserwirtschaftsamt konkrete Aussagen vor.</p>

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Niederschlagswasser handelt. Was ist, wenn es sich um kontaminiertes Niederschlagswasser handelt? Bei Starkregenereignissen kommt es zu unkontrollierten Abflüssen.	

2. Bürger 2 (Stellungnahme vom 25.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Unter Verweis auf die beigefügte Anlage lege ich meine Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans „IGI-Rißtal BA 1-NEU“ gem. § 3 II BauGB vor.</p> <p><u>Anlage: Stellungnahme gem. § 3 Abs.2 BauGB</u></p> <p>Die Aufspaltung des Planungsgebietes in einen Bereich „Industriegebiet“ [§ 1 Abs.2 Nr. 11, § 9 BauNVO] und - neu - in einen Bereich „sonstiges Sondergebiet“ [§ 1 Abs.2 Nr. 12, § II BauNVO] ist unzulässig.</p> <p>Die Überplanung als „sonstiges Sondergebiet“ verstößt gegen § 3 ROG und § 4 LplG in Verbindung mit den Ziff. 3.1.9 und 3.1.6 des Landesentwicklungsplans und B II 1.4 des Regionalplans. Dies wurde in der bestandskräftigen Zielabweichungsentscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 15.5.2018 in Ziff. 1.1. und 2. des Tenors entschieden. Die dort beschriebenen Ziele sind verbindlich. Das Gebiet, das im Bebauungsplan als „sonstiges Sondergebiet“ ausgewiesen werden soll, ist im Landesentwicklungs- und im noch gültigen Regionalplan ausschließlich für die landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen. Die Ansiedlung von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben ist somit ausgeschlossen.</p> <p>Die Überplanung als „sonstiges Sondergebiet“ ist auch nicht ausnahmsweise dadurch möglich, dass durch eine Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen diese Abweichung von den Zielen des</p>	<p>Die Festsetzung eines Sondergebiets und eines Industriegebiets anstelle eines alleinigen Industriegebiets ist raumordnungsrechtlich nicht zu beanstanden, da sie der Zielabweichungsentscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 15.05.2018 nicht widerspricht. In der Vorhabenbeschreibung im Zielabweichungsbescheid wird das dem Bebauungsplan zugrundeliegende Ziel als die Bereitstellung von Flächen für die standortnahe Erweiterung von in Biberach ansässigen Großbetrieben beschrieben.</p> <p>Dieses Ziel wird weiterhin verfolgt. Daran ändert auch die Festsetzung eines Sondergebiets nichts. Auch wenn im Zielabweichungsbescheid Begrifflichkeiten wie „Industriegebiet“ und „Industrieflächen“ benutzt werden, darf das oben beschriebene übergeordnete Ziel nicht unberücksichtigt bleiben. Auch die Sondergebietsfestsetzung sieht die Industrieansiedlung und die Produktion von Industriegütern als erstrangige und prioritäre Nutzung vor. Die daneben zugelassenen Nutzungen (Forschung und Entwicklung, Verwaltung und Betrieb, Versuchsbetrieb, Schulung und Gerätevorführung) sind ausweislich des Wortlauts der Festsetzung nur in sachlichem und funktionellen Zusammenhang mit der Produktion von Industriegütern zulässig. Es sind Annexnutzungen, die eine Produktionsstätte voraussetzen.</p> <p>Des Weiteren ist festzustellen, dass der Zielabweichungsbescheid von den verbindlichen Zielen in Plansatz 3.1.9 des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002 und in Plansatz B II 1.4 des Regionalplans Donau-Iller eine Abweichung zulässt. Bei diesem Ziel in den vorgenannten Plansätzen handelt es sich um das sog. Anbindegebot. Danach soll die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand ausgerichtet werden. Durch die Festsetzung eines Sondergebiets und eines Industriegebiets anstelle eines alleinigen</p>

2. Bürger 2 (Stellungnahme vom 25.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Landesentwicklungsplans zugelassen worden wäre. Es gibt kein Zielabweichungsverfahren und daher auch keine Zielabweichungsentscheidung, die sich auf ein „sonstiges Sondergebiet“ i.S.v. §§ 1 Abs.2 Nr. 12, § 11 BauNVO bezieht.</p> <p>Die Zielabweichungsentscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 15.5.2018 betrifft einen <u>Antrag</u> von der Gemeinden Biberach, Warthausen, Maselheim und Schemmerhofen vorn 1.2.2017 (vom später gegründeten Zweckverband übernommen), der sich <u>ausschließlich</u> mit der <u>Planung eines Industriegebiets</u> welches mit einer „besonderen Härte“ wegen der von der Fa. Handtmann für eine spezielle industrielle Fertigung begründet wurde: auf die Darstellung (S. 6) in der Zielabweichungsentscheidung wird Bezug genommen. Eben diese dringende Notwendigkeit wurde von der Fa. Handtmann auch in den beiden „Runden Tischen“ dargestellt. Mittlerweile besteht dieser aktuelle Bedarf nach den eigenen öffentlichen Aussagen der Fa. Handtmann (Schw. Zeitung v. 2.6.2021) nicht mehr.</p> <p>Die <u>Zielabweichungsentscheidung für ein Industriegebiet</u> war <u>möglich</u>, weil das Regierungspräsidium folgende <u>tatbestandliche Voraussetzungen</u> als gegeben angesehen hat (S.26), nämlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Verstoß gegen ein verbindliches Ziel der Raumordnung, • das Vorliegen eines Härtefalls, 	<p>Industriegebiets ändert sich diese Situation nicht dergestalt, dass eine anders geartete Abweichung erforderlich würde.</p>

2. Bürger 2 (Stellungnahme vom 25.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • die Tatsache, dass durch die Bauleitplanung nicht die Grundzüge der Raumplanung berührt werden und • die raumordnerische Vertretbarkeit des Vorhabens. <p>Ob diese Voraussetzungen auch für ein „sonstiges Sondergebiet" vorliegen, wurde mangels entsprechenden Antrags nicht geprüft. Ein „sonstiges Sondergebiet" muss sich von Rechts wegen (§ 11 Abs. 1 BauNVO) von einem „Industriegebiet" <u>wesentlich</u> unterscheiden. Die Zielabweichungsentscheidung befasst sich nur mit dem Antrag, ob ausnahmsweise für ein Industriegebiet von den verbindlichen Zielen der Landes- und Regionalplanung abgewichen werden kann.</p> <p>Dass es sich um ein nach seiner Ansicht dringendes Bedürfnis für ein Industriegebiet geht, hat der Zweckverband in einem Schreiben vom 5.1.2018 an das Regierungspräsidium noch einmal ausdrücklich begründet. Hier ist beispielhaft auf die Seiten 22, 24, 26, 44, 46, 47, 49, 58, 63, 65, 74, 76 der Zielabweichungsentscheidung zu verweisen. Es gilt in der Baunutzungsverordnung der sogenannte Typenzwang; ein „sonstiges Sondergebiet" ist kein kleineres Industrie- oder Gewerbegebiet, sondern etwas „wesentlich" (= Gesetzeswortlaut!) anderes.</p> <p>Wenn die Firma Liebherr, die sich dafür interessiert, ihren Standort Biberach auszubauen und dabei im geplanten Baugebiet „IGI Rißtal" Unternehmensteile anzusiedeln, die statt einer industriellen Fertigung sich mit Fortbildung, Planung, Logistik, Kundenbetreuung befassen („sonstiges</p>	

2. Bürger 2**(Stellungnahme vom 25.05.2022)****Anregungen / Bedenken / Hinweise****Abwägungsvorschlag**

Sondergebiet"), mag dies ein nachvollziehbarer Wunsch der unternehmerischen Planung sein. Diese deckt sich aber weder mit der aktuellen verbindlichen Raumordnung und sie ist nicht aufgrund der Zielabweichungsentscheidung vom 15.5.2028 dennoch ausnahmsweise zulässig. Einen entsprechenden ergänzenden/neuen Antrag gibt es nicht und infolgedessen auch keine Zielabweichungsentscheidung, die sich mit einem „sonstigen Sondergebiet" befasste.

Der Vorsitzende des Zweckverbands hat in der Versammlung vom 31.3.2022 die Notwendigkeit eines Sondergebiets statt eines Industriegebiets mündlich damit begründet, dass sich die Anforderungen wegen der „Industrie 4.0" geändert hätten und der Industriestandort Biberach diesen geänderten Anforderungen gerecht werden müsse. Diese Argumentation trägt hier nicht, selbst wenn unterstellt wird, dass sie als solche zutreffend wäre. Denn allein der Wunsch einer in Biberach ansässigen Firma - mag er noch so verständlich sein - indiziert keineswegs automatisch, dass damit jede Alternative zu einer Entwicklung in einem dafür gerade nicht vorgesehenen Gebiet ausnahmsweise zulässig wäre. Vielmehr muss die Zulässigkeit in einem Zielabweichungsverfahren geprüft oder eine Änderung der Landes- und Regionalplanung abgewartet werden.

Der Vorsitzende des Zweckverbands hat in der Versammlung vom 31.1.2022 die Zulässigkeit eines Sondergebiets statt eines Industriegebiets mündlich auch damit begründet, dass die Änderung mit dem Regierungspräsidium abgesprochen worden sei. Diese Begründung beruht

2. Bürger 2**(Stellungnahme vom 25.05.2022)****Anregungen / Bedenken / Hinweise****Abwägungsvorschlag**

offensichtlich auf rechtswidrigen Überlegungen. Eine informelle und nicht öffentliche Besprechung unter ungenannten Teilnehmern kann nie und nimmer ein gesetzlich vorgesehenes formales Verfahren ersetzen. Es mag - von wem auch immer - zugesagt worden sein, dass statt der im Zielabweichungsverfahren ausnahmsweise zugelassenen Planung eines Industriegebiets auch ein Sondergebiet geplant werden könne. Eine solche informelle Zusage hat jedoch keine rechtliche Bedeutung und vermag nicht die bestehende Unzulässigkeit nach dem LPlanG, dem Regionalplan und der Zielabweichungsentscheidung zu überwinden. Wer auch immer die Rechtsauffassung vertritt, die Zielabweichungsentscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 15.5.2018 ließe statt der dort geprüften (und zugelassenen) Industriebebauung eine Nutzung als „sonstiges Sondergebiet“ zu, ignoriert Art. 20 Abs.3 GG und § 43 VwVerfG.

Denn alle Staatsorgane haben die Tatbestandswirkung der bestandskräftigen Zielabweichungsentscheidung zu beachten und ihren Entscheidungen zugrunde zu legen (BVerwG Beschluss vom 25. Juni 2007- 4 BN 17/07: Sächsisches Oberverwaltungsgericht. Urteil vom 23.August 2016 – 1 C 11/14: OVC Münster. Urteil vom 04.07.2012 – 10 D 47/10.NE BeckRS 2012, 55697).

Dem Zweckverband ist es verboten, statt eines Industriegebiets unter Verletzung der Tatbestandswirkung der Zielabweichungsentscheidung und entgegen den verbindlichen Vorgaben der Raumordnung die Planung

2. Bürger 2 (Stellungnahme vom 25.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>eines Industriegebiets kurzerhand gegen die Planung eines sonstigen Sondergebiets auszutauschen.</p> <p><u>Ergänzend ist zu rügen:</u></p> <p>1. Die Neufassung des Entwurfs unterscheidet sich von der 1. Planung u.a. darin, dass an Stelle von ursprünglich 6 verschiedenen Industriegrundstücken (= GI 1 bis GI 6) mit insgesamt 181.000 m² es nunmehr zwei Grundstücke (SO 1 und SO 2) sowie ein Grundstück GI gibt. Statt einer Festsetzung der höchstmöglichen baulichen Nutzung nach m² wird jetzt eine solche mit der GRZ 1,0 gem. § 19 BauNVO zugelassen; das gesamte Grundstück darf überbaut werden. In der Erläuterung wird behauptet, dass damit sich der „Gesamtversiegelungsgrad“ nicht ändere. Es wird aber weder dieser Begriff erklärt, noch mitgeteilt, wie groß die neuen - drei - Grundstücke mit der Nutzung GI und SO 1 und SO 2 im Unterschied zu den alten - sechs - Bezeichnungen GI 1 bis GI 6 sind. Somit kann sich der interessierte Bürger nicht sinnvoll beteiligen.</p> <p>2. Die Neufassung des Entwurfs unterscheidet sich von der 1. Planung u.a. darin, dass der im Planungsgebiet abgetragene Mutterboden gesichert werden soll, dass er zusätzlich auf Flächen ehemaliger Kiesgruben aufgebracht wird, die bereits rekultiviert sind. Vor Abbau des Kieses war dort bereits ähnlich wertvoller Ackerboden entnommen worden: die Erlaubnisse für den Kiesabbau haben zwingend die Verpflichtung enthalten, den vorherigen Zustand, darunter auch den</p>	<p>Die Flächenkennzahlen und damit die Größe der Baugrundstücke sind in der Begründung in der Tabelle 3 aufgeführt. Die im Plan ausgewiesenen privaten Grundstücksflächen haben wie bisher eine Flächengröße von ca. 22,93 ha, davon entfallen auf die Sondergebiete SO 1 und SO 2 ca. 15,47 ha und auf das GI ca. 7,51 ha. Der überbaubare Flächenanteil ohne private Grünflächen beträgt ca. 18,64 ha, der vollständig überbaut werden darf (GRZ 1,0), da die privaten Grünflächen bei der Ermittlung der GRZ nicht zu berücksichtigen sind. Diese Regelung wurde gewählt, um dennoch Baugrundstücke für großflächige Industrie- und Gewerbebetriebe zur Verfügung stellen zu können. In der Gesamtbeurteilung sind somit ausreichend baulich nicht nutzbare, natürlich belassene Flächen vorhanden. Folglich führt eine GRZ von 1,0 im Plangebiet aufgrund der großzügig festgesetzten Grünflächen faktisch nicht zu einer zu hohen Gesamtversiegelung. Gegenüber der bisherigen Planung bleibt der Gesamtversiegelungsgrad im Plangebiet deshalb unverändert.</p> <p>Zu 2. In Abstimmung mit der Bodenrechtsbehörde kann der Oberboden im Bereich rekultivierter Ackerflächen ehemaliger Kiesgruben der Fa. Röhm & Söhne aufgetragen werden, da dieser Bodenauftrag gegenüber der Rekultivierungsverpflichtung (Mindestanforderung) noch eine darüberhinausgehende Aufwertung und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit darstellt, wie es ja auch bei nicht rekultivierten Ackerflächen mit geringer bis mittlerer Ertragsfähigkeit der Fall wäre. Es ist richtig, dass auf bereits hochwertigen Ackerstandorten kein Oberbodenauftrag als Aufwertung angerechnet werden kann. Das</p>

2. Bürger 2 (Stellungnahme vom 25.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Ackerboden wiederherzustellen. Wenn dies laut Bebauungsplanentwurf bereits geschehen ist, kann der Auftrag weiteren wertvollen Ackerbodens an dieser Stelle keine Verbesserung erbringen. Nach Ziff. II 6. Des Tenors der Zielabweichungsentscheidung wird als Nebenbestimmung gefordert, dass „hochwertige landwirtschaftliche Flächen ... möglichst geschont und planinterne Flächen in einen Ausgleich einbezogen werden (sollen)“. Das Ausgleichskonzept soll zur Steigerung der ökologischen Wertigkeit des Rißtals beitragen. Der aktuelle Entwurf des Bebauungsplans verfehlt diese Verpflichtung und widerspricht damit den Plansätzen 5.3.2 und 5.3.3 des LEP und B III 1.2.1 Regionalplan Donau-Iller, indem insoweit vom kommunalen Planungsträger keine angemessene Abwägung und Suche nach einer den Boden und die Landwirtschaft schonenden Lösung stattgefunden hat. Man hat gemeint, den planungsrechtlichen Vorgaben und der einschlägigen Nebenbestimmung der Zielabweichungsentscheidung einfach und billig entsprechen zu können.</p> <p>Offensichtlich gibt es in der Umgebung des Plangebiets keine Flächen, die tatsächlich mit dem zusätzlichen Auftrag des im Zuge der Bodenversiegelung entnommenen Ackerbodens sinnvoll unter Berücksichtigung aller naturschutzrechtlichen Notwendigkeiten verbessert werden könnten. Es ist zu diesem Punkt ein unabhängiges Gutachten einzuholen.</p>	<p>ist aber im Bereich der Kiesgruben nicht der Fall. Gemäß LGRB liegen die geplanten Auftragsflächen im Bereich von „Suchräumen für potentielle Auftragsflächen“ (= Böden mit max. mittleren Ertragsmesszahlen). Erfahrungsgemäß ist zudem davon auszugehen, dass die rekultivierten Böden zunächst eine verminderte Ertragsfähigkeit aufweisen, da die Bodenfunktionen durch die lange Zwischenlagerung des humosen Oberbodens während des Abbaus und des nicht mehr natürlich gewachsenen Bodenprofils beeinträchtigt sind.</p> <p>Als besonders wertvoll ist ein zusätzlicher Oberbodenauftrag auch deshalb hier zu werten, weil die Flächen innerhalb der geologischen Einheit der „fluvioglazialen Kiese und Sande“ liegen und somit durch die Erhöhung der Deckschichten auch dem Grundwasserschutz dienen.</p> <p>Aufgrund der vorliegenden Bodenschätzdaten und Fachgrundlagen des LGRB sowie der fachlichen Einschätzung der Bodenrechtsbehörde ist kein separates Gutachten zum Thema Oberbodenauftrag erforderlich.</p> <p>Ein Bauantrag für den Oberbodenauftrag ist aber gesondert bei der Bodenrechtsbehörde zu stellen.</p>

2. Bürger 2 (Stellungnahme vom 25.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>3. Die Belange der Landwirtschaft werden gegenüber der Industrie nicht angemessen berücksichtigt. Die Abwägung wie in Ziff. 19 (Bauernverband Biberach-Sigmaringen) ist fehlerhaft.</p> <p>a) Nach der Abwägung „benötigt die Industrie moderne Fertigungsstätten für Zukunftstechnologien große zusammenhängende Produktionshallen“. Dies benötigt sie jetzt nicht mehr. Der Industrie wird durch die Änderung von einem Industrie- in ein Sondergebiet zugestanden, dass sie sich an behauptete angebliche und nicht durch Sachverständigengutachten belegte Änderungen der Anforderungen anpassen kann. Ob für Ausstellungs- und Büroflächen tatsächlich im landwirtschaftlichen Gebiet neu gebaut werden muss, ist offen. Sicher jedoch ist, dass einem Landwirt, der 50 % der von ihm bewirtschafteten Fläche verliert, nicht nur Einkommen, sondern die gesamte wirtschaftliche Basis entzogen wird (um dies zu erkennen, bedarf es nicht einmal ein Gutachten!). Es stehen neue Gewinnmöglichkeiten der Industrie gegen die faktische Enteignung der Landwirte, ohne dass dies in die Abwägung eingeht.</p> <p>b) In der Abwägung ist lediglich von dem „Bemühen“ durch Ersatzflächen den Landwirten „entgegenzukommen“, die Rede. Es wird nicht konkret dargelegt, dass überhaupt Ersatzflächen vorhanden sind. Denn diese müssen von der Beschaffenheit des Bodens, von der Lage zum Hof, von einem für die Bewirtschaftung geeigneten</p>	<p>Zu 3a) Das Imakomm Gutachten ist langfristig bis zum Jahr 2030 ausgelegt. Aktuell wurde das Gewerbeflächenentwicklungskonzept VG Biberach 2035 fortgeschrieben. Seither haben sich die Grundlagen für den Bedarf nicht geändert und sind deshalb weiterhin gültig. Auch unter Berücksichtigung der bestehenden aktuellen gesellschaftspolitischen Ereignisse und des Klimawandels und seiner Folgen bleibt der Bedarf der in Biberach ansässigen überregional und international tätigen Großbetrieben bestehen, die innovativ auf neue Chancen bei der Entwicklung energiesparender Techniken (z.B. E-Mobilität) und Produkte reagieren müssen und für diese Produktserien Erweiterungsflächen benötigen.</p> <p>Die Festsetzung eines Sondergebiets und eines Industriegebiets anstelle eines alleinigen Industriegebiets ist raumordnungsrechtlich nicht zu beanstanden, da sie der Zielabweichungsentscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 15.05.2018 nicht widerspricht. In der Vorhabenbeschreibung im Zielabweichungsbescheid wird das dem Bebauungsplan zugrundeliegende Ziel als die Bereitstellung von Flächen für die standortnahe Erweiterung von in Biberach ansässigen Großbetrieben beschrieben.</p> <p>Dieses Ziel wird weiterhin verfolgt. Daran ändert auch die Festsetzung eines Sondergebiets nichts. Auch wenn im Zielabweichungsbescheid Begrifflichkeiten wie „Industriegebiet“ und „Industrieflächen“ benutzt werden, darf das oben beschriebene übergeordnete Ziel nicht unberücksichtigt bleiben. Auch die Sondergebietsfestsetzung sieht die Industrieansiedlung und die Produktion von Industriegütern als erstrangige und prioritäre Nutzung vor. Die daneben zugelassenen Nutzungen (Forschung und Entwicklung, Verwaltung und Betrieb, Versuchsbetrieb, Schulung und Gerätevorführung) sind ausweislich des Wortlauts der Festsetzung nur in sachlichem und funktionellem Zusammenhang mit</p>

2. Bürger 2 (Stellungnahme vom 25.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Zuschnitt her, geeignet sein. Nach 5 Jahren sind solche noch nicht gefunden und den Landwirten angeboten worden.</p> <p>c) Die landwirtschaftliche Fläche von ca. 1 ha, die verbleiben soll, weil auf die dort zunächst vorgesehene Photovoltaikanlage verzichtet wird, ist für die Bewirtschaftung mit den modernen Maschinen ungeeignet. Sie ist dreieckig, was die Bewirtschaftung behindert. Dem Landwirt mutet man ohne weiteres Erschwernisse zu, der Industrie kommt man mit einer nicht vom Zielabweichungsverfahren gedeckten Erleichterung entgegen. Auch insoweit fehlt es an der Abwägung.</p> <p>d) Landes- und Regionalentwicklung sehen im Rißtal keine Industrie, sondern Landwirtschaft vor. Wer sich wegen eines Härtefalls auf eine Ausnahme beruft ist, in der Beweispflicht. Dabei muss bei der Abwägung ins Gewicht fallen, dass der aktuell für die Industrie vorgesehene Bereich nach dem Eingliederungsvertrag der ehemaligen Gemeinde Höfen ganz überwiegend auf deren Bann liegt. Nach dem Vertrag muss jedoch die Landwirtschaft, nicht die Industrie gefördert werden. Hier jedoch wird so abgewogen, als ob die Industrie selbstverständlich Vorrang hätte. Dabei ist das Gegenteil der Fall,</p>	<p>der Produktion von Industriegütern zulässig. Es sind Annexnutzungen, die eine Produktionsstätte voraussetzen.</p> <p>Der Zweckverband hat sich intensiv mit den Belangen der Landwirtschaft auseinandergesetzt und diese mit den öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander abgewogen. Im vorliegenden Fall wurde die Förderung der Wirtschaft vor die Belange der Landwirtschaft gestellt.</p> <p>Zu 3b, 3c) Der Zweckverband IGI Rißtal ist weiterhin bemüht beim Grunderwerb bzw. Umlegungsverfahren den Interessen der Eigentümer entgegen zu kommen. Dies wird sichergestellt durch einen Ankauf der Flächen bzw. durch einen flächengleichen Ersatz mit einem entsprechenden Wertausgleich. Damit kann ein besonderer Härtefall für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe vermieden werden, da die Planung auf die Interessen von künftig benachbarten Landwirten so weit wie möglich Rücksicht nimmt. Für die Zustimmung der Landwirte zum Tausch ist die Berücksichtigung der erwähnten Faktoren wie die Beschaffenheit des Bodens, die Lage zum Hof und ein geeigneter Zuschnitt unabdingbare Voraussetzung.</p> <p>Zu d) Der fortgeschriebene Regionalplanentwurf Donau-Iller weist im Bereich des IGI ein Schwerpunktgebiet für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen aus (vgl. nachfolgende Abbildung).</p>

**2. Bürger 2
(Stellungnahme vom 25.05.2022)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

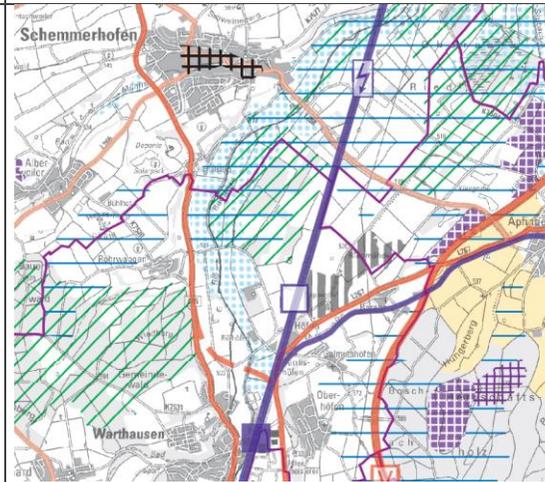
gleichgültig, ob man die Eingliederungsvereinbarung als politische Absichtserklärung oder rechtlich verbindliche Vertragsbestimmung ansieht.

e) Die Abwägung berücksichtigt nicht, dass in Folge des Ukraine-Russ landkrieges die Versorgung der Menschen mit Nahrungsmitteln schwieriger werden wird. Nach der EU sollen Brachflächen der Erzeugung dienen statt - wie eigentlich vorgesehen - dem Naturschutz. Daher ist es unverständlich, wenn weitere gute Böden versiegelt und aus der Produktion genommen werden, ohne dass überhaupt geprüft wird, ob die jetzt im „Sondergebiet“ vorgesehenen Bauten nicht anderswo auf bereits versiegelten Flächen errichtet werden können; denn die im Zielabweichungsverfahren entscheidende Notlage, wurde nur für Industriebauten festgestellt, nicht für Bauten im „Sondergebiet“. Dagegen gibt es mittlerweile eine Notlage der Landwirtschaft, über die bei der Abwägung hinweggegangen wird.

4. Die Auslegung ist im Bereich des Sitzes des Zweckverbandes (=Gemeinde Warthausen) nicht formal in Ordnung. Sie muss wiederholt werden.

a) Im Vorraum des Bürgerbüros im Rathaus Warthausen ist zwar ein Lageplan an die Wand geheftet und es liegen auch die Unterlagen

Abwägungsvorschlag



- B I 4 Wasservorkommen**
 - Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VRG) - PS B I 4 Z (5)
 - Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG) - PS B I 4 G (7)
- B I 5 Vorbeugender Hochwasserschutz**
 - Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG) - PS B I 5 Z (3)
 - Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VBG) - PS B I 5 G (4)
- B I 6 Erholung**
 - Gebiet für Erholung (VRG) - PS B I 6 Z (3)
 - Gebiet für Erholung (VBG) - PS B I 6 G (5)
- B II Regionale Freiraumstruktur**
 - B II 1 Regionale Grünzüge**
 - Regionaler Grünzug (VRG) - PS B II 1 Z (4)
 - B II 2 Grünzäsuren**
 - Grünzäsur (VRG) - PS B II 2 Z (1)
- B IV Wirtschaft**
 - B IV 1 Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen**
 - Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG) - PS B IV 1 Z (1)

Zu e) Der Bedarf an Erweiterungsflächen für ortsansässige Firmen wurde bereits dargelegt. Die Ausweisung eines Sondergebietes wurde unter 4 a erläutert. Baden-Württemberg hat als High-Tech-, Industrie- und Dienstleistungsstandort weltweit einen ausgezeichneten Ruf. Bei vielen wirtschaftlichen Indikatoren belegt BW sowohl im nationalen als auch im internationalen Vergleich Spitzenpositionen. Produkte „Made in Baden-Württemberg“ sind weltweit sehr gefragt und das Land erzielt im Vergleich zu anderen Bundesländern überdurchschnittliche Ausfuhrerlöse. Der Standort Biberach hat mit zahlreichen national und international erfolgreichen Unternehmen einen großen Anteil an dieser Wirtschaftsleistung, so dass die örtlichen Gemeinden, auch gerade vor dem aktuellen gesellschaftspolitischen Hintergrund, sich für die Stärkung dieses Wirtschaftsstandortes entschlossen haben. Ausreichend große Flächen andernorts, die man

2. Bürger 2 (Stellungnahme vom 25.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>aus. Nirgendwo jedoch wird der Bürger darüber informiert, wie lange, bis wann, wo und wie er Einwendungen vorbringen kann. Diese Informationen erhält er im Gegensatz dazu bei dem offen gelegten Bebauungsplan „Ulmer Steigesch III“ nicht.</p> <p>b) Nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde vom 14.4. 2022 endet die Frist am Freitag, dem 27.5.2022. An diesem üblichen Tag <i>[allgemeine Öffnungszeit Gemeinde Warthausen ... Fr: 08:30 - 12:30 Uhr]</i> wird jetzt aber wegen des Feiertags am Donnerstag die Gemeindeverwaltung, geschlossen („Brückentag“). Dies wurde erst während dem Lauf der Frist im letzten Mitteilungsblatt vom 20.5.2022 <i>angekündigt [Rathaus am Brückentag geschlossen! Das Rathaus der Gemeinde Warthausen ist am Freitag, 27.Mai 2022 geschlossen. Ab Montag, 30. Mai 2022 sind wir wieder zu den gewohnten Zeiten für Sie zu erreichen. Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.]</i> Es ist dem Bürger somit nicht (mehr) möglich, während der üblichen Öffnungszeiten seine Einwendungen zur Niederschrift <i>[...können Stellungnahmen schriftlich, oder während der allgemeinen Dienststunden mündlich zur Niederschrift abgegeben werden]</i> anzubringen. Er kann die Frist nicht uneingeschränkt ausnutzen.</p>	<p>nachverdichten oder umgestalten könnte und den interessierten Firmen anbieten könnte, sind im Raum Biberach leider nicht vorhanden.</p> <p>Zu 4)</p> <p>a) nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB sind Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.</p> <p>Diese gesetzliche Anforderung wurde erfüllt. In der Bekanntmachung vom 13. April bei der Stadt Biberach, 14. April 2022 bei der Gemeinde Warthausen und Gemeinde Maselheim sowie 15. April bei der Gemeinde Schemmerhofen, wurde darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist vom 25. April bis 27. Mai 2022 Stellungnahmen abgegeben werden können. Zusätzlich wurde erläutert, wie und wo diese Stellungnahmen abgegeben werden können.</p> <p>Damit wurden die Bürger ausreichend darüber informiert wie lange, bis wann, wo und wie Einwendungen vorgebracht werden können.</p> <p>Eine zusätzliche Information im Rathaus sieht das Gesetz nicht vor. Ein Verfahrensfehler liegt somit nicht vor.</p>

2. Bürger 2 (Stellungnahme vom 25.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>b) Da das Ende der Auslegungsfrist auf eine Brückentag fiel, wurde die Frist durch Aushang am 27.05.2022 an den Rathäusern Warthausen und Schemmerhofen bis 1. Juni 2022 verlängert. Wer die Unterlagen am 27.05.2022 einsehen wollte, wurde somit über die Verlängerung der Offenlage informiert. Dadurch hatten die Bürger sogar länger als angekündigt die Möglichkeit ihre Einwendungen vorzubringen. Ein Verfahrensfehler liegt deshalb nicht vor.</p>

3. Bürger 3 (Stellungnahme vom 24.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Ich halte alle Einwände, die ich im Rahmen des Verfahrens zum Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnung „IGI Rißtal“- BA 1“ gemacht habe, auch gegen die geänderte Fassung aufrecht.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Meine Einwände beziehen sich auch auf die Änderungen im Bebauungsplan. • Die in der Abwägungsliste ab S. 138 aufgeführten Argumente zu meinen Einwänden sind nur eine Wiederholung der bereits im Bebauungsplan genannten Sachverhalte und keine von der Sache her geforderte Abwägung meiner Stellungnahme. <p>Gesondert möchte ich zu folgenden Punkten Stellung nehmen:</p> <p>1. Verkehrslärm</p> <p>Auf der Basis einer neuen Fassung der schalltechnischen Untersuchung Interkommunales Industriegebiet (IGI) Rißtal in Warthausen von Heine und Jud vom 21.02.2022 ergibt sich zum Thema Verkehrslärm folgende Änderung:</p>	<p>Diese bisher vorgebrachten Einwendungen wurden bereits im Zuge des bisherigen Verfahrens abgewogen und sind somit nicht mehr Gegenstand der erneuten Auslegung.</p> <p><u>Zu 1 Verkehrslärm</u></p> <p>Die Verkehrskennwerte wurden in der Aktualisierung der Verkehrserzeugung von MODUS consult mit ausgelegt. Die Begründung für die daraus resultierende Senkung der Pegelwerte ist im Schallschutzgutachten von Heine & Jud beschrieben.</p> <p>Die Aktualisierung des Verkehrsgutachtens war notwendig, da zum einen der Prognosehorizont für die Planfälle vom Jahr 2030 auf das Jahr 2035 anzupassen war. Dadurch wird grundsätzlich von einer höheren Verkehrserzeugung ausgegangen, als bisher angenommen. Gleichzeitig wurde die Verkehrserzeugung an die aktuelle Planungssituation</p>

3. Bürger 3 (Stellungnahme vom 24.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Für den Fall der Realisierung des Aufstiegs zu B30 bei Mettenberg (Planfall V3) wird festgestellt.</p> <p>„Die Beurteilungspegel an der Bebauung betragen in der V3 bis 70 dB(A) tags und bis 60 dB(A) nachts. Die „Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung“ von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden im Planfall V3 nicht überschritten.“</p> <p>Diese Feststellung basiert auf den Tabellen 10, 11 und 12 des Gutachtens von Heine und Jud. Gegenüber der Fassung des Gutachtens vom 19.01.2021 sind die Verkehrskennwerte in Tabelle 10 für den Planfall V3 geringer, so dass entsprechend geringere Pegelwerte ausgewiesen werden als in der früheren Fassung.</p> <p>Somit würde auch das Verschlechterungsverbot eingehalten.</p> <p>Dazu ist festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine faktenbasierte Begründung für die Senkung der Verkehrskennwerte für den Planfall V3 und damit die Senkung der Pegelwerte wird nicht offengelegt. • Es entsteht der Eindruck, dass die Änderungen der Verkehrskennwerte in Tabelle 10 das Ziel hatten, die Pegelwerte so zu senken, dass die Grenzwerte von 70 bzw. 60 dBA gerade eingehalten und nicht übertroffen werden. Die den Änderungen der Verkehrskennwerte zugrunde liegenden Annahmen werden nicht offengelegt. 	<p>für die zweckbestimmte Nutzung des Sondergebietes angepasst. Dies führt zu einer sehr sicheren Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen. Im Ergebnis ergeben sich jedoch nur geringfügige Änderungen zur bisherigen Verkehrsprognose. Für die Aktualisierung des Verkehrsgutachtens erfolgte an den bisher ermittelten bestehenden Verkehrsaufkommen auf der L267. Somit verfälschen die Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht das Gesamtergebnis der Verkehrskennzahlen.</p> <p>Das Verkehrsmodell berücksichtigt die Auswirkungen auf das umliegende Straßennetz sowie die zu erwartende Motorisierungs- und Mobilitätsentwicklung der Stadt Biberach.</p> <p>Um die Verkehrssituation auf der L 267 im Zuge der gebotenen Abwägung umfassend und transparent darstellen zu können wurde als mittel-langfristiges Zukunftsszenario im Planfall V3 auch die Entlastungswirkung mit dem geplanten Aufstieg B30 bei Mettenberg angegeben. In den Planfällen (V1 und V2) wurden die Auswirkungen bei Realisierung des IGI-Rißtal ohne Berücksichtigung des Aufstiegs B30 dargelegt und bewertet. Die zugrunde gelegten Verkehrskennwerte sind in Kap. 4.2, die Randbedingungen zur Bildung der Beurteilungspegel sind in Kap. 6.1 und 6.2 der schalltechnischen Untersuchung, vollumfänglich und nachvollziehbar aufgeführt.</p> <p>Wie ausgeführt, sind die berechneten Grenzwertüberschreitungen heute bereits durch das hohe Verkehrsaufkommen wirksam. Durch die prognostizierte Verkehrszunahme wegen des geplanten IGI Rißtal kann eine Erhöhung der Beurteilungspegel in Herrlishöfen und der Karl-Arnold-Siedlung um rund 1 dB(A) erwartet werden. Die Immissionsrichtwerte des Gewerbelärms werden an allen Immissionsorten eingehalten. Im Bebauungsplan wurden dazu entsprechend Geräuschkontingente festgesetzt.</p>

3. Bürger 3 (Stellungnahme vom 24.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • Die Verkehrskennwerte, die der Untersuchung von Heine und Jud zugrunde liegen, stammen aus einer verkehrstechnischen Untersuchung von Modus-Consult vom Dezember 2021, also einem Zeitpunkt, zu dem die Verkehrsbelastung wegen der Corona-Pandemie deutlich geringer war. Außerdem handelt es sich bei Modus-Consult, nicht um einen neutralen Gutachter, sondern um das Unternehmen, das im Auftrag des Zweckverbands IGI mit der Projektierung des IGI beauftragt ist. • Die Prognose der Verkehrskennwerte für die Auswirkungen des Planfalls V3 ist mit einer großen Unsicherheit belastet, da es sich bei dem Projekt „Aufstieg zur B30“ um eine Neutrassierung einer Straße handelt und die Zufahrt zur B30 über die Ortsdurchfahrt Herrlishöfen weiter möglich und verkehrlich attraktiv bleibt (z. B. für den Verkehr aus Richtung Warthausen und von der B465). • Ein Bebauungsplan für das IGI kann nicht dadurch rechtssicher gemacht werden, dass auf ein Straßenprojekt verwiesen wird, das sich erst in der Planungsphase befindet und dessen Realisierung außerhalb der Kompetenz des Zweckverbands IGI liegt. • Grundlage einer rechtlichen Würdigung können nur die Verkehrswerte für den Planfall V1 und V2 sein, wobei auch deren Zahlengrundlage veraltet ist und einer Aktualisierung bedarf. <p>Für den Planfall V1 und V2 stellt das Gutachten von Heine und Jud auch in der neuen Fassung fest:</p>	<p>Als Lärminderungsmaßnahme für den Verkehrslärm wird am wirkungsvollsten eine Temporeduktion an der L267 beurteilt, bei der Pegelminderungen von 1 bis 2 dB(A) erreicht werden können. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Lärminderungsmaßnahmen kann damit auch ohne den geplanten Aufstieg B30 eine Absenkung der Pegelwerte an allen Immissionsorten erwartet werden. Die Schwelle der Gesundheitsgefährdung wird durch die planbedingte Verkehrszunahme nicht überschritten. Dies wird maßgeblich durch die aufgezeigten Lärminderungsmaßnahmen an der L267 erreicht. Somit kann das Verschlechterungsverbot in der Bauleitplanung eingehalten werden.</p>

3. Bürger 3 (Stellungnahme vom 24.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>„Jedoch kommt es zu einer weitergehenden Überschreitung der sog. „Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung“. Die Pegelerhöhung ist damit abwägungsrelevant. Die Rechtsprechung sieht für die Bauleitplanung ein Verschlechterungsverbot vor. Wenn es durch eine Planung an Straßen in der Umgebung zu Erhöhungen des Verkehrslärms kommt und dadurch Pegelwerte von mehr als 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht weitergehend überschritten werden, ist hier ein Lärmschutzkonzept zu erarbeiten, auch dann, wenn die Pegelerhöhungen weniger als 3 dB(A) betragen“.</p> <p>Für das rechtlich gebotene Lärmschutzkonzept verweist der Bebauungsplan IGI auf Gespräche mit dem Regierungspräsidium Tübingen als Verkehrsträger und den Lärmaktionsplan der Gemeinde Warthausen. Beide sind allerdings trotz rechtlicher Verpflichtung seit Jahren nicht aktiv geworden, der Gemeinderat Warthausen hat in seinem Beschluss zum Lärmaktionsplan 2021 sogar ausdrücklich beschlossen, die Ortsdurchfahrt Herrlishöfen nicht in den Maßnahmenkatalog zur Lärminderung aufzunehmen.</p> <p>Es ist festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auch in der geänderten Fassung des Bebauungsplans IGI bleibt die Pegelerhöhung des Verkehrslärms abwägungsrelevant. • Rechtlich verbindlich vorgeschriebene Maßnahmen zur Lärminderung sind nicht sichergestellt 	

3. Bürger 3 (Stellungnahme vom 24.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • Das Verschlechterungsverbot wird in den rechtlich relevanten Planungsfällen V1 und V2 nicht eingehalten, im Planungsfall V3 ist die Einhaltung fragwürdig. • Eine Betrachtung des Gesamtlärms unter Einbeziehung der bereits bestehenden Lärmbelastung durch die Bahnlinie in Herrlishöfen erfolgt nur unverbindlich. <p>Fazit: Eine rechtlich verbindliche Betrachtung des Gesamtlärms einschließlich der Einhaltung des Verschlechterungsverbots muss wohl gerichtlich erzwungen werden.</p>	
<p>2. Klimaschutz</p> <p>Seit der ersten Fassung des Bebauungsplans IGI ist die Bedeutung des Klimaschutzes in politischer und rechtlicher Hinsicht gewachsen. Auf Grund des Urteiles des BVG zum Klimaschutz vom 24.03.2021 ist der Klimaschutz eine justiziable Rechtsnorm, die den politischen Prozess zugunsten ökologischer Belange auch mit Blick auf die zukünftigen Generationen binden soll.</p> <p>Daher ist Voraussetzung für eine Projekt in der Größenordnung des IGI eine Untersuchung der klimatologischen Folgen im Rißtal. Dazu reicht nicht der Hinweis auf Stellungnahmen untergeordneter Behörden, die nur einen Teilaspekt im Blick haben. Es muss für eine Abwägung, eine</p>	<p>Der Bebauungsplan berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben zum Klimaschutz. Auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan sowie das klimaökologische Gutachten (GEO-NET Umweltconsulting GmbH, 2020) wird an dieser Stelle verwiesen. Der Zweckverband hat sich intensiv mit den Belangen des Klimaschutzes auseinandergesetzt und diese mit den öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander abgewogen. So sind im gesamten gewerblichen Entwicklungsbereich des Bebauungsplanes Dachformen zugelassen, die sich für eine Ausführung als Grün- oder Solardach eignen und so einen Beitrag für den Klimaschutz leisten können. Als Beitrag für den Klimaschutz werden Mindestanforderungen im Baugebiet an die Dach- und Fassadenbegrünung festgesetzt. Einen klimawirksamen Effekt hat auch die großzügige Grünplanung mit einem hohen Anteil an Sträuchern und Baumbeständen.</p>

3. Bürger 3 (Stellungnahme vom 24.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
belastbare Studie zur wirtschaftlichen Notwendigkeit im Verhältnis zu den Klimafolgen im Raum Biberach vorgelegt werden.	

4. Bürger 4 (Stellungnahme vom 25.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Hiermit mache ich meine Stellungnahme/Widerspruch zum Entwurf des Bebauungsplans IGI Risstal BA1 geltend:</p> <p>Grundwasserschutz, Abwasser, Hochwasser Das geplante Industriegebiet liegt in einem Wasserschutz- und Wasserschongebiet, welches die Wasserversorgung der Gemeinden Warthausen und Schemmerhofen speist.</p> <p>WHG § 72 definiert seit seiner Änderung im Dezember 2018 den Begriff Hochwasser, und damit Überschwemmungen, im Umfang neu. Nicht mehr nur Fließgewässer können Ursache von Hochwasser sein, sondern auch Starkregen.</p> <p>Eine Starkregenrisikoanalyse für das vorgesehene Gelände des IGI liegt nicht vor, muss aber vor Erstellung des Bebauungsplanes eingeholt werden. Es muss eine Starkregenrisikosimulation für das erheblich aufgeschüttete IGI in Auftrag gegeben werden um die Risiken für Ober- und Unterlieger einschätzen zu können.</p> <p>Durch die Bodenversiegelung und die Aufschüttung um bis zu 1 m verändern sich die topografischen Verhältnisse wesentlich.</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplans IGI Risstal genügt nicht den Vorgaben des Klimaschutzgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht verlangt in</p>	<p>Das IGI-Rißtal liegt vollständig innerhalb eines ausgewiesenen Wasserschongebietes und zu ca. 47 % im Trinkwasserschutzgebiet „Höfen“, Zone III.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung berücksichtigt die aktuellen Anforderungen, die durch den Klimawandel ausgelöst werden. Das Plangebiet liegt außerhalb von Hochwassergefahren gemäß Hochwassergefahrenkarte LUBW. Die technischen Anlagen zur Sammlung, Rückhaltung und Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers sind mind. auf ein 30-jähriges Ereignis ausgelegt. Im Plangebiet werden dazu ausreichend Flächen für die Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser bereitgestellt, die auch Extremereignisse abpuffern können. Aus der Sicht des Fachplaners ist die Auslegung der Rückhalte- und Versickerungsanlagen für ein 100-jährliches Ereignis unproblematisch. Über die Freiborde in den Becken kann die zurückzuhaltende Jährlichkeit jederzeit noch weiter erhöht werden. Bei den in den letzten Jahren zunehmend auftretenden Starkniederschlägen handelt es sich überwiegend um kurze, intensive Niederschläge. Das größte Rückhaltevolumen wird bei einem 3 Stundenregen erreicht. Alle kürzeren Regenereignisse nutzen das</p>

4. Bürger 4 (Stellungnahme vom 25.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>seinem Urteil aus 2021 eine Nachbesserung im Klimaschutzgesetz. Der Staat steht in der Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.</p> <p>Dazu zählt auch die Sicherung von Trinkwasserentstehungsgebieten. Der Bebauungsplan kann nur Gültigkeit erlangen, wenn vorher abgewogen wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> – wie sich eine mögliche Bebauung, Verdichtung und Versiegelung der Fläche auf die Erfassung des Trinkwassers auswirkt, – Dürreperioden, wie in den vergangenen Jahren erlebt, sind zu berücksichtigen, – erst nach der Vorlage von aussagefähigem Zahlenmaterial kann entschieden werden, ob und mit welchem Risiko eine Industrieansiedelung im Wasserschutzgebiet des Rißtals möglich und genehmigungsfähig sein könnte, – es ist zu gewährleisten, dass der Schutz der Grundwasserreserven ausnahmslos gewährleistet ist, 	<p>rechnerische Retentionsvolumen nicht aus. Ebenso wurde im Entwässerungskonzept das bei Starkregen aus den Außenbereichen wild zufließende Oberflächenwasser in das Plangebiet untersucht und ein schadloser Abfluss sichergestellt. Damit kann nachgewiesen werden, dass die geplante Gesamtanlage aus Retention, Versickerung und Ableitung in den Unterriedgraben bei Starkregen eine Verschlechterung durch Überflutungen auf den angrenzenden Flächen der An- und Hinterlieger vermieden werden kann. Aus planerischer Sicht kann damit den Starkniederschlägen und Überflutungen, die der Klimawandel mit sich bringt, ausreichend Rechnung getragen werden. Eine Simulation von Starkregenerisikoszenarien würde hierzu keine anderen Ergebnisse liefern.</p> <p>Der Bebauungsplan sieht geeignete Maßnahmen zur Ableitung belasteten Oberflächenwassers im Bereich des Wasserschutzgebietes vor. Innerhalb des Wasserschutzgebietes darf nur unbelastetes Niederschlagswasser (z. B. von Dachflächen oder Grünstreifen) versickern. Dem trägt die Entwässerungsplanung dahingehend Rechnung, dass von Verkehrsflächen und belasteten Hofflächen sämtliches Wasser gesammelt, einem Regenwasserkanal zugeleitet und dann einer zentralen Versickerungsmulde außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes zugeführt wird, wo es dann über Vorbehandlungsanlagen gereinigt wird und über ausreichend mächtige Deckschichten versickern kann.</p> <p>Da ein großer Teil des auf versiegelten Flächen anfallenden Wassers in Versickerungseinrichtungen versickert wird, ist davon auszugehen, dass die Grundwasserneubildung zunimmt, da das Verhältnis von Interception / Evapotranspiration einerseits und der Versickerung andererseits bei einer konzentrierten Versickerung zu Gunsten der Versickerung</p>

4. Bürger 4 (Stellungnahme vom 25.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
– es ist nach dem Urteil des BVG zu klären, welche verpflichtende Bedeutung der Besitz von Wasser für zukünftige Generationen hat.	verschoben wird. Dies wirkt sich wiederum günstig auch die Grundwasserneubildungsrate aus. Gemäß Fachgutachter bestehen technische Möglichkeiten, den Schutz des Grundwassers, auch im Bereich des Trinkwasserschutzgebietes zu gewährleisten. Dies ist auf der Ebene der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.
Der Schutz des Rißtals als Regenrückhaltebecken ist zu gewährleisten. Die Inhalte der Berichte und Gutachten zu diesen Themen reflektieren nicht die Weiterentwicklung des Rechts und den Stand der Klima-Wissenschaft im UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeits-Prüfung). Das UVPG fordert eine Basiszustandsbeschreibung (momentaner Zustand), eine Prognose und eine Gegenüberstellung beider Faktoren. Die geologischen und hydrologischen Verhältnisse sind im Bebauungsplan falsch dargestellt. Die	Das Projektgebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet der Riß. Gemäß der Hochwassergefahrenkarten liegen die nächstgelegenen amtlich ausgewiesenen HQ100 und HQextrem-Hochwasserüberflutungsflächen im Norden und Süden außerhalb des geplanten IGI-Rißtal in ca. 500 m Entfernung vom Vorhabengebiet. Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die Lage des IGI zu den nächstgelegenen Hochwassergefahrenflächen. Es handelt sich dabei um einen aktuellen Auszug aus dem Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW, Stand 06/2022).

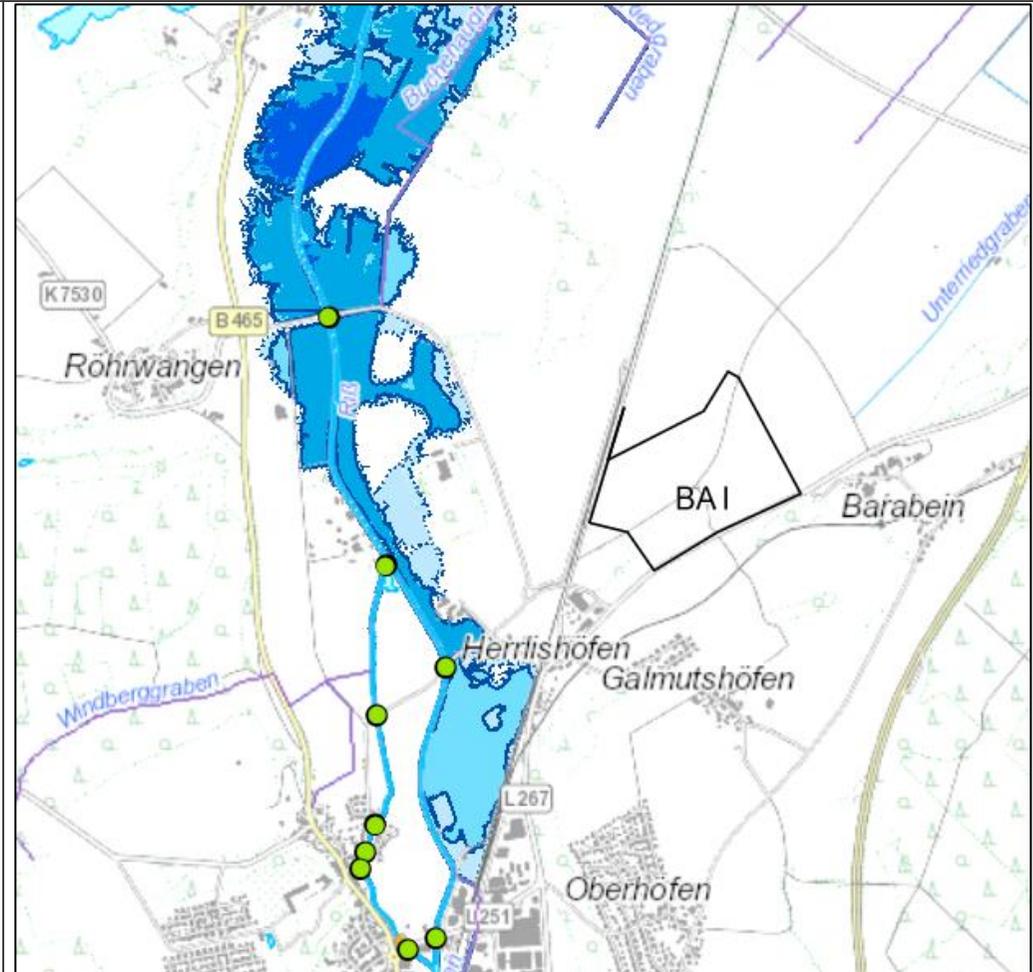
**4. Bürger 4
(Stellungnahme vom 25.05.2022)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Aussage auf Seite 40 des Bebauungsplans, dass nicht mit Überschwemmungen zu rechnen ist, ist falsch, siehe Starkregengefahrenkarte für Warthausen aus dem Jahr 2018 (Studie Landkreis Biberach Riss/Umlach). Auf Grund dieser falschen Beurteilung ist der Bebauungsplan nichtig, da er auch hier auf falschen, frei erfundenen Angaben basiert. Die Starkregengefahrenkarte stellt dar, dass das Rißtal bei Starkregenereignissen überschwemmt wird. Damit entspricht die Fläche gem. § 72 WHG einem gefährdeten Gebiet. Daraus muss ein besonderer Schutz für dieses Gebiet gewährleistet werden. Alles andere ist grob fahrlässig. Trotzdem wurde dies bei der Ausarbeitung des Bebauungsplanes missachtet.

Ich fordere, eine Risikoanalyse in Bezug auf Starkregen und Rückhaltefähigkeit durchzuführen und in die Starkregengefahrenkarten einzuarbeiten. Diese Analyse muss Grundlage des Bebauungsplans sein. Der § 65 WHG Baden-Württemberg ist dabei zu beachten. Die Starkregengefahrenkarte wurde dem RP zugeleitet. Dennoch wird behauptet, auch vom RP, es gäbe eine solche Starkregengefahrenkarte für den Bereich IGI Rißtal BA1 nicht. Das ist unrichtig. Die existente vorliegende Starkregengefahrenkarte ist in den Bebauungsplan einzuarbeiten, andernfalls genügt der Bebauungsplan nicht den gesetzlichen Anforderungen, ist rechtswidrig. Es ist ein rechtswidriges Verhalten des Zweckverbands, wenn er die existente Hochwassergefährdung ignoriert.

Abwägungsvorschlag



4. Bürger 4 (Stellungnahme vom 25.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<div style="display: flex; flex-direction: column; gap: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: #00a0e3; margin-right: 5px;"></div> Überflutungsfläche HQ50 </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: #add8e6; margin-right: 5px;"></div> Überflutungsfläche HQ100 </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: #add8e6; margin-right: 5px;"></div> Überflutungsfläche HQ-Extrem </div> </div> <p>Bei der Starkregengefahrenkarte für Warthausen aus dem Jahr 2018 (Studie Landkreis Biberach Riss/Umlach) handelt es sich um eine gutachterliche Voranalyse des Büros ProAqua aus dem Jahr 2017 und um keine amtlich ausgewiesenen HQ100 und HQextrem-Überflutungsflächen der Riss.</p> <p>Beide Kartenwerke wurden bei der Risikoanalyse berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die in den Regelwerken geforderten Sicherheiten für Starkregenereignisse werden in der Entwässerungsplanung beachtet. Dazu werden Grünflächen in einer Größenordnung von ca. 9,6 ha im Bebauungsplan freigehalten, welche einem Flächenanteil von ca. 30 % des Geltungsbereiches entsprechen. Hier kann dann das anfallende schadloze Oberflächenwasser nach wie vor über die belebte Bodenschicht versickern.</p> <p>Das von Henke und Partner (2020) erstellte hydrogeologische Gutachten und die Entwässerungsplanung des Gebietes berücksichtigen auch die genannten Starkregenereignisse. Es konnte nachgewiesen werden, dass die geplante Gesamtanlage aus Retention, Versickerung und Ableitung in den Unterriedgraben bei Starkregen eine Verschlechterung durch Überflutungen auf den angrenzenden Flächen der An- und Hinterlieger</p>

4. Bürger 4 (Stellungnahme vom 25.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>vermieden werden kann. Aus planerischer Sicht kann damit den Starkniederschlägen und Überflutungen, die der Klimawandel mit sich bringt, ausreichend Rechnung getragen werden. Eine Simulation von Starkregenrisikoszenarien würde hierzu keine anderen Ergebnisse liefern. Die dafür erforderlichen Festsetzungen wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet.</p>
<p>Der Bebauungsplan enthält keinerlei Angaben, welche Vorkehrungen zur Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie getroffen werden. Dies ist unbedingt nachzuholen, genauso wie die Bewertung des Verschlechterungsverbots bei Grundwasserkörpern. Zu den Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet Höfen (Bürgerbeteiligung, Seite 32) wird ein hydrogeologisches Gutachten von Henke und Partner benannt, das der Öffentlichkeit aber vorenthalten wurde und dessen Aussagen deshalb unbekannt sind. Das widerspricht den Vorschriften der Öffentlichkeitsbeteiligung. Es fehlt ein Bericht zum Grundwasserschutz und zu Vermeidungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigungen der Grundwassergüte.</p> <p>Das Wasserwirtschaftsamt erhebt bei der Beteiligung der Behörden keine Einwendungen (Seite 51). Zitat: „Es bestehen keine Einwände, die Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung vom 22. August 1990 zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Höfen“ wurden in der Satzung</p>	<p>Das Gutachten „Hydrogeologischer Bericht zum Bauvorhaben Interkommunales Industriegebiet Rißtal bei Warthausen (Henke und Partner GmbH) vom 11.11.2020“ wurde öffentlich ausgelegt und konnte eingesehen werden.</p> <p>Ein Auszug der Wasserschutzgebietsverordnung wird sowohl in der Begründung zum Bebauungsplan (Seite 57), als auch im Umweltbericht (Seite 35) zitiert und bewertet.</p> <p>Eine abschließende Beurteilung der zulässigen Baukörper im Wasserschutzgebiet kann erst nach Vorlage der konkreten Planung im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens vorgenommen werden. Auf der Ebene des Bebauungsplanes wurde geprüft, inwieweit eine Bebauung mit der Wasserschutzgebietsverordnung bzw. dem Wasserrecht in Einklang gebracht werden kann. Hierzu wird ausgeführt, dass in der Wasserschutzgebietsverordnung vom 22. August 1990 (§ 3, Punkt 6) festgesetzt ist, dass die Errichtung von Industriebetrieben nur dann auszuschließen ist, „...wenn eine Gefährdung des Wassers nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann“. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass zum Schutz des Grundwassers technische Maßnahmen im Industriegebiet</p>

4. Bürger 4 (Stellungnahme vom 25.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>berücksichtigt". Allerdings wird in der Anlage der Satzung die Wasserschutzgebietsverordnung vom 22. August 1990 weder aufgeführt noch zitiert. Das ist ein Verfahrensfehler, der zu beseitigen ist.</p> <p>Ich fordere, dass die Wasserschutzgebietsverordnung in der Satzung namentlich benannt und zitiert wird. In der Satzung wird die Frage, inwieweit der Eingriff der Bauten in den Wasserkörper erfolgen darf, nicht gestellt und nicht beantwortet. Da es um den Schutz des Trinkwassergebietes geht, fordere ich, dass der Bebauungsplan klare Aussagen dazu macht, wie in den jeweiligen Abschnitten gebaut werden darf (besonders, welche Unterkellerung). Zudem ist zu klären, wie mit einer später eintretenden Instabilität von Gebäuden zu verfahren ist.</p> <p>„Eine grundsätzliche Bebauung der Grundstücke ist anhand der vorliegenden Ergebnisse über die Beschaffenheit des Baugrundes laut geotechnischem Bericht und des hydrogeologischen Berichts (laut Henke & Partner) möglich. Aufgrund der bestehenden topografischen und hydrogeologischen Beschaffenheit des Plangebiets ist davon auszugehen, dass wild abfließendes Hang- und Oberflächenwasser bzw. Schichtwasser über die öffentlichen bzw. privaten Entwässerungs- bzw. Versickerungseinrichtungen aufgefangen und nach den fachlichen Vorgaben zur Versickerung gebracht werden kann. Es wird den Bauherren empfohlen, bei Bedarf eigene Erhebungen und Schutzvorkehrungen auf dem Baugrundstück durchzuführen.</p>	<p>ergriffen werden können, die eine regelkonforme Nutzung des geplanten Industriegebietes ermöglichen.</p> <p>Grundsätzlich sieht die Wasserschutzzonenverordnung ein Verbot der Einbindung von Bauwerken bzw. Bauwerksteilen nicht explizit vor, sofern sichergestellt wird, dass davon keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind. Bei Bauteilen aus chromatarmen Betonen der Mindestqualität C12/15 kann von einer unerheblichen Einwirkung auf das GW ausgegangen werden. Der Einsatz von Drainbeton kommt wegen einer langanhaltenden Alkalisierung des Kontaktwassers nicht in Betracht. Die Zulässigkeit einer Einbindung von Bauwerksteilen in das Grundwasser ist im Zuge der Baugenehmigungsverfahren im Einzelnen mit dem LRA abzuklären.</p> <p>Grundsätzlich sind die grundbautechnischen Anforderungen an Konstruktion und geplanter Nutzung anzupassen. Die anstehenden Kiesschichten sind als günstiger Gründungshorizont anzusehen, so dass im Allgemeinen nicht mit Tiefgründungen (zumindest außerhalb der Altablagerung) gerechnet wird.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

4. Bürger 4 (Stellungnahme vom 25.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Insbesondere sind die Gründung baulicher Anlagen im Plangebiet, als auch die Herstellung der geplanten Geländeauffüllungen im Zuge der notwendigen baurechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren mit dem Landratsamt Biberach und dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen." Dies ist bisher nur unvollständig geschehen.</p> <p>Ich fordere, dass Fragen wie das Trinkwassermanagement im Landkreis Biberach sowie natürliche Überschwemmungsflächen (Versickerungsflächen) vom Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt (der unteren Wasserbehörde) untersucht und geklärt werden.</p>	
<p>Das Vorhaben IGI Rißtal genügt nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, das eine Nachbesserung im Klimaschutzgesetz verlangt. Alle Ebenen des Staates stehen in der Verantwortung, für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.</p> <p>Dazu zählt auch die Sicherung von natürlichen Überschwemmungs- und Rückhalteflächen. Der Bebauungsplan kann nur Gültigkeit erlangen, wenn vorher geklärt wurde, ob durch die Starkregenereignisse 2016 und 2021 zusätzliche Gebiete als Regenrückhalteflächen bzw. Überschwemmungsgebiete ausgewiesen werden müssen (das bejaht das Gutachten des Landratsamts Biberach aus 2021).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf die vorherigen Ausführungen zu den Themen Überschwemmungsflächen und Starkregenereignisse verwiesen. Der Bebauungsplan berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben zum Klimaschutz. Auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan sowie das klimaökologische Gutachten (GEO-NET Umweltconsulting GmbH, 2020) wird an dieser Stelle nochmals verwiesen.</p>

4. Bürger 4 (Stellungnahme vom 25.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Sollten die erforderlichen Rückhalteflächen nicht erhalten bleiben, besteht für die nachkommenden Generationen eine deutliche Verschlechterungsgefahr.</p> <p>Erst nach der Vorlage von aussagefähigem Datenmaterial kann entschieden werden, ob und mit welchen Auflagen ein Industriegebiet IGI Rißtal genehmigungsfähig und verantwortbar ist.</p>	
<p>In der Planung fehlt ein verbindlich zu bauender Bahn-Gleiskörper, ebenso wie eine verbindliche Aussage zur Anbindung an das Schienennetz. Genau diese ist aber Bedingung der Genehmigung des Zielabweichungsverfahrens. Dazu heißt es auf Seite 22:</p> <p>Als klassisches Betriebsprofil werden im Imakomm-Gutachten die Anforderungen genannt für "Große Industriebetriebe (>5 ha) mit entsprechenden Emissionen (nach BImSchG), die die Ausweisung des Industriegebiets (GI) benötigen:</p> <p>"Spezifische Standortanforderungen, z. B. Bahnanschluss, müssen erfüllt sein." Dieser geforderte Bahnanschluss ist nicht Gegenstand des Bebauungsplan-Entwurfs. In den Unterlagen zum Zielabweichungsverfahren (ZAV) werden folgende örtliche Anforderungen benannt:</p> <p>– unmittelbare Anbindung an die B 30</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass diese Inhalte in der erneuten Auslegung nicht zugelassen wurden. Diese sind in der vorangegangenen Abwägung ausführlich behandelt worden, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.</p>

4. Bürger 4 (Stellungnahme vom 25.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>– Anbindung an das überregionale Schienennetz für den Güter- und Personenverkehr.</p> <p>Beide Anforderungen werden nicht erfüllt.</p> <p>Ohne einen tatsächlichen Bahnanschluss (ein Freihalten von Flächen genügt nicht) und ohne einen unmittelbaren ("direkten") Anschluss an die B30 sind die Vorgaben des ZAV nicht erfüllt und die Ausstattung des IGI Rißtal nicht ausreichend.</p>	
<p>Laut Bauplan sollen Gebäudehöhen bis zu 40 m zugelassen werden. Dies widerspricht den Angaben im ZAV, in dem Höhen zwischen 18 und 30 m beantragt und genehmigt wurden. Die Angaben, welche zur Genehmigung des ZAV führten, werden hier vorsätzlich nicht eingehalten. Die Genehmigung zur Zielabweichung wurde damit mit Falschangaben erschlichen und ist damit nicht wirksam.</p>	<p>Im Zielabweichungsverfahren werden lediglich notwendige Gebäudehöhen als Mindestanforderungen für ein Industriegebiet genannt. Insofern besteht kein Widerspruch zu den Angaben im Antrag zur Zielabweichung.</p>
<p>Es wird von den ZV-Verantwortlichen behauptet, dass sich nur lokale Unternehmen ansiedeln dürfen (wegen deren angeblichem Bedarf das ZAV durchgeführt wurde und welche als Voraussetzung für die Notwendigkeit definiert wurde).</p> <p>Nach Bundesrecht (Niederlassungsfreiheit) und EU-Recht (Binnenmarktgesetz) ist eine solche Einschränkung unwirksam. Damit ist diese Aussage vorsätzlich unwahr.</p>	<p>Aufgrund der Projektbezogenheit des Angebotsbebauungsplans liegt kein Verstoß gegen Europarecht vor. Aus der Projektbezogenheit und der Ausgestaltung der Sondergebietsfestsetzung ergibt sich der einmalige Charakter des Bebauungsplans.</p>

4. Bürger 4 (Stellungnahme vom 25.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Begründung für das ZAV war der Bedarf an großen Flächen über 5 ha. Aktuell sollen bereits Flächen ab 2 ha ausgewiesen werden. Auch das widerspricht den Bedingungen, unter denen das ZAV vom RP genehmigt wurde. Die Bedingung der Mindestgröße 5 ha muss eingehalten werden, da sie Bestandteil der Genehmigung ist.	Die Bedingung der Mindestgröße der Baugrundstücke von mind. 5 ha hält der Bebauungsplan ein und ist so im Bebauungsplan geregelt.
<p>Wegen der enormen Bedrohung durch den Klimawandel hat der Klimaschutz höchste Priorität. Das Planungsgebiet umfasst teilweise Moorböden. Moor speichert CO², was aufgrund der CO²-bedingten Klimaerwärmung besonders wichtig ist. Daher hat das Land ein Moorschutzkonzept entwickelt. Dort heißt es u. a.: „Zur Umsetzung der Moorschutz-Ziele des Landes wird eine Moorschutzkonzeption für Baden-Württemberg entwickelt. Darin werden die Grundlagen erarbeitet für die sukzessive Regeneration von Mooren durch Wiedervernässung und Extensivierung der Nutzungen. Neben den Naturschutzziele wird dabei auch die Bedeutung der Moore für den Klimaschutz berücksichtigt.</p> <p>Danach darf auf den Moorböden im Risstal nicht gebaut werden, sondern die Flächen sollten vernässt werden bzw. Moor bleiben, um so aktiven Klimaschutz zu betreiben.</p> <p>In den Planungen vermisse ich Vorgaben für eine möglichst CO² neutrale Bauweise bzw. eine Kompensation. Fotovoltaik oder Begrünung auf allen Dächern und teilweise an Wandflächen muss vorgeschrieben werden. Eine Veränderung der Dachneigung soll es nicht erlauben, auf eine</p>	<p>Im Plangebiet liegen keine großflächigen Moorböden, sondern es ragen nur zwei kleine anmoorige Bodenflächen in den nördlichen und nordöstlichen Planungsraum (vgl. Umweltbericht Kap. 3.4.1). Durch Überbauung ist die nordöstlich gelegene Fläche gar nicht, die nördlich gelegene Fläche zu ca. 50 % betroffen</p> <p>Eine sukzessive Regeneration von Moorböden war und ist im Bereich des IGI nicht vorgesehen, sondern bei Nichtrealisierung eine ausschließlich intensive landwirtschaftliche Nutzung.</p> <p>Die Planung ist so konzipiert, dass ein wesentlicher Beitrag in der CO₂-Bilanz erreicht werden kann. Eine genauere Erfassung der CO₂-Bilanz ist auf der Ebene des projektbezogenen Angebotsbebauungsplanes nicht möglich. Der Bebauungsplanentwurf berücksichtigt klimaschutzwirksame Maßnahmen, durch die Ausweisung/ Festsetzung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünflächen für Wiesen- und Gehölzflächen sowie Bäumen im IGI Rißtal - Dach- und Fassadenbegrünung - Maßnahmen zur Versickerung und Rückhaltung von unbelasteten Oberflächenwasser, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4. Bürger 4 (Stellungnahme vom 25.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Begrünung zu verzichten. Die Dachflächen sind so zu wählen, dass Begrünung und Solarbelegung gleichzeitig möglich sind.	Unabhängig vom Bebauungsplan kann durch die Verpflichtung PV-Anlagen auf den Dachflächen von Nichtwohngebäuden (§ 8a Abs. 1 KSG BW), bzw. über den Stellplätzen beim Neubau offener Parkplätze mit mehr als 35 Stellplätzen (§§ 8b, 8e Nr. 2 KSG BW) zu installieren, ein wesentlicher Beitrag für die CO2-Bilanz des IGI-Rißtal erreicht werden.
<p>Das Fundament ist entscheidend für jegliche Bauausführung. Gem. Antrag zum ZAV (Seite 13) ist der Zweckverband in der Pflicht, einen geeigneten Baugrund bereitzustellen.</p> <p>Gemäß Geotech-Gutachten sind alle Aktivitäten im WSG durch die Untere Wasserbehörde zu genehmigen. Es ist derzeit noch nicht geklärt, ob überhaupt Bauwerke in der geplanten Größe erstellt werden können und ob diese ausreichend gegründet werden können, ohne mit dem Grundwasser führenden Schichten in Berührung zu kommen, bzw. diese zu verletzen. Eine Klärung dessen muss noch erfolgen.</p> <p>Das geplante Gebiet umfasst teilweise Moore (wenn auch schon trockengelegt), so dass anzunehmen ist, dass der Baugrund nicht stabil ist, also einer tiefen Gründung bedarf, insbesondere, wenn dann in den Hallen schwere Maschinen im Einsatz sein werden.</p>	<p>Die Festlegung der zulässigen Bauweise erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.</p> <p>Für die Aufschüttung müssen Materialien verwendet werden, die neben der mechanischen Filterwirkung auch ein gutes Schadstoffbindevermögen aufweisen.</p> <p>Als Grundlage können für die fachliche Bewertung dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsblatt DWA-A 138 - Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser - April 2005; Stand: korrigierte Fassung März 2006 - Arbeitsblatt DWA-A 138 -1 - Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser - Teil 1: Planung, Bau, Betrieb - Entwurf November 2020 <p>Vom Fachgutachter werden die anstehenden Kiesschichten (unterhalb der Bodenaufgaben) als günstiger Gründungshorizont angesehen, so dass nicht mit Tiefgründungen außerhalb der Altablagerung zu rechnen ist.</p>

4. Bürger 4 (Stellungnahme vom 25.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Es ist festzulegen, durch welche Materialien die nötige Aufschüttung (Abstand der Gebäudeböden, Keller zum Grundwasser), hergestellt werden soll und welche Filterfunktion dieses Material aufweisen muss.	
<p>Die Kläranlage in Warthausen arbeitet heute schon oftmals an der Kapazitätsgrenze (BC-Kommunal vom 2 10.2019: Verarbeitungskapazität 900 Ltr/Sekunde vs. Einleitungsmenge von bis zu 900 Ltr/Sekunde). Da die jetzige Größe der Anlage (99.000 EW) gleichzeitig einen Ausführungsgrenzwert für kommunale Kläranlagen darstellt, würde jede Überschreitung der Anlagenkapazität (> 99 000 EW) auch einen erheblichen Um- und Ausbau (4. Kammer) der Kläranlage Warthausen mit den daraus resultierenden Kosten und erforderlichen Genehmigungen voraussetzen. Es ist nicht geklärt, welche zusätzlichen Kapazitäten für die bestehende Kläranlage erforderlich wären und wer die Kosten einer Erweiterung tragen würde. Nötigenfalls muss eine eigene Kläranlage für das IGI erstellt werden, deren Kosten nach dem Verursacherprinzip allein die zukünftigen Nutzer tragen.</p> <p>Die Kläranlage Warthausen wurde bereits bei den Starkregenfällen im Juni 2021 überschwemmt und außer Funktion gesetzt. Ungeklärte Abwässer gelangten in die Riß und ins Wasserschutzgebiet. Für die zu erwartenden stärkeren Hochwässer durch die sicher eintretenden weiteren Klimaveränderungen ist die Kläranlage nicht gerüstet.</p> <p>WHG § 54 und § 55 verbieten jegliche Versickerung von versiegelten Flächen in einem WSG. Daher darf das Gebiet nicht über Versickerung</p>	<p>Innerhalb des Wasserschutzgebietes darf nur unbelastetes Niederschlagswasser (z. B. von Dachflächen oder Grünstreifen) versickern. Dem trägt die Entwässerungsplanung dahingehend Rechnung, dass von Verkehrsflächen und belasteten Hofflächen sämtliches Wasser gesammelt, einem Regenwasserkanal zugeleitet und dann einer zentralen Versickerungsmulde außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes zugeführt wird, wo es dann über Vorbehandlungsanlagen gereinigt wird und über ausreichend mächtige Deckschichten versickern kann. Hierdurch kann der Schmutzfrachtanteil, der zur Kläranlage Warthausen geleitet wird auf ein Mindestmaß reduziert werden, so dass die Kläranlage diese Abwassermengen ohne Probleme aufnehmen kann. Eine ausreichende Kapazität der Verbandskläranlage wurde bestätigt.</p>

4. Bürger 4 (Stellungnahme vom 25.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
entwässert werden. Die im Bebauungsplan angeführten LfU-Vorgaben stammen aus dem Jahr 2004, das WHG in seiner letzten Novellierung aus dem Dezember 2018!	
Es muss vor einer Baugenehmigung für ein IGI im Rißtal analysiert werden, wie die Auswirkungen auf die (flussabwärts) unterliegenden Anlieger (Landwirte, Gemeinden, Städte, usw.) sind. Da die Hochwasserschäden im Landkreis Biberach dramatisch zugenommen haben, muss die Starkregenproblematik für den Bebauungsplan IGI Rißtal thematisiert werden. Dies ist bisher nicht erfolgt.	<p>Die gesetzlichen Anforderungen an den Grund- und Hochwasserschutz, insbesondere auch bei maßgebenden Starkregenereignissen werden im Bebauungsplan berücksichtigt und mit Umsetzung der Vorhaben beachtet. Als Grundlage wurden hierzu die Auswirkungen der Planung in einem hydrologischen Gutachten untersucht und die Ergebnisse in der Entwässerungsplanung für das IGI-Rißtal berücksichtigt. Aus planerischer Sicht sind die Bedenken gegenüber Verschlechterungen bei Extremniederschlägen nicht begründet. Im Plangebiet werden hierzu geeignete Retentionsbereiche in ausreichender Größe zur Verfügung gestellt. Diese sind mind. 1 m unter den Parzellenflächen geplant. Damit werden für das maßgebende 30-jährliche Regenereignis (unbelastetes Dachflächenwasser) ausreichende Sicherheiten auch für die zukünftigen Starkniederschlagsereignissen vorgehalten. Aus der Sicht des Fachplaners ist die Auslegung der Rückhalte- und Versickerungsanlagen für ein 100-jährliches Ereignis unproblematisch, da die Freiborde in den Becken für die zurückzuhaltende Jährlichkeit bei Bedarf noch weiter erhöht werden können.</p> <p>Bei den in den letzten Jahren zunehmend auftretenden Starkniederschlägen handelt es sich überwiegend um kurze, intensive Niederschläge. Das größte Rückhaltevolumen wird bei einem 3 Stundenregen erreicht. Alle kürzeren Regenereignisse nutzen das rechnerische Retentionsvolumen nicht aus. Ebenso wurde im Entwässerungskonzept, das bei Starkregen aus den Außenbereichen wild zufließende Oberflächenwasser in das Plangebiet untersucht und ein schadloser Abfluss sichergestellt. Damit kann nachgewiesen</p>

4. Bürger 4 (Stellungnahme vom 25.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	werden, dass mit der geplante, Gesamtanlage aus Retention, Versickerung und Ableitung in den Unterriedgraben bei Starkregen eine Verschlechterung durch Überflutungen auf den angrenzenden Flächen der An- und Hinterlieger vermieden werden kann. Aus planerischer Sicht kann damit den Starkniederschlägen und Überflutungen, die der Klimawandel mit sich bringt, ausreichend Rechnung getragen werden. Eine Simulation von Starkregenerisikoszenarien würde hierzu keine anderen Ergebnisse liefern.
Das Industriegebiet im Risstal stellt einen massiven Eingriff in die Natur dar. Gebäude von 40 m Höhe und über 100 m Länge werden erhebliche klimatische Veränderungen erzeugen. Die Frischluftzufuhr für Warthausen und Biberach durch das Rißtal wird entscheidend eingeschränkt werden. Im Ergebnis werden sich die hochsommerlichen Temperaturen in Warthausen und insbesondere in Biberach um 2 bis 4 Grad erhöhen und die Luftfeuchtigkeit deutlich zunehmen. Das wird für alle Bewohner gesundheitsschädlich sein. Diese Auswirkungen müssen benannt und überprüft werden.	Es wird auf die Ergebnisse des Klimaökologischen Gutachtens verwiesen. Für die Frischluftzufuhr und Belüftung von Ortschaften ist ihre Lage zu Kaltluftentstehungsgebieten und zu lufthygienisch wirksamen Wäldern sowie die vorherrschenden Windrichtungen von Bedeutung. Das IGI liegt im Bereich großflächiger Kaltluftentstehungsgebiete. Durch die Versiegelungen wird ein Teil dieser Funktionen beeinträchtigt. Aus diesem Grund wurde durch die Festlegung einer Dachbegrünung sowie wasser-durchlässiger Beläge, als auch mit der Ausweisung von Grünflächen und Grünzügen der Anteil der versiegelten Flächen deutlich minimiert. Bezüglich der Wirkungen des IGI auf die Belüftung von Warthausen und Biberach hat die Überbauung keinen Einfluss, da die schwere Kaltluft immer hangabwärts bzw. talabwärts fließt, hier also in Richtung Norden. Die südlich gelegenen Ortschaften Warthausen und Biberach werden aufgrund der Topographie und der vorherrschenden Windrichtung maßgeblich von den westlich und südlich von ihnen gelegenen Kaltluftentstehungsgebieten (umgebende landwirtschaftliche Nutzflächen) und den an diese angrenzenden Waldgebiete mit Frisch- und Kaltluft

4. Bürger 4 (Stellungnahme vom 25.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>versorgt. Zwischen Plangebiet und den genannten Ortschaften besteht hinsichtlich der Frischluftversorgung somit kein relevanter Bezug.</p> <p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass im Umweltbericht das Thema Kleinklima/ Lokalklima im Rahmen der Schutzgutbetrachtung, als auch im Rahmen der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen behandelt wurde. Im klimaökologischen Gutachten (GEO-NET Umweltconsulting GmbH, 2020) heißt es zusammenfassend, dass „im Zusammenspiel aller betrachteten Faktoren, die gute bioklimatische Situation (im Projektgebiet) erhalten bleibt“.</p>
<p>Im Zielabweichungsverfahren wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass es sich bei den vorgesehenen IGI-Flächen um minderwertige Agrarflächen handele. Diese Angabe ist inzwischen widerlegt und darf als manipulative Falschaussage bezeichnet werden. Sie hat alle nachfolgenden Entscheidungen maßgeblich verfälscht.</p> <p>Ich fordere eine Erklärung der Firma LARS Consult, wie es zu dieser falschen Aussage kommen konnte und warum diese Falschaussage nicht von LARS selbst richtiggestellt wird.</p>	<p>Im Umweltbericht zum Bebauungsplan, welcher für die umweltfachliche Beurteilung des Eingriffs auf die Schutzgüter gemäß UVPG maßgeblich ist, wurde nicht von „minder- oder geringwertigen“ Böden im Plangebiet gesprochen. Gemäß den Angaben des vom Landesamt für Rohstoffe, Geologie und Bergbau (LGRB) zur Verfügung gestellten Datenermaterials zur Bewertung der Böden, wird die Ertragsfähigkeit der Böden im Planungsraum mit „mittel“ bezeichnet (in einem 4-stufigen System: 1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch). Dies wurde im Umweltbericht und auch der Zielabweichung so dargestellt. Als „mittel bis hoch“ sind die Bodenfunktionen „Filter- und Puffer für Schadstoffe“, „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ und „Sonderstandort für die natürliche Vegetation“ bewertet. Diese Funktionen sind für eine landwirtschaftliche Nutzung aber weniger von Belang. Mit der mittleren Ertragsfähigkeit sind eben keine hoch- bzw. sehr hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen betroffen.</p>

4. Bürger 4 (Stellungnahme vom 25.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Durch die aktuelle Planung der Straßenführungen und Zufahrten des geplanten IGI zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen werden mehrere der betroffenen Agrarflächen nach Aussagen der betroffenen Landwirte nicht mehr wirtschaftlich zu bearbeiten sein. Das entspricht einer existentiellen Gefährdung bis zur Existenzvernichtung mehrerer betroffener Landwirte.</p> <p>In zumindest einem Fall eines betroffenen Landwirts wird etwa die Hälfte seiner Agrarflächen für das IGI Rißtal BA1 beansprucht. Zumindest in diesem Fall soll die wirtschaftliche Existenz einer Familie der Unternehmensplanung eines Industriebetriebes geopfert werden, ohne dass eine dringliche Notwendigkeit besteht.</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der bisherigen Abwägung der Geltungsbereich und damit eine Reduzierung der Bauflächen zugunsten bewirtschaftbarer landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgte. Darüber hinaus wird ein wertgleicher Flächentausch bzw. Umlegung angestrebt.</p>
<p>In Herrlishöfen werden bereits heute die Grenzwerte der 16. BImSchV tagsüber und nachts überschritten. Dies beinhaltet eine Überschreitung der Schwelle für Gesundheitsgefahren von 70 dB tags und 60 dB nachts. (Gutachten von Heine und Jud, 19.01.2021). Nach dem Bau des IGI wird der Lärmpegel mit Sicherheit ansteigen. Mit der Bauplanung des IGI wird von den Planern deshalb bewusst eine Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung in Kauf genommen. Diese muss verhindert werden.</p> <p>Nach dem Bau des B30 Aufstiegs (im Gutachten wird schlampiger Weise von einem "Albaufstieg" gesprochen), werden die Lärmpegel nicht unter die gesundheitsgefährdenden Werte fallen. In Herrlishöfen werden durch</p>	<p>Durch die festgelegten Lärmemissionskontingente und die beabsichtigten weiteren Lärminderungsmaßnahmen zur Vermeidung von zusätzlichem Verkehrslärm auf der L 267 wird eine weitergehende Überschreitung der Grenzwerte vermieden. Eine zusätzliche Verschlechterung zur gegenwärtigen Situation findet nicht statt.</p> <p>Im Schalltechnischen Gutachten werden auch die Auswirkungen der Lärmreflexionen an Gebäudefassaden und die Dämpfungswirkung durch eine Fassadenbegrünung untersucht und eine Gesamtbewertung der Lärmauswirkungen dargestellt.</p> <p>Wie bereits ausgeführt, sind die geeigneten Maßnahmen zur Lärminderung in der Begründung zum Bebauungsplan benannt. Als am wirkungsvollsten wird eine Temporeduktion auf 70 km/h auf der freien Strecke und 30 km/h innerorts gesehen. Der</p>

4. Bürger 4 (Stellungnahme vom 25.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
den Bau der hohen Fabrikgebäude die Lärmpegel gespiegelt und durch Reflexionen sehr wesentlich ansteigen.	Zweckverband wird im Rahmen der Genehmigungsunterlagen zum Bauleitplanverfahren eine separate Erstellung des Lärmschutzkonzeptes mit den konkretisierten Maßnahmen gegen den Verkehrslärm beifügen.
Das Gutachten von Heine und Jud weist auf das Verschlechterungsverbot für die Bauleitplanung hin. Eine Baugenehmigung wird gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen und damit rechtswidrig sein. Im Bebauungsplan finden sich Widersprüche zu den Aussagen des Gutachtens von Heine und Jud. Diese falschen Aussagen der Bauplan Verfasser erfüllen den Tatbestand von vorsätzlichen Täuschungsversuchen (z. B. Mehrbelastung in Fahrzeugfrequenz und Lärm).	Durch die aufgezeigten Lärmindermaßnahmen wird durch die Bauleitplanung das Verschlechterungsverbot erfüllt. Eine Verschlechterung der Lärmsituation findet bei Realisierung des IGI Rißtal somit nicht statt.
Im Eingliederungsvertrag der früheren Gemeinde Höfen mit der Gemeinde Warthausen wird eine Bebauung der Fläche der ehemaligen Gemeinde Höfen im Rißtal ausgeschlossen. Daher verstößt die Planung gegen den unbestritten gültigen Eingliederungsvertrag. Eine Klage vor dem Verwaltungsgericht Sigmaringen auf Einhaltung der §§ 8 und 9 des Eingliederungsvertrages ist anhängig. Vor jedem Beschluss zur Baugenehmigung muss der Ausgang dieses Verfahrens abgewartet werden.	Es wird darauf hingewiesen, dass diese Inhalte bereits in den bisherigen Auslegungen ausführlich behandelt worden und kein neuer Aspekt des jetzigen Verfahrens sind. Auf diese Abwägungen wird an dieser Stelle verwiesen.

5. Bürger 5 (Stellungnahme vom 26.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>1. Lärmbelastung:</p> <p>Durch die Umbenennung von 2 Baufeldern zum „Sondergebiet“ ist zu erwarten, dass die Lärmbelastung für die Karl-Arnold-Str. in Herrlishöfen sich erniedrigt. Das nördlich liegende 3. Baufeld Richtung Barabein ist weiterhin „Industriegebiet“, d.h. die Lärmbelastung für Barabein bleibt gleich hoch, bzw. wenn es zur Erweiterung der IGI im nördlichen Bereich kommt kann hier die „laute Industrie“ angesiedelt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2. Verkehr:</p> <p>Durch den zusätzlichen entstehenden Verkehr durch Schulungsteilnehmer, Vertretern etc. verschärft sich für Barabein die Ausfahrt-Möglichkeit zur L267 noch mehr! Vor allem zu Stoßzeiten!</p> <p>Sollte der Aufstieg Mettenberg realisiert sein, verlagert sich der Verkehr teilweise auf die B30. D.h. aber für die Anwohner von Barabein eine Erhöhung der Lärmbelastung von Seite der erhöht liegenden B30. Dazu sollten die Lärmkartierung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Warthausen herangezogen werden. Wobei die Zahlen nicht alle korrekt und aktuell sind. Für die B30 Barabein ist aktuell der Anteil des Schwerlastverkehrs bei 10 % - dies wurde leider trotz mehrmaligen Aufrufs nicht korrigiert!</p>	<p>Der Ausbau des Aufstiegs Mettenberg liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes IGI-Rißtal. Dieser ist nicht zwingend für die Realisierung des IGI-Rißtal erforderlich, da im Lärmschutzgutachten nachgewiesen wird, dass der zusätzliche Beitrag des IGI-Rißtal an der Gesamtsituation des Verkehrslärms nicht erheblich ist und die Grenzwertüberschreitungen auch mit einer Geschwindigkeitsreduzierung auf der L 267 sowie den weiteren Minimierungsmaßnahmen (Fassadenbegrünung, Bepflanzung) kompensiert werden können. In jedem Fall würde jedoch der Aufstieg Mettenberg zu einer wesentlichen Verbesserung der Verkehrssituation auf dem Abschnitt der L267 führen.</p>

5. Bürger 5 (Stellungnahme vom 26.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Die gesundheitliche Lärm-Belastungsgrenze in Barabein ist jetzt schon überschritten. Es wird nach dem Motto verfahren: Wo viel Lärm ist kann noch mehr drauf gepackt werden!	
<p>3. Landwirtschaft:</p> <p>In der jetzigen Zeit wird uns doch allen mehr als bewusst, dass wir unsere Landwirtschaft hier vor Ort brauchen und stärken müssen - denn „Geld kann man nicht essen“.</p> <p>Wertvolle landwirtschaftliche Fläche darf nicht einfach versiegelt werden! Es stehen noch viele versiegelte Parkflächen zur Verfügung, die bebaut werden könnten, wenn Parkhäuser gebaut würden.</p>	Der Flächenbedarf, der für die notwendige Auslagerung ganzer Produktionslinien zur Entlastung der Stammwerke erforderlich wäre, kann in den Gewerbegebieten im Mittelbereich Biberach nicht realisiert werden. Im Bebauungsplan wird die Boden- / Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß begrenzt, z.B. durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen soweit zulässig sowie der Verpflichtung zur Errichtung von Parkhäusern ab einer bestimmten Stellplatzanzahl.
<p>4. Hochwasserschutz:</p> <p>Die starken Gewitter im Monat April und jetzt im Mai schon 2-mal Starkregen mit 25l/qm innerhalb kürzester Zeit, sind erst die Vorboten von den anstehenden Sommer-Gewittern!</p> <p>Umso wichtiger ist, dass die „natürlichen Schwämme“ unseres Rieds erhalten bleiben!</p>	Das Entwässerungskonzept für das IGI Rißtal wurde mit den zuständigen Genehmigungsbehörden in Art und Umfang abgestimmt. Demnach liegt eine sehr hohe Sicherheit vor, dass mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Schutzgut Boden / Wasser / Grundwasser das IGI Rißtal die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden können. Eine maßgebende Verschlechterung der Abflusssituation bei Hochwasser für die Unterlieger wird dadurch vermieden.
<p>5. Naherholungsgebiet:</p>	Es wird darauf hingewiesen, dass diese Inhalte bereits in den bisherigen Auslegungen ausführlich behandelt worden und kein neuer Aspekt des jetzigen Verfahrens sind. Auf diese Abwägungen wird an dieser Stelle verwiesen.

5. Bürger 5 (Stellungnahme vom 26.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die 2 Jahre der Pandemie haben uns gezeigt wie wichtig Naherholungsgebiete für die Menschen hier vor Ort sind!</p> <p>Verkehr entsteht? Muss jeder in jeder freien Minute wegfahren oder sogar wegfliegen und damit die Umwelt noch weiter belasten?</p> <p>Wo bleibt unser Beitrag gegen den Klimawandel?</p>	
<p>Es sollen keine öffentlichen Parkplätze im IGI-Gebiet für PKWs der Schulungsteilnehmer und für die LKWs gebaut werden, d. h. doch, dass sämtliche Grünstreifen und auch Ortzufahrten wie die nach Barabein zugeparkt werden.</p>	<p>Die erforderliche Anzahl der Stellplätze wird auf den Betriebsflächen zur Verfügung gestellt. Dies ist im vorliegenden Fall durch die geringe Anzahl an Betrieben die im IGI-Rißtal ansiedeln können (max. 3 Unternehmen) ausreichend. Sollte sich dennoch ein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen entlang der öffentlichen Erschließungsstraßen im IGI-Rißtal abzeichnen, so sind hierfür innerhalb der ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsfläche ausreichend Flächen vorhanden. Dies liegt in der Entscheidung des Zweckverbandes IGI-Rißtal und wird auf der Ebene der nachfolgenden Erschließungsplanung festgelegt.</p>

6. Bürger 6 (Stellungnahme vom 16.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Gegen die Nutzungsänderung und Bebauung des Risstals zum Industriegebiet habe ich insbesondere auch aufgrund der Ausweisung eines Sondergebiets nachstehende Einwendungen:</p> <p>Die Ausweisung / Änderung in ein Sondergebiet / Gewerbegebiet ist vom Zielabweichungsverfahren nicht abgedeckt. Zudem liegt der damals angeführte Härtefall nicht mehr vor. Darüber hinaus müssen die Planungen eingestellt bzw. ruhen, weil sich die aktuelle Situation gravierend verändert hat. Durch die Pandemie und die damit verbundenen Lieferengpässe und den Ukrainekrieg kommt der Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen eine andere Bedeutung zu. Außerdem ist der Klimaschutz nicht entsprechend berücksichtigt bzw. erfährt nicht die notwendige Bedeutung.</p>	<p>Die Festsetzung eines Sondergebiets und eines Industriegebiets anstelle eines Industriegebiets ist raumordnungsrechtlich verträglich, da sie der Zielabweichungsentscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 15.05.2018 nicht widerspricht. In der Vorhabenbeschreibung im Zielabweichungsbescheid wird das dem Bebauungsplan zugrundeliegende Ziel als die Bereitstellung von Flächen für die standortnahe Erweiterung von in Biberach ansässigen Großbetrieben beschrieben.</p> <p>Dieses Ziel wird weiterhin verfolgt. Daran ändert auch die Festsetzung eines Sondergebiets nichts. Auch wenn im Zielabweichungsbescheid Begrifflichkeiten wie „Industriegebiet“ und „Industrieflächen“ benutzt werden, darf das oben beschriebene übergeordnete Ziel nicht unberücksichtigt bleiben. Auch die Sondergebietsfestsetzung sieht die Industrieansiedlung und die Produktion von Industriegütern als erstrangige und prioritäre Nutzung vor. Die daneben zugelassenen Nutzungen (Forschung und Entwicklung, Verwaltung und Betrieb, Versuchsbetrieb, Schulung und Gerätevorführung) sind ausweislich des Wortlauts der Festsetzung nur in sachlichem und funktionellen Zusammenhang mit der Produktion von Industriegütern zulässig. Es sind Annexnutzungen, die eine Produktionsstätte voraussetzen.</p> <p>Der Bedarfsnachweis für die Ausweisung der Industrieflächen im IGI Rißtal wurde bereits im Imakomm-Gutachten ermittelt und auch auf der Ebene des Zielabweichungsverfahrens geprüft. Seither haben sich die Grundlagen für den Bedarf nicht geändert und sind deshalb weiterhin gültig.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung wird dem Thema Klimaschutz ausreichend Rechnung getragen. Die aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben zum Klimaschutz werden durch</p>

6. Bürger 6 (Stellungnahme vom 16.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>entsprechende Festsetzungen eingehalten. So sind im gesamten gewerblichen Entwicklungsbereich des Bebauungsplanes alle üblichen Dachformen wie Flachdächer, Pultdächer, versetzte Pultdächer und Sheddächer erlaubt, die sich für eine Ausführung als Grün- oder Solardach eignen und so einen Beitrag für den Klimaschutz leisten können. Als Beitrag für den Klimaschutz werden Mindestanforderungen im Baugebiet an die Dach- und Fassadenbegrünung festgesetzt. Einen klimawirksamen Effekt hat auch die großzügige Grünplanung mit einem hohen Anteil an Sträuchern und Baumbeständen.</p> <p>Die Gemeinden sind sich ferner darüber bewusst, dass mit der Umsetzung des IGI Rißtal landwirtschaftliche Flächen verloren gehen. Allerdings räumen sie der Sicherung und Schaffung neuer Arbeitsplätze im gewerblichen Bereich den Vorrang ein und haben deshalb dahingehend abgewogen, das IGI Rißtal in der vorliegenden Form zu ermöglichen.</p>
<p>Verkehrssituation</p> <p>Die Darstellung der aktuellen und künftigen Verkehrssituation entspricht nicht den künftigen Gegebenheiten. Die ermittelten bzw. angenommenen Zahlen werden nicht akzeptiert, auch vor dem Hintergrund der nach wie vor bestehenden Corona-Pandemie sowie den Auswirkungen, die durch die Ausweisung des Sondergebiets verursacht werden können (Ansiedlung von Logistikunternehmen).</p>	<p>Die Aktualisierung der Verkehrsprognose erfolgte an den bisher ermittelten bestehenden Verkehrsaufkommen auf der L267. Somit verfälschen die Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht das Gesamtergebnis der Verkehrsprognose.</p> <p>Die Ergebnisse der Knotenpunktzählungen fanden am 30. Juni 2020 nach den Pfingstferien statt. Zu diesem Zeitpunkt war eine deutliche Normalisierung des Berufsverkehrs zu verspüren, so dass von einer repräsentativen Abbildung der aktuellen Verkehrssituation ausgegangen werden konnte. Außerdem wurde mittlerer Weile eine Fortschreibung der Verkehrsentwicklung an die aktuelle Planungssituation auf den Prognosehorizont 2035</p>

6. Bürger 6 (Stellungnahme vom 16.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	(Aktualisierung Verkehrserzeugung, Stand 15.12.2021) durchgeführt. Im Ergebnis ergeben sich jedoch nur geringfügige Änderungen zur bisherigen Verkehrsprognose.
<p>Auf die nachstehend genannten Einwendungen, die nochmals aufgeführt werden, weise ich zudem hin, weil hierauf bislang keine bzw. keine befriedigenden Antworten vorliegen.</p> <p>Lärmemission</p> <p>Die vorgesehenen Maßnahmen zum Lärmschutz insbesondere das Wohngebiet „Warthausen, Karl-Arnold-Straße“ betreffend sind nach wie vor nicht ausreichend. Bereits heute sind die Grenzwerte überschritten.</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass durch geeignete verkehrliche Lärminderungsmaßnahmen eine weitere Grenzwertüberschreitung durch das IGI-Rißtal vermieden wird. Es wird hierzu auf die Ausführungen zum Verkehrslärm in der Begründung verwiesen.</p> <p>Die Verkehrskennwerte wurden in der Aktualisierung der Verkehrserzeugung von MODUS consult mit ausgelegt. Die Begründung für die daraus resultierende Senkung der Pegelwerte ist im Schallschutzgutachten von Heine & Jud beschrieben.</p> <p>Die Aktualisierung des Verkehrsgutachtens wurde notwendig, da zum einen der Prognosehorizont für die Planfälle von dem Jahr 2030 auf das Jahr 2035 anzupassen war. Dadurch wird grundsätzlich von einer höheren Verkehrserzeugung ausgegangen, als bisher angenommen. Gleichzeitig wurde die Verkehrserzeugung an die aktuelle Planungssituation für die zweckbestimmte Nutzung des Sondergebietes angepasst. Dies führt zu einer sehr sicheren Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen. Im Ergebnis ergeben sich jedoch nur geringfügige Änderungen zur bisherigen Verkehrsprognose. Für die Aktualisierung des Verkehrsgutachtens erfolgte an den bisher ermittelten bestehenden Verkehrsaufkommen auf der L267. Somit verfälschen die Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht das Gesamtergebnis der Verkehrskennzahlen.</p>

6. Bürger 6 (Stellungnahme vom 16.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Das Verkehrsmodell berücksichtigt die Auswirkungen auf das umliegende Straßennetz sowie die zu erwartende Motorisierungs- und Mobilitätsentwicklung der Stadt Biberach.</p> <p>Um die Verkehrssituation auf der L 267 im Zuge der gebotenen Abwägung umfassend und transparent darstellen zu können wurde als mittel-langfristiges Zukunftsszenario im Planfall V3 auch die Entlastungswirkung mit dem geplanten Aufstieg B30 bei Mettenberg angegeben. In den Planfällen (V1 und V2) wurden die Auswirkungen bei Realisierung des IGI-Rißtal ohne Berücksichtigung des Aufstiegs B30 dargelegt und bewertet.</p> <p><u>Zum Thema Verkehrslärm:</u></p> <p>Die zugrunde gelegten Verkehrskennwerte sind in Kap. 4.2, die Randbedingungen zur Bildung der Beurteilungspegel sind in Kap. 6.1 und 6.2 der schalltechnischen Untersuchung, vollumfänglich und nachvollziehbar aufgeführt.</p> <p>Wie ausgeführt, sind die berechneten Grenzwertüberschreitungen heute bereits durch das hohe Verkehrsaufkommen wirksam. Durch die prognostizierte Verkehrszunahme wegen des geplanten IGI Rißtal kann eine Erhöhung der Beurteilungspegel in Herrlishöfen und der Karl-Arnold-Siedlung um rund 1 dB(A) erwartet werden. Die Immissionsrichtwerte des Gewerbelärms werden an allen Immissionsorten eingehalten. Im Bebauungsplan wurden dazu entsprechend Geräuschkontingente festgesetzt.</p> <p>Als Lärminderungsmaßnahme für den Verkehrslärm wird am wirkungsvollsten eine Temporeduktion an der L267 beurteilt, bei der Pegelminderungen von 1 bis 2 dB(A) erreicht werden können. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Lärminderungsmaßnahmen kann damit auch ohne den geplanten Aufstieg B30 eine Absenkung der Pegelwerte</p>

6. Bürger 6 (Stellungnahme vom 16.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	an allen Immissionsorten erwartet werden. Die Schwelle der Gesundheitsgefährdung wird durch die planbedingte Verkehrszunahme nicht überschritten. Dies wird maßgeblich durch die aufgezeigten Lärminderungsmaßnahmen an der L267 erreicht. Somit kann das Verschlechterungsverbot in der Bauleitplanung eingehalten werden.
Verlust an Lebens- und Wohnqualität / Wertverlust der Immobilien Mit dem geplanten Industriegebiet ist ein erheblicher Verlust an Lebens- und Wohnqualität verbunden. Die Immobilien in der Nähe des geplanten Industriegebiets verlieren an Wert.	Es wird darauf hingewiesen, dass die bisherigen Inhalte in der erneuten Auslegung nicht zugelassen wurden. Diese sind in der vorangegangenen Abwägung ausführlich behandelt worden, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.
Gefährdung der Gesundheit Der Bebauungsplan für das bereits geplante Industriegebiet im Risstal sieht eine Höhe von bis zu 40 Metern vor. Im Hinblick insbesondere auf die klimatischen Gegebenheiten führen die Emissionen zu einer Gefährdung der Gesundheit.	Es wird darauf hingewiesen, dass die bisherigen Inhalte in der erneuten Auslegung nicht zugelassen wurden. Diese sind in der vorangegangenen Abwägung ausführlich behandelt worden, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.
Entwicklung des Industriegebietes In den Nebenbestimmungen der Zielabweichung ist festgelegt, dass die Fläche bedarfsorientiert vom Süden her zu entwickeln ist. Dies ist im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.	Es wird darauf hingewiesen, dass die bisherigen Inhalte in der erneuten Auslegung nicht zugelassen wurden. Diese sind in der vorangegangenen Abwägung ausführlich behandelt worden, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

6. Bürger 6 (Stellungnahme vom 16.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Schutz des Grundwassers</p> <p>Die Gefahren, die von den Altlasten der ehemaligen Mülldeponie und beim Rappenhof ausgehen sind nicht abschließend geklärt. Der Hinweis, dass eine entsprechende Entsorgung stattfinden muss, bestätigt die hohe Gefahr, die für das Grundwasser durch eine Bebauung ausgehen kann.</p>	<p>Es wird auf die Altlastenuntersuchung von Henke und Partner verwiesen. Derzeit konnten keine erhöhte Schadstoffgehalte durch Ausschwemmungen im Bereich der Deponie und dem ehemaligen Rappenhof festgestellt werden. Die Entsorgung von Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften durchzuführen. Demnach besteht eine Pflicht zur Erstellung eines Bodenschutzkonzepts sowie für die Bodenschutzbehörden die Möglichkeit, die Bestellung einer fachkundigen Bodenkundlichen Baubegleitung zu verlangen. Die Inhalte des Bodenschutzkonzeptes sind in der DIN 19639 geregelt. Auf den neu gefassten § 2 Abs. 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes Baden-Württemberg (LBodSchAG) wird im Bebauungsplan hingewiesen.</p>
<p>Erschließungskosten</p> <p>Nach wie vor ungeklärt ist, wer für die Kosten aufkommt, die mit der Erschließung / Anbindung des geplanten Industriegebietes an die notwendigen Einrichtungen verbunden sind.</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die bisherigen Inhalte in der erneuten Auslegung nicht zugelassen wurden. Diese sind in der vorangegangenen Abwägung ausführlich behandelt worden, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.</p>
<p>Kapazität Kläranlage</p> <p>Die jüngsten Starkregenereignisse haben bestätigt, dass die Kapazität bereits heute nicht ausreichend ist. Die Ausbaukosten sind zu ermitteln und die finanziellen Auswirkungen auf die „Verursacher“ zu konkretisieren. Die betroffenen Kommunen sind zu informieren.</p>	<p>Durch das festgelegte Entwässerungskonzept kann der Schmutzfrachtanteil, der zur Kläranlage Warthausen geleitet wird auf ein Mindestmaß reduziert werden, so dass die Kläranlage diese Abwassermengen ohne Probleme aufnehmen kann. Eine ausreichende Kapazität der Verbandskläranlage wurde bestätigt.</p>

<p>6. Bürger 6 (Stellungnahme vom 16.05.2022)</p>	
<p>Anregungen / Bedenken / Hinweise</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p></p>	<p>Die anfallenden Kosten trägt der Zweckverband IGI Rißtal und legt diese auf die Grundstückseigentümer bzw. Nutzer um.</p>
<p>Flurstücks Höfen 1029 Steinesch</p> <p>Wertverlust und Auswirkungen (Verpachtungsmöglichkeit) sind nicht berücksichtigt.</p>	<p>Das Flurstück liegt außerhalb des Geltungsbereiches im Südwesten und ist damit nicht unmittelbar betroffen. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass auf Grund der Lage</p>  <p>mit einer Reduktion der Pachteinnahmen oder eines möglichen Verkaufspreises zu rechnen ist.</p>

6. Bürger 6 (Stellungnahme vom 16.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Einwendung gegen den Bebauungsplan Nacherbe Flurst. Nr. 1021 / ■■■</p> <p>In einem persönlichen Gespräch mit Herrn Bürgermeister ■■■ und mit E-Mail vom 19.5.22 an Herrn ■■■ hat die Testamentsvollstreckerin, Frau Rechtsanwältin ■■■, darauf hingewiesen, dass ein Verkauf des Grundstücks nicht möglich ist. Es käme allenfalls ein Tausch in Frage. Nachdem bislang kein entsprechendes Tauschangebot vorliegt. Wende ich mich als Nacherbin des genannten Flurstücks gegen den Bebauungsplan.</p> <p>Bitte lassen Sie mir eine Bestätigung über den Eingang unserer Einwendungen zukommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Fl.-Nr. 1021 handelt es sich um ein potentiell geeignetes Grundstück für CEF-Maßnahmen, das als Kulisse für die Maßnahmenumsetzung für Feldlerche und Wiesen-schafstelze im Umweltbericht dargestellt war. In der aktuellen Planfassung wurden die geeigneten Flächen zugeordnet. Die CEF-Maßnahmen sollen demnach nicht auf der Fl.-Nr. 1021 durchgeführt werden.</p>

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Hiermit zeigen wir an, dass uns ■■■, ■■■ sowie ■■■ mit der Vertretung ihrer rechtlichen Interessen in oben genannter Angelegenheit beauftragt haben. Die schriftlichen Vollmachten übersenden wir als Anlage PGT01, PGT02 und PGT03.</p> <p>Herr ■■■ hat bereits mit Schreiben vom 10.02.2020 Einwendungen erhoben, auf die wir vollumfänglich Bezug nehmen.</p> <p>Darüber hinaus nehmen wir namens und in Vollmacht unserer Mandanten zum oben genannten Entwurf des Bebauungsplans wie folgt Stellung:</p> <p>I. Betroffenheit unserer Mandanten</p> <p>Unsere Mandanten sind von dem Bebauungsplan „IGI Rißtal“ wie folgt betroffen:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1. Betroffenheit von Herrn ■■■</p> <p>Herr ■■■ ist Eigentümer des Grundstücks Flurstück Nr. 1038 mit einer Fläche von 3,37 ha, das auf eine Länge von ca. 290 m direkt an das geplante Industriegebiet angrenzt. Durch den Schattenwurf der bis zu 40 m hohen Gebäuden sowie der angrenzend vorgesehenen Bepflanzung werden das Wachstum und die Reife der angebauten Früchte auf dem genannten Grundstück beeinträchtigt. Auch ist nicht sichergestellt, dass weder Staub, Abgase und Emissionen jeglicher Art die angebauten Feldfrüchte zerstören oder im Wachstum und in der Gesundheit beeinträchtigen. Darüber</p>	<p>Zur Verschattung und Lichtverschmutzung und Einstau des östlich angrenzenden Flurstücks FINr. 1038:</p> <p>Die Hauptwindrichtung im Plangebiet ist aus westlicher bis südwestlicher Richtung geprägt. Dies wird im Umweltbericht auch ausgeführt.</p> <p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass im Umweltbericht das Thema Kleinklima/ Lokalklima im Rahmen der Schutzgutbetrachtung, als auch im Rahmen der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen behandelt wurde. Im klimaökologischen Gutachten (GEO-NET Umweltconsulting GmbH, 2020) heißt es zusammenfassend, dass „im Zusammenspiel aller betrachteten Faktoren, die gute bioklimatische Situation (im Projektgebiet)</p>

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>hinaus erhöht die angrenzende Bebauung das Risiko von Überschwemmungen bei Starkregen und erhöht im Falle einer Überschwemmung den Wasserstand. Auch hierdurch können Schäden an den Feldfrüchten entstehen und die landwirtschaftliche Nutzbarkeit des Grundstücks eingeschränkt werden. Schließlich hat auch dauerhafte nächtliche Beleuchtung schädlichen Einfluss auf das Pflanzenwachstum. Mit dem geplanten Gewerbe- und Sondergebiet geht eine zusätzliche Lichtverschmutzung einher, die geeignet ist, den wirtschaftlichen Ertrag auf benachbarten landwirtschaftlichen Flächen zu mindern.</p> <p>Insgesamt führt der Bebauungsplan zu einem Eingriff in das Eigentum und das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unseres Mandanten.</p> <p>Die Verringerung der Retentionsfunktion bei Hochwasserereignissen und Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen werden zwar als anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche im Umweltbericht genannt,</p> <p style="padding-left: 40px;">Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal - BA 1 ", Umweltbericht Entwurf, Stand: 23.02.2022, Seite 75.</p> <p>allerdings bleiben hier die Auswirkungen auf benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen und die damit einhergehende Beeinträchtigung von Eigentum nach Art. 14 Abs. 1 GG und dem Recht am eingerichteten und</p>	<p>erhalten bleibt“. Das Kleinklima wird maßgeblich von dem Grad der Besonnung, der Beschattung, den Windverhältnissen und dem bestehenden Bodenwasserhaushalt beeinflusst. Bezogen auf das östlich angrenzende Grundstück sind damit die nachfolgend beschriebenen Veränderungen im Kleinklima zu erwarten.</p> <p>Im Vorhabengebiet selbst wird sich das Kleinklima von einem landschaftlich geprägten Raum hin zu einem baulich geprägten Raum verändern, insbesondere was den Verlust der Kaltluftentstehung und die höheren durchschnittlichen Temperaturwerte im bebauten Bereich betrifft. Maßgebend hierfür ist der Anteil der versiegelten Flächen innerhalb des Gebietes. Aus diesem Grund wurde durch die Festlegung einer Dachbegrünung sowie wasserdurchlässiger Beläge, als auch mit der Ausweisung von Grünflächen und Grünzügen der Anteil der versiegelten Flächen deutlich minimiert. Insofern konnten die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und die Luft noch als mittel bewertet werden.</p> <p>Die Beeinträchtigung des östlich angrenzenden Grundstücks Fl.Nr. 1038 durch Verschattung wurde untersucht. Zugrunde gelegt wurden Baukörper mit einer max. zugelassenen Gebäudehöhe von 40 m über die Gesamtlänge des Baugrundstücks in einem Abstand von 30 m zur Grundstücksgrenze und eine Randbepflanzung (angenommene Wuchshöhe 20m) mittig der 20 m breiten Randeingrünung.</p> <p>Es bleibt unbestritten, dass sich mit den betroffenen vorhabenbedingten Verschattungsbereichen auf diesen Flächen auch das Kleinklima entsprechend verändern wird und dies auch Auswirkungen auf die Produktionsleistung der landwirtschaftlichen Flächen haben kann. Der Grad dieser Auswirkungen hängt aber wesentlich mit der Dauer der Einwirkzeit der Verschattung auf diesen Flächen ab. Bei dem östlich angrenzenden Grundstück treten größere Verschattungsbereiche nur im Winterzeitraum vom September bis März</p>

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>ausgeübten Gewerbebetrieb benachbarter Landwirte aus Art. 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 GG unerwähnt. Das Problem der Verschattung tags und Lichtverschmutzung nachts wird nicht erkannt. Dieses Ermittlungsdefizit hinsichtlich der Betroffenheit des Herrn XXX ist aufzuarbeiten.</p> <p>Darüber hinaus hat Herr XXX das Grundstück Flurstücknummer 1009 mit einer Fläche von 1,94 ha gepachtet. Dieses liegt mitten im Plangebiet und ist von Herr XXX seit 2013 auf Grundlage eines mündlich geschlossenen Pachtvertrags gepachtet, weshalb er nach § 585a BGB auf unbestimmte Zeit gilt. Infolge des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs droht Herrn XXX der Verlust dieser Pachtfläche. Auch hierin liegt ein bisher übersehener Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unseres Mandanten aus Art. 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 GG.</p> <p>Herr ■■■ bewohnt zudem ein Grundstück in Barabein östlich des Plangebiets in nur 50 m Entfernung zur L 267. Durch die Planung werden Frisch- und Kaltluftzuströme aus Westen bzw. Südwesten durchschnitten, was die lokalklimatischen Bedingungen im Raum östlich des Planungsgebiets verschlechtert. Auch mit einer Verschlechterung der lufthygienischen Situation durch betriebsbedingte Schadstoffemissionen ist zu rechnen. Schließlich erhöht sich bei Durchführung des Vorhabens der Verkehrslärm auf der nahezu unmittelbar hinter dem Wohngrundstück des Herrn XXX liegenden L 267, über die das Plangebiet erschlossen wird, infolge des neu</p>	<p>auf. Dieser Zeitraum der Verschattung liegt jedoch überwiegend außerhalb der wirksamen Vegetationszeiten. So wird z.B. Mitte März und Mitte September ein Verschattungsgrad der Fläche bis zu 50% in der Nachmittagsstunde (16:00 Uhr) erreicht. Im Sommerhalbjahr reduziert sich der Verschattungsanteil der Fläche auf ca. 10% (15. Juli, 16:00 Uhr), so dass nur in den frühen Nachmittagsstunden über einen relativ kurzen Zeitraum die Verschattung wirksam ist. Am Mittag ist aufgrund des höheren Sonneneinstrahlungswinkels (Azimut-Winkel) kein Flächenanteil des Grundstücks durch Verschattung betroffen.</p> <p>Durch die Festlegung breiter bepflanzter Randzonen kann diese Randeingrünung auch die Funktion einer Windschutzhecke übernehmen. Dabei sind im Anstrombereich der Hecke Veränderungen der Windgeschwindigkeit, der Temperatur, des Niederschlages, der Bodenfeuchte und der Verdunstung im Umfeld des Vorhabens festzustellen, die auch auf die mögliche Ertragshöhe Einfluss haben. Bezogen auf das östlich angrenzende Grundstück bedeutet dies bei vorherrschender Windrichtung aus Südwest eine Abschwächung der Windgeschwindigkeit und damit der Verdunstung in einem Abstand vom 5-fachen der Höhe der geplanten Eingrünung. Gleichzeitig wird der Anteil des Niederschlages und der Bodenfeuchte geringfügig höher ausfallen (+ 10 %).</p> <p>Bei Windrichtungen aus Ost fallen die Veränderungen der Standortfaktoren auf das westlich angrenzende Grundstück noch wesentlich günstiger aus. Vor allem die Oberflächentemperatur am Boden wird sich durch die deutlich reduzierten Windgeschwindigkeiten, wie in der Fachliteratur belegt, um bis zu 4 Grad erhöhen. Die Verdunstungsrate</p>

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>entstehenden Ziel- und Quellverkehrs. Hierdurch ist auch auf dem Wohngrundstück des Herrn XXX mit erhöhten Lärmimmissionen infolge des erhöhten Verkehrsaufkommens zu rechnen. Zudem gerät durch das erhöhte Verkehrsaufkommen die L 267 auch an ihre Belastungsgrenzen, sodass mit Ausweichverkehr durch die Siedlung Barabein und einer weiteren Lärmzunahme in diesem Ortsteil zu rechnen ist. Auch dieser Belang hat in der Planung bisher keine Beachtung gefunden. Dies stellt einen Eingriff in das Recht auf Gesundheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sowie das Eigentum nach Art. 14 Abs. 1 GG unseres Mandanten dar.</p>	<p>auf diesen Flächen wird sich vermindern und die Ertragssituation gegenüber dem Bestand im bestimmten Bereich spürbar verbessern.</p> <p>Insgesamt sind deshalb auch positive Veränderungen hinsichtlich der Ertragshöhe auf den östlich situierten Flächen zu erwarten, die zumindest teilweise die Einflüsse der kurzzeitigen Verschattungsbereiche kompensieren können.</p> <p>Insofern wird sich die Ertragssituation auf dem östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstück nur unwesentlich verändern.</p> <p>Zu Wertverlust durch Verstärkung des Einstaus von Oberflächenwasser bei Starkregen, Retentionsraumausgleich:</p> <p>Starkregenereignisse treten sehr kurzzeitig und sehr lokal auf. Der Entwässerungsplaner führt dazu aus, dass die Rückhaltung dieser Ereignisse innerhalb des IGI-Rißtal sichergestellt ist und keine Beaufschlagung hierdurch außerhalb des IGI-Rißtal erfolgt. Aufgrund von immer häufiger werdenden Hochwasserereignissen in Folge langanhaltender und oft außergewöhnlich starker Niederschläge wurde im Zuge der Standortanalyse auch die Hochwassergefahrensituation geprüft (Henke und Partner GmbH, 2018 a). Unterschieden werden die Überflutungsflächen HQ10, HQ50, HQ100 sowie HQextrem, die alle relevanten Hochwasserfälle der vergangenen Jahrzehnte widerspiegeln. Im Ergebnis liegt das Projektgebiet nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Gemäß der Hochwassergefahrenkarten liegen die nächstgelegenen HQ100 und HQextrem-Hochwassergefahrenflächen im Süden und Norden außerhalb des geplanten IGI Rißtal. Die festgelegten Maßnahmen zur Wasserrückhaltung und Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers innerhalb des IGI-Rißtal sind gemäß der Entwässerungsplanung ausreichend groß</p>

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>bemessen, um eine Verschärfung der Hochwassersituation auf den angrenzenden Flächen zu vermeiden.</p> <p>Ein Retentionsraumausgleich ist von Amts wegen dann notwendig, wenn Flächen in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet HQ10, HQ10, HQ100 und HQextrem (damit sind nicht die Überschwemmungsflächen gemäß Starkregenkarte gemeint) überbaut werden, dass ist durch das geplante IGI-Rißtal nicht der Fall.</p> <p>Zur lufthygienischen Situation: siehe obige Ausführungen. Ebenso wird noch einmal auf die Einschätzung im klimaökologischen Gutachten (GEO-NET Umweltconsulting GmbH, 2020) hingewiesen. Hier heißt es zusammenfassend, dass „im Zusammenspiel aller betrachteten Faktoren, die gute bioklimatische Situation (im Projektgebiet) erhalten bleibt“.</p> <p>Zur Erhöhung des Verkehrslärms:</p> <p>Wie ausgeführt, sind die berechneten Grenzwertüberschreitungen heute bereits durch das hohe Verkehrsaufkommen wirksam. Durch die prognostizierte Verkehrszunahme wegen des geplanten IGI Rißtal kann eine Erhöhung der Beurteilungspegel in Herrlishöfen und der Karl-Arnold-Siedlung um rund 1 dB(A) erwartet werden. Die Immissionsrichtwerte des Gewerbelärms werden an allen Immissionsorten eingehalten. Im Bebauungsplan wurden dazu entsprechend Geräuschkontingente festgesetzt.</p> <p>Als Lärminderungsmaßnahme für den Verkehrslärm wird am wirkungsvollsten eine Temporeduktion an der L267 beurteilt, bei der Pegelminderungen von 1 bis 2 dB(A) erreicht werden können. Unter Berücksichtigung der jeweiligen</p>

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Lärminderungsmaßnahmen kann damit auch ohne den geplanten Aufstieg B30 eine Absenkung der Pegelwerte an allen Immissionsorten erwartet werden. Die Schwelle der Gesundheitsgefährdung wird durch die planbedingte Verkehrszunahme nicht überschritten. Dies wird maßgeblich durch die aufgezeigten Lärminderungsmaßnahmen an der L267 erreicht. Somit kann das Verschlechterungsverbot in der Bauleitplanung eingehalten werden.
<p>2. Betroffenheit von Herrn ■■■</p> <p>Herr ■■■ ist von dem beabsichtigten Bebauungsplan als Eigentümer des zum überwiegenden Teil im Plangebiet liegenden Grundstücks Flurstücknummer 1018 betroffen. Die Fläche hat Ackerstatus mit guten Bodenpunkten und wird von Herrn XXX selbst zum Anbau von Getreide und Futter für die Tiere seines Betriebs (Mutterkuhherde aus rund 30 Tieren, rund 100 Hühner, 30 Schafe, diverse Geflügeltiere und Strohschweine) genutzt.</p> <p>Bei Vollzug des Bebauungsplans IGI Rißtal geht ihm ein Großteil dieser Fläche (3,67 ha) verloren, was einen Eingriff in das Eigentum unseres Mandanten darstellt. Der übrige Teil der Fläche ließe sich aufgrund der geringen Größe nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll nutzen. Die Nutzbarkeit wäre ohnehin infolge der Verschattung durch die bis zu 40 m hohen Gebäude im angrenzenden Industriegebiet nur noch eingeschränkt wirtschaftlich nutzbar, da die Verschattung die Produktivität des Anbaus einschränkt.</p>	<p><u>Zur Fläche hat Ackerstatus mit guten Bodenpunkten:</u></p> <p>Unabhängig von der Ertragsfähigkeit ist unbestritten, dass mit dem Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen ein Verlust an Einkommen verbunden ist. Der Zweckverband IGI Rißtal ist weiterhin bemüht beim Grunderwerb bzw. Umlegungsverfahren den Interessen der Eigentümer entgegen zu kommen. Dies wird sichergestellt durch einen Ankauf der Flächen bzw. durch einen flächengleichen Ersatz mit einem entsprechenden Wertausgleich. Damit kann ein besonderer Härtefall für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe vermieden werden, da die Planung auf die Interessen von künftig benachbarten Landwirten so weit wie möglich Rücksicht nimmt.</p> <p>Es wird auf die Abwägung zu Punkt 1 dieser Stellungnahme verwiesen, die bis auf die nachfolgenden Ergänzungen zur Verschattung auch hier zutreffend ist.</p> <p><u>Zur Verschattung:</u></p> <p>Es wird auf die Abwägung zu dieser Stellungnahme für das Grundstück Fl.Nr. 1038 verwiesen.</p>

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Erschwerend kommt wie auch hinsichtlich des Grundstücks von Herrn ■■■ hinzu, die geplante Bebauung durch die Versiegelung von Retentionsfläche für Hochwasserereignisse die Versickerung von anfallendem Regenwasser erschwert und zur Folge haben wird, dass das Grundstück häufiger und höher unter Wasser steht, was Schäden an den dort wachsenden Nutzpflanzen zur Folge haben wird. Da das Ackerland einen wesentlichen Teil der Eigentumsfläche von Herrn ■■■ ausmacht, die er zur Ernährung seiner Tiere benötigt, wäre die Existenz seines Betriebs bei Wegfall dieser Fläche bedroht. Dieser Eingriff in Eigentum und Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ist bisher, wie auch hinsichtlich des Grundstücks von Herrn ■■■, nicht erkannt worden und findet in den Planunterlagen keine Erwähnung.</p>	<p>Das Grundstück Fl.Nr. 1018 liegt überwiegend innerhalb des Geltungsbereiches, nur die nördliche Teilfläche mit einer Größe von ca. 1 ha verbleibt in der landwirtschaftlichen Nutzung außerhalb des Geltungsbereiches. Im Gegensatz zur Verschattungssituation auf dem Grundstück Fl.Nr. 1038 liegt das Grundstück im Norden des IGI Rißtal. Dadurch ist der Anteil der Verschattung auf dem Grundstück deutlich geringer, als dies bei Grundstück Fl.Nr. 1038 der Fall ist. Zudem liegen die geplanten Baukörper ca. 50 m von der Grundstücksgrenze entfernt, so dass von diesen keine nennenswerten Verschattungswirkungen auf das Grundstück ausgehen. Die max. Verschattungsanteil des Grundstücks wird im Winterhalbjahr in den frühen Morgenstunden erreicht. Der Verschattungsanteil liegt am 15 März um 10:00 Uhr bei ca. 20%. Bis zu einem gewissen Grad ist auch eine Verschattung von der nördlich geplanten Gehölzpflanzung in den späten Nachmittagsstunden im März mit einem Flächenanteil von ca. 18% des Restgrundstücks zu erwarten. Im Sommerhalbjahr sind die Flächenanteile auf dem verbleibenden Grundstück, die durch die nördlich geplante Gehölzpflanzung verschattet werden zu vernachlässigen. Unter Berücksichtigung der positiven Kleinklimatischen Veränderungen auf dem Grundstück, die durch die angrenzenden geplanten Gehölzpflanzungen begründet sind, werden auch auf dem Teilgrundstück Fl.Nr. 1018 keine wesentliche Beeinträchtigung der Ertragssituation erwartet.</p> <p><u>Zur Versiegelung von Retentionsflächen und Überflutungen:</u></p> <p>Die gesetzlichen Anforderungen an den Grund- und Hochwasserschutz, insbesondere auch bei maßgebenden Starkregenereignissen werden im Bebauungsplan berücksichtigt und mit Umsetzung der Vorhaben beachtet. Als Grundlage wurden hierzu die Auswirkungen der Planung in einem hydrologischen Gutachten untersucht und die Ergebnisse</p>

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>in der Entwässerungsplanung für das IGI-Rißtal berücksichtigt. Aus planerischer Sicht sind die Bedenken gegenüber Verschlechterungen bei Extremniederschlägen nicht begründet. Im Plangebiet werden hierzu geeignete Retentionsbereiche in ausreichender Größe zur Verfügung gestellt. Diese sind mind. 1 m unter den Parzellenflächen geplant. Damit werden für das maßgebende 30-jährliche Regenereignis (unbelastetes Dachflächenwasser) ausreichende Sicherheiten auch für die zukünftigen Starkniederschlagsereignissen vorgehalten. Aus der Sicht des Fachplaners ist die Auslegung der Rückhalte- und Versickerungsanlagen für ein 100-jährliches Ereignis unproblematisch, da die Freiborde in den Becken für die zurückzuhaltende Jährlichkeit bei Bedarf noch weiter erhöht werden können.</p> <p>Bei den in den letzten Jahren zunehmend auftretenden Starkniederschlägen handelt es sich überwiegend um kurze, intensive Niederschläge. Das größte Rückhaltevolumen wird bei einem 3 Stundenregen erreicht. Alle kürzeren Regenereignisse nutzen das rechnerische Retentionsvolumen nicht aus. Aus planerischer Sicht ist damit den Starkniederschlägen und Überflutungen, die der Klimawandel mit sich bringt, ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>Da ein großer Teil des auf versiegelten Flächen anfallenden Wassers in Versickerungseinrichtungen versickert wird, ist davon auszugehen, dass die Grundwasserneubildung sogar im Vergleich zum IST-Zustand ohne IGI zunimmt, da das Verhältnis von Interception / Evapotranspiration einerseits und der Versickerung andererseits bei einer konzentrierten Versickerung zu Gunsten der Versickerung verschoben wird. Dementsprechend fließt auch weniger Wasser oberflächlich ab.</p>

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>3. Betroffenheit von Herrn ■■■</p> <p>Herr ■■■ ist Pächter des Grundstücks Flurstücknummer 1021 das zum überwiegenden Teil im südwestlichen Bereich des Plangebiets liegt. Bei dem Grundstück handelt es sich um Ackerfläche mit hochwertigem Boden und guter Bonität, die mit jährlich wechselnden Kulturen bestellt wird. Bei Umsetzung des Bebauungsplans geht der Großteil der Ackerfläche verloren, der außerhalb des Plangebiets liegende Teil ist aufgrund von Größe und Lage dann nicht mehr sinnvoll zu bewirtschaften. Hierin liegt ein bisher in den Planunterlagen unbeachtet gebliebener Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unseres Mandanten.</p>	<p>Der Zweckverband ist bemüht das gesamte Flurstück zu erwerben und einen wertgleichen Ersatz zur Verfügung zu stellen. Sollte ein Umlegungsverfahren erforderlich werden wird auch hier ein wertgleicher Ersatz des Grundstücks zur Verfügung gestellt.</p>
<p>II. Unzulässige Festsetzung eines „sonstigen Sondergebiets“</p> <p>Die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets ist unzulässig. Die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 BauNVO sind nicht erfüllt.</p> <p>Erforderlich für eine Festsetzung eines Sondergebiets ist nach § 11 Abs. 1 BauNVO, dass sich das Sondergebiet „von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheidet“. Ein in diesem Sinne wesentlicher Unterschied liegt vor, „wenn ein Festsetzungsgehalt gewollt ist, der sich keinem der in den §§ 2 bis 10 geregelten Gebietstypen zuordnen und der sich</p>	<p>Die Voraussetzungen für die Festsetzung eines Sondergebiets sind erfüllt. Richtig ist, dass sich ein Sondergebiet wesentlich von den in §§ 2 bis 10 BauNVO aufgeführten Baugebieten unterscheiden muss. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts besteht ein wesentlicher Unterschied zu den Gebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO, wenn ein Festsetzungsgehalt gewollt ist, der sich keinen der in den §§ 2 ff. BauNVO geregelten Gebietstypen zuordnen und der sich deshalb sachgerecht auch mit einer auf sie gestützten Festsetzung nicht erreichen lässt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.05.2009, AZ: 4 CN 2.08). Die Festsetzung eines Sondergebiets scheidet somit aus, wenn die planerische Zielsetzung der Gemeinde durch die Festsetzung eines Baugebiets nach den §§ 2 bis 10 BauNVO in Kombination mit den Gestaltungsmöglichkeiten des § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO verwirklicht werden kann.</p>

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>deshalb sachgerecht auch mit einer auf sie gestützten Festsetzung nicht erreichen lässt",</p> <p>BVerwG Urt. v. 29.9.1978 - 4 C 30.76; Urt. v. 18.2.1983 - 4 C 18.81; Urt. v. 18.12.1990 - 4 NB 19.90; Urt. v. 7.7.1997-4 BN 11.98; Urt. v. 28.5.2009-4 CN 2.08; s. auch EZBK/Söfker, 143. EL August 2021, BauNVO § 11 Rn. 19.</p> <p>Es scheidet daher die Festsetzung eines Sondergebiets aus, wenn die planerische Zielsetzung der Gemeinde durch Festsetzung eines Baugebiets nach den §§ 2 bis 10 BauNVO in Kombination mit den Gestaltungsmöglichkeiten des § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO verwirklicht werden kann,</p> <p>BVerwG Beschl. v. 9.6.2016 - 4 B 8.16, unter Hinweis auf BVerwG Urt. v. 11.7.2013 - 4 CN 7.12; Beschl. v. 30.6.2014 - 4 BN 38.13; s. auch EZBK/Söfker, 143. EL August 2021, BauNVO § 11 Rn. 19.</p> <p>§ 11 Abs. 1 und 2 ist daher auch kein, an weitere Voraussetzungen nicht gebundener Auffangtatbestand für die Fälle, in denen Festsetzungen nach §§ 2 bis 10 und Differenzierungen im Nutzungsartenkatalog eines Baugebiets nach § 1 Abs. 4 bis 10 unzulässig wären, weil sie die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets sprengen würden,</p> <p>BVerwG Urt. v. 18.2.1983-4 C 18.81; s. auch EZBK/Söfker, 143. EL August 2021, BauNVO § 11 Rn. 19.</p>	<p>Das festgesetzte Sondergebiet unterscheidet sich vorliegend wesentlich von einem Industriegebiet nach § 9 BauNVO und von einem Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO.</p> <p>Industriegebiete nach § 9 BauNVO dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Gebieten unzulässig wären. Die im Sondergebiet festgesetzten weiteren Nutzungen neben der Produktion von Industriegütern wären in einem Industriegebiet nicht zulässig.</p> <p>Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO hingegen dienen vorwiegend der Unterbringung nicht wesentlich störender Gewerbebetriebe. In einem Gewerbegebiet wäre die hier vorgesehene Produktion von Industriegütern nicht zulässig, da aufgrund der zu erwartenden Emissionen nicht mehr von nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebe ausgegangen werden kann. Deshalb kann das Ziel des Bebauungsplans auch nicht durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes erreicht werden.</p> <p>Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Kombination von verschiedenen Gebieten der Baunutzungsverordnung möglich. Ein Nutzungsmix ist außerhalb der Möglichkeiten der §§ 2 bis 10 BauNVO dann zulässig, wenn sich die Verträglichkeit der Nutzungen aus den Regelungen der Baunutzungsverordnung herleiten lässt. Die Gebietsverträglichkeit bestimmt sich nach der Zweckbestimmung der Baugebiete. Eine Mischung von Nutzungen widerspricht allerdings dann den städtebaulichen Vorstellungen des Ordnungsgebers, wenn die Nutzungen jeweils die allgemeine Zweckbestimmung eines Baugebiets charakterisieren und sich darin nicht decken oder überschneiden (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.07.2013, AZ: 4 CN 7.12).</p>

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>In den sonstigen Sondergebieten nach § 11 Abs. 1 und 2 ist daher die Festsetzung gemischter Nutzungsstrukturen grundsätzlich nicht möglich; deren bauplanungsrechtliche Absicherung ist den Baugebieten nach den §§ 2 bis 9 mit den dort geregelten Unterschieden und Beschränkungen vorbehalten,</p> <p style="text-align: center;"><i>EZBK/Söfker, 143. EL August 2021, BauNVO § 11 Rn. 19.</i></p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf heißt es auf Seite 67 dazu: „Voraussetzung ist allerdings, dass sich die Nutzung in einem Sondergebiet wesentlich von der zulässigen Nutzung eines Industriegebietes und denen eines Gewerbegebietes unterscheiden und abgrenzen muss. In einem Sondergebiet können die Anforderungen der Betriebe mit kombinierten Nutzungen aus Produktion und Dienstleistungen bedarfsorientiert festgesetzt und ein Zielkonflikt hinsichtlich der Lärmthematik vermieden werden.</p> <p>Die Zweckbestimmung des sonstigen Sondergebietes dient den in Biberach ansässigen überregional und international tätigen Großbetrieben für ihre betriebliche großflächige Weiterentwicklung. Dabei soll sowohl der Bedarf für weitere Produktionsstandorte für Industriegüter mit der Möglichkeit der Ansiedlung großflächiger Betriebe als auch der aus einer modernen und zeitgemäßen Betriebsführung (z. B. „Industrie 4.0“) resultierende Bedarf für die Weiterentwicklung und Innovation der im Sondergebiet oder in den Betrieben in Biberach hergestellten Produkte erfüllt werden, insbesondere in Form von Flächen für Forschung und</p>	<p>Vorliegend besteht ein Nutzungsmix aus einem Gewerbegebiet und einem Industriegebiet. Die allgemeine Zweckbestimmung eines Industriegebietes und eines Gewerbegebietes widerspricht sich nicht. Sie überschneiden sich darin, dass sie beide vorwiegend der Unterbringung von Gewerbebetrieben dienen.</p>

7. Bürger 7**(Stellungnahme vom 07.06.2022)****Anregungen / Bedenken / Hinweise****Abwägungsvorschlag**

Entwicklung, Verwaltung und Vertrieb, Versuchsbetrieb, Schulung und Gerätevorführung.

Insofern grenzt sich die Zweckbestimmung des Sondergebiets durch den beschriebenen Nutzungsmix von einem herkömmlichen Industriegebiet dadurch ab, dass neben der Produktion die genannten Dienstleistungen und der Versuchsbetrieb in nicht untergeordneter Gewichtung zugelassen werden sollen. Solche zusätzlichen Nutzungen neben der Produktion sollen ergänzend und untergeordnet auch für Industriegüter möglich sein, die in den Stammwerken der in Biberach ansässigen Großbetriebe gefertigt werden; insoweit handelt es sich also im Blick auf die gebietsansässige Produktion um selbstständige Dienstleistungen. Abweichend von einem Gewerbegebiet oder Industriegebiet nach den Zweckbestimmungen der Baunutzungsverordnung sollen nur Gewerbebetriebe mit einem großen Flächenbedarf angesiedelt werden, also mit Baugrundstücken in einer Größe von mindestens 5 ha. Weiterhin ist das Sondergebiet nur für schon in Biberach ansässige große Gewerbebetriebe vorgesehen, also als Ergänzungsstandort zur Behebung der Flächenknappheit in der städtischen Lage. Die Ansiedlung nicht ortsansässiger Gewerbebetriebe ist im Sondergebiet nicht vorgesehen."

Diesbezüglich bleibt unklar, inwiefern die Festsetzung eines Sondergebiets hier einen Zielkonflikt hinsichtlich der Lärmthematik vermeidet. Auch ist nebulös warum „Flächen für Forschung und Entwicklung, Verwaltung und Vertrieb, Versuchsbetrieb, Schulung und Gerätevorführung" nicht entweder in Gewerbegebieten oder in Industriegebieten zulässig sein sollten. Sollte es sich der Absicht nach um ein Mischgebiet zwischen beidem

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>handeln, so ist darauf hinzuweisen, dass derartige Mischgebiete auch mittels sonstiger Sondergebiete unzulässig sind. Die Möglichkeit der Festsetzung sonstiger Sondergebiete soll keinen Auffangtatbestand und keine Abweichung vom grundsätzlichen Typenzwang darstellen,</p> <p style="text-align: center;">EZBK/Söfker, 143. EL August 2021, BauNVO § 11 Rn. 19.</p> <p>Das hier festgesetzte sonstige Sondergebiet unterscheidet sich in städtebaulicher Hinsicht seinem Wesen nach nicht von einem Gewerbegebiet im Sinne der BauNVO. Die Festsetzungen wären ohne Weiteres mithilfe der flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten des § 1 Abs. 4 bis 10 BauNVO i.V.m. § 8 oder § 9 BauNVO erreichbar gewesen. So sind nach dem derzeitigen Bebauungsplanentwurf im Industriegebiet ausdrücklich keine Einzelhandelsbetriebe zulässig. In Gewerbe- und Industriegebieten sind nach § 8 und § 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe aber anders als bspw. in Dorf-, Misch- oder Kerngebieten nach §§ 5, 6, 7 BauNVO ohnehin nicht zulässig. Der Ausschluss ließe sich daher durch die Festsetzung eines Gewerbe- oder Industriegebiets erreichen (in dem „Forschung und Entwicklung, Verwaltung und Vertrieb, Versuchsbetrieb, Schulung und Gerätevorführung“, da es sich hierbei um Gewerbe handelt, ohnehin zulässig sind). Nicht erwünschte Ausnahmen der §§ 8, 9 BauNVO können über die Regelung des § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen werden.</p>	

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Beschränkung auf Betriebe mit einem bestimmten Mindestflächenbedarf rechtfertigt ebenfalls nicht die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets, da dies nicht die Art der baulichen Nutzung betrifft, sondern das Maß der baulichen Nutzung, vgl. § 16 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 BauNVO.</p> <p>„Von § 16 Abs. 1 nicht ausgeschlossen ist es, in § 16 Abs. 1 nicht aufgeführte, andere Maßbestimmungsfaktoren darzustellen (so auch Fickert / Fieseler, BauNVO, § 16 Rn. 8). In Betracht kommen die übrigen in § 16 Abs. 2 bezeichneten Maßbestimmungsfaktoren.“</p> <p>EZBK/Söfker, 143. EL August 2021, BauNVO § 16 Rn. 18a.</p> <p>Als „wesentlicher Unterschied“ verbliebe lediglich die Beschränkung auf ortsansässige Betriebe. Diese Beschränkung ist aber unzulässig, da es sich hierbei nicht um städtebauliche Überlegungen, sondern solche der kommunalen Wirtschaftspolitik handelt. Derartige Erwägungen können zur Begründung eines sonstigen Sondergebiets nicht angeführt werden. Es müssen städtebauliche Gründe angeführt werden können.</p> <p>„Soweit dieser Einschränkung die Überlegung zugrunde liegt, dass vor allem Standorte für im Stadtgebiet bereits ansässige Betriebe der positiv aufgeführten Arten wegen der typischen siedlungsstrukturellen Probleme gesichert werden sollen, handelt es sich nicht um eine städtebauliche Überlegung, sondern um eine solche der kommunalen Wirtschaftsförderung und Gewerbepolitik. Die Regelungen über die Bodennutzung</p>	<p>Die Beschränkung auf Gewerbebetriebe mit großem Flächenbedarf betrifft nicht das Maß der baulichen Nutzung. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 können im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen für die Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke Mindestmaße und aus Gründen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden für Wohnbaugrundstücke auch Höchstmaße festgesetzt werden. Die Festsetzung einer Mindestgröße des Flächenbedarfs stellt somit ein zusätzliches Unterscheidungsmerkmal gegenüber einem gewöhnlichen Gewerbegebiet/Industriegebiet dar.</p> <p>Dem zitierten Urteil des OVG NRW lag der Sachverhalt zugrunde, dass bestimmte Betriebsarten in einer Positivliste als zugelassene Nutzungen deklariert wurden, um aufgrund von siedlungsstrukturellen Problemen Flächen für die Verlagerungen ortsansässiger Betriebe vorzuhalten. Dieser Sachverhalt ist nicht mit der vorliegenden Situation vergleichbar.</p>

7. Bürger 7**(Stellungnahme vom 07.06.2022)****Anregungen / Bedenken / Hinweise**

sind jedoch nicht dazu bestimmt, diesen gemeindlichen Interessen zu dienen. Die hier getroffenen sind dazu, wie die Antragsgegnerin zumindest im Normenkontrollverfahren selbst erkannt hat, auch nicht geeignet. Denn die planerische Beschränkung auf Betriebsarten einer Positivliste hat naturgemäß nicht die Auswahl von Bauwilligen zum Gegenstand. Das hat zur Folge, dass das Bauplanungsrecht trotz der Positivliste keine Handhabe bietet, ortsfremde Betriebe der in ihr aufgeführten Arten an einer Ansiedlung zu hindern. Wirtschaftsförderung und Gewerbepolitik sind vielmehr - in einem dafür geeigneten, gegebenenfalls zu schaffenden, bauplanungsrechtlichen Rahmen - u.a. durch gezielten Grundstückserwerb und -verkauf zu betreiben.

Andere bauplanungsrechtlich beachtliche Gründe für die Auswahl der in II. 1.3.1 als zulässig oder ausnahmsweise zulässig aufgelisteten Betriebe sind nicht ersichtlich. Insbesondere rechtfertigt der Wunsch, ortsansässigen Betrieben Standorte für - wenn auch siedlungsstrukturell wünschenswerte - Verlagerungen zu sichern, in städtebaulicher Hinsicht nicht den Ausschluss von Nutzungen, für die nicht erkennbar ist, dass sie hinsichtlich ihrer Emissionen nicht ebenfalls mit ihrer Umgebung in Einklang gebracht werden können."

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13. November 1992 - 11a D 48/91.NE -, juris Rn. 52 f.

Dies zeigt beispielsweise auch § 1 Abs. 9 BauNVO, wonach, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen, im Bebauungsplan bei

Abwägungsvorschlag

Es handelt es sich hier um einen projektbezogenen Bebauungsplan, dem als Anknüpfungspunkt die Projekte zweier Firmen zugrunde liegen. Es findet keine Vorhaltung von Flächen statt, um siedlungsstrukturelle Problem zu lösen. Der städtebauliche Bezug der Regelung ergibt sich daraus, dass das Plangebiet den Missstand beheben soll, dass im Bereich der Stadt Biberach und unmittelbar angrenzenden Bereichen keine Flächen verfügbar sind, die eine standortnahe Weiterentwicklung der in Biberach ansässigen Großbetriebe ermöglichen. Dies war auch Ausgangspunkt des raumordnungsrechtlichen Zielabweichungsverfahrens und entspricht demgemäß den Vorgaben der dortigen Entscheidung.

Es bestehen auch städtebauliche Gründe für die Festsetzung eines Sondergebiets. Städtebauliche Gründe sind Gründe, die sich auf die Entwicklung und Ordnung des Gemeindegebiets beziehen und den in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Zwecken dienen. Die Belange der Wirtschaft sowie der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen sind in § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB aufgeführt. Den in Biberach an der Riß ansässigen Großbetrieben Flächen für deren Weiterentwicklung in der für sie notwendigen Form zu schaffen, fördert die in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Zwecke.

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Anwendung der Absätze 5 bis 8 festgesetzt werden kann, dass nur bestimmte Arten der in den Baugebieten allgemein oder ausnahmsweise zulässigen baulichen oder sonstigen Anlagen zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können. Hier werden aber für die besonderen Festsetzungen keine städtebaulichen, sondern allein kommunalwirtschaftspolitische Gründe angeführt. Mit der Festsetzung des Sondergebiets sollen daher die Anforderungen des § 1 BauNVO und insgesamt der Typenzwang der BauNVO umgangen werden.</p> <p>Im Übrigen verstößt ein derartiger Ausschluss von Unternehmen aus anderen Mitgliedsstaaten der EU gegen das Diskriminierungsverbot aus Art. 18 AEUV und die Niederlassungsfreiheit aus Art. 49 AEUV, da sie erkennbar - auch - darauf gerichtet ist, die Neuansiedlung ausländischer Betriebe aus anderen Mitgliedsstaaten der EU zu verhindern.</p>	<p>Es erfolgt keine Umgehung des Typenzwangs der BauNVO, sondern es wird das ebenfalls in der Baunutzungsverordnung geregelte Instrument der Festsetzung eines Sondergebietes gewählt. Die Voraussetzungen für die Ausweisung des geplanten Sondergebiets liegen vor (siehe oben).</p> <p>Aufgrund der Projektbezogenheit des Angebotsbebauungsplans liegt kein Verstoß gegen Europarecht vor. Aus der Projektbezogenheit und der Ausgestaltung der Sondergebietsfestsetzung ergibt sich der einmalige Charakter des Bebauungsplans.</p> <p>Da dem Planungsträger die Instrumente der Sondergebietsfestsetzung und die Möglichkeit der Wahl eines projektbezogenen Angebotsbebauungsplans zur Verfügung gestellt werden, muss er diese auch nutzen dürfen.</p>
III. Raumplanung	<p>Es wird auf die vorherige Abwägung zu dieser Stellungnahme verwiesen.</p> <p>Dennoch wird darauf hingewiesen, dass gerade aktuell die Firma Liebherr ihren dringenden Bedarf an Ausweichflächen im IGI-Rißtal erneut mit Nachdruck angemeldet hat und sich bereits im Jahre 2023 eine Zusage durch den Zweckverband erhofft. Und auch die</p>

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Der Bebauungsplan verstößt unstreitig gegen die Plansätze 3.1.6 und 3.1.9 des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002 und Plansatz B II 1.4 des Regionalplans Donau-Iller.</p> <p>Es gibt diesbezüglich zwar eine Zielabweichungsentscheidung. Deren tragende Erwägungen treffen aber nicht mehr zu, da seitdem der entscheidende Investor abgesprungen ist und die Planung derart geändert wurde, dass sie nicht mehr von der Zielabweichungsentscheidung umfasst ist.</p> <p>Der Zielabweichungsantrag wurde u. a. begründet mit dem dringenden Planungsbedürfnis aufgrund des akuten Bedarfs eines ansässigen Großunternehmens - gemeint offenkundig die Fa. Handtmann,</p> <p style="padding-left: 40px;">Zielabweichungsentscheidung vom 15.05.2018, S. 6</p> <p>Zur Begründung des Härtefalls wird ausdrücklich auch angeführt, dass der Bedarf der Fa. Handtmann akut sei und eine Änderung des Regionalplans oder des LEP nicht abgewartet werden kann,</p> <p style="padding-left: 40px;">Zielabweichungsentscheidung vom 15.05.2018, S. 47.</p> <p>Da die Fa. Handtmann ihren Bedarf zwischenzeitlich anderweitig gedeckt hat und an der Ausweitung ihres Betriebs im IGI Rißtal nicht mehr interessiert ist, ist der Zweck und der die Abweichungsentscheidung rechtfertigende Härtefall inzwischen entfallen. Die nunmehr erfolgende Planung ist</p>	<p>Fa. Handtmann hat sich dahingehend erklärt, dass sie das IGI Rißtal für ihre weitere Entwicklung dringend benötigt.</p>

7. Bürger 7**(Stellungnahme vom 07.06.2022)****Anregungen / Bedenken / Hinweise****Abwägungsvorschlag**

daher nicht mehr von der Zielabweichungsentscheidung gedeckt, sodass ein Verstoß gegen die oben genannten Plansätze vorliegt.

Der derzeitige Planentwurf ist jedoch auch bereits formal aus einem weiteren Grund nicht von der Zielabweichungsentscheidung gedeckt. Diese erging ausweislich des Tenors zu (I.)1. für ein Industriegebiet. Nach derzeitigem Planungsstand umfasst der Bebauungsplan IGI Rißtal jedoch nur ein Gewerbegebiet und zwei sonstige Sondergebiete, also gerade kein Industriegebiet, für das die Zielabweichungsentscheidung ausschließlich ergangen ist.

Die Vereinbarkeit mit der Zielabweichungsentscheidung wird im aktuellen Entwurf des Bebauungsplans, Stand: 23.02.2022, auf Seite 67 f. wie folgt begründet:

„Die Vereinbarkeit der Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zielabweichungsentscheidung wird dadurch begründet, dass die Ausgangssituation und damit übergeordnete Zielsetzung für die Zielabweichung gerade die Bereitstellung von Flächen für die standortnahe Erweiterung von in Biberach ansässigen Großbetrieben und Konzernen sowie deren Zulieferer war. Beim IGI Rißtal handelt es sich in der raumordnungsrechtlichen Zielrichtung um einen Entwicklungs- und Ergänzungsstandort für die in Biberach ansässigen Industrie- und Gewerbebetriebe mit großem Flächenbedarf. Der Raum Biberach gehört zu den dynamischsten Wirtschaftsregionen des Landes. Wie in der Begründung zur Zielabweichungsentscheidung dargelegt „... wird damit der städtebaulichen

7. Bürger 7**(Stellungnahme vom 07.06.2022)****Anregungen / Bedenken / Hinweise****Abwägungsvorschlag**

Entwicklungsaufgabe nachgekommen, den Wirtschaftsstandort Biberach langfristig zu sichern." Deshalb ist das Planungsziel, „... unter Berücksichtigung dieser raumordnerischen Leitgedanken für die Stadt Biberach die kommunale Entscheidung, zur Erhaltung der Zukunftsfähigkeit des Raums ein Industriegebiet vor allem für die in Biberach ansässigen großen Firmen zu entwickeln", nachvollziehbar. Die raumordnerische Bindung an ortsansässige Großbetriebe wird durch die konkreten Vorgaben an die Zulässigkeit der Nutzung und Zweckbestimmung des Sondergebietes umgesetzt."

Mit diesem Planentwurf wird der eigenmächtige Versuch unternommen, die Zielabweichungsentscheidung über ihren Regelungsgehalt konstitutiv auf ein sonstiges Sondergebiet auszuweiten. Offenbar ist dem vom Zweckverband eingesetzten Planungsbüro bewusst, dass ein solches vom Tenor der Zielabweichungsentscheidung nicht umfasst ist und versucht darzulegen, dass das RP Tübingen dieselbe Entscheidung wohl auch für ein sonstiges Sondergebiet getroffen hätte, wenn dies beantragt worden wäre. Eine solche eigenmächtige Vorgehensweise ist aber unzulässig. Richtigerweise müsste das Zielabweichungsverfahren für das geplante Gewerbegebiet und die sonstigen Sondergebiete erneut durchgeführt werden, um eine auch diese Gebiete umfassende Zielabweichungsentscheidung herbeiführen zu können.

Sogar in der hier zitierten Begründung der Zielabweichungsentscheidung ist ausdrücklich nur von einem Industriegebiet die Rede. Dass hiermit nicht ausschließlich ein Industriegebiet im Sinne der BauNVO gemeint sein

7. Bürger 7**(Stellungnahme vom 07.06.2022)****Anregungen / Bedenken / Hinweise****Abwägungsvorschlag**

könnte, ist bereits deswegen ausgeschlossen, weil die Zielabweichungsentscheidung auf den Antrag „[f]ür das geplante Interkommunale Industriegebiet Rißtal (IGI Rißtal)“ erfolgte,

Zielabweichungsentscheidung vom 15. Mai 2018, Seite 4.

„Industriegebiet“ wird hier im GI abgekürzt, womit die Abkürzung nach § 1 Abs. 2 Nr. 11 BauNVO genutzt wird. Damit ist klar, dass die Entscheidung auch tatsächlich nur für ein solches Industriegebiet im Sinne der BauNVO ergehen sollte und nicht für ein Gewerbegebiet oder sonstiges Sondergebiet.

Ob die Voraussetzungen für eine Zielabweichungsentscheidung auch hinsichtlich eines Gewerbegebiets und eines sonstigen Sondergebiets gegeben wären, ist unerheblich, da formell eine solche Entscheidung nicht vorliegt.

Erschwert wird dies hier noch dadurch, dass es sich bei der Zielabweichungsentscheidung um eine Ermessensentscheidung handelt. Die Ermessenserwägungen beziehen sich aber ebenso nur auf ein Industriegebiet, nicht auf ein Gewerbegebiet oder ein sonstiges Sondergebiet. Bereits aufgrund der Notwendigkeit einer Ermessenausübung des RP Tübingen ist es ausgeschlossen auf eine Zielabweichungsentscheidung mit der Begründung zu verzichten, dass die Zielabweichung materiell genehmigungsfähig wäre.

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Ohne eine formell auch die gegenwärtige Planung umfassenden Zielabweichungsentscheidung liegt ein Verstoß gegen die oben genannten Plansätze (insoweit unzweifelhaft) und damit auch gegen § 1 Abs. 4 BauGB vor, sodass der vorliegende Bebauungsplanentwurf zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beschlossen werden kann.</p> <p>Darüber hinaus wird der Regionalplan Donau-Iller derzeit überarbeitet. Der Erlass des geänderten Regionalplans steht in absehbarer Zeit, voraussichtlich vor dem Beschluss über den Bebauungsplan „IGI Rißtal“ zu erwarten. Der ehemalige Plansatz B II 1.4 ist im derzeitigen Entwurf nunmehr wortlautgleich der Plansatz B III 1.4</p> <p style="padding-left: 40px;">Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller, Entwurf zur Anhörung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.07.2019, Seite 53.</p> <p>Das heißt, dass der Plangeber an diesem Ziel auch in Kenntnis der Zielabweichungsentscheidung des RP Tübingen vom 15.05.2018 unverändert und ohne Ausnahme festhalten will. Damit bringt er zum Ausdruck, dass er die Zielabweichung gerade nicht für raumordnerisch vertretbar hält und den Verstoß gegen das Ziel missbilligt. Für die Frage der raumordnerischen Vertretbarkeit ist darauf abzustellen, ob der Plangeber, wenn er den Abweichungsgrund gekannt hätte, vernünftigerweise bei der Aufstellung des Plansatzes so geplant hätte,</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Regionalplanentwurf die Fläche IGI Rißtal als Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG) - PS B IV 1 Z (1) dargestellt ist.</p>

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>VG Stuttgart, Urteil vom 05. Februar 2013 - 2 K 287/12 -, juris Rn. 55.</p> <p>Da der Plangeber nun aber in Kenntnis des Abweichungsgrundes an seiner Planung festgehalten hat, ist die raumordnerische Vertretbarkeit der Zielabweichung widerlegt. Weiterhin an der Zielabweichungsentscheidung festzuhalten hieße, sich sehenden Auges dem im Plansatz B III 1.4 zum Ausdruck kommenden Zielen des Plangebers in Widerspruch zu setzen.</p> <p>Auch in dieser Hinsicht verstößt der Bebauungsplan „IGI Rißtal“ gegen Ziele der Raumordnung.</p>	
<p>IV. Wasser- und Hochwasserschutz</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu berücksichtigen, gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, wozu auch die Gefahren durch Starkregen gehören. Dies setzt, da das Abwägungsgebot sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis umfasst,</p> <p>EZBK/Söfker/Runkel, 143. EL August 2021, BauGB § 1 Rn. 187,</p>	<p>Es liegt ein hydrogeologisches Gutachten der Henke und Partner GmbH aus dem Jahr 2020 vor. Dieses wurde im Zuge der Trägerbeteiligungsverfahren auch ausgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Mit den Untersuchungen können auch Rückschlüsse über die Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet „Höfen“ gezogen werden. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass zum Schutz des Grundwassers technische Maßnahmen im Plangebiet ergriffen werden können, die eine Verbesserung der geringen Schutzwirkung des Bodens über dem Grundwasserleiter bewirken und damit eine regelkonforme Nutzung des geplanten Industriegebietes ermöglichen. Im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren können bei Bedarf weitere Einschränkungen oder Auflagen für bestimmte industrielle Betriebe im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren getroffen werden, um den Schutz des Wasserschutzgebietes nach den gesetzlichen Anforderungen zu gewährleisten. Auch werden vom Landratsamt Biberach hinsichtlich dem Grundwasserschutz keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben, da</p>

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>voraus, dass die betroffenen Belange vollständig ermittelt und bewertet, vgl. § 2 Abs. 3, Abs. 4 BauGB, und mit dem ihnen objektiv zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt werden.</p> <p>Die Belange des Gewässerschutzes finden in der bisherigen Planung keine hinreichende Berücksichtigung. Es fehlt schon an einem hydrogeologischen Gutachten, das die Vereinbarkeit des geplanten Gewerbe- und Sondergebiets mit den Belangen des Gewässerschutzes, insbesondere den Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet Höfen, hinreichend ermittelt und bestätigt. Die Vereinbarkeit muss aber nach dem derzeitigen Planungsstand verneint werden. Auch der Hochwasserschutz wird nur unzureichend berücksichtigt, insbesondere das Überschwemmungsrisiko bei Starkregen außer Acht gelassen.</p>	<p>die Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung vom 22. August 1990 zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Höfen“ in der Satzung berücksichtigt werden.</p> <p>Bezüglich der Bedenken zur Lage des IGI innerhalb einer Teilfläche des Trinkwasserschutzgebietes „Höfen“ wird auch auf das Kapitel 4.1 „Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“ und das Unterkapitel „Besondere Vorkehrungen zum Grund- und Hochwasserschutz“ des Umweltberichtes und auf die Ergebnisse des geotechnischen und des hydrogeologischen Berichts von Henke und Partner (2018, 2020) verwiesen. Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die u. a auch eine Geländeerhöhung im Eingriffsbereich vorsehen, um die grundwasserschützenden Deckschichten zu erhöhen sowie der rechtlich festzusetzenden Entwässerungsplanung des Bebauungsplanes sind aus fachgutachterlicher Sicht keine nachteiligen Projektwirkungen auf das Wasserschutzgebiet zu erwarten. Zu bedenken ist auch, dass die Flächen im Bereich des Trinkwasserschutzgebietes und seinem weiträumigen Umfeld intensiv ackerbaulich bewirtschaftet werden, so dass Schadstoffeinträge in das Grundwasser und damit auch in das Trinkwasserschutzgebiet durch Pestizide, Dünger, unfallbedingte Leckagen landwirtschaftlicher Maschinen zum jetzigen Zeitpunkt durch die aktuelle Nutzung nicht auszuschließen sind. Im Gegenteil dürften durch den Wegfall der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und das kontrollierte Auffangen, Ableiten, Säubern von belastetem Oberflächenwasser und Versickern von Regenwasser im Plangebiet die Nitrat- und Pestizidbelastungen im Bereich des Trinkwasserschutzgebietes sogar reduziert werden.</p>

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Das Überschwemmungsrisiko bei Starkregen wurde nicht außer Acht gelassen. Es wird hierzu auf die bisherige Abwägung verwiesen:</p> <p>„Die gesetzlichen Anforderungen an den Grund- und Hochwasserschutz, insbesondere auch bei maßgebenden Starkregenereignissen werden im Bebauungsplan berücksichtigt und mit Umsetzung der Vorhaben beachtet. Als Grundlage wurden hierzu die Auswirkungen der Planung in einem hydrologischen Gutachten untersucht und die Ergebnisse in der Entwässerungsplanung für das IGI-Rißtal berücksichtigt. Aus planerischer Sicht sind die Bedenken gegenüber Verschlechterungen bei Extremniederschlägen nicht begründet. Im Plangebiet werden hierzu geeignete Retentionsbereiche in ausreichender Größe zur Verfügung gestellt. Diese sind mind. 1 m unter den Parzellenflächen geplant. Damit werden für das maßgebende 30-jährliche Regenereignis (unbelastetes Dachflächenwasser) ausreichende Sicherheiten auch für die zukünftigen Starkniederschlagsereignissen vorgehalten. Aus der Sicht des Fachplaners ist die Auslegung der Rückhalte- und Versickerungsanlagen für ein 100-jährliches Ereignis unproblematisch, da die Freiborde in den Becken für die zurückzuhaltende Jährlichkeit bei Bedarf noch weiter erhöht werden können.</p> <p>Bei den in den letzten Jahren zunehmend auftretenden Starkniederschlägen handelt es sich überwiegend um kurze, intensive Niederschläge. Das größte Rückhaltevolumen wird bei einem 3 Stundenregen erreicht. Alle kürzeren Regenereignisse nutzen das rechnerische Retentionsvolumen nicht aus. Aus planerischer Sicht ist damit den Starkniederschlägen und Überflutungen, die der Klimawandel mit sich bringt, ausreichend Rechnung getragen.</p>

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Das Wasserwirtschaftsamt, als auch die Untere Wasserrechtsbehörde äußerten im Rahmen der Entwurfsauslegung zur Planung keine weiteren Einwände. Der durch die geplante Versiegelung erhöhte Oberflächenwasserabfluss im Plangebiet wird durch die Bereitstellung von privaten und öffentlichen Rückhalte- und Versickerungsanlagen im Plangebiet kompensiert. Die dafür erforderlichen Festsetzungen wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet.“
<p>1. Gewässerschutz</p> <p>Erkannt wird, dass das Vorhaben zu einem sehr großen (westlichen) Teil in der Wasserschutzgebietszone III des Wasserschutzgebiets Höfen liegt. Die Wasserschutzgebietsverordnung von 1990 enthält in § 3 eine Reihe von Verboten, die für das geplante Industrie- und Gewerbegebiet teilweise einschlägig sind und im Begründungsentwurf zum Bebauungsplan vom 23.02.2022 mit den Nr. 1-9, 14 und 25 aufgeführt werden.</p> <p>Unter § 3 Nr. 7 ist insbesondere das Errichten von Industrie- und Gewerbebetrieben verboten, „wenn eine Gefährdung nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.“ Die Begründung des Bebauungsplans führt dazu auf Seite 41 aus:</p> <p>„Die Teilfläche innerhalb des Wasserschutzgebietes (Zone III) erfordert somit entsprechende Auflagen an eine Bebauung. Aus diesem Grund</p>	<p>Der projektbezogene Angebotsbebauungsplan gibt den Rahmen für eine grundsätzliche Bebauung des Plangebietes vor. Im Rahmen des Bebauungsplanes wurde anhand der eingeholten Fachgutachten nachgewiesen, dass eine grundsätzliche Gebietsentwicklung für die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe bei Beachtung der gesetzlichen Schutzanforderungen möglich ist. Im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörden wurden hierzu ebenfalls keine unlösbaren Konflikte bei der Umsetzung der im Plangebiet zulässigen Nutzungen vorgebracht. Im Zuge der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren werden auf der Basis der dann konkret beantragten Betriebe und Nutzungen gegebenenfalls weitere Auflagen und Schutzmaßnahmen gefordert.</p> <p>Im Bebauungsplan werden folgende Maßnahmen zum Grundwasserschutz festgesetzt</p> <p>Zum Schutz des Grundwasserkörpers wird im Plangebiet eine Geländeauffüllung durch die Festsetzung der minimal und maximal zulässigen Erdgeschoß-Fußbodenoberkannte für Gebäude vorgegeben. Mit dieser Regelung wird ein unzulässiger Anschnitt des Grundwasserkörpers vermieden sowie die gesetzlich geforderte</p>

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>wurden spezifische Festsetzungen und Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen, die im Rahmen der weiteren Baugenehmigungsverfahren zu beachten sind. Die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes „Höfen“ wurde dazu nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Eine grundsätzliche Bebauung der Grundstücke ist anhand der vorliegenden Ergebnisse über die Beschaffenheit des Baugrundes laut Geotechnischen Bericht und des hydrogeologischen Berichts (Henke & Partner) möglich. Aufgrund der bestehenden topografischen und hydrogeologischen Beschaffenheiten des Plangebiets ist davon auszugehen, dass wild abfließendes Hang- und Oberflächenwasser bzw. Schichtwasser über die öffentlichen bzw. privaten Entwässerungs- bzw. Versickerungseinrichtungen aufgefangen und nach den fachlichen Vorgaben zur Versickerung gebracht werden kann. Es wird den Bauherren empfohlen, bei Bedarf eigene Erhebungen und Schutzvorkehrungen auf dem Baugrundstück durchzuführen. Insbesondere sind die Gründung baulicher Anlagen im Plangebiet, als auch die Herstellung der geplanten Geländeauffüllungen im Zuge der notwendigen baurechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren mit dem Landratsamt Biberach und dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen."</p> <p>Auf Seite 58 des Begründungsentwurfs heißt es lapidar:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Werden die vor genannten Auflagen und Schutzvorkehrungen eingehalten, kann der erforderliche Grundwasserschutz gesichert werden.“</p>	<p>Mindestüberdeckung zum maßgebenden mittleren höchsten Grundwasserspiegel (MHGW) eingehalten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung geeigneter Deckschichten (Oberbodenauflage, für die Versickerung) - Grünflächen zur Versickerung und Rückhaltung - Dachbegrünung - Hinweise auf die fachlichen Vorgaben zur Niederschlagswasserentwässerung und Versickerung <p>Weitere mögliche technische Schutzvorkehrungen sind z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fassung und Ableitung des Oberflächenwassers aus Hofflächen und Straßen, Ausführung dichter Beläge. - Rückhaltemaßnahmen für verunreinigtes Oberflächenwasser und Löschwasser - Für wassergefährdende Stoffe. Diese dürfen nur in geeigneten, zuverlässig dichten Anlagen produziert, verwendet, gelagert und abgefüllt werden. - Schutzvorkehrungen wie Leckanzeigen oder Auffangräume müssen die Sicherheit der Anlagen gewährleisten und richten sich nach Wassergefährdungsklasse und Menge der gelagerten Stoffe. - Regelmäßige Überprüfung der Schutzvorkehrungen.

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Der „Hydrogeologische Bericht zum Bauvorhaben Interkommunales Industriegebiet Rißtal bei 88447 Warthausen“ vom 11.11.2020 bietet keine ausreichende Grundlage, um die Vereinbarkeit des Bebauungsplans mit den Anforderungen des Grundwasserschutzes, insbesondere den Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet Höfen, feststellen zu können.</p> <p>Hinsichtlich des Grundwasserschutzes geht aus dem hydrogeologischen Bericht auf Seite 9 lediglich hervor, dass in dem Gebiet aufgrund der geringmächtigen Deckschichten und der geringen Tiefenlage des Grundwassers sehr ungünstige Verhältnisse zum Schutz des Grundwassers vorliegen. Zwar findet sich in den Schlussbemerkungen auch die Aussage, dass eine Nutzung „entsprechend den geltenden Vorschriften“ möglich ist, wenn „zum Schutz des Grundwassers ... technische Maßnahmen ergriffen werden“, S. 11. Es wird aber nicht erläutert, welche technischen Maßnahmen das sind, die hier erforderlich wären, lediglich, dass diese - welche auch immer es sein mögen - in verschiedenen technischen Regelwerken enthalten und technisch erprobt und bewährt seien. Damit liegt keine fachliche Beurteilung vor, die bestätigt, dass die im Bebauungsplan vorgesehenen Vorkehrungen einen ausreichenden Schutz des Grundwassers bieten.</p> <p>Aus dem Umweltbericht geht aber hervor, dass die im Bebauungsplan vorgesehenen Vorkehrungen abschließend sein sollen, denn dort heißt es:</p>	<p>Grundsätzlich sieht die Wasserschutzzonenverordnung ein Verbot der Einbindung von Bauwerken bzw. Bauwerksteilen <u>nicht</u> explizit vor, sofern sichergestellt wird, dass davon keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind. Bei Bauteilen aus chromatarmen Betonen der Mindestqualität C12/15 kann von einer unerheblichen Einwirkung auf das GW ausgegangen werden. Der Einsatz von Drainbeton kommt wegen einer lang anhaltenden Alkalisierung des Kontaktwassers nicht in Betracht. Die Zulässigkeit einer Einbindung von Bauwerksteilen in das Grundwasser ist im Zuge der Baugenehmigungsverfahren im Einzelnen mit dem LRA abzuklären.</p> <p>Es wird hierzu auch die nachfolgenden Ausführungen zum Anschnitt von Grundwasser verwiesen.</p> <p>Bedenken zu Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers /Trinkwasserschutzgebiet:</p> <p>Sämtliche Fachgutachten zum Grund- und Trinkwasserschutz lagen den beteiligten Fachbehörden im Verfahren vor. Diese äußerten keine Bedenken bzgl. vorhabenbedingter Auswirkungen des IGI auf das Grundwasser und das Trinkwasserschutzgebiet, sofern die entsprechenden festgesetzten Schutzvorkehrungen, Vermeidungs- und Minimierungsvorgaben eingehalten werden. Die im Bebauungsplan gemachten Festsetzungen und Hinweise werden als ausreichend erachtet, um eine Bebaubarkeit des Gebietes auch im Hinblick auf einen ausreichenden Grund- und Trinkwasserschutz nachzuweisen.</p> <p>Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan (z. B. Erhöhung der Deckschichten zum Schutz des Grundwassers), der Beachtung der</p>

7. Bürger 7**(Stellungnahme vom 07.06.2022)****Anregungen / Bedenken / Hinweise**

„Gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung vom 22. August 1990 zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Höfen“ § 3, Punkt 6, ist die Errichtung von Industriebetrieben nur dann auszuschließen, „... wenn eine Gefährdung des Wassers nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann“. Die Teilfläche innerhalb des Wasserschutzgebietes (Zone III) erfordert somit entsprechende Auflagen an eine Bebauung. Aus diesem Grund wurden spezifische Festsetzungen und Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen, die im Rahmen der weiteren Baugenehmigungsverfahren zu beachten sind. Die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes „Höfen“ wurde dazu nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen.

Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal - BA 1 ", Umweltbericht Entwurf, Stand: 23.02.2022, Seite 84

Die Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan werden also als ausreichend angesehen, um die in der Wasserschutzgebietsverordnung verlangten Schutzvorkehrungen zu gewährleisten.

Die Vorkehrungen im Bebauungsplan lauten unter Festsetzung 1.6:

„Es ist mind. ein Schutzabstand von OK-Gelände zum maßgeblichen mittleren Grundwasserhöchststand (MHGW- siehe Planzeichnung) von 1,00 m einzuhalten. Die belebte Bodenzone (Mutterbodenaufgabe) muss mind. eine Stärke von 0,30 m aufweisen.“

Abwägungsvorschlag

Trinkwasserschutzgebietsverordnung, der Einhaltung der verbindlich durchzuführenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, der Einführung eines Grundwassermonitorings und die zwingende Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, Normen und Richtlinien, welche im konkreten Einzelfall bei den nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren von der Wasserrechtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt zu fordern und zu überprüfen sind, ist von keinen negativen Projektwirkungen auf das Schutzgut Wasser auszugehen.

7. Bürger 7**(Stellungnahme vom 07.06.2022)****Anregungen / Bedenken / Hinweise****Abwägungsvorschlag**

Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal - BA1", Satzung und Begründung Entwurf, Stand: 23.02.2022, Seite 15,

und unter Festsetzung 1.7:

„Eine Versickerung des Oberflächenwassers ist zulässig, wenn gegenüber dem maßgebenden höchsten mittleren Grundwasserpegel (MHGW) eine Deckschicht von 1,00 m mit einer Oberbodenauflage von min. 30 cm sichergestellt werden kann. Die Straßenbankette innerhalb des Wasserschutzgebietes sind gegenüber dem Untergrund hin abzudichten, sofern eine Versickerung vorgesehen ist.“

Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal - BA1", Satzung und Begründung Entwurf, Stand: 23.02.2022, Seite 16.

Es findet sich außerdem noch der Hinweis auf Seite 32:

„Für Bauflächen, die innerhalb des Wasserschutzgebietes Höfen (Zone III) liegen, ist eine Versickerung von unbelasteten Niederschlagswasser nur in Abstimmung mit der Wasserrechtsbehörde zulässig. Im Bereich von Altlasten ist eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser unzulässig. Unter versickerungsfähig ausgebildeten Stellplätzen ist eine mindestens 50 cm mächtige bindige Bodenschicht herzustellen.“

Für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen (z.B. Dachdeckungen, jedoch nicht Rinnen, Fallrohre, Geländer etc.) sind Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei zu vermeiden, sofern diese Oberflächen nicht mit geeigneten

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>anderen Materialien (z.B. Kunststoff-Beschichtung) dauerhaft abgeschirmt werden."</p> <p>Woher diese Festsetzungen und Hinweise stammen, wird nicht offengelegt. In der Begründung heißt es lediglich:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Werden die vor genannten Auflagen und Schutzvorkehrungen eingehalten, kann der erforderliche Grundwasserschutz gesichert werden.“</p> <p style="padding-left: 40px;">Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal - BA1", Satzung und Begründung Entwurf, Stand: 23.02.2022, Seite 58.</p> <p>Fachlich untermauert wird diese Aussage nicht. Es wird zwar im Folgenden auf den hydrogeologischen Bericht Bezug genommen, der aber gerade keine konkreten, erforderlichen Vorkehrungen nennt und deswegen auch nur mit der Aussage zitiert wird:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass zum Schutz des Grundwassers technische Maßnahmen im Industriegebiet ergriffen werden können, die eine regelkonforme Nutzung des geplanten Industriegebietes ermöglichen.“</p> <p style="padding-left: 40px;">Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal - BA1", Satzung und Begründung Entwurf, Stand: 23.02.2022, Seite 58.</p> <p>Damit liegt keine fachliche Beurteilung vor, ob die im derzeitigen Bebauungsplanentwurf vorgesehenen technischen Maßnahmen und Schutzvorkehrungen ausreichend sind, um eine Gefährdung des Grundwassers</p>	

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>gemäß § 3 Nr. 7 der WSG-VO Höfen zu verhindern. Die Vereinbarkeit der vorgesehenen Bebauung mit den Anforderungen der WSG-VO kann nicht festgestellt werden.</p> <p>Außerdem wird § 3 Nr. 8 der WSG-VO Höfen anscheinend vollkommen übersehen, obwohl er in der Begründung mit zitiert wird. Die Regelung wird aber in der weiteren Begründung des Bebauungsplans nicht mehr aufgegriffen. In § 3 Nr. 8 der WSG-VO Höfen ist die Errichtung von Gebäuden verboten, wenn das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser vorhanden ist. Im Bebauungsplan bzw. seiner Begründung werden Deckschichten aber nur im Zusammenhang mit der Versickerung und mit der Altlastenfläche angesprochen. Dass Bebauung dort, wo keine ausreichende Deckschicht vorhanden ist, unzulässig ist, findet keine Erwähnung. Trotz des Zitats auf Seite 57 scheint dies nicht erkannt worden zu sein. Im Gegenteil wird 10 cm des von den Bauflächenabgetragenen Bodens aus Gründen des Grundwasserschutzes" auf den neugestalteten Grünflächen aufgetragen werden,</p> <p style="text-align: center;">Umweltbericht, Stand: 23.02.2022, S. 116.</p> <p>Ebenso wenig wird erkannt, dass nicht so gebaut werden darf, dass das Grundwasser angeschnitten wird. Diese Regelung schließt eine Bebauung in der Wasserschutzgebietszone III faktisch aus, denn aufgrund der geringen Grundwasserflurabstände dürfte es unmöglich sein, in diesem Bereich</p>	<p><u>Zum Anschnitt von Grundwasser:</u></p> <p>Die Wasserschutzgebietsverordnung sieht ein Verbot der Einbindung von Bauwerken bzw. Bauwerksteilen nicht explizit vor, sofern sichergestellt wird, dass davon keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind.</p>

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>zu bauen, insbesondere Gebäude mit einer Höhe von bis zu 40 m, ohne dabei das Grundwasser anzuschneiden. Dieser Konflikt kann auch nicht auf Genehmigungsebene in irgendeiner Weise bewältigt werden, da es keinerlei bauliche Vorkehrungen geben dürfte, die die Errichtung von bis zu 40 m hohen Gebäuden bei Grundwasserflurabständen von teilweise weniger als 1 m ermöglicht. Die geplante Bebauung verstößt also zwangsläufig gegen § 3 Nr. 8 der WSG-VO Höfen. Indem die derzeitige Planung diesen Konflikt schon gar nicht betrachtet, geschweige denn Festsetzungen zur Auflösung des Konflikts trifft, ist hierin ein Ermittlungsdefizit sowie eine unzulässige Verlagerung von Konflikten auf nachfolgende Planungsebenen zu sehen. Denn das Gebot der Konfliktbewältigung verlangt, dass jeder Bebauungsplan grundsätzlich die von ihm selbst geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte zu lösen hat, indem die von der Planung berührten Belange zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden. Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben,</p> <p style="text-align: center;">stRspr des BVerwG, vgl. etwa Urteil vom 05. Mai 2015 - 4 CN 4/14 -, juris Rn. 14.</p> <p>Folglich liegt, wenn der Plan in dieser Form dennoch beschlossen wird, auch in zweifacher Hinsicht ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB vor.</p>	<p>Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass zur Bauwerksgründung und zum Schutz des Grundwassers technische Maßnahmen im Industriegebiet ergriffen werden können, die eine regelkonforme Nutzung des geplanten Industriegebietes ermöglichen. Die konkrete Bauwerksgründung bzw. Ausführung der Gebäudefundamente erfolgt in den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren in Abstimmung mit den zuständigen Genehmigungs- und Fachbehörden. Zur Gewährleistung der fachlich erforderlichen Überdeckung des Grundwasserkörpers ist eine Geländeauffüllung in Teilbereichen des Plangebietes erforderlich. Die technische Ausführung der Gründungen kann erst nach Vorlage der Bauanträge geprüft werden. Dann werden auch die ggf. erforderlichen Maßnahmen bzw. Schutzvorkehrungen unter Berücksichtigung der vorhandenen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde im Rahmen der weiteren Planung geprüft und abgestimmt. Von gutachterlicher Seite wurde ausreichend dargelegt, dass die Gründung baulicher Anlagen im Wasserschutzgebiet technisch und auch gesetzeskonform im Hinblick auf die Einhaltung der Wasserschutzgebietsverordnung und der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) möglich ist. So kommt z. B. der Einsatz von Drainbeton nicht in Betracht. Beim Einsatz von Bauteilen aus chromarmen Betonen der Mindestqualität C12/15 kann von einer unerheblichen Einwirkung auf das Grundwasser ausgegangen werden. Grundsätzlich sind die anstehenden Kiesschichten als günstiger Gründungshorizont anzusehen, so dass im Allgemeinen nicht mit Tiefgründungen zu rechnen ist (zumindest außerhalb der Altablagung).</p>

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Schließlich wird auch verkannt, dass nach § 3 Nr. 25 WSG-VO Höfen Maßnahmen verboten sind, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben. In den Gutachten findet sich insbesondere keine Aussage dahingehend, ob die Grundwasserneubildung durch die geplante Bebauung wesentlich vermindert wird, was aber zur Sicherstellung der Einhaltung des § 3 Nr. 25 WSG-VO erforderlich wäre. Im hydrogeologischen Bericht vom 11.11.2020 wird zwar auf Seite 9 die Grundwasserneubildungsrate, von der ausgegangen wird, worauf die aktuelle Begründung des Bebauungsplans auf Seite 58 auch Bezug nimmt. Die Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplans auf die Grundwasserneubildungsrate finden hingegen keine Erwähnung und werden nicht untersucht. Infolge der Flächenversiegelung ist aber von einer Verminderung der Grundwasserneubildung auszugehen, weswegen auch ein Verstoß gegen § 3 Nr. 25 WSG-VO anzunehmen ist.</p>	<p><u>Zur Grundwasserneubildung:</u></p> <p>Von einer erheblichen Verminderung der Grundwasserneubildung allein durch das IGI ist nicht auszugehen, da fast das ganze Niederschlagswasser im Gebiet versickern kann bzw. zur Versickerung gebracht wird. Der Gutachter führt dazu aus, dass dadurch, dass ein großer Teil des auf versiegelten Flächen anfallenden Wassers in Versickerungseinrichtungen versickert wird, davon auszugehen ist, dass die Grundwasserneubildung sogar zunimmt, da das Verhältnis von Interception / Evapotranspiration einerseits und der Versickerung andererseits bei einer konzentrierten Versickerung zu Gunsten der Versickerung verschoben wird und damit mehr Wasser in den Grundwasserspeicher gelangt.</p> <p>Die beteiligten Fachbehörden zeigten keine Bedenken bzgl. einer vorhabenbedingten Verminderung der Grundwasserneubildung. Weitere Untersuchungen zu dieser Thematik waren nicht gefordert.</p>
<p>2. Hochwasserschutz</p> <p>Auch der Hochwasserschutz wird unzureichend berücksichtigt, die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort werden auch von den eingesetzten Gutachtern verkannt und eine Verschlechterung der Lage der Anlieger und Hinterlieger durch die geplante Bebauung kann hiermit nicht mit</p>	

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Im derzeitigen Begründungsentwurf heißt es zu dieser Thematik:</p> <p>„Für das Vorhaben liegt eine Erschließungs- und Entwässerungsplanung des Plangebietes durch das Büro es-tiefbauplanung im Vorentwurf mit Stand vom 15.02.2021 vor. Das Entwässerungskonzept sieht vor, alle Grundstücke mit einem Regenwasserkanal für die Einleitung von behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser z.B. von Hofflächen, Stellplätzen zu erschließen. Ebenso berücksichtigt das Entwässerungskonzept bei Starkregen wild zufließendes Wasser aus den angrenzenden Flächen. Die Ergebnisse zeigen, dass mit der vorliegenden Entwässerungsplanung eine Verschlechterung der An- und Hinterlieger vermieden wird.“</p> <p>Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal - BA 1" Satzung und Begründung, Entwurf Stand: 23.02.2022, S. 81</p> <p>Der Behauptung, dass das Entwässerungskonzept bei Starkregen wild zufließendes Wasser aus angrenzenden Flächen berücksichtige, ist zu widersprechen. Diese Aussage findet sich dort nicht, ebenso wenig wie die Aussage, dass eine Verschlechterung der Lage für An- und Hinterlieger vermieden wird. Im Gegenteil wird für nicht behandlungsbedürftiges Regenwasser lediglich die Herkunft aus Dachflächen, eventuell sonstigen, nicht belasteten Oberflächen und Gehwegen,</p> <p>es-tiefbauplanung, Entwässerungsplanung (BA 1) „Interkommunales Industriegebiet Rißtal“, Vorplanung, 15.02.2021, Seite 14.</p>	<p><u>Zu Entwässerungskonzept bei Starkregen und Berechnungen:</u></p> <p>Die Planung berücksichtigt die aktuellen Anforderungen, die durch den Klimawandel ausgelöst werden. Das Plangebiet liegt außerhalb von Hochwassergefahren gemäß Hochwassergefahrenkarte LUBW. Die technischen Anlagen zur Sammlung, Rückhaltung und Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers sind mind. auf ein 30-jährigen Ereignis ausgelegt. Im Plangebiet werden dazu ausreichend Flächen für die Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser bereitgestellt, die auch Extremereignisse, wie die Starkregenereignisse, abpuffern können. Aus der Sicht des Fachplaners ist die Auslegung der Rückhalte- und Versickerungsanlagen für ein 100-jährliches Ereignis unproblematisch.</p> <p>Über die Freiborde in den Becken kann die zurückzuhaltende Jährlichkeit jederzeit noch weiter erhöht werden. Bei den in den letzten Jahren zunehmend auftretenden Starkniederschlägen handelt es sich überwiegend um kurze, intensive Niederschläge. Das größte</p>

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Flächen außerhalb des Planungsgebiets werden nicht ausdrücklich erwähnt, sodass davon auszugehen, dass mit den „sonstigen, nicht belasteten Oberflächen“ lediglich solche innerhalb des Plangebiets, für das das Gutachten erstellt wurde, gemeint sind.</p> <p>Zu kritisieren ist auch, dass die Berechnungen im Entwässerungskonzept stets nur unter Zugrundelegung eines max. 30-jährigen Ereignisses erfolgt sind. Das ist unzureichend und nicht mehr zeitgemäß. Es ist allgemein bekannt, dass der Klimawandel zur Folge haben wird, dass Starkregenereignisse häufiger und intensiver werden. Dieser Umstand wird in dem Entwässerungskonzept weder erwähnt noch berücksichtigt, obwohl § 1 a Abs. 5 Satz 1 BauGB ausdrücklich vorschreibt dem Klimaschutz auch hinsichtlich der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Das verbietet es, sich bei der Bemessung des Entwässerungssystems ausschließlich auf Erfahrungswerte der Vergangenheit zu stützen, die bekanntermaßen infolge der Auswirkungen des Klimawandels für die Zukunft nur noch bedingt aussagekräftig sind. Insbesondere die Ereignisse im Ahrtal im Juli 2021 haben gezeigt, dass sich die Städteplanung auf extremere als nur 30-jährige Ereignisse ausrichten muss. Denn dort wurden die bisherigen Schwellenwerte für ein 100-jähriges Regenereignis an zahlreichen Orten massiv überschritten,</p> <p style="text-align: center;">CEDIM Forensic Disaster Analysis (FDA) Group, Hochwasser Mitteleuropa, Juli 2021 (Deutschland), 21. Juli 2021 - Bericht Nr. 1 „Nordrhein-Westfalen & Rheinland-Pfalz“, Seiten 11 und 13.</p>	<p>Rückhaltevolumen wird bei einem 3 Stundenregen erreicht. Alle kürzeren Regenereignisse nutzen das rechnerische Retentionsvolumen nicht aus. Ebenso wurde im Entwässerungskonzept das bei Starkregen aus den Außenbereichen wild zufließende Oberflächenwasser in das Plangebiet untersucht und ein schadloser Abfluss sichergestellt.</p> <p>Das Einzugsgebiet aus dem Bereich südlich der L267 wird nicht verändert. Der Abfluss von Oberflächenwasser aus diesem Gebiet wird ebenfalls nicht verändert. In der Vorplanung ist lediglich der Nachweis der vorhandenen Retentionsräume südlich der L267 erbracht. Damit kann nachgewiesen werden, dass die geplante Gesamtanlage aus Retention, Versickerung und Ableitung in den Unterriedgraben bei Starkregen eine Verschlechterung durch Überflutungen auf den angrenzenden Flächen der An- und Hinterlieger verhindern kann. Aus planerischer Sicht kann damit den Starkniederschlägen und Überflutungen, die der Klimawandel mit sich bringt, ausreichend Rechnung getragen werden.</p>

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Der Ausdruck „Klimawandel“ findet sich im Entwässerungskonzept an keiner Stelle. Seine Auswirkungen wurden hier offenkundig entgegen § 1 a Abs. 5 BauGB außer Acht gelassen.</p> <p>Zwar wurde die Begründung des Bebauungsplans inzwischen insoweit ergänzt, als die erst in der weiteren Planung festgelegt wird, für welches Regenereignis die Becken endgültig ausgelegt werden, und die Freiborde der Becken jederzeit nach Bedarf erhöht werden können,</p> <p style="padding-left: 40px;">Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal - BA1 ", Satzung und Begründung Entwurf Stand: 23.02.2022, Seite 84 f.; Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, Stand 23.02.2022, Seite 128.</p> <p>Es wird aber offengelassen, wer wann und vor allem unter welchen Voraussetzungen die Freiborde erhöht. 100-jährige Starkregenereignisse kündigen sich üblicherweise nicht als solche mit ausreichend Vorlauf an, um die Becken noch rechtzeitig baulich anpassen zu können. Außerdem wird der Konflikt hier wieder unzulässig auf nachfolgende Ebenen verlagert. Es gibt keinen Grund, nicht bereits jetzt zu entscheiden, dass die Becken auf stärkere Regenereignisse ausgelegt werden. Jedenfalls müsste geregelt werden unter welchen Voraussetzungen und bei welchem „Bedarf“ die Becken angepasst werden. Das Unterlassen derartiger Regelung</p>	

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>stellt einen Verstoß gegen das Konfliktbewältigungsverbot als Teil des Abwägungsgebot dar,</p> <p>vgl. etwa VGH München, Urteil vom 15. März 2022-15 N 21.1422-, juris Rn. 33.</p> <p>Aber auch die aktuellen Verhältnisse werden nicht hinreichend berücksichtigt. So wird außer Acht gelassen, dass im Zuge der Voranalyse für das Starkregenmanagement des Hochwasserschutzkonzept Riß-Umlach eine Starkregengefahrenkarte vom 24.10.2017 erstellt wurde, die wir als Anlage PGT04 vorlegen. Der Starkregenkarte zufolge im Bereich des Bebauungsplans Überflutungstiefen von teilweise bis zu über einem Meter zu erwarten sind. Dieser Umstand findet weder im hydrogeologischen Gutachten, noch im Entwässerungskonzept oder dem Begründungsentwurf vom 23.02.2022 Erwähnung und wurde offenkundig übersehen. Neben der Vernachlässigung der Auswirkungen des Klimawandels belegt dies, dass die Risiken durch Starkregen im Planungsgebiet unterschätzt werden.</p> <p>Hierdurch entstehen sowohl Gefahren für die Anlieger als auch die Untertlieger. Denn das Entwässerungskonzept beinhaltet, dass das anfallende Regenwasser bei einem stärkeren als einem 30-jährigen Ereignis über den Riedgraben direkt der Riß zugeführt wird und bei dessen Überlastung auf die landwirtschaftlichen Parzellen im Norden abgeleitet wird:</p> <p>„Beim Erreichen des maximalen Wasserstandes in den Becken (Bemesungswasserstand beim 30-jährlichen Regenereignis) erfolgt ein Überlauf</p>	

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>in das Ableitungssystem zum „Unterriedgraben“. Ist dessen hydraulische Leistungsfähigkeit erreicht, erfolgt ein Aufstau des Beckens unter Ausnutzung der vorhandenen Freiborde. Bei noch größeren Regenereignissen erfolgt dann eine Ausuferung nach Norden in die landwirtschaftlichen Parzellen."</p> <p>es-tiefbauplanung, Entwässerungsplanung (BA 1) „Interkommunales Industriegebiet Rißtal“, Vorplanung, 15.02.2021, Seite 17.</p> <p>Damit erhöht das Entwässerungskonzept gerade bei besonders gefährlichen Extremwetterereignissen die Gefahr für die Unterlieger im Einzugsgebiet der Riß sowie die Belastung für die umliegenden Landwirte. Dies verkennt der derzeitige Planungsentwurf, wenn - wie oben bereits erwähnt - behauptet wird, eine Verschlechterung für An- und Hinterlieger trete nicht ein. Der Schutz des Planungsgebiets bei Starkregenereignissen wird ausschließlich auf Kosten des Schutzes der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sowie der Anlieger der Riß erreicht, ohne dass der derzeitige Planungsentwurf dies offenlegt.</p>	
<p>3. Wasserrechtlicher Fachbeitrag</p> <p>Eine Entwässerungsplanung liegt lediglich in einer „Vorplanung“ vor, obwohl in ein Gebiet mit erheblichen Konflikten hinsichtlich des Grundwassers hineingeplant wird. Soweit erkennbar, liegt dieser Vorplanung (vom 15.02.2021) noch die ursprüngliche Planung und nicht die hier vorgelegte Änderung in ein Sondergebiet zugrunde. Inwiefern sich durch die</p>	<p>Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung in den Unterriedgraben wird nach Abschluss der Straßenbau- und Entwässerungsplanung bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde eingeholt.</p> <p>Die Änderung der Gebietsausweisung auf einer Teilfläche des Bebauungsplanes von GI zu SO hat keinen Einfluss auf die Entwässerungsplanung, die dem Bebauungsplan zugrunde liegt. Maßgeblich sind hier der Versiegelungsgrad, die Überdeckung und die</p>

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten auch Änderungen zur Konfliktbewältigung mit dem Entwässerungskonzept ergeben, ist zu überprüfen.</p> <p>Aus dem Bericht der es- tiefbauplanung vom 15.02.2021 geht weiterhin hervor, dass eine Einleitung in einen Graben erfolgen soll (dort: S. 8):</p> <p>Nördlich des Plangebietes ist der „Unterriedgraben“ in einem gut ausgebauten Zustand vorhanden. Er fließt dann weiter nach Norden und mündet nach der Querung der L266 ca. 2,5 km später in die Riß. Der Graben hat seinen Zufluss von Barabein aus. Aus den tieferliegenden Bereichen des Gewannes Riedmähder erfolgt ein Zufluss bei stärkeren Regenereignissen bzw. Rückstau von Oberflächenwasser.</p> <p>Am 09.04.2019 wurde mit dem LRA vereinbart, dass in den „Unterriedgraben“ eine Drosselmenge mit ca. 1-2 l/s/ha eingeleitet werden kann. Damit ergibt sich eine mögliche Einleitmenge in den „Unterriedgraben“ bei der vorhandenen Gebietsgröße mit ca. 32 ha mit ca. 30-60 l/s.</p> <p>Gem. §§ 27, 47 WHG ist ein wasserrechtlicher Fachbeitrag erforderlich, um die Auswirkungen der Versickerung auf das Grundwasser, als auch die Auswirkungen durch die Einleitung in das Oberflächengewässer zu prüfen (vgl. hierzu: Bebauungsplan Gewerbegebiet Limes - Erweiterung West - Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie; M&P Ingenieurgesellschaft).</p>	<p>innere Erschließung des IGI Rißtal. Diese bleiben durch die Änderung des Gebietscharakters jedoch unverändert.</p>
<p>V. Flächenverbrauch/Belange der Landwirtschaft</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen</p>	<p>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass diese Inhalte in der erneuten Auslegung nicht zugelassen wurden. Diese sind in der vorangegangenen Abwägung ausführlich behandelt worden, auf die an dieser Stelle verwiesen wird. Bisher wurde dazu ausgeführt:</p>

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft werden in dem bisherigen Verfahren entgegen § 1a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB nicht mit dem ihnen zukommenden Gewicht berücksichtigt. Insbesondere sind in dem Entwurf vom 23.02.2022 die Auswirkungen des russischen Angriffskriegs in der Ukraine auf die Sicherheit der Versorgung der Bevölkerung mit landwirtschaftlichen Produkten noch nicht berücksichtigt. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in seinem Beschluss zum Tagebau Jämschwalde ausgeführt, dass „die durch den Beginn des Kriegs gegen die Ukraine gestiegenen Risiken für die Sicherheit der in hohem Maße von Erdgas aus Russland abhängigen Energieversorgung ein aktuell erheblich</p>	<p>Das Imakomm Gutachten ist langfristig bis zum Jahr 2030 ausgelegt. Aktuell wurde das Gewerbeflächenentwicklungskonzept VG Biberach 2035 fortgeschrieben. Seither haben sich die Grundlagen für den Bedarf nicht geändert und sind deshalb weiterhin gültig. Auch unter Berücksichtigung der bestehenden aktuellen gesellschaftspolitischen Ereignisse und des Klimawandels und seiner Folgen bleibt der Bedarf der in Biberach ansässigen überregional und international tätigen Großbetrieben bestehen, die innovativ auf neue Chancen bei der Entwicklung energiesparender Techniken (z.B. E-Mobilität) und Produkte reagieren müssen und für diese Produktserien Erweiterungsflächen benötigen.</p> <p>Neben der Fa. Handtmann besteht auch bei der ortsansässigen Firma Liebherr ein Bedarf an Erweiterungsflächen ihrer betrieblichen Anlagen. Beide Firmen haben aktuell ihren Bedarf bestätigt. Der Flächenbedarf, der für die notwendige Auslagerung ganzer Produktionslinien zur Entlastung der Stammwerke erforderlich wäre, kann in den Gewerbegebieten im Mittelbereich Biberach nicht realisiert werden. Eine Auslagerung der Produktion ins Ausland ist im Hinblick auf den Erhalt von örtlichen Arbeitsplätzen und der Bedeutung sowie dem Erhalt der Wirtschafts- und Innovationskraft des Industriestandortes Biberach nicht gewünscht. Aktuell hat die Firma Liebherr ihren dringenden Bedarf im IGI-Rißtal erneut bestätigt.</p> <p>Baden-Württemberg hat als High-Tech-, Industrie- und Dienstleistungsstandort weltweit einen ausgezeichneten Ruf. Bei vielen wirtschaftlichen Indikatoren belegt BW sowohl im nationalen als auch im internationalen Vergleich Spitzenpositionen. Produkte „Made in Baden-Württemberg“ sind weltweit sehr gefragt und das Land erzielt im Vergleich zu anderen Bundesländern überdurchschnittliche Ausfuhrerlöse. Der Standort Biberach hat mit zahlreichen national und international erfolgreichen Unternehmen einen großen</p>

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>gesteigertes öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Verstromung [...] begründen",</p> <p>OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 05.05.2022 - OVG 11 S 7/22 -, juris Rn. 16</p> <p>Nichts Anderes kann aber für die Landwirtschaft gelten, da infolge des Kriegs in der Ukraine und der europäischen Sanktionen gegen die Russische Föderation (und der Russischen Föderation gegen die EU) zahlreiche landwirtschaftliche Produkte wie insbesondere Getreide und Öl, die zuvor aus der Ukraine und der Russischen Föderation importiert wurden spürbar knapper werden, die Preise in die Höhe treiben und letztlich auch die Versorgungssicherheit in Frage stellen.</p> <p>Dies begründet die Notwendigkeit, die landwirtschaftliche Unabhängigkeit zu erhöhen und stärker auf Eigenproduktion zu setzen. Dementsprechend wurden bereits, um die Versorgung mit Futtermitteln sicherzustellen, sogar ökologische Vorrangflächen teilweise freigegeben,</p> <p>https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/oekologische-vorrangflaechen-2024960.</p> <p>Darin kommt der dringlichere Flächenbedarf zur landwirtschaftlichen Nutzung zum Ausdruck. Es ist aber widersprüchlich, einerseits ökologische Vorrangflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung freizugeben und andererseits bestehende landwirtschaftliche Flächen für Gewerbebetriebe zu</p>	<p>Anteil an dieser Wirtschaftsleistung, so dass der Zweckverband, auch gerade vor dem aktuellen gesellschaftspolitischen Hintergrund, sich für die Stärkung dieses Wirtschaftsstandortes entschlossen hat und deshalb an dem Ziel die Belange der Wirtschaft in der Region zu stärken festhält. Dabei wurde bewusst eine Abwägung zwischen den Belangen der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft zu Gunsten der gewerblichen Wirtschaft vorgenommen.</p>

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>opfern, deren Bedarf vorliegend nach dem Abspringen der Fa. Handtmann jedenfalls nicht mehr akut ist - sofern der im Gutachten der Fa. Imakomm von 2015 prognostizierte Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen angesichts der Pandemie seit 2019 und des Ukrainekriegs seit Februar 2022 und der seitdem herrschenden Lieferprobleme aufgrund des Abbrechens von Lieferketten sowie des mit dem Einbruch von Aufträgen infolge der Sanktionen mittel- und langfristig überhaupt noch besteht.</p> <p>Da die weitere Entwicklung der Pandemie und des Kriegs in Europa unmöglich abzusehen ist, demgegenüber aber sicher feststeht, dass das geplante Industriegebiet jedenfalls den aktuellen gesamtgesellschaftlichen Interessen zuwiderläuft, darf jedenfalls in der derzeitigen Lage (noch) kein Beschluss über den vorliegenden Bebauungsplanentwurf getroffen werden, bis nicht die weitere Entwicklung (wieder) prognostizierbar wird und abschätzbar wird, ob das Vorhaben mit den gesamtgesellschaftlichen Bedürfnissen in Einklang zu bringen ist.</p>	

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>VI. Verkehr und Lärm</p> <p>Das Schallgutachten prognostiziert für Barabein 3 vom Prognosenufall zum Planfall (ohne Gewerbegebietserweiterung und ohne Aufschluss zur B 30) eine Steigerung des Lärmpegels tags/nachts von 63,4 / 53,9 auf 63,5 / 54,3, also um 0,1 / 0,4; für die Karl-Arnold-Straße 15 von 52,9 / 43,3 auf 53,2 / 43,8, also um 0,3 / 0,5. Auch für die Ulmer Straße, also die L 267, ist eine Lärmpegelsteigerung von max. 0,3 / 0,4 prognostiziert, wobei der mit Abstand höchste Wert in der Ulmer Straße 41 mit 71,3 / 61,5 dB(A) tags/nachts erreicht wird.</p> <p>Im Schallgutachten wird hierzu ausgeführt:</p> <p>Im Prognose Bezugsfall V0 treten an der bestehenden Bebauung entlang der L 267 Beurteilungspegel bis 71 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts auf (IO D- Ulmer Straße 41). Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Mischgebiete: 64 dB(A) tags/ 54 dB(A) nachts; Wohngebiete 59 dB(A) tags/ 49 dB(A) nachts) werden bis 7 dB(A) tags und 8 dB(A) nachts überschritten. Die Beurteilungspegel überschreiten auch die sog. „Schwelle der Gesundheitsgefahr“ von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts¹.</p> <p>Im Prognose Planfall V1 treten Beurteilungspegel bis rund 72 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts auf. Für den Prognose Planfall V2 werden Beurteilungspegel von rund 72 dB(A) tags und 62 dB(A)</p>	<p>Wie bereits in der Abwägung zur Stellungnahme des AUA vom 14.07.2021 ausgeführt, sind die geeigneten Maßnahmen zur Lärminderung in der Begründung zum Bebauungsplan benannt. Als am wirkungsvollsten wird eine Temporeduktion auf 70 km/h auf der freien Strecke und 30 km/h innerorts gesehen. Der Zweckverband wird im Rahmen der Genehmigungsunterlagen zum Bauleitplanverfahren eine separate Erstellung des Lärmschutzkonzeptes mit den konkretisierten Maßnahmen gegen den Verkehrslärm beifügen.</p> <p>Durch die festgelegten Lärmemissionskontingente und die beabsichtigten weiteren Lärminderungsmaßnahmen zur Vermeidung von zusätzlichem Verkehrslärm auf der L 267 wird eine weitergehende Überschreitung der Grenzwerte vermieden. Eine zusätzliche Verschlechterung zur gegenwärtigen Situation findet nicht statt.</p> <p>Im Schalltechnischen Gutachten werden auch die Auswirkungen der Lärmreflexionen an Gebäudefassaden und die Dämpfungswirkung durch eine Fassadenbegrünung untersucht und eine Gesamtbewertung der Lärmauswirkungen dargestellt.</p> <p>Durch die aufgezeigten Lärminderungsmaßnahmen wird durch die Bauleitplanung das Verschlechterungsverbot erfüllt. Es wird hierzu auf die nachfolgenden Abwägungen zu dieser Stellungnahme verwiesen.</p>

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>nachts ermittelt (IO D - Ulmer Straße 41). Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden bis 8 dB(A) tags und nachts überschritten.</p> <p>Durch den zusätzlichen betriebsbedingten Fahrverkehr des Sonder- und Industriegebiets kommt es abhängig vom Immissionsort und Zeitbereich im Planfall V1 und V2 zu einer Pegelerhöhung bis rund 1 dB(A) (IO A bis IO M) und rund 3 dB(A) (IO N)².</p> <p>Die Pegelerhöhung beträgt weniger als 3 dB(A) (IO A bis IO M) oder hält die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV ein (IO N). Die genannten Kriterien der TA Lärm (vgl. Kap. 3.3} für Lärmschutzmaßnahmen werden nicht kumulativ erfüllt, so dass gemäß TA Lärm keine (organisatorischen) Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Fahrverkehr im öffentlichen Straßenraum erforderlich werden.</p> <p>Jedoch kommt es zu einer weitergehenden Überschreitung der sog. "Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung". Die Pegelerhöhung ist damit abwägungsrelevant. Die Rechtsprechung sieht für die Bauleitplanung ein Verschlechterungsverbot vor. Wenn es durch eine Planung an Straßen in der Umgebung zu Erhöhungen des Verkehrslärms kommt und dadurch Pegelwerte von mehr als 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht weitergehend überschritten werden, ist hier ein Lärmschutzkonzept zu erarbeiten, auch dann, wenn die Pegelerhöhungen weniger als 3 dB(A) betragen.</p>	

7. Bürger 7**(Stellungnahme vom 07.06.2022)****Anregungen / Bedenken / Hinweise****Abwägungsvorschlag**

Schallgutachten, S. 32

Die Begründung des Bebauungsplans schließt sich den Erkenntnissen aus den Schallgutachten an, verweist aber hinsichtlich des Verkehrslärms auf die Verantwortung des Trägers der Straßenbaulast. Die Begründung des Bebauungsplans führt aus:

„Eine Temporeduktion auf innerorts 30 km/h und außerorts 70 km/h bewirkt eine Pegelminderung von ca. -1 dB innerorts und ca. -2 dB in Herrlishöfen, der Karl-Arnold-Siedlung und Barabain im Vergleich zum Prognose-Bezugsfall (V0). Durch die Reduzierung der Geschwindigkeit lassen sich die Beurteilungspegel in Herrlishöfen und der Karl-Arnold-Siedlung unter die Pegel des Prognose-Bezugsfalls absenken.

Aus diesen Gründen wird eine Lärminderung durch eine Temporeduzierung entlang dem maßgebenden Streckenabschnitt der L 267 als zielführendste und wirtschaftlichste Maßnahme angesehen. Die Verkehrslärmbelastung ist unabhängig von der Entwicklung des IGI Rißtal bereits heute vorhanden und unabhängig vom Bebauungsplan durch den Straßenbaulastträger zu lösen. Unterstützt wird die Lärminderungsmaßnahme auch durch den Ausbau der Zufahrten in das IGI mittels Kreisverkehre, da hier ebenfalls eine Temporeduzierung indiziert wird.“

Das heißt, es wird die Notwendigkeit einer Geschwindigkeitsbegrenzung erkannt. Zur Durchsetzung wird aber auf die Straßenverkehrsbehörde verwiesen. Dabei wird aber verkannt, dass der Bebauungsplan die Einhaltung der Grenzwerte zusätzlich erschwert und die Gefahr erhöht, dass diese

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>trotz der verkehrsmindernden Maßnahmen nicht eingehalten werden können. Außerdem werden keine Maßnahmen in Betracht gezogen, die den Planern selbst zur Verfügung stünden, um die Lärmsituation zu verbessern oder den eigenen Beitrag zum Gesamtlärm im Gebiet zumindest zu verringern. So könnten etwa die entstehenden Verkehrsströme verringert werden, indem bspw. Verwaltung und Vertrieb, anders als derzeit vorgesehen, gerade nicht zulässig sind. Diese spielen ohnehin nur eine untergeordnete Rolle und begründen selbst keinen Flächenbedarf von mehr als 5 ha, könnten also auch in bestehenden Baulücken im Innenbereich untergebracht werden.</p> <p>Mit der oben zitierten Äußerung</p> <p>„Die Verkehrslärmbelastung ist unabhängig von der Entwicklung des IGI Rißtal bereits heute vorhanden und unabhängig vom Bebauungsplan durch den Straßenbaulastträger zu lösen.“</p> <p>legt die Begründung des Bebauungsplans nahe, dass die Verschlechterung der Lärmsituation in dem Gebiet infolge der Umsetzung des Bebauungsplans aufgrund der Verantwortung der Straßenverkehrsbehörde bei der weiteren Planung nicht mehr zu berücksichtigen wäre. Der eigene Beitrag zur Erhöhung der Schallimmissionen im näheren Umfeld ist aber aufgrund der Pflicht zu Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB trotz der angeführten</p>	<p>Der Zweckverband ist nicht berechtigt, verkehrsrechtliche Regelung zu treffen. Die den Verkehrslärm verursachende Straße liegt außerhalb des Plangebietes.</p> <p>Die Gemeinde Warthausen, zu deren Gebiet die Straße gehört, befasst sich derzeit mit der Lärmaktionsplanung. Gegenstand dieser Planung ist die genannte Geschwindigkeitsbeschränkung. Diese Planung ist zwar noch nicht abgeschlossen. Aufgrund der derzeitigen Erkenntnisse kann der Zweckverband jedoch mit ausreichender Sicherheit davon ausgehen, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung im Zuge des weiteren Planungsverfahrens und der Umsetzung der Planung realisiert wird. Dies ist letztlich auch das Ergebnis der Abstimmungen des Zweckverbandes mit der Gemeinde Warthausen und dem Regierungspräsidium Tübingen zu diesem Thema.</p>

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>verkehrsbeschränkenden Maßnahmen in die Abwägung einzustellen. Hierbei kommt der Verschlechterung der Lärmsituation auch deswegen ein besonderes Gewicht zu, weil sich die Lärmpegel auch nach Umsetzung der verkehrsbeschränkenden Maßnahmen noch sehr nahe an der Schwelle zur Gesundheitsgefahr bewegen. Aufgrund des hohen Gewichts des Belangs der menschlichen Gesundheit sind die Möglichkeiten der Planer zu einem eigenen Beitrag zur Lärminderung daher auszuschöpfen und die zusätzlichen Beeinträchtigungen auch in der Abwägung mit dem ihnen zukommenden Gewicht einzustellen.</p> <p>Ohnehin bestehen bei den nur knapp unterhalb der Schwelle zur Gesundheitsgefahr liegenden Lärmpegel auch erhebliche Prognoseunsicherheiten. Die tatsächliche Lärmbelastung unter Umständen kann also auch darüber liegen und tatsächlich zu Gesundheitsschäden führen. Dies zeigt sich hier insbesondere an den zweifelhaften Annahmen die der Verkehrsuntersuchung zugrunde liegen, die wiederum Grundlage der schalltechnischen Untersuchung ist.</p> <p>So wurden die Umsetzung der Maßnahmen an der Blosenbergstraße und der Aufstieg zur B 30, die angeblich verkehrsmindernde Wirkungen auf der L 267 entfalten sollen, in die Verkehrsuntersuchung einbezogen, obwohl ihre Verwirklichung nicht sicher ist, während andererseits der Gleisanschluss für das Plangebiet und die Elektrifizierung des Schienenverkehrs auf dieser Strecke außer Acht gelassen wurden, obwohl mit beiden</p>	<p>Es wird erkannt, dass die aus der Planung des Baugebietes und der Zunahme des Straßenverkehrs entstehende Gesamtbelastung zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung bei bestimmten Anwohnern führen könnte. Deshalb werden vom beauftragten Schallgutachter Vorschläge gemacht, um solche Gesundheitsgefahren auszuschließen. Einer dieser Vorschläge ist die genannte Geschwindigkeitsbeschränkung. Der Zweckverband geht davon aus, dass diese Geschwindigkeitsbeschränkung realisiert wird mit der Folge, dass</p>

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Maßnahmen voraussichtlich eine Erhöhung des Schienenverkehrs und damit eine Verschlechterung der Lärmsituation einhergeht. Bei der prognostizierten Zahl der im Planungsgebiet Beschäftigten kann es sich nur um Schätzungen mit entsprechenden Unsicherheiten handeln. Das durch das Plangebiet verursachte Verkehrsaufkommen kann also durchaus auch höher sein als angenommen. Dass die verwendeten Ansätze „eher“ eine Abschätzung nach oben darstellen sollen, heißt noch nicht, dass dies eine „Worst-Case-Betrachtung“ wäre, was durch die Verwendung des Wortes „eher“,</p> <p>Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, Stand: 23.02.2022, Seite 89,</p> <p>schon per Definition ausgeschlossen ist. Ohne nachvollziehbare Gründe wurde der Anteil des Schwerlastverkehrs von schalltechnischen Untersuchung vom 19. Januar 2021 zur Version vom 21. Februar 2022 reduziert, was auch die prognostizierte Lärmbelastung mindern soll. Zudem sind auch die Verkehrszahlen zu gering angesetzt und nicht realistisch. Insbesondere die Verkehrszählungen zu Pandemiezeiten bieten keine belastbare Grundlage für eine Prognose der Verkehrszahlen in kommenden Jahren. Das aktuelle Schallgutachten geht außerdem von einer maximalen Gebäudehöhe von 30 m aus, obwohl ausnahmsweise auch Dachhöhen bis</p>	<p>auch bei einer Gesamtlärmbetrachtung eine Gesundheitsgefahr nicht eintritt bzw. sich durch das IGI keine Verschlechterung der Ist Situation ergeben wird.</p> <p>Die Schallimmissionen durch den Bahnanschluss und die Trasse 4500 (nach Elektrifizierung) wurden untersucht. Die Gesamtlärmbelastung an der Bebauung wurde ermittelt. Die Schallimmissionen durch die Bahntrasse liegen hier >15 dB unter den Schallimmissionen des Straßenverkehrs und tragen somit nicht relevant zur Gesamtlärmbelastung bei.</p> <p>Im Schalltechnischen Gutachten werden auch die Auswirkungen der Lärmreflexionen an Gebäudefassaden und die Dämpfungswirkung durch eine Fassadenbegrünung untersucht und eine Gesamtbewertung der Lärmauswirkungen dargestellt.</p> <p>Durch die festgelegten Lärmemissionskontingente und die beabsichtigten weiteren Lärminderungsmaßnahmen zur Vermeidung von zusätzlichem Verkehrslärm auf der L 267 wird eine weitergehende Überschreitung der Grenzwerte vermieden. Eine zusätzliche Verschlechterung zur gegenwärtigen Situation findet nicht statt.</p> <p>Die Anpassung des prognostizierten Anteil des Schwerlastverkehrs erfolgte auf Grundlage der Fortschreibung der Verkehrsentwicklung auf den Prognosehorizont 2035 und die aktuelle projektbezogene Planungssituation (Aktualisierung Verkehrserzeugung, Stand 15.12.2021).</p>

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>zu 40 m über Erdgeschoß-Fußbodenoberkante möglich, was zu einer stärkeren Reflexion des Verkehrslärms und einer weiteren Verschlechterung der Lärmsituation führt. Schon aufgrund dieser Unschärfen bei der Verkehrsprognose muss aus Gründen der Vorsorge von einer Überschreitung der Schwelle zur Gesundheitsgefahr ausgegangen werden und entsprechend weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung ergriffen.</p> <p>Dies gilt umso mehr, als die verschiedenen Lärmquellen bisher nur isoliert voneinander betrachtet wurden. Bei Berücksichtigung auch des von den Gewerbebetrieben und dem Schienenverkehr emittierten Lärms, insbesondere auch infolge der zu erwartenden Zunahme des Schienenverkehrs nach der geplanten Elektrifizierung der Bahnstrecke, ist eine Überschreitung der Schwelle zur Gesundheitsgefahr - angesichts der auch bei Umsetzung der Verkehrsbeschränkungen nur geringfügigen Unterschreitung - sicher zu erwarten.</p>	
<p>VII. Klimaschutz</p> <p>Dem Belang des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wird im derzeitigen Planentwurf nicht hinreichend Rechnung getragen.</p> <p>Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB auch dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Gemäß § 1 a Abs. 5 Satz 1 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem</p>	<p>Der Hinweis auf die Freiland-Fotovoltaikanlage in den Minimierungsmaßnahmen wird gestrichen.</p> <p>Zum Konflikt „Pflicht zur Dachbegrünung mit der gesetzlichen Pflicht zur Dach-Photovoltaik“ sowie zur fehlenden Auseinandersetzung mit dem Beitrag des Vorhabens zum Klimawandel:</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die technisch sinnvollste und energieeffizienteste Version gewählt wird, existiert kein Konflikt zwischen Dachbegrünung und der gesetzlichen</p>

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Dieser Grundsatz ist nach § 1 a Abs. 5 Satz 2 BauGB auch in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Auch in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB wird der Klimaschutz als abwägungsrelevanter Belang genannt.</p> <p>Der Klimaschutz und auch die Anfälligkeit für Auswirkungen des Klimawandels werden an mehreren Stellen der Begründung des Bebauungsplans erwähnt,</p> <p style="padding-left: 40px;">Bebauungsplan mit Begründung, Stand: 23.02.2022, Seiten 85, 88, 90 f.; auf Seite 99 ist fehlerhaft noch die Freiland-Photovoltaikanlage enthalten; mit Klimaschutz auf Seiten 108 ff. ist hingegen nur der Schutz des Lokalklimas gemeint.</p> <p>Die tatsächlichen Maßnahmen zum Klimaschutz sind hingegen sehr begrenzt und beschränken sich auf die Dach- und Fassadenbegründungen. Die Freiland-PV-Anlagen sind entfallen, Dach-PV-Anlagen sind ohnehin nach dem baden-württembergischen Klimaschutzgesetz vorgeschrieben und nicht eigens im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Jedoch kollidiert die Pflicht zur Dachbegrünung mit der gesetzlichen Pflicht zur Dach-Photovoltaik nach § 8a Abs. 1 Satz 1 KSG BW. Besteht eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung, so ist diese Pflicht zwar nach § 8a Abs. 7 KSG BW bestmöglich mit der Pflichterfüllung nach</p>	<p>Pflicht zur Dach-Photovoltaik. Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass Dachbegrünungen auf Flachdächern bei einer Dachneigung von 0 – 15 Grad (...) vorzusehen sind. Für Dach-Photovoltaikanlagen geht man in Deutschland von einer optimalen Dachneigung von 30 – 35 Grad aus. Eine flachere Anbringung ist je nach Exposition (und Dachneigung) auch möglich, aber im Hinblick auf den dann verringerten Selbstreinigungseffekt der Module nicht zu empfehlen. Diesbzgl. wäre sogar eine noch steilere Aufstellung von Vorteil. Die Module können jedoch jederzeit auch auf einem Flachdach aufgeständert werden.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung wird dem Thema Klimaschutz ausreichend Rechnung getragen. Die aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben zum Klimaschutz werden durch entsprechende Festsetzungen eingehalten. So sind im gesamten gewerblichen Entwicklungsbereich des Bebauungsplanes alle üblichen Dachformen wie Flachdächer, Pultdächer, versetzte Pultdächer und Sheddächer erlaubt, die sich für eine Ausführung als Grün- oder Solardach eignen und so einen Beitrag für den Klimaschutz leisten können. Als Beitrag für den Klimaschutz werden Mindestanforderungen im Baugebiet an die Dach- und Fassadenbegrünung festgesetzt. Einen klimawirksamen Effekt hat auch die großzügige Grünplanung mit einem hohen Anteil an Sträuchern und Baumbeständen und die Reduzierung der Flächenversiegelung.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung ist eine Ermittlung des eigenen Beitrags zum Klimawandel nicht möglich, da es sich um einen projektbezogenen Angebotsbebauungsplan handelt, auf deren Ebene noch nicht abschließend bekannt ist, welche Betriebe mit welchen Nutzungen sich dort ansiedeln werden. Dies findet erst auf Ebene der baurechtlichen Genehmigungsverfahren statt.</p>

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 oder nach Absatz 5 in Einklang zu bringen. Hieraus geht aber zugleich die Annahme hervor, dass Dach-Photovoltaik bei gleichzeitiger Dachbegründung nicht optimal zu verwirklichen ist. Die Pflicht gilt außerdem nur auf dafür geeigneten Dachflächen, sodass die Pflicht durch eine ungeeignete Gestaltung von Dachflächen umgangen werden kann. Außerdem können ersatzweise Photovoltaikanlagen an Außenflächen des Gebäudes oder in unmittelbarer Umgebung errichtet werden, § 8a Abs. 4 KSG BW. Dies zeigt, dass Festsetzungen, die über die Pflichten nach § 8a KSG BW hinausgehen möglich gewesen wären, aber nicht in Betracht gezogen wurden. Auch welche weiteren Festsetzungen nach § 9 Nr. 23 b) BauGB über bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung möglich gewesen wären, wurde nicht betrachtet.</p> <p>Außerdem findet eine Auseinandersetzung mit dem Beitrag des Vorhabens zum Klimawandel, dem Beitrag der Dach- und Fassadenbegründung zum Klimaschutz und weiteren Möglichkeiten zum Klimaschutz nicht statt, bzw. werden diese nicht ermittelt. Ohne eine Ermittlung des eigenen Beitrags zum Klimawandel kann der Belang des Klimaschutzes in der Planung jedoch nicht gewichtet und abgewogen werden. Die Erkenntnis, dass der Bau eines Industriegebiets dem Klimaschutz zuwiderläuft, ist ebenso wenig erkennbar wie eine Gewichtung des Beitrags des Vorhabens zum Klimawandel. Damit ist auch eine Abwägung der Nachteile, die die</p>	<p>Der Bau eines Industriegebietes ist grundsätzlich klimawirksam. Der Bebauungsplan gibt einen Rahmen vor, um sicher zu stellen, dass für die Betreiber eine Planungssicherheit bei Einhaltung /Orientierung an gesetzliche Mindestvorgaben erhält. Die Verträglichkeit des anzusiedelnden Betriebes wird im Baugenehmigungsverfahren geprüft.</p>

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Umsetzung des Bebauungsplans für den globalen Klimaschutz mit sich bringt, gegen die mit dem Plan verfolgten Ziele nicht möglich.</p> <p>Außerdem haben Träger öffentlicher Aufgaben nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG bei ihren Planungen und Entscheidungen den in § 1 KSG festgehaltene Zweck des KSG sowie die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf betrifft die Sektoren Industrie und Gebäude (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 KSG) und leistet hier einen Beitrag zum Jahresemissionsbudget durch „Verbrennung von Brennstoffen im verarbeitenden Gewerbe und in der Bauwirtschaft“ und „Industrieprozesse und Produktverwendung“ (Anlage 1 Nr. 2 KSG) sowie „Verbrennung von Brennstoffen in Handel und Behörden“ (Anlage 1 Nr. 3 KSG). Damit erschwert der Bebauungsplan die Einhaltung der Jahresemissionsbudgets in diesen Sektoren, was umso schwerer wiegt als die Ziele für den Sektor Gebäude bereits in den Jahren 2020 und 2021 verfehlt wurden,</p> <p>https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/03/20220315-treibhausgasemissionen-stiegen-2021-um-45-prozent.html</p> <p>Durch die Neuversiegelung von Flächen wird außerdem der Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft gemäß § 3a Abs. 1 KSG geschwächt.</p>	

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
All dies findet in den aktuellen Planungsunterlagen keine Berücksichtigung, sodass hierin ein Verstoß gegen § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG zu sehen ist.	
<p>VIII. Natur und Landschaft</p> <p>1. Bestandserfassungen</p> <p>Die Datengrundlagen für die naturschutzfachlichen Beurteilungen basieren auf Erhebungen von 2017, 2018 und 2019 (Nachkartierungen der Feldlerchen- und Kiebitzvorkommen) (vgl. SPA, S. 6). Die Nachkartierungen erfolgten auf Wunsch der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Da bereits wieder fünf Jahre hinsichtlich der anderen Tierarten und drei Jahre hinsichtlich der Kartierung der Feld- und Kiebitzvorkommen vergangen sind, sind die Daten auf Aktualität zu prüfen bzw. Nachkartierungen vorzunehmen (Trautner/Mayer, NuR 2021, 315-320; zu den Anforderungen an eine Bestandserfassung siehe auch: VGH Kassel, U. v. 15.12.2021, 3 C 1465.N, B. II 2 b) baa, c) aa).</p> <p>Bezüglich der angewandten Methoden wird auf das „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (2017)“ und „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV NRW 2013) Bezug genommen. Anwendbar in Baden-Württemberg ist jedoch das 2019 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau veröffentlichte Merkblatt "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben" - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Inwieweit landesspezifische</p>	Aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Habitatstrukturen) ist über die bereits erfassten artenschutzrechtlich relevanten Arten mit keinen weiteren Arten im Plangebiet zu rechnen. Da ohnehin vor Baubeginn der dann zu diesem Zeitpunkt vorhandene artenschutzrechtlich relevante Artenbestand nochmals geprüft werden muss, wird aktuell kein weiterer Erfassungsbedarf gesehen.

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Besonderheiten und aktuellere fachliche Standards zu beachten sind, ist zu überprüfen. Auch hinsichtlich des 2019 in Baden-Württemberg erschienenen Merkblattes sollte die SaP auf aktuellere wissenschaftliche Erkenntnisse überprüft werden.	
<p>2. Fledermauskartierung</p> <p>Es wurden mehrere Fledermäuse nachgewiesen, allerdings nur durch akustische Nachweismethoden. Das Braune Langohr wird angenommen. Über die Flugrouten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie über die Anzahl der vorkommenden Fledermausarten ist aufgrund dieser Erfassungsmethodik zu wenig bekannt. Hier hätte ein Methodenmix (Netzfänge und Telemetry) angewandt werden müssen, um eine ausreichende Sachverhaltsermittlung der Prüfung des § 44 BNatSchG zugrunde zu legen.</p>	Das faunistische Untersuchungsprogramm wurde im Vorfeld mit der fachlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Biberach (UNB) abgestimmt. Die Erfassungsmethodik und die erhobenen Daten wurden von der UNB nicht bemängelt. Die Fledermausaktivität wurde im Geltungsbereich mit Hilfe von Detektorbegehungen und stationären Erfassungen untersucht (s. Gutachten vom Fachbüro für Umweltplanung und ökologische Gutachten 2018). Es wurden mehr als sechs Fledermausarten nachgewiesen und ein Schwerpunkt der Aktivitäten auf den vorhandenen Leitstrukturen (Hecken, Gehölzreihen) identifiziert. Das Artenspektrum und die Verteilung der Aktivitäten entspricht der Habitatausstattung und ist plausibel. Die Methoden Netzfang und Telemetry würden sehr wahrscheinlich keine weiteren, die Planung beeinflussenden Erkenntnisse ergeben. Die sowohl akustisch als auch beim Netzfang schwierig zu erfassende Gattung der Langohren wurde bereits vorsorglich zusätzlich angenommen und in der Maßnahmenplanung (insb. Beleuchtungskonzept) berücksichtigt.
<p>3. CEF-Maßnahmen sind untauglich</p> <p>Das - alleinige - Aufhängen von Fledermauskästen ist unzureichend (vgl. hierzu: Zahn/Hammer, Anliegen Natur 2021, Seite 11 ff., veröffentlicht im</p>	CEF-Maßnahmen für die Fledermäuse wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Biberach abgestimmt. Das angrenzende Waldgrundstück auf den Fl.-Nrn. 1022, 1023, 1027, Gmkg. Höfen, Gemeinde Warthausen befindet sich im Privateigentum. Das Waldstück stellt einen Flächenvorschlag für die Maßnahmenumsetzung dar.

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Internet, Abruf: 25.05.2022). Als CEF-Maßnahme ist das Aufhängen von Fledermauskästen immer nur in Kombination mit langfristig wirksamen Maßnahmen geeignet.</p> <p>Vorgesehen als CEF Maßnahme ist: „Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust einer Baumhöhle sind Höhlenkästen in dem südwestlich angrenzenden Gehölz anzubringen.“ Welches „angrenzende Gehölz“ ist hier gemeint. Sollte es sich um Flächen handeln, die außerhalb des Bebauungsplanes liegen, bzw. sich auch im Privatbesitz handeln, ist dies unzulässig. Die dauerhafte Funktionalität wäre rechtlich nicht gesichert.</p> <p>Die Planung zeigt nicht auf, wo und wie die CEF1 -Maßnahme für die Feldlerche gesichert werden soll. Es wird lediglich ausgeführt, dass durch die Anlage von Lerchenfenstern in Kombination mit Blühstreifen in landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld des Geltungsbereichs die ökologische Funktion der Lebensstätten für beide Arten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann (CEF1). Welche Flächen hier vorgesehen werden, ob hier durch weitere Bewirtschaftungseinschränkungen auf die Landwirtschaft zukommen, wird nicht geklärt.</p>	<p>Als Alternativen wurden weitere Flächenvorschläge im Umweltbericht ergänzt. Die Standorte der Fledermauskästen bzw. der Baumhöhle werden durch einen sachverständigen Fledermauskundler bestimmt, mit der UNB abgestimmt und vor Baubeginn umgesetzt.</p> <p>Bei der nachgewiesenen Baumhöhle handelt es sich lediglich um ein potenzielles Quartier für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten, welches jedoch zum Zeitpunkt der Untersuchungen durch Meisen als Bruthöhle genutzt wurde. Im Fachbeitrag Artenschutz (LARS consult vom 21.02.2022) wurde die Höhle aufgrund der möglichen früheren bzw. späteren Besiedlung mit Fledermäusen vorsorglich als Lebensstätte i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG angenommen und die Anbringung von Fledermauskästen als Maßnahme zur Verbesserung der Strukturvielfalt vorgeschlagen. Eine tatsächliche, vorgezogene Wirksamkeit der Maßnahme ist nicht erforderlich. Das fachlich richtige Aufhängen und die Auswahl der Kästen wird durch die ökologische Umweltbaubegleitung sichergestellt, wodurch die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung und die damit beabsichtigte populationsstützende Wirkung maximiert werden. Weiterhin werden durch die Schaffung umfangreicher Gehölzstrukturen sowie die Anlage von artenreichen Extensivwiesen und Staudenfluren im Bereich der öffentlichen und privaten Grünflächen des IGI zahlreiche neue Leitstrukturen und Nahrungshabitate für Fledermäuse geschaffen.</p> <p>Bis spätestens zum Satzungsbeschluss werden die Flächen für die Umsetzung der (CEF)-Maßnahmen für Fledermäuse und die Feldlerche durch Festsetzungen im BP, dingliche Sicherung oder durch öffentlich-rechtliche Verträge gesichert.</p>

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>4. Ökopunkte-Bilanzierung fehlerhaft</p> <p>Nach § 1 a Abs. 3 S. 1 sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft - Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz - zu berücksichtigen (Battis/Krautzberger/Löhr/Battis, 15. Aufl. 2022, Bau GB § 1 a Rn. 11). Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Abwägung ist die ordnungsgemäße Ermittlung des Eingriffs, sowie der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, bzw. deren Einstellung in die Ökopunkte-Bilanzierung, wie dies in Baden-Württemberg grundsätzlich nach der Ökokonto-Verordnung vorzunehmen ist.</p> <p>Die Ökopunkte-Bilanzierung und insbesondere der Bodenauftrag als Ausgleichsmaßnahme sind zu hinterfragen. Es leuchtet nicht ein, warum der Auftrag von Boden von landwirtschaftlich genutzten Flächen auf andere bereits landwirtschaftlich genutzte Flächen überhaupt zu einer Aufwertung führen soll, erst recht nicht in der im Umweltbericht angeführten Höhe von 7 Wertpunkten.</p> <p>Die Äcker, Wiesen und Gehölze im Planungsgebiet werden mit 8 bzw. 9,33 Ökopunkten/m² bewertet,</p> <p style="text-align: center;">Umweltbericht, Stand: 23.02.2022, Seite 114.</p>	<p>Der Oberbodenauftrag wird gemäß der gültigen Ökokontoverordnung Baden-Württemberg (2010) durchgeführt und ist mit 7 ÖP/m² richtig bewertet, da die Auftragsflächen innerhalb der hydrogeologischen Einheit der „fluvioglazialen Kiese und Sande des Alpenvorlands“ liegen.</p> <p>In Abstimmung mit der Bodenrechtsbehörde kann der Oberboden im Bereich rekultivierter Ackerflächen ehemaliger Kiesgruben der Fa. Röhm & Söhne aufgetragen werden, da dieser Bodenauftrag gegenüber der Rekultivierungsverpflichtung (Mindestanforderung) noch eine darüberhinausgehende Aufwertung und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit darstellt, wie es ja auch bei nicht rekultivierten Ackerflächen mit geringer bis mittlerer Ertragsfähigkeit der Fall wäre. Es ist richtig, dass auf bereits hochwertigen Ackerstandorten kein Oberbodenauftrag als Aufwertung angerechnet werden kann. Das ist aber im Bereich der Kiesgruben nicht der Fall. Gemäß LGRB liegen die geplanten Auftragsflächen überwiegend im Bereich von „Suchräumen für potentielle Auftragsflächen“ (= Böden mit max. mittleren Ertragsmesszahlen). Erfahrungsgemäß ist zudem davon auszugehen, dass die rekultivierten Böden zunächst eine verminderte Ertragsfähigkeit aufweisen, da die Bodenfunktionen durch die lange Zwischenlagerung des humosen Oberbodens während des Abbaus und des nicht mehr natürlich gewachsenen Bodenprofils beeinträchtigt sind.</p> <p>Als besonders wertvoll ist ein zusätzlicher Oberbodenauftrag auch deshalb hier zu werten (deshalb auch die 7 ÖP), weil die Flächen innerhalb der geologischen Einheit der „fluvioglazialen Kiese und Sande“ liegen und somit durch die Erhöhung der Deckschichten auch dem Grundwasserschutz dienen.</p>

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Aufwertung auf den „Oberbodenauftragsflächen“ wird mit 7 ÖP/m² angesetzt,</p> <p style="padding-left: 40px;">Umweltbericht, Stand: 23.02.2022, Seite 116.</p> <p>Die Lage der Abtrags-, Auftrags- und Zwischenlagerungsflächen soll dem noch zu stellenden Bauantrag zur „Oberbodenandeckung“ zu entnehmen sein,</p> <p style="padding-left: 40px;">Umweltbericht, Stand: 23.02.2022, Seite 116,</p> <p>Aus dem Umweltbericht geht aber bereits hervor, dass hierfür Flächen auf wiederhergestellten landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Verfügung stehen,</p> <p style="padding-left: 40px;">Umweltbericht, Stand: 23.02.2022, Seiten 117 und 118.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist insgesamt, warum der Auftrag von Boden von ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen auf renaturierte und derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen eine Aufwertung von 7 ÖP/m² bringen soll, wenn landwirtschaftlich genutzte Flächen mit 8 bzw. 9,33 ÖK/m² bewertet werden. Das würde bedeuten, dass die renaturierte Fläche entweder mit einer sehr geringen Bewertung eingestellt wird oder nach dem Bodenauftrag eine weit über 8 bzw. 9,33 ÖP liegende Bewertung erfährt. Beides ist angesichts dessen, dass der Boden von einer nur mit 8 bzw. 9,33 ÖP bewerteten Fläche stammt, schlichtweg unplausibel, zumal</p>	<p>Die Bewertung der Ausgangs- und Zielzustände erfolgte nach der „Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (ÖKVO 19.12.2010) sowie der Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg (03/2016).</p>

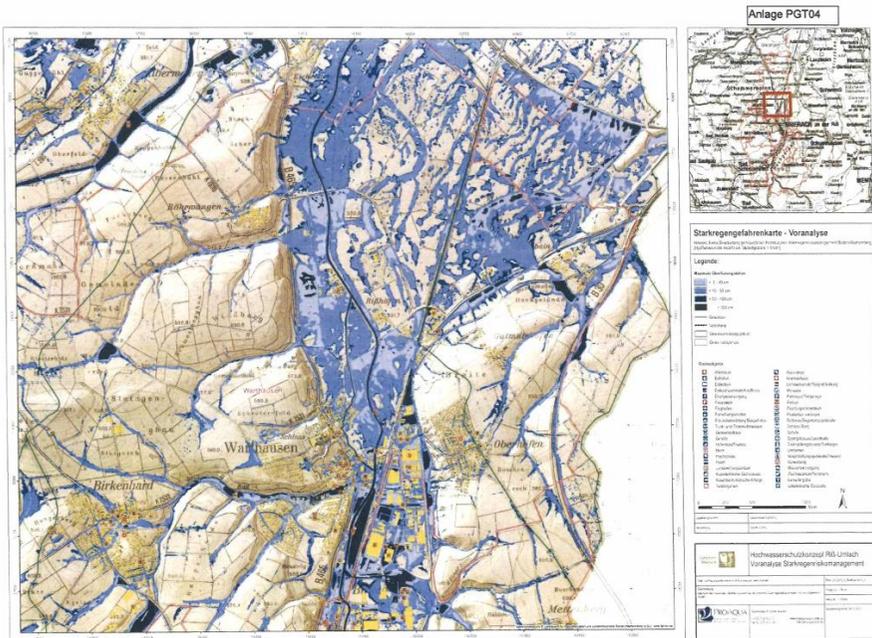
7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Auftragsflächen derzeit gleichartig genutzt werden und die Ertragsfähigkeit der Auftragsflächen immerhin mit „mittel“ angegeben wird.</p> <p>Wie die Bewertung des jeweiligen Ausgangs- und Endzustands der Flächen zustande kommt, wird nicht dargelegt und ist nicht nachvollziehbar, angesichts der aufgezeigten Widersprüche aber unplausibel, sodass der begründete Verdacht besteht, dass hier die Ökopunkte-Bilanz zu Lasten des Naturschutzes geschönt wird, um Kosten bei den Maßnahmen zu sparen, die für einen vollwertigen naturschutzfachlichen Ausgleich eigentlich erforderlich wären. Jedenfalls ist nicht in nachvollziehbarer Weise nachgewiesen, dass der Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen wird.</p> <p>In artenschutzrechtlicher Hinsicht ist außerdem zu bemängeln, dass die Wintervögel nicht betrachtet werden. Die geplante Bebauung stellt für diese Vögel aber eine erhebliche Störung während der Überwinterungszeit im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar, zu der auch die winterliche Rast der Vogelarten gehört,</p> <p style="padding-left: 40px;">Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 96. EL September 2021, BNatSchG § 44 Rn. 11.</p> <p>Im Planungsgebiet findet man im Winterhalbjahr streng geschützte Vogelarten, die das Gebiet zur Jagd nutzen, insbesondere Kornweihe, Raubwürger, Silber- und Graureiher sowie Mäusebussarde. Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung haben aber keine Kartierungen im</p>	<p>Das faunistische Untersuchungsprogramm wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Biberach abgestimmt. Wie bereits erwähnt, besteht der Vorhabenbereich zum größten Teil aus intensiv genutzten Ackerflächen mit verkehrsbedingten Vorbelastungen. Es gibt keinerlei Hinweise auf regelmäßig genutzte und damit für Zug- bzw. Rastvögel essentielle Rast- und Nahrungsräume innerhalb des Geltungsgebietes. Die erwähnten Zugvogelarten finden im nahen Umfeld auf den weiterhin großflächig vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen zudem ausreichend Rast- und Nahrungsräume. Daher sind eingehende Bestandsaufnahmen der Wintergäste nicht angezeigt und würden zu keinen zusätzlichen Erkenntnissen führen.</p>

7. Bürger 7 (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Winterhalbjahr stattgefunden. Die Tatsache, dass es sich bei Wintergästen nicht um Brutvögel handelt bedeutet nicht, dass die Flächen für wichtige Tierarten nicht bedeutsam sind. Auch Wintergäste brauchen Nahrung in ihren Überwinterungsgebieten und sie können nicht beliebig auf andere Flächen ausweichen, zumal diese nahrungsbietenden Flächen durch Bebauung sowieso schon stark verkleinert sind. Auf diesen inzwischen schon sehr kleinen Flächen konzentrieren sich die überwinternden Tiere und konkurrieren miteinander um die begrenzten Ressourcen. Die Vernichtung eines derart großen Areals ist für die betroffenen Vögel existenzbedrohend, kann den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern und stellt daher eine erhebliche Störung dieser europäischen Vogelarten dar. Die artenschutzrechtliche Prüfung muss daher um eine Betrachtung der in der Winterzeit vorkommenden Vogelarten und der Bebauungsplanentwurf um Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für diese Arten ergänzt werden.</p>	
<p>Anlage PGT01 – PGT03: Vollmachten</p> <p>Anlage PGT04:</p>	

7. Bürger 7
(Stellungnahme vom 07.06.2022)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag



Weitere Stellungnahme von Hr. XXX vom 10.02.2020

Bürger 7 (Stellungnahme vom 10.02.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Als Bewohner und als aktiver Landwirt möchte ich nachfolgende Einwendungen zum Bebauungsplan abgeben.</p> <p>Wie schon mehrfach von mir geäußert, besteht z. Zt. in der Raumschaft Biberach kein Bedarf an weiteren Industrieflächen. Wir haben Vollbeschäftigung, in und um Biberach sind erschlossene Flächen, welche für die Industriebebauung vorgesehen sind, außerdem können auf den riesigen Firmenparkplätzen Parkhäuser gebaut und die freiwerdenden Flächen zur Bebauung herangezogen werden.</p> <p>Die Landwirte bekommen immer mehr Auflagen, wegen Düngung, Flüssigmist- und Substratentsorgung. Das neue Eckpunktepapier verschärft die Situation noch zusätzlich. Durch die Bebauung gehen uns viele, wertvolle Flächen verloren, welche unser Einkommen entsprechend schmälern. Es ist für meinen Familienbetrieb existenzgefährdend, da ich meinen Viehbestand entsprechen abbauen muss und die Einnahmen dabei verloren gehen.</p> <p>Mein Flurstück Nr.: 1038 grenzt auf eine Länge von ca. 280 m direkt an das geplante Industriegebiet. Da das Industriegebiet auf der Südseite an mein Grundstück angrenzt, fordere ich mindestens den doppelten gesetzlichen Abstand mit der Bebauung und der vorgesehenen Bepflanzung. Denn durch den Schattenwurf von den bis zu 40 m hohen Gebäuden ist</p>	<p>Der durch beide Firmen angemeldete und aktuell bestätigte, dringende Flächenbedarf, der für die notwendige Auslagerung ganzer Produktionslinien zur Entlastung der Stammwerke erforderlich wäre, kann in den Gewerbegebieten im Mittelbereich Biberach nicht realisiert werden und wird von den beiden Firmen nach wie vor als dringend notwendig angesehen.</p> <p>Zu Hinweis Verschattung, Minderung Ertrag (siehe Abwägung Bürger 7 oben)</p>

Bürger 7 (Stellungnahme vom 10.02.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>das Wachstum und die Reife der angebauten Früchte massiv gestört und beeinträchtigt.</p> <p>Die vorgesehenen Flächenumlegungen im geplanten Industriegebiet muss ich als Ortsobmann aufs schärfste ablehnen. Es sind noch viel zu wenig Grundstücksverhandlungen geführt worden. Welche Gesetzesgrundlage erlaubt diese zweifelhafte Vorgehensweise? Die Kommunen des Zweckverbands haben ausreichend Tauschfläche um die Grundstückseigentümer im Verhältnis 1:3 abzufinden und je nach Bodenqualität, Entfernung und Topographie auch noch mehr. Die Landwirte sind auf ihre Flächen dringend angewiesen um ihren Betrieb weiter, in guter fachlicher Praxis, wirtschaftlich betreiben zu können und somit genügend Einkommen für die Familie zu erwirtschaften.</p> <p>Die im Zielabweichungsverfahren festgelegte Mindestgröße der bebaubaren Fläche von 5,0 ha darf auf keinen Fall unterschritten werden!</p> <p>Bauen in der Wasserschutzzone der Mühlbachgruppe sehe ich sehr kritisch und habe große Bedenken.</p> <p>a. Durch die riesigen Bodenbewegungen während der Bauphase in oder knapp über dem Grundwasser.</p> <p>b. Es ist durch Bauunternehmen bekannt, dass größere Firmen im Aspach und auch im südlichen Bereich von Biberach innerhalb von bestehenden Hallen, riesige Fundamente bis tief ins Grundwasser für neue,</p>	<p>Dass mit dem Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen ein Verlust an Einkommen verbunden ist, ist unbestritten. Der Zweckverband IGI Rißtal ist weiterhin bemüht beim Grunderwerb bzw. Umlegungsverfahren den Interessen der Eigentümer entgegen zu kommen. Dies wird sichergestellt durch einen Ankauf der Flächen bzw. durch einen flächengleichen Ersatz mit einem entsprechenden Wertausgleich. Damit kann ein besonderer Härtefall für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe vermieden werden, da die Planung auf die Interessen von künftig benachbarten Landwirten so weit wie möglich Rücksicht nimmt.</p> <p>Der Bebauungsplan hat die Mindestgröße von 5 ha auch aufgenommen.</p> <p>Bei den Bauarbeiten haben die tätigen Betriebe die allgemein geltenden Bestimmungen einzuhalten, weshalb nicht per se davon ausgegangen werden darf, dass durch sie ein Schaden verursacht wird.</p> <p><u>Zu b Fundamente</u></p> <p>Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass zur Bauwerksgründung und zum Schutz des Grundwassers technische Maßnahmen im Industriegebiet ergriffen werden können, die</p>

Bürger 7 (Stellungnahme vom 10.02.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>große Maschinen herstellen. Durch Bodenaushub und große Betonmengen wird das Grundwasser durch Zement und chemische Zusätze verunreinigt. Außerdem wird die Fließrichtung und -geschwindigkeit beeinträchtigt. Wie werden im Wasserschutzgebiet solche Baumaßnahmen verhindert und überwacht?</p> <p>c. Der Humus, welcher bei den Bauarbeiten abgetragen und irgendwo wieder eingebaut werden soll, hat danach viel mehr Ökopunkte, als auf der ursprünglichen Fläche. Was soll diese Zahlenspielerie und womit ist das begründet?</p> <p>Das Risstal, insbesondere auf dem geplanten Industriegebiet, ist eine ausgewiesene Kaltluftentstehungszone. In den warmen Tagen kühlt sich die Luft bei Nacht extrem ab und verteilt sich dann. Eine Verbauung des Rißtals nördlich von Warthausen lässt keinen Luftaustausch im südlichen Rißtal (Warthausen und Stadt Biberach) mehr zu. Auf diese natürliche Abkühlung kann in Zukunft im Zeichen des Klimawandels noch viel weniger verzichtet werden!</p> <p>Die Gesundheit der Bürger ist in Gefahr. Lärm, Abgase, Ruß und Staub vom Verkehr und der Industrie, belasten die Bewohner der Karl-Arnold-Straße und Barabein. Die entsprechenden Zahlen der „Gutachten“ sind schön gerechnet und übersteigen trotzdem die zulässigen Höchstwerte. Es ist eine alte Erfahrung, dass die Belästigungen im Nachhinein um einiges höher ausfallen, als die theoretischen Berechnungen. Da auch ich eine</p>	<p>eine regelkonforme Nutzung des geplanten Industriegebietes ermöglichen. Die konkrete Bauwerksgründung bzw. Ausführung der Gebäudefundamente erfolgt in den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren in Abstimmung mit den zuständigen Genehmigungs- und Fachbehörden.</p> <p>Sollte es sich dabei um einen Betrieb handeln, der unter die Störfallverordnung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes fällt, sind zum Schutz des Menschen und der Umwelt entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Störfälle, wie z.B. eine Verunreinigung des Grundwassers sicher ausschließen zu können. Warnsysteme z.B. in Form von Grundwassermessstellen können bei Bedarf durch die Genehmigungsbehörde im Bauvollzug angeordnet werden, sofern die beantragten Betriebsnutzungen dies nach den gesetzlichen Vorgaben erfordern. Es wird hierzu auch auf die bereits vorhergehenden Ausführungen der Abwägung in dieser Stellungnahme zu siehe auch Ausführungen Abwägung Stellungnahme Bürger 1</p> <p><u>Zu c) Ökopunkte Oberbodenauftrag</u></p> <p>In Abstimmung mit der Bodenrechtsbehörde kann der Oberboden im Bereich rekultivierter Ackerflächen ehemaliger Kiesgruben der Fa. Röhm & Söhne aufgetragen werden, da dieser Bodenauftrag gegenüber der Rekultivierungsverpflichtung (Mindestanforderung) noch eine darüberhinausgehende Aufwertung und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit darstellt, wie es ja auch bei nicht rekultivierten Ackerflächen mit geringer bis mittlerer Ertragsfähigkeit der Fall wäre. Es ist richtig, dass auf bereits hochwertigen Ackerstandorten kein Oberbodenauftrag als Aufwertung angerechnet werden kann. Das ist aber im Bereich der Kiesgruben nicht der Fall. Gemäß LGRB liegen die geplanten Auftragsflächen</p>

Bürger 7 (Stellungnahme vom 10.02.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Immobilie in Barabein und in der Karl-Arnold-Straße habe, fordere ich eine deutliche Reduzierung der Immissionsrichtwerte.</p> <p>Im Eingemeindungsvertrag der früheren Gemeinde Höfen zur Gemeinde Warthausen steht § 8 Erhaltung der Landschaft: die Gemeinde Warthausen wird, ... die freie Landschaft des Gebiets der bisherigen Gemeinde Höfen als Erholungsgebiet fördern und sich gegen jegliche Verunstaltung und zweckfremde Nutzung derselben wenden.</p> <p>§ 9 Förderung der Landwirtschaft: die Gemeinde Warthausen wird den berechtigten Belangen der Landwirtschaft im Gebiet der bisherigen Gemeinde Höfen Rechnung tragen.</p>	<p>im Bereich von „Suchräumen für potentielle Auftragsflächen“ (= Böden mit max. mittleren Ertragsmesszahlen). Erfahrungsgemäß ist zudem davon auszugehen, dass die rekultivierten Böden zunächst eine verminderte Ertragsfähigkeit aufweisen, da die Bodenfunktionen durch die lange Zwischenlagerung des humosen Oberbodens während des Abbaus und des nicht mehr natürlich gewachsenen Bodenprofils beeinträchtigt sind.</p> <p>Als besonders wertvoll ist ein zusätzlicher Oberbodenauftrag auch deshalb hier zu werten, weil die Flächen innerhalb der geologischen Einheit der „fluvioglazialen Kiese und Sande“ liegen und somit durch die Erhöhung der Deckschichten auch dem Grundwasserschutz dienen. Der Bewertung liegt die Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg zu Grunde.</p> <p><u>Zu Klimawandel und Klimaauswirkungen</u></p> <p>Es wird auf die Ergebnisse des Klimaökologischen Gutachtens verwiesen.</p> <p>Für die Frischluftzufuhr und Belüftung von Ortschaften ist ihre Lage zu Kaltluftentstehungsgebieten und zu lufthygienisch wirksamen Wäldern sowie die vorherrschenden Windrichtungen von Bedeutung. Das IGI liegt im Bereich großflächiger Kaltluftentstehungsgebiete. Durch die Versiegelungen wird ein Teil dieser Funktionen beeinträchtigt. Aus diesem Grund wurde durch die Festlegung einer Dachbegrünung sowie wasser-durchlässiger Beläge, als auch mit der Ausweisung von Grünflächen und Grünzügen der Anteil der versiegelten Flächen deutlich minimiert. Bezüglich der Wirkungen des IGI auf die Belüftung von Warthausen und Biberach hat die Überbauung jedoch keinen Einfluss, da die schwere Kaltluft immer hangabwärts bzw. talabwärts fließt, hier also in Richtung Norden. Die südlich gelegenen Ortschaften Warthausen und Biberach werden aufgrund</p>

Bürger 7 (Stellungnahme vom 10.02.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>der Topographie und der vorherrschenden Windrichtung maßgeblich von den westlich und südlich von ihnen gelegenen Kaltluftentstehungsgebieten (umgebende landwirtschaftliche Nutzflächen) und den an diese angrenzenden Waldgebiete mit Frisch- und Kaltluft versorgt. Zwischen Plangebiet und den genannten Ortschaften besteht hinsichtlich der Frischluftversorgung kein relevanter Bezug.</p> <p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass im Umweltbericht das Thema Kleinklima/ Lokalklima im Rahmen der Schutzgutbetrachtung, als auch im Rahmen der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen behandelt wurde. Im klimaökologischen Gutachten (GEO-NET Umweltconsulting GmbH, 2020) heißt es zusammenfassend, dass „im Zusammenspiel aller betrachteten Faktoren, die gute bioklimatische Situation (im Projektgebiet) erhalten bleibt“.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die bisherigen Inhalte zum Thema Eingliederungsvertrag in der erneuten Auslegung nicht zugelassen wurden. Diese sind in der vorangegangenen Abwägung ausführlich behandelt worden, auf die an dieser Stelle verwiesen wird</p>
<p>Fazit:</p> <p>Der Härtefall Fa. Handtmann ist nicht mehr gegeben und somit ist das Zielabweichungsverfahren nicht mehr gültig.</p>	<p>Neben der Fa. Handtmann besteht auch bei der ortsansässigen Firma Liebherr ein Bedarf an Erweiterungsflächen ihrer betrieblichen Anlagen. Beide Firmen haben aktuell ihren Bedarf bestätigt. Der Flächenbedarf, der für die notwendige Auslagerung ganzer Produktionslinien zur Entlastung der Stammwerke erforderlich wäre, kann in den Gewerbegebieten im Mittelbereich Biberach nicht realisiert werden. Eine Auslagerung der Produktion ins Ausland ist im Hinblick auf den Erhalt von örtlichen Arbeitsplätzen und der</p>

Bürger 7 (Stellungnahme vom 10.02.2020)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Eine städtebauliche Entwicklung ist z. Zt. keine Notwendigkeit, da in Biberach noch genügend freie Flächen für Industriebebauung vorhanden sind.</p> <p>Das Schutzgut Wasser hat oberste Priorität und sollte nicht durch Industrieansiedlung aufs Spiel gesetzt werden.</p> <p>Der Klimawandel schreitet immer schneller voran, deshalb müssen Kaltluftentstehungszonen freigehalten werden.</p> <p>Die Bewohner von Herrlishöfen und Barabein haben auch Anrecht auf gesunde Umwelt, ohne Lärm und Industrieabgase.</p> <p>Die Landwirte benötigen dringend landwirtschaftliche Nutzflächen um eine ordnungsgemäße Landwirtschaft betreiben und um ein gesichertes Einkommen erwirtschaften zu können.</p> <p>Bitte bestätigen sie den Eingang meiner Einwendungen.</p> <p>Im Voraus schon vielen Dank für die Beantwortung.</p>	<p>Bedeutung sowie dem Erhalt der Wirtschafts- und Innovationskraft des Industriestandortes Biberach nicht gewünscht.</p> <p>Der Zweckverband hat sich intensiv mit den möglichen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Umwelt sowie die Landwirtschaft befasst und für die Abwägungsentscheidung eine Vielzahl von Fachgutachten (Klimagutachten, hydrogeologisches Gutachten, Boden- und Altlastengutachten, Verkehrs- und Lärmschutzgutachten, Machbarkeitsstudie für den Bahnanschluss, etc.) eingeholt. Die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes BW wurden ebenfalls im Bebauungsplan berücksichtigt. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass mögliche Umweltbelastungen, die mit der geplanten Gebietsentwicklung erwartet werden können, soweit vermieden bzw. minimiert werden können, dass keine unlösbaren Konflikte und erhebliche negative Auswirkungen in den Schutzgütern verbleiben.</p> <p>Unter diesen Voraussetzungen, wird an der geplanten Gebietsentwicklung mit dem Ziel, die Belange der Wirtschaft in der Region zu stärken, weiter festgehalten.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bürger 8 (Stellungnahme vom 19.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zum Bebauungsplan IGI Rißtal mit Sondergebiet habe ich folgende Einwendungen:</p> <p><u>Verkehr</u></p> <p>0. Die Verkehrszählung am 30.06.2020 in Zeiten der COVID-19-Pandemie widerspiegelt nicht das tatsächlich vorhandene Verkehrsaufkommen vor Pandemiebeginn. In der Verkehrserhebung am 30.06.2020 wurde trotz reduziertem Verkehrsaufkommen aufgrund der Pandemie am Knotenpunkt Anschluss B30 West aktuell eine höhere Verkehrsbelastung nachgewiesen als im Prognose-Bezugsfall 2035 für diesen Abschnitt prognostiziert wird! Die Verkehrserhebung muss deshalb bei üblichem Verkehr wiederholt und danach die verkehrstechnische Untersuchung und auch die schalltechnische Untersuchung entsprechend korrigiert werden.</p> <p>1. Stillschweigende Reduzierung von Anteil Schwerverkehr ohne Angabe von Gründen. Vergleicht man die schalltechnischen Untersuchungen vom 19. Januar 2021 und 21. Februar 2022 miteinander, ist festzustellen,</p>	<p><u>Zu Verkehr</u></p> <p>Die Ergebnisse der Knotenpunktzählungen fanden am 30. Juni 2020 nach den Pfingstferien statt. Zu diesem Zeitpunkt war eine deutliche Normalisierung des Berufsverkehrs zu verspüren, so dass von einer repräsentativen Abbildung der aktuellen Verkehrssituation ausgegangen werden konnte. Außerdem wurde mittlerer Weile eine Fortschreibung der Verkehrsentwicklung an die aktuelle Planungssituation auf den Prognosehorizont 2035 (Aktualisierung Verkehrserzeugung, Stand 15.12.2021) durchgeführt. Im Ergebnis ergeben sich jedoch nur geringfügige Änderungen zur bisherigen Verkehrsprognose.</p> <p><u>Zu 1 Reduzierung Anteil Schwerverkehr</u></p> <p>Die Anpassung des Schallschutzgutachtens erfolgte auf Grundlage der Fortschreibung der Verkehrsentwicklung an die aktuelle Planungssituation auf den Prognosehorizont 2035 (Aktualisierung Verkehrserzeugung, Stand 15.12.2021).</p>

Bürger 8 (Stellungnahme vom 19.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>dass der Anteil vom Schwerverkehr jetzt in allen Abschnitten deutlich reduziert wurde.</p> <p>Dies hat offenbar den Zweck zur „Reduzierung“ der Lärmbelastung, denn in der schalltechnischen Untersuchung vom 19. Januar 2021 wurde dargestellt, dass selbst eine Halbierung des Verkehrsaufkommens (durch den geplanten Aufstieg B30) auf der L267 in Herrlishöfen nicht zu einer Lärminderung führt. Der Grund liegt am höheren Anteil des Schwerverkehrs bedingt durch das IGI-Rißtal.</p> <p>2. Die geplante Bebauung IGI Rißtal verschärft die Verkehrsproblematik auf der L267 <u>erheblich</u>. Erheblich deshalb, weil die L267 heute schon stark belastet ist. Stattdessen muss eine Verkehrsentlastung für die L267 angestrebt werden, denn die heutigen täglichen kilometerlangen Staus sind für die Bürger von Barabein (Ausweichverkehr), Herrlishöfen (Ortsdurchfahrt!) und den Verkehrsteilnehmern selbst nicht länger zumutbar. Eine Entlastung der L267 kann nur durch den Aufstieg zur B30 erreicht werden. Der Aufstieg zur B30 ist aber die einzige und letzte Möglichkeit, für die L267 die notwendige Entlastung zu bringen. Diese Chance darf nicht durch ein riesiges Industriegebiet entlang der L267 zunichte gemacht werden.</p>	<p><u>Zu 2 Verkehrsbelastung L267</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Um die Verkehrssituation auf der L 267 im Zuge der gebotenen Abwägung umfassend und transparent darstellen zu können, wurde als mittel-langfristiges Zukunftsszenario im Planfall V3 auch die Entlastungswirkung mit dem geplanten Aufstieg B30 bei Mettenberg angegeben. In den Planfällen (V1 und V2) wurden die Auswirkungen bei Realisierung des IGI-Rißtal ohne Berücksichtigung des Aufstiegs B30 dargelegt und bewertet.</p> <p>Die Bebauung des IGI Rißtal führt für sich alleine nicht zu einer erheblichen Verkehrserhöhung auf der L267. Dies belegen die prognostizierten Verkehrszahlen vom Prognose-Nullfall zu den Prognose-Planfällen. Maßgeblich sind die Erhöhungen der Verkehre durch die Erweiterung des Prognosehorizontes von 2030 auf das Jahr 2035 begründet und beaufen sich auf eine Erhöhung um ca. 2% bis 10%.</p> <p>Es ist zutreffend, dass eine deutliche Verbesserung der Verkehrsqualität auf der L267 nur mit dem Ausbau des Aufstiegs zur B30 erreicht werden wird, das in etwa zu einer Halbierung der Verkehre und damit einer deutlichen Verkehrsentlastung auf dem Streckenabschnitt der L 267 führt. Die Realisierung des Aufstiegs ist jedoch unabhängig vom IGI zu sehen.</p>

Bürger 8 (Stellungnahme vom 19.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><u>Schalltechnische Untersuchung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beurteilungspegel entlang der L267 sind nicht real Die für das schalltechnische Gutachten zur Verfügung gestellten Verkehrszahlen von Modus Consult sind allgemein, wie in meinen Einwendungen zum Verkehr schon deutlich gemacht, zu gering. Dies trifft jetzt auch noch zusätzlich für den reduzierten Schwerverkehr zu. Insofern sind die Ergebnisse aus der schalltechnischen Untersuchung nicht aussagekräftig. 2. Trotz der zu niedrig angesetzten Verkehrszahlen kommt die schalltechnische Untersuchung zu dem Ergebnis, dass schon heute im Bereich Herrlishöfen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV bis zu 8 dB(A) tags und nachts überschritten werden. „Die Beurteilungspegel überschreiten auch die sog. „Schwelle der Gesundheitsgefahr“ von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts.“ Dabei ist der durch die Bahnlinie verursachte Lärm noch gar nicht berücksichtigt! 3. Durch das IGI Rißtal kommt es zu einer weitergehenden Überschreitung der sog. „Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung“. Die Pegelerhöhung ist daher abwägungsrelevant, denn die <u>Rechtsprechung sieht für die Bauleitplanung ein Verschlechterungsverbot vor!</u> 	<p><u>Zur schalltechnischen Untersuchung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verkehrskennzahlen wurden der Verkehrsprognose entnommen. Normgerecht wurde der Beurteilung die DTV-Werte (Durchschnittlicher Täglicher Verkehr) zum Verkehrsaufkommen und Schwerverkehr zugrunde gelegt. 2. Die DIN 18005 sieht eine getrennte Betrachtungsweise aller Schallquellen vor. Ergänzend wurde in der schalltechnischen Untersuchung eine Gesamtlärm-betrachtung durchgeführt. Am Immissionsort IO D (Ulmer Str. 41) werden die sog. „Schwellenwerte der Gesundheitsgefahr“ überschritten. Hier stellen die Schallimmissionen durch den Straßenverkehr die maßgebliche Schallquelle dar. Die Schallimmissionen durch die Bahntrasse liegen hier >15 dB unter den Schallimmissionen des Straßenverkehrs und tragen somit nicht relevant zur Gesamtlärmbelastung bei. 3. Im Rahmen der Abwägung wurden Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen. Die Umsetzung muss jedoch durch den Baulastträger erfolgen. 4. Hinsichtlich der Luftschadstoffbelastung ist anzumerken, dass aufgrund der stetigen Zunahme der E-Mobilität und der zunehmenden Verringerung des Anteils an dieselbetriebenen Fahrzeugen, mit keiner Zunahme an Luftschadstoffen durch das IGI im Vergleich zum IST-Zustand zu rechnen ist. Es wurden auch von behördlicher Seite keine Untersuchungen zu diesem Thema gefordert.

Bürger 8 (Stellungnahme vom 19.05.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>4. Durch die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen, wenn sie denn je verwirklicht werden, kann weder die zu hohe Verkehrsbelastung noch die hohe Luftschadstoffbelastung verringert werden. Die Gefährdung der Gesundheit der Anwohner bleibt.</p> <p><u>Geplantes Entwässerungskonzept ist nicht umsetzbar</u></p> <p>Es ist vorgesehen, das restliche Niederschlagswasser bei Starkregen in den vorhandenen Riedgraben abzuleiten.</p> <p><u>Über den Riedgraben wird seit Jahren das komplette Niederschlagswasser der B30 (Bereich Barabein, Galmutshöfen, Oberhöfen) abgeleitet. Bei Starkregen kommt bereits so viel Wasser von der B30, dass der Riedgraben nicht alles aufnehmen kann und Felder überflutet werden.</u></p> <p><u>Eine zusätzliche Einleitung des Niederschlagswassers aus dem IGI Rißtal in den Riedgraben ist deshalb undenkbar und überhaupt nicht möglich!</u></p> <p>Abschließend möchte ich noch vermerken, dass u. a. auch meine am 16.07. 2021 eingereichten Einwendungen in der Abwägungsunterlage nicht aufgeführt sind, obwohl der Eingang von den Rathäusern Warthausen und Schemmerhofen jeweils schriftlich bestätigt wurde!</p> <p>Ich bitte um Bestätigung des Erhalts meiner Einwendungen. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p><u>Zur fraglichen Umsetzbarkeit des Entwässerungskonzept und zur Belastung Riedgraben</u></p> <p>In den Vorgesprächen mit den Genehmigungsbehörden wurden die zulässigen Einleitkriterien für den Riedgraben festgelegt. In der Vorplanung wurden die Versickerungs-/Retentionen mit einer größeren Jährlichkeit als vorgegeben berechnet.</p> <p>Geplant ist, dass bis zum 30-jährlichen Regenereignis das gesamte unverschmutzte Oberflächenwasser versickert wird. Nur ein Drosselabfluss von bis zu 48 l/s ist rechnerisch in den Riedgraben aus dem Versickerungsbecken für die sonstigen Oberflächen angesetzt (nachdem diese über eine Schmutzfängzelle und ein Regenklärbecken vorbehandelt wurde). Dieser Abfluss liegt deutlich unter dem mit den Genehmigungsbehörden vereinbarten Wert.</p> <p>Die Stellungnahme wurde zwar in der Abwägungsliste nicht gesondert aufgeführt, die darin vorgebrachten Inhalte waren jedoch dem Zweckverband bekannt und wurden in die Abwägung mit einbezogen und behandelt. Um diesen Abwägungsschritt nachvollziehbar darstellen zu können werden diese und die nachfolgenden Stellungnahmen (Bürger 8-17) in diesem Verfahrensschritt noch einmal vollinhaltlich wiedergeben.</p>

Bürger 9 (Stellungnahme vom 15.07.2021) identisch mit Bürger 1 (bis auf Einleitung)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Form- und fristgemäß möchte ich meine Einwendungen zum geplanten IGI Rißtal einbringen. Bitte bestätigen Sie den Eingang meines Schreibens. Bitte informieren Sie mich auch, ob und wie meine Einwendungen behandelt und bearbeitet werden.</p> <p>Meine Einwendungen beinhalten die Seiten 1-6 „Einwendungen neu“ und die Seiten 1-11 „Einwendungen alt“. Die „Einwendungen alt“ habe ich bereits am 10. Februar 2020 bei der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung eingereicht. In Ihrer Behandlung der Stellungnahmen zum Vorentwurf wurden meine hier gestellten Fragen aber in keinsten Weise berücksichtigt. Vom Regierungspräsidium Tübingen wurde zugesagt, dass <u>allen Fragen</u> in der Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung nachgegangen wird, jetzt muss ich feststellen, dass der Zweckverband sehr selektiv vorgeht und die Fragen des „ob“, also - ob überhaupt gebaut werden darf - nicht mehr beantwortet werden. In weiten Teilen der Berichte und Gutachten fehlen konkrete Datenmengen, die eine klare Beurteilung der Ergebnisse überhaupt möglich machen. Die IST-Zustandsbeschreibung des Rißtals, also die Feststellung der Wertigkeit des Gebietes in seinem jetzigen Zustand, fehlt komplett - wie kann auf dieser Basis ein Industriegebiet in dieser Größenordnung - wohlgermerkt in einem Wasserschutzgebiet und einem potentiellen Überschwemmungsgebiet - guten Gewissens entwickelt werden?</p>	<p>Die Bewertung des IST-Zustandes des Plangebietes wurde im Umweltbericht für jedes Schutzgut durchgeführt. Hierzu wurde eine Auswertung der zur Verfügung stehenden Geodaten aus dem Geoportal Baden-Württemberg und den jeweiligen Fachgutachten vorgenommen. Die Datengrundlage ist für eine fachgerechte Bewertung der Umweltschutzgüter ausreichend und wurde auch von den zuständigen Genehmigungsbehörden nicht beanstandet.</p> <p>Die Stellungnahme wurde zwar in der Abwägungsliste nicht gesondert aufgeführt, die darin vorgebrachten Inhalte waren jedoch dem Zweckverband bekannt und wurden in die Abwägung mit einbezogen und behandelt. Um diesen Abwägungsschritt nachvollziehbar darstellen zu können werden diese und die nachfolgenden Stellungnahmen (Bürger 8-17) in diesem Verfahrensschritt noch einmal vollinhaltlich wiedergeben.</p>

Bürger 10 (Stellungnahme vom 18.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Hiermit mache ich meine Stellungnahme/Widerspruch zum Entwurf des Bebauungsplans IGI Risstal geltend:</p> <p><u>Grundwasserschutz, Abwasser, Hochwasser</u></p> <p>Das geplante Industriegebiet liegt in einem Wasserschutz- und Wasserschongebiet, welches die Wasserversorgung der Gemeinden Warthausen und Schemmerhofen speist.</p> <p>WHG § 72 definiert seit seiner Änderung im Dezember 2018 den Begriff Hochwasser, und damit Überschwemmungen, im Umfang neu. Nicht mehr nur Fließgewässer können Ursache von Hochwasser sein, sondern auch Starkregen. Eine Starkregenerisikoanalyse für das vorgesehene Gelände des IGI liegt nicht vor, muss aber vor Erstellung des Bebauungsplanes eingeholt werden. Es muss eine Starkregenerisikosimulation für das erheblich aufgeschüttete IGI in Auftrag gegeben werden um die Risiken für Ober- und Unterlieger einschätzen zu können.</p> <p>Durch die Bodenversiegelung und die Aufschüttung um bis zu 1 m verändern sich die topografischen Verhältnisse wesentlich.</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplans IGI Risstal genügt nicht den Vorgaben des Klimaschutzgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht verlangt in seinem Urteil aus 2021 eine Nachbesserung im Klimaschutzgesetz. Der Staat steht in der Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.</p>	<p><u>Zu Grundwasserschutz, Abwasser, Hochwasser:</u></p> <p>Das Projektgebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet der Riß. Gemäß der Hochwassergefahrenkarten liegen die nächstgelegenen HQ100 und HQextrem-Hochwassergefahrenflächen im Süden und Norden außerhalb des geplanten IGI Rißtal in ca. 500 m Entfernung vom Vorhabengebiet. Die amtlich festgesetzten Überschwemmungsflächen sind fachlich und rechtlich von den Überschwemmungsflächen im Falle von Starkregenereignissen zu differenzieren: Bei den HQ10-, HQ50-, HQ100- und HQextrem-Überschwemmungsflächen handelt es sich um über die Ufer tretendes Flusswasser und damit i. d. R. korrespondierendes hoch anstehendes Grundwasser (ggf. auch über GOK) bei einem Hochwasserereignis. Bei der Starkregenereigniskarte handelt es sich um die Darstellung von maximalen Überflutungstiefen durch nicht schnell genug versickerbares Oberflächenwasser bei einem extremen Starkregenereignis, <u>unter der Voraussetzung</u>, dass die Böden verschlämmt und damit weitestgehend wasserundurchlässig bzw. geringdurchlässig sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Böden im Plangebiet nur eine geringe Verschlämbarkeit aufweisen. Die dargestellten Inhalte auf der Starkregenkarte sind fachlich und rechtlich <u>nicht</u> mit den amtlich festgesetzten Überschwemmungsflächen (HQ10, HQ50, HQ100, HQextrem) gleichzusetzen. Nur für einen dauerhaften Eingriff durch Überbauung innerhalb von amtlich festgesetzten Überschwemmungsflächen ist ein Retentionsraumausgleich erforderlich.</p>

Bürger 10 (Stellungnahme vom 18.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Dazu zählt auch die Sicherung von Trinkwasserentstehungsgebieten. Der Bebauungsplan kann nur Gültigkeit erlangen, wenn vorher abgewogen wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> – wie sich eine mögliche Bebauung, Verdichtung und Versiegelung der Fläche auf die Erfassung des Trinkwassers auswirkt, – Dürreperioden, wie in den vergangenen Jahren erlebt, sind zu berücksichtigen, – erst nach der Vorlage von aussagefähigem Zahlenmaterial kann entschieden werden, ob und mit welchem Risiko eine Industrieansiedlung im Wasserschutzgebiet des Rißtals möglich und genehmigungsfähig sein könnte, – es ist zu gewährleisten, dass der Schutz der Grundwasserreserven ausnahmslos gewährleistet ist, – es ist nach dem Urteil des BVG zu klären, welche verpflichtende Bedeutung der Besitz von Wasser für zukünftige Generationen hat. <p>Der Schutz des Rißtals als Regenrückhaltebecken ist zu gewährleisten. Die Inhalte der Berichte und Gutachten zu diesen Themen reflektieren nicht die Weiterentwicklung des Rechts und den Stand der Klima-Wissenschaft im UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeits-Prüfung). Das UVPG fordert eine Basiszustandsbeschreibung (momentaner Zustand), eine Prognose und eine Gegenüberstellung beider Faktoren. Die geologischen und</p>	<p>Das Gutachten zur Entwässerungsplanung (es tiefbauplanung, 2021) berücksichtigt bei der Entwässerungsplanung auch die genannten Starkregenereignisse. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die Regenrückhaltebecken auch für den Fall von Starkregenereignissen ausreichend dimensioniert sind und Wasser, was nicht schnell genug versickern kann bzw. durch Überbauung am Versickern gehindert wird, aufnehmen kann. Den Regenrückhaltebecken kommt somit eine wichtige Retentionsfunktion zu. Des Weiteren werden ca. 30% des IGI nicht überbaut, hier kann das anfallendes Oberflächenwasser nach wie vor über die belebte Bodenschicht versickern. Die Erhöhung des Baugrunds an sich bewirkt keine Zerstörung von Rückhalteflächen. Durch die Erhöhung der Bodenmächtigkeit (zusätzliche Bodenauflage) bleibt grundsätzlich die Versickerungsfähigkeit bestehen und je mächtiger die Bodenauflagen, umso höher auch i. d. R. die Retentionsfähigkeit (Aufnahme- und Rückhaltefähigkeit) des Bodens für Wasser. Für das Grundwasser bedeutet die Geländeerhöhung einen höheren Schutz vor Schadstoffeinträgen, weil sich die Sickerstrecke von der Geländeoberkannte (GOK) bis zum Grundwasserhorizont vergrößert. Erst eine Bebauung kann die Retentionsmöglichkeiten im Gebiet verringern, wenn in kürzerer Zeit mehr Wasser den Vorflutern zufließt (weil der Zwischenspeicher Boden nicht mehr wirksam wird) und sich damit der Abfluss und die Überflutungswahrscheinlichkeit erhöht. Allerdings wird das auf den versiegelten Oberflächen (Wasser von Dächern, Park- und Lagerplätzen anfallende nicht schädlich verunreinigtes Wasser, welches also nicht an Ort und Stelle versickern kann und im Boden eine gewisse Zeit zurückgehalten wird) gezielt abgeleitet, den Regenrückhaltebecken zugeführt, wo es dort dann über die belebten Bodenhorizonte ebenfalls versickern kann.</p> <p>Den Regenrückhaltebecken kommt damit eine wichtige Retentionsfunktion im Plangebiet zu. Wie gutachterlich berechnet wurde, weisen die Regenrückhaltebecken eine ausreichende Dimensionierung selbst bei Starkregenereignissen auf. Bei den</p>

Bürger 10 (Stellungnahme vom 18.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>hydrologischen Verhältnisse sind im Bebauungsplan falsch dargestellt. Die Aussage auf Seite 40 des Bebauungsplans, dass nicht mit Überschwemmungen zu rechnen ist, ist falsch, siehe Starkregengefahrenkarte für Warthausen aus dem Jahr 2018 (Studie Landkreis Biberach Riss/Umlach). Auf Grund dieser falschen Beurteilung ist der Bebauungsplan nichtig, da er auch hier auf falschen, frei erfundenen Angaben basiert. Die Starkregengefahrenkarte stellt dar, dass das Rißtal bei Starkregenereignissen überschwemmt wird. Damit entspricht die Fläche gem. § 72 WHG einem gefährdeten Gebiet. Daraus muss ein besonderer Schutz für dieses Gebiet gewährleistet werden. Alles andere ist grob fahrlässig. Trotzdem wurde dies bei der Ausarbeitung des Bebauungsplanes missachtet. Ich fordere, eine Risikoanalyse in Bezug auf Starkregen und Rückhaltefähigkeit durchzuführen und in die Starkregengefahrenkarten einzuarbeiten. Diese Analyse muss Grundlage des Bebauungsplans sein. Der § 65 WHG Baden-Württemberg ist dabei zu beachten.</p> <p>Es ist ein schuldhaftes Versäumnis der Wasserbehörden, dass diese Gebiete noch nicht in das Kartenmaterial übernommen wurden. Trotzdem ist es ein rechtswidriges Verhalten des Zweckverbands, wenn er die existente Hochwassergefährdung ignoriert.</p> <p>Zuständige Behörde im Sinne des § 78 Absatz 5 Satz 1 WHG ist die Gemeinde Warthausen, die auch das Hochwasserschutzregister führt. Hier besteht wohl eine Interessenkollision, denn die Gemeinde Warthausen kommt ihren Verpflichtungen nicht nach und gefährdet grob fahrlässig ihre Bürger, um den Zweckverband zu begünstigen. Der Bebauungsplan enthält keinerlei Angaben, welche Vorkehrungen zur Einhaltung der</p>	<p>teilversiegelten Flächen (Schotterflächen, Rasengittersteine etc.) und den öffentlichen und privaten Grünflächen bleibt ebenfalls die Versickerungsfähigkeit erhalten.</p> <p>Die Planung berücksichtigt die aktuellen Anforderungen, die durch den Klimawandel ausgelöst werden. Das Plangebiet liegt außerhalb von Hochwassergefahren gemäß Hochwassergefahrenkarte LUBW. Die technischen Anlagen zur Sammlung, Rückhaltung und Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers sind mind. auf ein 30-jähriges Ereignis ausgelegt. Im Plangebiet werden dazu ausreichend Flächen für die Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser bereitgestellt, die auch Extremereignisse abpuffern können. Aus der Sicht des Fachplaners ist die Auslegung der Rückhalte- und Versickerungsanlagen für ein 100-jährliches Ereignis unproblematisch. Über die Freiborde in den Becken kann die zurückzuhaltende Jährlichkeit jederzeit noch weiter erhöht werden. Bei den in den letzten Jahren zunehmend auftretenden Starkniederschlägen handelt es sich überwiegend um kurze, intensive Niederschläge. Das größte Rückhaltevolumen wird bei einem 3-Stundenregen erreicht. Alle kürzeren Regenereignisse nutzen das rechnerische Retentionsvolumen nicht aus. Ebenso wurde im Entwässerungskonzept das bei Starkregen aus den Außenbereichen wild zufließende Oberflächenwasser in das Plangebiet untersucht und ein schadloser Abfluss sichergestellt. Damit kann nachgewiesen werden, dass die geplante Gesamtanlage aus Retention, Versickerung und Ableitung in den Unterriedgraben bei Starkregen eine Verschlechterung durch Überflutungen auf den angrenzenden Flächen der An- und Hinterlieger vermieden werden kann. Aus planerischer Sicht kann damit den Starkniederschlägen und Überflutungen, die der Klimawandel mit sich bringt, ausreichend Rechnung getragen werden. Eine Simulation von Starkregenrisikoszenarien würde hierzu keine anderen Ergebnisse liefern. Laut dem Fachgutachter sind Starkregenereignisse im Wesentlichen kein wasserwirtschaftliches Problem, sondern ein Problem der Vermeidung von Wasserschäden an baulichen</p>

Bürger 10 (Stellungnahme vom 18.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Wasserrahmenrichtlinie getroffen werden. Dies ist unbedingt nachzuholen, genauso wie die Bewertung des Verschlechterungsverbots bei Grundwasserkörpern.</p> <p>Zu den Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet Höfen (Bürgerbeteiligung, Seite 32) wird ein hydrogeologisches Gutachten von Henke und Partner benannt, dass der Öffentlichkeit aber vorenthalten wurde und dessen Aussagen deshalb unbekannt sind. Das widerspricht den Vorschriften der Öffentlichkeitsbeteiligung. Es fehlt ein Bericht zum Grundwasserschutz und zu Vermeidungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigungen der Grundwassergüte.</p> <p>Das Wasserwirtschaftsamt erhebt bei der Beteiligung der Behörden keine Einwendungen (Seite 51). Zitat: „Es bestehen keine Einwände, die Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung vom 22. August 1990 zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Höfen“ wurden in der Satzung berücksichtigt“. Allerdings wird in der Anlage der Satzung die Wasserschutzgebietsverordnung vom 22. August 1990 weder aufgeführt noch zitiert. Das ist ein Verfahrensfehler, der zu beseitigen ist. Ich fordere, dass die Wasserschutzgebietsverordnung in der Satzung namentlich benannt und zitiert wird. In der Satzung wird die Frage, inwieweit der Eingriff der Bauten in den Wasserkörper erfolgen darf, nicht gestellt und nicht beantwortet. Da es um den Schutz des Trinkwassergebietes geht, fordere ich, dass der Bebauungsplan klare Aussagen dazu macht, wie in den jeweiligen Abschnitten gebaut werden darf (besonders, welche Unterkellerung). Zudem ist zu klären, wie mit einer später eintretenden Instabilität von Gebäuden zu verfahren ist. „Eine grundsätzliche Bebauung der Grundstücke ist</p>	<p>Anlagen. Durch die ausreichende Dimensionierung der Regenrückhalte- und Versickerungsanlagen wird der klimabedingten Erhöhung von Starkregenereignissen ausreichend Rechnung getragen.</p> <p><u>Zu Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet:</u> Die möglichen Auswirkungen der Angebotsplanung des Entwicklungsgebietes IGI-Rißtal auf den Schutz und die Sicherung des angrenzenden Trinkwasserschutzgebietes Höfen wurden im Umweltbericht behandelt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgte auf der Basis der vorliegenden Ergebnisse der hydrogeologischen Untersuchungen (Henke und Partner GmbH, 2018, 2020). Hierbei wurde u.a. die Zeit ermittelt, die das Grundwasser von dem Industriegebiet zur Wasserfassung Höfen benötigt. Im Ergebnis wurde von Henke und Partner festgestellt, dass <i>„zum Schutz des Grundwassers können technische Maßnahmen ergriffen werden, die eine Verbesserung der geringen Schutzwirkung des Bodens über dem Grundwasserleiter bewirken und damit eine regelkonforme Nutzung des Gebietes ermöglichen. Die technischen Maßnahmen sind von der Nutzung und Bauwerksart abhängig und im Detail zu planen. Hinweise zu baulichen Nutzungen und den hierfür geforderten Schutzmaßnahmen für das Grundwasser sind in verschiedenen Regelwerken enthalten, entsprechende Schutzmaßnahmen sind technisch erprobt und bewährt, so dass eine Nutzung entsprechend den geltenden Vorschriften möglich ist.“</i></p> <p>Der Umweltbericht führt dazu aus: Zur Sicherung der Wasservorkommen dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, die zu wesentlichen Beeinträchtigungen qualitativer und quantitativer Art führen. Ein ausdrücklicher Ausschluss baulicher Nutzung wird – mit Ausnahme neuer Abbaustätten für Kies und Sand laut LEP - nicht vorgegeben. Im Bebauungsplan sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers z.B. durch die Festlegung einer ordnungsgemäßen Versickerung des nicht schädlich verunreinigten</p>

Bürger 10 (Stellungnahme vom 18.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>anhand der vorliegenden Ergebnisse über die Beschaffenheit des Baugrundes laut geotechnischem Bericht und des hydrogeologischen Berichts (laut Henke & Partner) möglich. Aufgrund der bestehenden topografischen und hydrogeologischen Beschaffenheit des Plangebiets ist davon auszugehen, dass wild abfließendes Hang- und Oberflächenwasser bzw. Schichtwasser über die öffentlichen bzw. privaten Entwässerungs- bzw. Versickerungseinrichtungen aufgefangen und nach den fachlichen Vorgaben zur Versickerung gebracht werden kann. Es wird den Bauherren empfohlen, bei Bedarf eigene Erhebungen und Schutzvorkehrungen auf dem Baugrundstück durchzuführen. Insbesondere sind die Gründung baulicher Anlagen im Plangebiet, als auch die Herstellung der geplanten Geländeauffüllungen im Zuge der notwendigen baurechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren mit dem Landratsamt Biberach und dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.“ Dies ist bisher nur unvollständig geschehen.</p> <p>Ich fordere, dass vor der Verabschiedung des Bebauungsplans Fragen wie das Trinkwassermanagement im Landkreis Biberach sowie natürliche Überschwemmungsflächen (Versickerungsflächen) vom Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt (der unteren Wasserbehörde) untersucht und geklärt werden.</p> <p>Das Vorhaben IGI Rißtal genügt nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, das eine Nachbesserung im Klimaschutzgesetz verlangt.</p>	<p>Oberflächenwassers berücksichtigt, damit das übergeordnete Interesse der Sicherstellung nicht genutzter Grundwasservorkommen für die zukünftige Nutzung durch das Vorhaben auch weiterhin gewährleistet bleibt. Weitere Angaben zu Einschränkungen in der baulichen Nutzung des Grundstücksbereichs innerhalb der Wasserschutzzone III kann auch dem Geotechnischen Bericht zum BV Interkommunales Industriegebiet Rißtal entnommen werden. Die einzelnen Maßnahmen werden eng mit der Wasserrechtsbehörde abgestimmt.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass ein großer Teil des auf versiegelten Flächen anfallenden Wassers in Versickerungseinrichtungen versickert wird, ist davon auszugehen, dass die Grundwasserneubildung sogar im Vergleich zum IST-Zustand ohne IGI zunimmt, da das Verhältnis von Interception / Evapotranspiration einerseits und der Versickerung andererseits bei einer konzentrierten Versickerung zu Gunsten der Versickerung verschoben wird.</p> <p>Um den Schutz der Grundwasserreserven zu gewährleisten, sollen Beweissicherungsmaßnahmen in Form einer Bestandsbeschreibung des Grundwassers mit nachfolgenden Kontrollen der Grundwasserqualität und -quantität durchgeführt werden. Hierzu sind mehrere GW-Messstellen im Abstrom und Zustrom anzulegen. Die Beweissicherungsmaßnahmen sollen bereits vor Baubeginn erfolgen. Hinsichtlich der Grundwasserstände wäre eine Vorlaufzeit von mind. 1 Jahr zur kontinuierlichen Beobachtung der GW-Stände wünschenswert. Die konkreten Beweissicherungsmaßnahmen werden im Zuge der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren festgelegt. Die entsprechenden Inhalte wurden im Bebauungsplan und im Umweltbericht aufgenommen.</p>

Bürger 10 (Stellungnahme vom 18.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Alle Ebenen des Staates stehen in der Verantwortung, für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.</p> <p>Dazu zählt auch die Sicherung von natürlichen Überschwemmungs- und Rückhalteflächen. Der Bebauungsplan kann nur Gültigkeit erlangen, wenn vorher geklärt wurde, ob durch die Starkregenereignisse 2016 und 2021 zusätzliche Gebiete als Regenrückhalteflächen bzw. Überschwemmungsgebiete ausgewiesen werden müssen (das bejaht das Gutachten des Landratsamts Biberach aus 2021). Sollten die erforderlichen Rückhalteflächen nicht erhalten bleiben, besteht für die nachkommenden Generationen eine deutliche Verschlechterungsgefahr.</p> <p>Erst nach der Vorlage von aussagefähigem Datenmaterial kann entschieden werden, ob und mit welchen Auflagen ein Industriegebiet IGI Ristal genehmigungsfähig und verantwortbar ist.</p> <p>In der Planung fehlt ein verbindlich zu bauender Bahn-Gleiskörper, ebenso wie eine verbindliche Aussage zur Anbindung an das Schienennetz. Genau diese ist aber Bedingung der Genehmigung des Zielabweichungsverfahrens. Dazu heißt es auf Seite 22:</p> <p>Als klassisches Betriebsprofil werden im Imakomm-Gutachten die Anforderungen genannt für "Große Industriebetriebe (>5 ha) mit entsprechenden Emissionen (nach BlmschG), die die Ausweisung des Industriegebiets (GI) benötigen:</p> <p>"Spezifische Standortanforderungen, z.B. Bahnanschluss, müssen erfüllt sein." Dieser geforderte Bahnanschluss ist nicht Gegenstand des</p>	<p>Eine Änderung der Richtung des Oberflächenwasserabflusses im Rißtal ist durch die zugelassenen Geländeauffüllungen im Plangebiet nur in unmittelbarem Umgriff des IGI-Rißtal zu erwarten. Durch das interne Entwässerungs- und Versickerungssystem wird das von Westen zulaufende Oberflächenwasser aufgenommen und schadlos abgeleitet. Wild abfließendes Wasser von Süden über die L267 kann nach den Ausführungen des Entwässerungsplaners ausgeschlossen werden.</p> <p>Entscheidend bei der Frage nach der Veränderung des Retentionsverhaltens ist, wie schnell das im IGI auftreffende Niederschlagswasser den Vorflutern zugeleitet wird bzw. ob sich das Retentionsvermögen gegenüber dem IST-Zustand durch das Vorhaben verschlechtert und somit das Wasser schneller (mit verringerter Zeitverzögerung) den Vorflutern zufließt. Wie oben erläutert, ist mit keiner fachlich relevanten Verringerung des Retentionsvermögens durch das IGI auszugehen, welches in der Lage ist, Hochwasserereignisse nachweislich vorhabenbedingt gegenüber dem IST-Zustand zu verschlechtern.</p> <p>Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass zur Bauwerksgründung und zum Schutz des Grundwassers technische Maßnahmen im Industriegebiet ergriffen werden können, die eine regelkonforme Nutzung des geplanten Industriegebietes ermöglichen. Die konkrete Bauwerksgründung bzw. Ausführung der Gebäudefundamente erfolgt in den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren in Abstimmung mit den zuständigen Genehmigungs- und Fachbehörden. Zur Gewährleistung der fachlich erforderlichen Überdeckung des Grundwasserkörpers ist eine Geländeauffüllung in Teilbereichen des Plangebietes erforderlich. Die technische Ausführung der Gründungen kann erst nach Vorlage der Bauanträge geprüft werden. Dann werden auch die ggf. erforderlichen Maßnahmen bzw. Schutzvorkehrungen unter Berücksichtigung der vorhandenen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse mit dem Wasserwirtschaftsamt und der</p>

Bürger 10 (Stellungnahme vom 18.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Bebauungsplan-Entwurfs. In den Unterlagen zum Zielabweichungsverfahren (ZAV) werden folgende örtliche Anforderungen benannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – unmittelbare Anbindung an die B 30 – Anbindung an das überregionale Schienennetz für den Güter- und Personenverkehr. <p>Beide Anforderungen werden nicht erfüllt.</p> <p>Ohne einen tatsächlichen Bahnanschluss (ein Freihalten von Flächen genügt nicht) und ohne einen unmittelbaren ("direkten") Anschluss an die B30 sind die Vorgaben des ZAV nicht erfüllt und die Ausstattung des IGI Rißtal nicht ausreichend.</p> <p>Laut Bauplan sollen Gebäudehöhen bis zu 40 m zugelassen werden. Dies widerspricht den Angaben im ZAV, in dem Höhen zwischen 18 und 30 m beantragt und genehmigt wurden. Die Angaben, welche zur Genehmigung des ZAV führten, werden hier vorsätzlich nicht eingehalten. Die Genehmigung zur Zielabweichung wurde damit mit Falschangaben erschlichen und ist damit nicht wirksam.</p> <p>Es wird von den ZV-Verantwortlichen behauptet, dass sich nur lokale Unternehmen ansiedeln dürfen (wegen deren angeblichem Bedarf das ZAV durchgeführt wurde und welche als Voraussetzung für die Notwendigkeit definiert wurde).</p> <p>Nach Bundesrecht (Niederlassungsfreiheit) und EU-Recht</p>	<p>Wasserrechtsbehörde im Rahmen der weiteren Planung geprüft und abgestimmt. Von gutachterlicher Seite wurde ausreichend dargelegt, dass die Gründung baulicher Anlagen im Wasserschutzgebiet technisch und auch gesetzeskonform im Hinblick auf die Einhaltung der Wasserschutzgebietsverordnung und der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) möglich ist. So kommt z. B. der Einsatz von Drainbeton nicht in Betracht. Beim Einsatz von Bauteilen aus chromarmen Betonen der Mindestqualität C12/15 kann von einer unerheblichen Einwirkung auf das Grundwasser ausgegangen werden. Grundsätzlich sind die anstehenden Kiesschichten als günstiger Gründungshorizont anzusehen, so dass im Allgemeinen nicht mit Tiefgründungen zu rechnen ist (zumindest außerhalb der Altablagerung).</p> <p>Die Bauleitplanung berücksichtigt die aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben zum Klimaschutz. Eine Klimafolgenabschätzung durch das Planvorhaben wurde mit dem vorliegenden Klimagutachten aufgezeigt. Im Ergebnis wird darin festgestellt, dass es allenfalls sehr lokal im Plangebiet selbst aufgrund der Flächenversiegelung und der Gebäudesituation zu einer Verschlechterung des Kleinklimas kommen kann. Als Minimierungsmaßnahmen wurde im Plangebiet ein hoher Anteil an öffentlichen und privaten Grünflächen mit Gehölzpflanzungen sowie teilweise eine Dach- und Fassadenbegrünungen verbindlich festgesetzt. Mit diesen Maßnahmen sind im weiteren Umfeld des Vorhabens keine relevanten Beeinträchtigungen des Lokalklimas zu erwarten.</p> <p>Die Untersuchungstiefe der Fachgutachten wird für die projektbezogene Angebotsplanung von den zuständigen Fachbehörden auch als ausreichend bewertet.</p> <p>Die Ergebnisse der Fachgutachten lassen eine grundsätzliche Bebauung des Plangebietes zu, so dass die im Bebauungsplan festgesetzte Gebietsentwicklung grundsätzlich möglich</p>

Bürger 10 (Stellungnahme vom 18.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>(Binnenmarktgesetz) ist eine solche Einschränkung unwirksam. Damit ist diese Aussage vorsätzlich unwahr.</p> <p>Begründung für das ZAV war der Bedarf an großen Flächen über 5 ha. Aktuell sollen bereits Flächen ab 2 ha ausgewiesen werden.</p> <p>Auch das widerspricht den Bedingungen, unter denen das ZAV vom RP genehmigt wurde. Die Bedingung der Mindestgröße 5 ha muss eingehalten werden, da sie Bestandteil der Genehmigung ist.</p> <p>Wegen der enormen Bedrohung durch den Klimawandel hat der Klimaschutz höchste Priorität. Das Planungsgebiet umfasst teilweise Moorböden. Moor speichert CO₂, was aufgrund der OCZ-bedingten Klimaerwärmung besonders wichtig ist. Daher hat das Land ein Moorschutzkonzept entwickelt. Dort heißt es u.a.: „Zur Umsetzung der Moorschutz—Ziele des Landes wird eine Moorschutzkonzeption für Baden-Württemberg entwickelt. Darin werden die Grundlagen erarbeitet für die sukzessive Regeneration von Mooren durch Wiedervernässung und Extensivierung der Nutzungen. Neben den Naturschutzziele wird dabei auch die Bedeutung der Moore für den Klimaschutz berücksichtigt.</p> <p>Danach darf auf den Moorböden im Risstal nicht gebaut werden, sondern die Flächen sollten vernässt werden bzw. Moor bleiben, um so aktiven Klimaschutz zu betreiben.</p> <p>In den Planungen vermisse ich Vorgaben für eine möglichst CO₂ neutrale Bauweise bzw. eine Kompensation. Fotovoltaik oder Begrünung auf allen Dächern und teilweise an Wandflächen muss vorgeschrieben werden.</p>	<p>ist. Im Baugenehmigungsverfahren wird anhand des konkret beantragten Betriebes geprüft, welche Schutzmaßnahmen einzuhalten sind und ob der beantragte Betrieb ggf. mit Auflagen genehmigungsfähig ist.</p> <p>Aufgrund der Projektbezogenheit des Angebotsbebauungsplans liegt kein Verstoß gegen Europarecht vor. Aus der Projektbezogenheit und der Ausgestaltung der Sondergebietsfestsetzung für bestimmte Betriebe ergibt sich der einmalige Charakter des Bebauungsplans.</p> <p><u>Zur Realisierbarkeit des Bahnanschlusses:</u> Auf Ebene der Bebauungsplanung können keine konkreten Planungen zur Bauausführung eines Bahnanschlusses gemacht werden. Die Basistrasse des Anschlussgleises ist aber innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen der planungsrechtlichen Festsetzungen ausreichend gesichert. Die möglichen internen Anschlusskorridore in die einzelnen Quartiere wurden ebenfalls im Planentwurf dargestellt. Die weitere Anbindung in die privaten Bauquartiere stellt - wie gefordert - eine Möglichkeit der Gleisführung entsprechend der einschlägigen Regelwerke zur Trassierung von Gleisanlagen dar, es wären jedoch durchaus auch andere denkbar und möglich. Die genaue Festlegung der Werksgleise von der Basistrasse in die Baugrundstücke kann erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung festgelegt werden. Es bleibt den Unternehmen freigestellt, inwieweit eine Be- und Entladung der Güterwagen innerhalb von Betriebshallen stattfinden soll bzw. wie und wo die Gleisführung stattfindet. Insofern wurde die Führung der Werksgleise, wie bisher, nur nachrichtlich als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Es wird dazu vorgeschlagen, dass eine Überbauung der privaten und öffentlichen Grünflächen mit Grundstückszufahrten und Zufahrten für Werksgleise zulässig ist.</p>

Bürger 10 (Stellungnahme vom 18.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Eine Veränderung der Dachneigung soll es nicht erlauben, auf eine Begrünung zu verzichten. Die Dachflächen sind so zu wählen, dass Begrünung und Solarbelegung gleichzeitig möglich sind.</p> <p>Das Fundament ist entscheidend für jegliche Bauausführung. Gem. Antrag zum ZAV (Seite 13) ist der Zweckverband in der Pflicht, einen geeigneten Baugrund bereitzustellen.</p> <p>Gemäß Geotech-Gutachten sind alle Aktivitäten im WSG durch die Untere Wasserbehörde zu genehmigen. Es ist derzeit noch nicht geklärt, ob überhaupt Bauwerke in der geplanten Größe erstellt werden können und ob diese ausreichend begründet werden können, ohne mit den grundwasserführenden Schichten in Berührung zu kommen, bzw. diese zu verletzen. Eine Klärung dessen muss noch erfolgen.</p> <p>Das geplante Gebiet umfasst teilweise Moore (wenn auch schon trocken gelegt), so dass anzunehmen ist, dass der Baugrund nicht stabil ist, also einer tiefen Gründung bedarf, insbesondere, wenn dann in den Hallen schwere Maschinen im Einsatz sein werden.</p> <p>Es ist festzulegen, durch welche Materialien die nötige Aufschüttung (Abstand der Gebäudeböden, Keller zum Grundwasser), hergestellt werden soll und welche Filterfunktion dieses Material aufweisen muss.</p> <p>Die Kläranlage in Warthausen arbeitet heute schon oftmals an der Kapazitätsgrenze (BC-Kommunal vom 2.10.2019: Verarbeitungskapazität 900 Ltr/Sekunde vs. Einleitungsmenge von bis zu 900 Ltr/Sekunde). Da die jetzige Größe der Anlage (99.000 EW) gleichzeitig einen</p>	<p>Ebenso zeigt die Machbarkeitsstudie eindeutig, dass ein Haltepunkt IGI Rißtal technisch umsetzbar ist. Während sich die erforderlichen Flächen für Bahnsteige der Haltestation innerhalb der bahneigenen Grundstücke befinden, ist eine Wegeanbindung im Geltungsbereich über öffentliche Verkehrsflächen an das öffentliche Straßennetz gewährleistet.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, als auch das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe, Südenstraße 44, 76135 Karlsruhe wurden bereits seit der frühzeitigen Beteiligung in das Verfahren einbezogen und behandelt.</p> <p>Weiterhin wird die Planung des Bahnanschlusses und der Gleisanlagen eng mit den zuständigen Fachstellen der DB AG und des Eisenbahnbundesamtes abgestimmt und bei Bedarf die Genehmigungsverfahren nach AEG § 18 durchgeführt. Die Entscheidung, ob Planfeststellung oder Plangenehmigung durchgeführt werden müssen oder gar entfallen können, hat die für die Planfeststellung zuständige Behörde für Eisenbahnen des Bundes, das Eisenbahn-Bundesamt, zu treffen. Damit werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Vorschriften und Anforderungen geprüft und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zum Grundwasserschutz festgelegt. Diese Vorgehensweise wurde auch mit der Wasserrechtsbehörde abgestimmt. Von Seiten der Wasserrechtsbehörde werden hierzu keine weiteren Bedenken im Rahmen des Bauleitplanverfahrens geäußert.</p> <p>In einer Machbarkeitsstudie für den Bahnanschluss wurden die gesetzlichen und technischen Rahmenbedingungen geprüft und die Voraussetzungen hierfür in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Übernahme der Fracht (Be- und Entladung der Güterzüge) ist Sache der Unternehmen. Eine grundsätzlich mögliche Führung der Werksgleise in die Quartiere ist hierzu nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Es wird durch den Fachgutachter zweifelsfrei nachgewiesen, dass der im Bebauungsplan dargestellte</p>

Bürger 10 (Stellungnahme vom 18.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Ausführungsgrenzwert für kommunale Kläranlagen darstellt, würde jede Überschreitung der Anlagenkapazität (> 99.000 EW) auch einen erheblichen Um- und Ausbau (4. Kammer) der Kläranlage Warthausen mit den daraus resultierenden Kosten und erforderlichen Genehmigungen voraussetzen. Es ist nicht geklärt, welche zusätzlichen Kapazitäten für die bestehende Kläranlage erforderlich wären und wer die Kosten einer Erweiterung tragen würde. Nötigenfalls muss eine eigene Kläranlage für das IGI erstellt werden, deren Kosten nach dem Verursacherprinzip allein die zukünftigen Nutzer tragen.</p> <p>Die Kläranlage Warthausen wurde bereits bei den Starkregenfällen im Juni 2021 überschwemmt und außer Funktion gesetzt. Ungeklärte Abwässer gelangten in die Riß und ins Wasserschutzgebiet. Für die zu erwartenden stärkeren Hochwässer durch die sicher eintretenden weiteren Klimaveränderungen ist die Kläranlage nicht gerüstet.</p> <p>WHG § 54 und § 55 verbieten jegliche Versickerung von versiegelten Flächen in einem WSG. Daher darf das Gebiet nicht über Versickerung entwässert werden. Die im Bebauungsplan angeführten LfU-Vorgaben stammen aus dem Jahr 2004, das WHG in seiner letzten Novellierung aus dem Dezember 2018!</p> <p>Es muss vor einer Baugenehmigung für ein IGI im Rißtal analysiert werden, wie die Auswirkungen auf die (flussabwärts) unterliegenden Anlieger (Landwirte, Gemeinden, Städte, usw.) sind. Da die Hochwasserschäden im</p>	<p>Bahnschluss realisier ist. Die Bedienung des zukünftigen Gleisanschlusses / Haltestelle wird von der betrieblichen Infrastrukturplanung der DB Netz AG festgelegt.</p> <p>Um unnötige Kosten zu vermeiden erfolgt die Ausführungs- und Genehmigungsplanung für den Gleisanschluss erst, wenn ein Bahnanschluss von einem Unternehmen benötigt wird. Ein Anschluss und Benutzungszwang ist auf der Ebene der Bauleitplanung nicht möglich.</p> <p><u>Zu Inanspruchnahme klimawirksamer Moorböden:</u> Bereits im ersten formellen Beteiligungsverfahren wurde das Thema Inanspruchnahme von „Moorböden“ behandelt. Gem. Bodenübersichtskarte 1:25.000 finden sich kleinflächig Anmoorgley, Nassgley, Humus- und Moorgley, großflächig Auengley-Brauner Auenboden und Auengley-Auenbraunerde aus Auensand und Auenlehm, Parabraunerde, Parabraunerde-Braunerde und Pseudogley-Parabraunerde sowie Kolluvium z. T. über Braunerde und Parabraunerde im gegenständlichen Planungsraum (Bauabschnitt 1). Damit sind reine Niedermoorböden gar nicht, sondern nur Anmoorgley und Moorgley flächenmäßig sehr geringfügig betroffen. Darüber hinaus ist der Torf der Anmoor- und Moorgleye im Planungsraum durch langjährige Entwässerung und der intensiven ackerbaulichen Nutzung weitestgehend zersetzt (humusiert und mineralisiert). Die unerwünschte negative Klimawirksamkeit durch Torfabbau findet bereits seit langem im Gebiet, bedingt durch Entwässerungsmaßnahmen (Gräben, Drainagen) auf-grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, statt. Eine weitere Zersetzung kann nur durch eine Wiedervernässung verhindert werden, wie sie im Gebiet aufgrund der aktuellen Landnutzung (fast ausschließlich Intensiväcker) mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht wieder stattgefunden hätte.</p>

Bürger 10 (Stellungnahme vom 18.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Landkreis Biberach dramatisch zugenommen haben, muss die Starkregenproblematik für den Bebauungsplan IGI Rißtal thematisiert werden. Dies ist bisher nicht erfolgt.</p> <p>Das Industriegebiet im Risstal stellt einen massiven Eingriff in die Natur dar. Gebäude von 40 m Höhe und über 100 m Länge werden erhebliche klimatische Veränderungen erzeugen. Die Frischluftzufuhr für Warthausen und Biberach durch das Rißtal wird entscheidend eingeschränkt werden. Im Ergebnis werden sich die hochsommerlichen Temperaturen in Warthausen und insbesondere in Biberach um 2 bis 4 Grad erhöhen und die Luftfeuchtigkeit deutlich zunehmen. Das wird für alle Bewohner gesundheitsschädlich sein. Diese Auswirkungen müssen benannt und überprüft werden.</p> <p>Im Zielabweichungsverfahren wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass es sich bei den vorgesehenen IGI-Flächen um minderwertige Agrarflächen handele. Diese Angabe ist inzwischen widerlegt und darf als manipulative Falschaussage bezeichnet werden. Sie hat alle nachfolgenden Entscheidungen maßgeblich verfälscht.</p> <p>Ich fordere eine Erklärung der Firma LARS Consult, wie es zu dieser falschen Aussage kommen konnte und warum diese Falschaussage nicht von LARS selbst richtiggestellt wird.</p>	<p>Unterhalb der Bodenhodenaufgaben stehen mächtige fluvioglaziale Kiesschichten an. Laut dem hydrogeologischen Gutachten sind diese als günstiger Gründungshorizont anzusehen, so dass außerhalb der Altablagerung nicht mit Tiefgründungen zu rechnen ist.</p> <p>Der hydrogeologische Bericht von Henke und Partner wurde zusammen mit den Auslegungsunterlagen auf der Homepage des IGI-Rißtals veröffentlicht und lag ausgedruckt in den Gemeinden Schemmerhofen und Warthausen zur Einsicht aus. In dem Gutachten wird auch das Thema Grundwasserschutz behandelt.</p> <p><u>Zu verwendete Materialien für die Aufschüttung:</u> Das zu verwendende Auffüllungsmaterial muss neben einer guten mechanischen Bindungswirkung auch ein hohes Schadstoffbindevermögen aufweisen. Als Grundlage werden hierfür z.B. herangezogen: Arbeitsblatt DWA-A 138 - Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser - April 2005; Stand: korrigierte Fassung März 2006 und Arbeitsblatt DWA-A 138 -1 - Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser - Teil 1: Planung, Bau, Betrieb - Entwurf November 2020</p> <p>Das geohydrologische Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:</p> <p><i>„Zum Schutz des Grundwassers können technische Maßnahmen ergriffen werden, die eine Verbesserung der geringen Schutzwirkung des Bodens über dem Grundwasserleiter bewirken und damit eine regelkonforme Nutzung des Gebietes ermöglichen. Die technischen Maßnahmen sind von der Nutzung und Bauwerksart abhängig und im Detail zu planen. Hinweise zu baulichen Nutzungen und den hierfür geforderten Schutzmaßnahmen für das Grundwasser sind in verschiedenen Regelwerken enthalten, entsprechende</i></p>

Bürger 10 (Stellungnahme vom 18.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Durch die aktuelle Planung der Straßenführungen und Zufahrten des geplanten IGI zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen werden mehrere der betroffenen Agrarflächen nach Aussagen der betroffenen Landwirte nicht mehr wirtschaftlich zu bearbeiten sein. Das entspricht einer existentiellen Gefährdung bis zur Existenzvernichtung mehrerer betroffener Landwirte.</p> <p>In Herrlishöfen werden bereits heute die Grenzwerte der 16. BImSchV tagsüber und nachts überschritten. Dies beinhaltet eine Überschreitung der Schwelle für Gesundheitsgefahren von 70 dB tags und 60 dB nachts. (Gutachten von Heine und Jud, 19.01.2021). Nach dem Bau des IGI wird der Lärmpegel mit Sicherheit ansteigen. Mit der Bauplanung des IGI wird von den Planern deshalb bewusst eine Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung in Kauf genommen. Diese muss verhindert werden.</p> <p>Nach dem Bau des B30 Aufstiegs (im Gutachten wird schlampiger Weise von einem "Albaufstieg" gesprochen), werden die Lärmpegel nicht unter die gesundheitsgefährdenden Werte fallen. in Herrlishöfen werden durch den Bau der hohen Fabrikgebäude die Lärmpegel durch Reflexionen sehr wesentlich ansteigen.</p> <p>Das Gutachten von Heine und Jud weist auf das Verschlechterungsverbot für die Bauleitplanung hin. Eine Baugenehmigung wird gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen und damit rechtswidrig sein.</p> <p>Im Bebauungsplan finden sich Widersprüche zu den Aussagen des Gutachtens von Heine und Jud. Diese falschen Aussagen der Bauplan-Verfasser</p>	<p><i>Schutzmaßnahmen sind technisch erprobt und bewährt, so dass eine Nutzung entsprechend den geltenden Vorschriften möglich ist.“</i></p> <p>Die Detailplanungen werden auf der Ebene der nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden vorgenommen.</p> <p><u>Zu Kapazität der Kläranlage:</u> Innerhalb des Wasserschutzgebietes darf nur unbelastetes Niederschlagswasser (z. B. von Dachflächen oder Grünstreifen) versickern. Dem trägt die Entwässerungsplanung dahingehend Rechnung, dass von Verkehrsflächen und belasteten Hofflächen sämtliches Wasser gesammelt, einem Regenwasserkanal zugeleitet und dann einer zentralen Versickerungsmulde außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes zugeführt wird, wo es dann über Vorbehandlungsanlagen gereinigt wird und über ausreichend mächtige Deckschichten versickern kann. Hierdurch kann der Schmutzfrachtanteil, der zur Kläranlage Warthausen geleitet wird auf ein Mindestmaß reduziert werden, so dass die Kläranlage diese Abwassermengen ohne Probleme aufnehmen kann. Eine ausreichende Kapazität der Verbandskläranlage wurde bestätigt. Im Rahmen der Erschließungsplanung fand eine Überprüfung der Kapazität der Kläranlage statt. Diese hat ergeben, dass ein Anschluss an die Kläranlage Warthausen aus technischer Sicht möglich ist. Die Vorgaben der Erschließungsplanung wurden in den Bebauungsplan übernommen. Aufgabe des Planungsträgers ist es, die Abwasserentsorgung zu regeln und eine ausreichende Dimensionierung der Abwasseranlagen vorzusehen. Dazu gehört auch, dass die Kläranlage über ausreichend Kapazität verfügt, um das Abwasser aus dem Bebauungsplangebiet aufzunehmen. Allerdings ist es nicht Aufgabe des Planungsträgers Haftungsregelungen für den Fall von Kontaminationen festzusetzen. Dafür enthält § 9 BauGB keine Rechtsgrundlage.</p>

Bürger 10 (Stellungnahme vom 18.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>erfüllen den Tatbestand von vorsätzlichen Täuschungsversuchen (z.B. Mehrbelastung in Fahrzeugfrequenz und Lärm).</p> <p>Im Eingliederungsvertrag der früheren Gemeinde Höfen mit der Gemeinde Warthausen wird eine Bebauung der Fläche der ehemaligen Gemeinde Höfen im Rißtal ausgeschlossen. Daher verstößt die Planung gegen den Eingliederungsvertrag.</p> <p>Eine Klage vor dem Verwaltungsgericht Sigmaringen auf Einhaltung der §§ 8 und 9 des Eingliederungsvertrages ist anhängig. Vor jedem Beschluss zur Baugenehmigung muss der Ausgang dieses Verfahrens abgewartet werden.</p> <p>Ich bitte um eine Eingangsbestätigung und Mitteilung meiner Registrierungs-/Bearbeitungsnummer, damit ich die Bearbeitung meiner Einwendungen nachvollziehen kann. Danke.</p>	<p><u>Zu Frischluftzufuhr für Warthausen:</u> Für die Frischluftzufuhr und Belüftung von Ortschaften sind ihre Lage zu Kaltluftentstehungsgebieten und zu lufthygienisch wirksamen Wäldern sowie die vorherrschenden Windrichtungen von Bedeutung. Das IGI liegt im Bereich großflächiger Kaltluftentstehungsgebiete. Durch die Versiegelungen wird ein Teil dieser Funktionen beeinträchtigt. Aus diesem Grund wurde durch die Festlegung einer Dachbegrünung sowie wasserdurchlässiger Beläge, als auch mit der Ausweisung von Grünflächen und Grünzügen der Anteil der versiegelten Flächen deutlich minimiert. Bezüglich der Wirkungen des IGI auf die Belüftung von Warthausen und Biberach hat die Überbauung keinen Einfluss, da die schwere Kaltluft immer hangabwärts bzw. talabwärts fließt, hier also in Richtung Norden. Die südlich gelegenen Ortschaften Warthausen und Biberach werden aufgrund der Topographie und der vorherrschenden Windrichtung maßgeblich von den westlich und südlich von ihnen gelegenen Kaltluftentstehungsgebieten (umgebende landwirtschaftliche Nutzflächen) und den an diese angrenzenden Waldgebiete mit Frisch- und Kaltluft versorgt. Zwischen Plangebiet und den genannten Ortschaften besteht hinsichtlich der Frischluftversorgung somit kein relevanter Bezug.</p> <p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass im Umweltbericht das Thema Kleinklima/ Lokalklima im Rahmen der Schutzgutbetrachtung, als auch im Rahmen der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen behandelt wurde. Im klimaökologischen Gutachten (GEO-NET Umweltconsulting GmbH, 2020) heißt es zusammenfassend, dass „im Zusammenspiel aller betrachteten Faktoren, die gute bioklimatische Situation (im Projektgebiet) erhalten bleibt“.</p> <p><u>Zur Bewertung der landwirtschaftlichen Nutzflächen:</u> Im Umweltbericht zum Bebauungsplan, welcher für die umweltfachliche Beurteilung des Eingriffs auf die Schutzgüter gemäß UVPG maßgeblich ist, wurde niemals von „minder- oder geringwertigen“ Böden im</p>

Bürger 10 (Stellungnahme vom 18.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Plangebiet gesprochen. Gemäß den Angaben des vom Landesamt für Rohstoffe, Geologie und Bergbau (LGRB) zur Verfügung gestellten Datenmaterials zur Bewertung der Böden, wird die Ertragsfähigkeit der Böden im Planungsraum mit „mittel“ bezeichnet (in einem 4-stufigen System: 1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch). Dies wurde im Umweltbericht auch so dargestellt. Das bedeutet, dass die Böden eben keine hohe oder sehr hohe Ertragsfähigkeit sondern im Vergleich zu anderen Böden nur eine mittlere Ertragsfähigkeit aufweisen. Als „mittel bis hoch“ sind die Bodenfunktionen „Filter- und Puffer für Schadstoffe“, „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ und „Sonderstandort für die natürliche Vegetation“ bewertet. Diese Funktionen sind für eine landwirtschaftliche Nutzung aber weniger von Belang. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der bisherigen Abwägung der Geltungsbereich und damit eine Reduzierung der Bauflächen zugunsten bewirtschaftbarer landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgte. Darüber hinaus wird ein wertgleicher Flächentausch bzw. Umlegung angestrebt.</p> <p><u>Zu Lärmemissionen:</u> Durch die festgelegten Lärmemissionskontingente und die beabsichtigten weiteren Lärminderungsmaßnahmen zur Vermeidung von zusätzlichem Verkehrslärm auf der L 267 wird eine weitergehende Überschreitung der Grenzwerte vermieden. Eine zusätzliche Verschlechterung zur gegenwärtigen Situation findet nicht statt.</p> <p>Im Schalltechnischen Gutachten werden auch die Auswirkungen der Lärmreflexionen an Gebädefassaden und die Dämpfungswirkung durch eine Fassadenbegrünung untersucht und eine Gesamtbewertung der Lärmauswirkungen dargestellt.</p>

Bürger 10 (Stellungnahme vom 18.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Zu Verschlechterungsverbot:</u> Durch die aufgezeigten Lärmindermaßnahmen wird durch die Bauleitplanung das Verschlechterungsverbot erfüllt. Eine Verschlechterung der Lärmsituation findet bei Realisierung des IGI Rißtal nicht statt.</p> <p><u>Zu Verstoß gegen Eingliederungsvertrag:</u> Der Eingliederungsvertrag wurde zwischen der ehemaligen Gemeinde Höfen und der Gemeinde Warthausen geschlossen. Nach § 3 des Eingliederungsvertrags tritt die Gemeinde Warthausen als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Höfen ein. Die Bürger der ehemaligen Gemeinde Höfen sind damit Bürger der Gemeinde Warthausen geworden.</p> <p>Die Gültigkeit des Eingliederungsvertrags zwischen der ehemaligen Gemeinde Höfen und der Gemeinde Warthausen wird durch den Zweckverband nicht in Abrede gestellt. Dies bedeutet auch, dass Streitigkeiten betreffend den Eingliederungsvertrag zwischen der ehemaligen Gemeinde Höfen und der Gemeinde Warthausen durch Vertreter der ehemaligen Gemeinde Höfen einer gerichtlichen Klärung zugänglich sind.</p> <p>Dies hat jedoch nicht zur Folge, dass der Zweckverband, der nicht Vertragspartner des Eingliederungsvertrags ist, an die Regelungen aus dem Eingliederungsvertrag im Bebauungsplanverfahren gebunden ist. Insofern hat der Zweckverband nicht eingeräumt, dass der Eingliederungsvertrag zu beachten ist.</p> <p>§ 8 des Eingliederungsvertrags fordert inhaltlich, dass die Gemeinde Warthausen die freie Landschaft auf dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Höfen als Erholungsgebiet fördern und sich gegen jegliche Verunstaltung und zweckfremde Nutzung derselben wenden wird.</p>

Bürger 10 (Stellungnahme vom 18.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>§ 9 des Eingliederungsvertrags sieht vor, dass die Gemeinde Warthausen den berechtigten Belangen der Landwirtschaft im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Höfen Rechnung trägt.</p> <p>Diese Regelungen stehen inhaltlich einer Zustimmung der Gemeinde Warthausen zum geplanten IGI Rißtal nicht entgegen. Bei den Entscheidungen im Gemeinderat der Gemeinde Warthausen sind diese Regelungen mit zu berücksichtigen.</p> <p>Die Formulierung dieser Regelungen schließt jedoch das IGI Rißtal nicht aus. Der Gemeinde Warthausen werden keine konkreten Pflichten auferlegt. Die Formulierung geben der Gemeinde Warthausen einen Beurteilungsspielraum und damit eine Entscheidungsfreiheit bezüglich der weiteren Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde Warthausen. Die freie Landschaft und die Belange der Landwirtschaft werden bei der Entscheidung für das IGI Rißtal berücksichtigt. Bei der Entscheidung für das IGI Rißtal sind dies aber nicht die einzigen Belange, die Berücksichtigung finden müssen.</p> <p>Die §§ 8, 9 des Eingliederungsvertrags sind jedenfalls nicht als absolute Verhinderungsfaktoren für eine andere als landwirtschaftliche und naturbelassene Nutzung ausformuliert. Vielmehr sind diese Belange als Faktoren bei der Abwägung zu berücksichtigen.</p>

Bürger 11 (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Zum geplanten Industriegebiet IGI Rißtal habe ich vor allem die folgenden Einwendungen zu machen:</p> <p><u>Verkehr</u></p> <p>- Die aktuellen und prognostizierten Verkehrszahlen in den verkehrstechnischen Untersuchungen sind immer noch zu niedrig angesetzt</p> <p>Die Verkehrszählung am 30.06.2020 in Zeiten der COVID-19-Pandemie widerspiegelt nicht das tatsächlich vorhandene Verkehrsaufkommen vor Pandemiebeginn.</p> <p>Unmittelbar mit den ersten Einschränkungen im März 2020 kam es zu einem erheblichen Rückgang der Verkehrsmenge (nicht nur) auf der L267. In den Folgemonaten wurde dann zunehmend Kurzarbeit und Home-Office in Anspruch genommen. In dieser Zeit sind deshalb auch die üblichen Staus auf der L267 bei Herrlishöfen durchgehend gänzlich ausgeblieben. Eine deutliche Verkehrszunahme ist erst seit Juli 2021 wieder festzustellen.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass am 30.06.2020 <u>trotz reduziertem Verkehrsaufkommen</u> aufgrund der Pandemie am Knotenpunkt Anschluss B30 West aktuell eine höhere Verkehrsbelastung nachgewiesen wurde als in der Prognose-Bezugsfall 2030 an dieser Stelle bisher prognostiziert wurde!</p>	<p><u>Zu Verkehr und Verkehrsprognose:</u></p> <p>Die Verkehrskennzahlen wurden der Verkehrsprognose entnommen. Normgerecht wurde der Beurteilung die DTV-Werte (Durchschnittlicher Täglicher Verkehr) zum Verkehrsaufkommen und Schwerverkehr zugrunde gelegt. Die Ergebnisse der Knotenpunktzählungen fanden am 30. Juni 2020 nach den Pfingstferien statt. Zu diesem Zeitpunkt war eine deutliche Normalisierung des Berufsverkehrs zu verspüren, so dass von einer repräsentativen Abbildung der aktuellen Verkehrssituation ausgegangen werden konnte. Außerdem wurde mittlerer Weile eine Fortschreibung der Verkehrsentwicklung an die aktuelle Planungssituation auf den Prognosehorizont 2035 (Aktualisierung Verkehrserzeugung, Stand 15.12.2021) durchgeführt. Im Ergebnis ergeben sich jedoch nur geringfügige Änderungen zur bisherigen Verkehrsprognose.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bürger 11 (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Verkehrsbelastung auf der L267 ist demnach heute in Wirklichkeit einiges höher als in der verkehrstechnischen Untersuchung dargestellt wird.</p> <p>Auch wurde festgestellt, dass der Anschluss Barabein <u>selbst bei reduziertem Verkehrsaufkommen</u> und auch ohne IGI Rißtal zu Spitzenstunden morgens und abends überlastet ist.</p> <p>Die Verkehrserhebung muss aus den oben genannten Gründen bei üblichem Verkehr wiederholt werden und <u>danach die verkehrstechnische Untersuchung und auch die schalltechnische Untersuchung entsprechend korrigiert werden.</u></p> <p>- Verkehrsprognose 2030 Warum hat Modus Consult für das IGI Rißtal eine Verkehrsprognose nur bis 2030 gemacht? <u>Für die Stadt Biberach hat Modus Consult bezüglich „Aufstieg B30“ im Jahr 2020 eine Verkehrsprognose für 2035 inkl. IGI Rißtal erstellt. Darin sind für die L267 höhere Verkehrsbelastungen als im jetzigen Bebauungsplan des IGI Rißtal ausgewiesen!</u></p> <p>-Die Aufteilung der Verkehrsströme in/aus IGI-Gebiet in Nord-/Südrichtung ist widersprüchlich</p>	<p>Vom Verkehrsgutachter wurde in der Fortschreibung die Verkehrsprognose für das Jahr 2035 zugrunde gelegt. Diese Verkehrskennzahlen waren Bestandteil der erneuten Auslegung für den Streckenabschnitt der L267.</p>

Bürger 11 (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Im Umweltbericht Stand 01.10.2019 (S. 36) wird noch eine Verteilung des Gesamtverkehrs auf der L267 zu ca. 44 % in/aus Richtung Norden und zu ca. 56 % in/aus Richtung Süden (also durch Herrlishöfen) prognostiziert. Das wird damit begründet, dass davon auszugehen ist, dass aufgrund der Lage des Industriegebietes und den in Biberach ansässigen Unternehmen der Hauptstrom des zusätzlichen Verkehrs vorwiegend nach Süden fließen wird.</p> <p>Im Umweltbericht Stand 24.02.2021 (S. 45) heißt es jetzt: „Von dem zu erwartenden Neuverkehrsaufkommen ...wird nur ein gewisser Anteil Richtung Süden (Herrlishöfen - Warthausen - Biberach) orientiert sein. Nennenswerte Anteile werden den nahe gelegenen Anschluss an die B30 nutzen und somit Richtung Norden orientiert sein.“</p> <p>Worauf beruht die Änderung dieser Prognose?</p> <p>Es ist schon verwunderlich, dass im aktuellen Umweltbericht vom 24.02.2021 nahezu der gesamte Textbereich ab Seite 44 „Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen“ vollständig abgeändert wurde obwohl sich hierzu keinerlei neue Erkenntnisse zum Thema Verkehr und Lärm ergeben haben!</p> <p>Wenn jetzt mit einer Mehrbelastung Richtung Süden von nur 1.500 Kfz/24h (31%) im Bereich Herrlishöfen gerechnet wird (Umweltbericht S. 45), dann muss aber auch gesagt werden, dass der restliche zusätzliche Verkehr (4800 – 1500 = 3300 Kfz/24h = 69%) direkt in Richtung Norden</p>	<p>Durch das Büro MODUS CONSULT ULM GmbH (2018) wurde ein Verkehrsgutachten mit Ergänzungen (vom 25.06.2019, 15.10.2020 und 15.12.2021) unter der Berücksichtigung der strukturellen Zielvorstellungen der Stadt Biberach sowie einer zu erwartenden Motorisierungs- und Mobilitätsentwicklung erstellt.</p> <p>Um die verkehrlichen Auswirkungen des IGI Rißtal nach den gesetzlichen Anforderungen aufzeigen zu können, wurden mit der Genehmigungsbehörde die notwendigen Beurteilungsgrundlagen festgelegt. Um eine sachgerechte Bewertungsgrundlage und Abschätzung/ Abwägung der verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Gebietsausweisung zu erhalten wurden neben dem Prognose-Bezugsfall 2035 (ohne IGI = Prognose-Nullfall) auch die beiden Varianten Prognose-Planfall plus mit IGI (Prognose BA1 und Prognose BA1 + BA2) sowie der Prognose-Planfall BA1 und BA2 mit Aufstieg B 30</p>

Bürger 11 (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>zum B30-Anschluss unterwegs sein wird und dann die L267 in diesem Bereich mit 18500 Kfz/24h belastet wird!! Dies führt zu einer Verschiebung der Belastung nach Barabein.</p> <p>Im Umweltbericht vom 01.10.2019 auf Seite 36 ist zu lesen, dass die Verkehrssituation auf der L267 ab 16500 Kfz/24h an ihre Belastungsgrenze kommt. Und weiter: „Durch den möglichen Bahnanschluss kann langfristig das Verkehrsaufkommen auf der L267 jedoch reduziert werden“. Beide Sätze sind im jetzigen Umweltbericht nicht mehr enthalten! Gilt jetzt eine andere Belastungsgrenze? Wird der Bahnanschluss jetzt schon als „nicht realistisch“ angesehen?</p>	<p>gegenübergestellt. Die Bewertung erfolgte auf der Grundlage der verkehrlichen Ist-Situation 2020 sowie den Berechnungen mittels Verkehrsmodell aus zurückliegenden Verkehrsuntersuchungen für das Planjahr 2035. Die nebenstehenden Angaben zur Verkehrsbelastung sind aus dem Vorentwurf bzw. dem Entwurf des Umweltberichtes übernommen und sind daher nicht mehr gültig. Es wird deshalb auf die Ausführungen zur Verkehrs- bzw. Lärmbelastung in der Entwurfsunterlage zur erneuten Auslage mit Stand vom 23.02.2022 verwiesen. Hier ist ausgeführt, dass aus den Berechnungen der makroskopischen Verkehrsmodellierung gegenüber dem Prognose-Bezugsfall V0 im Prognose-Planfall V2 mit IGI Rißtal (hier: Entwicklung der Gesamtfläche) eine Mehrbelastung (beide Fahrtrichtungen!) von +1.400 Kfz/24 Stunden im Bereich Herrlishöfen auf der L 267 zu erwarten ist. Unter der Annahme von einem Spitzenstundenanteil von 10% (Abschätzung nach oben) ergibt sich hier eine Spitzenstundenmehrbelastung von rd. 150 Kfz/Stunde. Dies impliziert, dass pro Minute in der Spitzenstunde 1 bis 2 Fahrzeuge pro Richtung mehr auf diesem Abschnitt der L 267 unterwegs sein werden als im Prognose-Bezugsfall V0 (ohne IGI).</p> <p>Der Umweltbericht zitiert das verkehrstechnische und schalltechnische Gutachten. Weil die Gutachten geändert wurden, wurde auch der Umweltbericht entsprechend angepasst. Die beiden Sätze (Belastungsgrenze und reduziertes Verkehrsaufkommen auf der L267 durch Bahnanschluss) sind weiterhin in Kap. 10 im Umweltbericht enthalten und sind weiterhin gültig.</p> <p>Der Bahnanschluss ist nach wie vor ein wesentlicher Bestandteil des Erschließungskonzeptes und die Aussage gilt auch, sobald dieser realisiert wird.</p>

Bürger 11 (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>- Die Verkehrsentlastung in Herrlishöfen durch Aufstieg B30 ist viel zu hoch angesetzt</p> <p>Im Prognose-Planfall 2 ist die geplante Straße „Aufstieg B30“ enthalten. Es wird prognostiziert, dass die Straße „Aufstieg B30“ den Verkehr in Herrlishöfen halbieren wird.</p> <p>Das ist grundsätzlich unglaublich und nicht vorstellbar, denn:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die geplante Nordumfahrung Warthausen ist im Prognose-Planfall 2 leider nicht enthalten. Es wird somit verschwiegen, dass die geplante Nordumfahrung Warthausen direkt nach Herrlishöfen mit ca. 13000 Kfz/24h in die L267 einmünden soll und somit direkten Einfluss auf den Verkehr auf der L267 sowohl Richtung Biberach als auch Richtung B30 haben wird! – der Aufstieg B30 soll jetzt nur einspurig in beiden Richtungen geplant werden. Das hat zur Folge, dass der gesamte Kfz-Verkehr durch den Schwerlastverkehr in beiden Richtungen „ausgebremst“ wird und dadurch die Akzeptanz bzw. Nutzung der Straße verringert wird. <p>Ob der Aufstieg B30 je gebaut wird, wird immer fraglicher. Neben der finanziellen Situation Warthausens sollen ab 2025 neue Straßen. bevor sie gebaut werden, zusätzlich einem Klimacheck unterzogen werden.</p> <p>In der schalltechnischen Untersuchung wird festgestellt, dass der geplante „Aufstieg B30“ selbst bei Halbierung der Verkehrsbelastung in</p>	

Bürger 11 (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Herrlishöfen <u>keine Entlastung der Lärmsituation</u> bringt. Der Grund liegt darin, dass durch das IGI-Rißtal der Anteil des Schwerverkehrs wesentlich zunimmt (von 4% auf mind. 10%).</p> <p>- Die Bezeichnung der angehängten Pläne (Verkehrsprognose 2030) und deren Inhalt ist verwirrend bzw. falsch</p> <p>Im Prognose-Nullfall ist das IGI enthalten (Plan 3, 4, 7 und 8), das muss aber korrekterweise ein Prognose-Planfall sein, denn das IGI ist ja nicht vorhanden, sondern wird geplant.</p> <p>Es muss auch festgestellt werden, dass in der Verkehrstechnischen Untersuchung Prognose-Nullfall Plus IGI Gesamtfläche (Plan 3) nur eine Verkehrszunahme von 3400 Kfz/24h anstatt 4800 Kfz/24h enthalten ist. <u>Der Plan 3 und folgende sind also fehlerhaft und sind so falsch auch in der schalltechnischen Untersuchung verwendet worden!</u></p> <p>Die fehlerhafte verkehrstechnische Untersuchung wurde schon in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit angemahnt, es erfolgte dazu aber weder eine Korrektur noch eine Stellungnahme dazu.</p>	<p>Die Terminologie der betrachteten Prognosezustände stellt sich analog zu Kapitel 3 des Erläuterungsberichts in der verkehrstechnischen Untersuchung „Knotenpunkte L 267“, Stand: 15. Oktober 2019 wie folgt dar (Prognosehorizont ist hier jeweils das Planjahr 2030):</p> <p>Prognose-Bezugsfall: bestehendes Straßennetz zzgl. der geplanten Blosenbergstraße, die als gesetzte Maßnahme der Stadt Biberach bis zum Prognosejahr 2020 angenommen wird.</p> <p>Prognose-Nullfall plus: wie Bezugsfall, aber mit Berücksichtigung des Bauvorhabens IGI Rißtal („plus“ steht hier für das IGI).</p> <p>Prognose-Planfall: im Prognose-Planfall wird neben dem IGI auch der geplante Aufstieg B 30 unterstellt.</p> <p>Die Quell- / Zielverkehre des IGI Rißtal wurden entsprechend der durchgeführten Verkehrserzeugung im Verkehrsmodell versorgt. Die Bewertung erfolgte jeweils für die Entwicklung der Gesamtfläche sowie des 1. Bauabschnitts. Die dargestellten Straßenbelastungen geben das Ergebnis der Verkehrsumlegungen im Verkehrsmodell wieder.</p> <p>Für den gegenständlichen BA 1 mit einer Nettobaulandfläche von ca. 18,1 ha wird ein Tagesverkehrsaufkommen von ca. 3.200 Kfz pro Werktag, bei Vollbelegung des IGI Rißtal (Nettobauland ca. 25,2 ha) mit einer Verkehrszunahme von rund 4.500 Kfz-Fahrten pro Werktag auf der L267 erwartet. Damit würde sich die Verkehrssituation auf der L267 für</p>

Bürger 11 (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>- Anbindung IGI Rißtal / Barabein an L267 ist mangelhaft Zur Anbindung des IGI-Rißtal an die L267 wird eine Lichtsignalanlage vorgeschlagen. Die Auswirkung einer Lichtsignalanlage an dieser Stelle auf den Verkehrsfluss auf der L267 wurde aber nicht untersucht. Bei Anbindung des IGI Rißtal an die L267 über nur einen Knotenpunkt ist eine Verkehrsbelastung von 19100 Kfz/24h bzw. 20400 Kfz/24h bei Gesamtbelegung an diesem Knotenpunkt zu erwarten. <u>Das übertrifft die Belastungsgrenze der L267 in jedem Falle bei Weitem.</u></p> <p>Stattdessen wird auf die zuständige Verkehrsbehörde verwiesen: <i>„Die Ausbildung der Einmündungen von der L267 in das Rißtal liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes, sondern bei der Verkehrsbehörde. Die derzeit vorhandene hohe Verkehrsbelastung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. ...“</i></p> <p>Es ist nicht vorstellbar, wie der Verkehr aus Barabein kommend in die L267 in Richtung Biberach einmünden kann, wenn sich der Verkehr an der Ampel in Richtung Barabein / Anschluss B30 zurückstaut.</p> <p>Jede Signalanlage verursacht bei höherem Verkehrsaufkommen Staus. Das beste Beispiel dazu stellt der heutige Kreisel in der Ortsmitte von Warthausen dar. Zuvor waren auch hier in alle Richtungen Staus die Regel.</p>	<p>das Prognosejahr 2035 ohne Berücksichtigung des Aufstiegs B30 bei vollständiger Belegung des BA 1 auf dann ca. 17.000 Kfz/24h (710 SV/ 24h) belaufen. Derzeit wird eine verträgliche Anbindung des IGI Rißtal an die L267 mit dem Straßenbaulastträger geklärt. In Diskussion steht eine Linksabbiegespur mit Ampellösung und ein Kreisverkehr.</p>

Bürger 11 (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>- Eine verkehrliche und verkehrstechnische Betrachtung des gesamten Streckenzugs der L267 vom Anschluss B30 bis zur Bahnhofstraße in Warthausen steht noch aus.</p> <p>Es ist dringend erforderlich, dass auch die Knotenpunkte „Abzweigung Barabein“, Abbiegung nach Risshöfen/ZTN“ und auch die Hofausfahrten in Herrlishöfen auf die höhere Verkehrsbelastung hin untersucht werden. Durch das IGI Rißtal wird sich die Situation an diesen Knotenpunkten nochmals deutlich verschärfen, da sich die Hauptverkehrsströme morgens und abends nicht nur auf einer Fahrspur, sondern in beiden Richtungen bewegen. Da wird ein Einfädeln in die L267 doppelt erschwert.</p> <p>Es ist auch zu befürchten, dass der Verkehr auf der L267 durch die zusätzlichen Signalanlagen nicht nur zu den Hauptverkehrszeiten, sondern auch tagsüber zum Erliegen kommt.</p> <p>- Die verkehrstechnische Untersuchung muss grundsätzlich angezweifelt werden, da an vielen Stellen fehlerhaft (zu geringe Verkehrszahlen ausgewiesen), lückenhaft oder auch nicht zu Ende gedacht wird. Es wird an allen Ecken und Enden versucht, die Verkehrs- und somit auch die Lärmbelastung zu beschönigen.</p> <p>- Die geplante Bebauung IGI Rißtal verschärft die Verkehrsproblematik auf der L267 erheblich.</p> <p>Erheblich deshalb, weil die L267 heute schon stark belastet ist. Stattdessen muss eine Verkehrsentslastung für die L267 angestrebt werden, denn</p>	<p>Auf dem Streckenabschnitt L267 - B30 / Bahnhofstraße Warthausen wurde ebenfalls durch den Verkehrsgutachter untersucht. Anhand der neuen Verkehrszählungen wird hier ebenfalls ein Verbesserungspotential gesehen.</p> <p>Die Annahme des Verkehrsgutachters zur Entlastungswirkung des Aufstiegs B30 in Herrlishöfen basiert auf einer sicheren fachlichen Grundlage. Für den Zweckverband besteht kein Grund diese Prognose in Frage zu stellen.</p>

Bürger 11 (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>die heutigen täglichen kilometerlangen Staus sind für die Bürger von Barabain (Ausweichverkehr), Herrlishöfen (Ortsdurchfahrt!) und den Verkehrsteilnehmern selbst nicht länger zumutbar.</p> <p>Eine Entlastung der L267 kann nur durch den Aufstieg zur B30 erreicht werden.</p> <p>Der Aufstieg zur B30 ist aber die einzige und letzte Möglichkeit, für die L267 die notwendige Entlastung zu bringen. Diese Chance darf nicht durch ein riesiges Industriegebiet entlang der L267 zunichte gemacht werden, welches noch mehr Verkehr verursacht!</p> <p>Im Bebauungsplan wird davon ausgegangen, dass der „Aufstieg B30“ und auch die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt werden. Beides ist aber noch in weiter Entfernung, die Umsetzung ist letztendlich keineswegs sicher. Dies wurde in der Vorstellung des Lärmaktionsplans (Stufe 3) mit Schlussbericht in der Gemeinderatssitzung Warthausen am 07.06.2021 sehr deutlich.</p>	
<p>Schalltechnische Untersuchung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grundlage der schalltechnischen Untersuchung ist eine nicht veröffentlichte verkehrstechnische Untersuchung von Modus Consult vom 04.11.2020. Wieso wurde diese neuere Ausgabe der Untersuchung jetzt nicht veröffentlicht? – Die für das schalltechnische Gutachten zur Verfügung gestellten Verkehrszahlen von Modus Consult sind allgemein, wie in meinen 	<p><u>Zur schalltechnischen Untersuchung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verkehrskennzahlen wurden der Verkehrsprognose entnommen. Normgerecht wurde der Beurteilung die DTV-Werte (Durchschnittlicher Täglicher Verkehr) zum Verkehrsaufkommen und Schwerverkehr zugrunde gelegt. 2. Die DIN 18005 sieht eine getrennte Betrachtungsweise aller Schallquellen vor. Ergänzend wurde in der schalltechnischen Untersuchung eine Gesamtlärmbeurteilung durchgeführt. Am Immissionsort IO D (Ulmer Str. 41) werden die sog. „Schwellenwerte der Gesundheitsgefahr“ überschritten. Hier stellen die Schall-

Bürger 11 (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Einwendungen zum Verkehr schon deutlich gemacht, zu gering. Dies trifft auch auf die Verkehrsbelastung durch den Schwerverkehr zu. Insofern sind die Ergebnisse aus der schalltechnischen Untersuchung nur abgemildert zu sehen. Die tatsächlichen Beurteilungspegel werden noch höher liegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Trotz der zu niedrig angesetzten Verkehrszahlen kommt die schalltechnische Untersuchung zu dem Ergebnis, dass schon heute im Bereich Herrlishöfen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV bis zu 8 dB(A) tags und nachts überschritten werden. <i>„Die Beurteilungspegel überschreiten auch die sog. „Schwelle der Gesundheitsgefahr“ von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts.“</i> Dabei ist der durch die Bahnlinie verursachte Lärm noch gar nicht berücksichtigt! – Durch das IGI Rißtal kommt es zu einer weitergehenden Überschreitung der sog. „Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung“. Die Pegelerhöhung ist daher abwägungsrelevant, denn <u>die Rechtsprechung sieht für die Bauleitplanung ein Verschlechterungsverbot vor!</u> <p>Daran ändert auch der geplante „Aufstieg B30“ nichts, denn im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung wird eindeutig klar, dass auch selbst eine Halbierung des Durchgangsverkehrs in Herrlishöfen keine Lärmminde- rung bringt! Der Grund liegt am höheren Anteil des Schwerverkehrs</p>	<p>immissionen durch den Straßenverkehr die maßgebliche Schallquelle dar. Die Schallimmissionen durch die Bahntrasse liegen hier >15 dB unter den Schal- limmissionen des Straßenverkehrs und tragen somit nicht relevant zur Gesamt- lärmbelastung bei.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Im Rahmen der Abwägung wurden Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen, die dazu führen, dass sich durch das IGI keine weiteren Verschlechterungen erge- ben. Die Umsetzung muss jedoch durch den Baulastträger erfolgen und kann nicht vom Zweckverband durchgeführt werden. 4. Hinsichtlich Luftschadstoffbelastung ist anzumerken, dass aufgrund der stetigen Zunahme der E-Mobilität und der zunehmenden Verringerung des Anteils an dieselbetriebenen Fahrzeugen, ist mit keiner Zunahme an Luftschadstoffen durch das IGI im Vergleich zum IST-Zustand zu rechnen. Das Thema verkehrsbe- dingte Emissionen ist zudem rechtlich nicht von Belang. Es wurden auch von be- hördlicher Seite keine Untersuchungen zu diesem Thema gefordert. <p>Wie ausgeführt, sind die berechneten Grenzwertüberschreitungen heute bereits durch das hohe Verkehrsaufkommen wirksam. Durch die prognostizierte Verkehrszunahme wegen des geplanten IGI Rißtal kann eine Erhöhung der Beurteilungspegel in Herrlishö- fen und der Karl-Arnold-Siedlung um rund 1 dB(A) erwartet werden. Die Immissions- richtwerte des Gewerbelärms werden an allen Immissionsorten eingehalten. Im Bebau- ungsplan wurden dazu entsprechend Geräuschkontingente festgesetzt.</p>

Bürger 11 (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>bedingt durch das IGI-Rißtal und der bisher nicht berücksichtigten Nord-Umfahrung Warthausen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Durch die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen, wenn sie denn je verwirklicht werden, kann weder die zu hohe Verkehrsbelastung noch die hohe Luftschadstoffbelastung verringert werden. Die Gefährdung der Gesundheit der Anwohner bleibt. – Herrlishöfen leidet schon seit Jahren am Verkehrs- und Schienenlärm. Der Zugverkehr wird durch die Elektrifizierung noch deutlich zunehmen. Grundsätzlich soll der „Aufstieg B30“ auch eine Verkehrsentlastung für Herrlishöfen bringen. <u>Diese Entlastung kann laut schalltechnischer Untersuchung aber nur ohne IGI Rißtal gelingen.</u> 	<p>Die zugrunde gelegten Verkehrskennwerte sind in Kap. 4.2, die Randbedingungen zur Bildung der Beurteilungspegel sind in Kap. 6.1 und 6.2 der schalltechnischen Untersuchung, vollumfänglich und nachvollziehbar aufgeführt.</p> <p>Als Lärminderungsmaßnahme für den Verkehrslärm wird am wirkungsvollsten eine Temporeduktion an der L267 beurteilt, bei der Pegelminderungen von 1 bis 2 dB(A) erreicht werden können. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Lärminderungsmaßnahmen kann damit auch ohne den geplanten Aufstieg B30 eine Absenkung der Pegelwerte an allen Immissionsorten erwartet werden. Die Schwelle der Gesundheitsgefährdung wird durch die planbedingte Verkehrszunahme nicht weiter überschritten. Dies wird maßgeblich durch die aufgezeigten Lärminderungsmaßnahmen an der L267 erreicht. Somit kann das Verschlechterungsverbot in der Bauleitplanung eingehalten werden.</p>
<p><u>Der begründete Härtefall für das genehmigte Zielabweichungsverfahren existiert nicht mehr</u></p> <p>Die Fa. Handtmann war der begründete Härtefall für das Zielabweichungsverfahren zum IGI. Den Härtefall gibt es schon längst nicht mehr, denn die Fa. Handtmann konnte zum einen am vorhandenen Standort in Annaberg erweitern und zum anderen musste auf Wunsch des Kunden eine Produktionsstätte in der Slowakei in der Nähe des Kunden aufgebaut werden. Die Fa. Handtmann hat jetzt nach eigener Aussage (Siehe Bericht in der SZ</p>	<p>Das Imakomm-Gutachten 2015 zum Gewerbeflächenbedarf ist nach wie vor gültig. Das „Strategische Gewerbeflächenkonzept für den Verwaltungsraum Biberach/Riß“ (imakomm 2015) zeigt dazu einen Bedarf von 120 bis 130 ha Industrie- bzw. Gewerbeflächen für den Zeitraum bis 2030 auf. Aktuell wurde das Gewerbeflächenentwicklungskonzept VG Biberach 2035 fortgeschrieben. Seither haben sich die Grundlagen für den Bedarf nicht geändert und sind deshalb weiterhin gültig.</p> <p>Neben der Fa. Handtmann, die ihren Bedarf bestätigt hat, besteht auch bei der ortsansässigen Firma Liebherr dringend ein Bedarf an Erweiterungsflächen ihrer betrieblichen</p>

Bürger 11 (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>vom 22.04.2020 u. 02.06.2021) <u>nur noch langfristigen Bedarf</u> an Industrie- flächen in Biberach.</p> <p><u>Derzeit scheint es auch sonst keinen dringenden Bedarf an Industrieflä-</u> <u>chen unter den Biberacher Firmen zu geben</u>, denn die Stadt Biberach wirbt jetzt schon in Presse für das IGI Rißtal! So ist aktuell in Business to- day (Ausgabe 02/2021) zu lesen: <i>„Man ist in Biberach aber immer offen für die Ansiedelung interessanter Unternehmen. Suchende Firmen sollten ihr Interesse der Wirtschaftsförde- rung der Stadtverwaltung mitteilen.“</i></p>	<p>Anlagen. Beide Firmen haben aktuell ihren Bedarf bestätigt. Der Flächenbedarf, der für die notwendige Auslagerung ganzer Produktionslinien zur Entlastung der Stammwerke erforderlich wäre, kann in den Gewerbegebieten im Mittelbereich Biberach nicht reali- siert werden. Eine Auslagerung der Produktion ins Ausland ist im Hinblick auf den Erhalt von örtlichen Arbeitsplätzen und der Bedeutung sowie dem Erhalt der Wirtschafts- und Innovationskraft des Industriestandortes Biberach nicht gewünscht.</p> <p>Die Flächenreserven an den Stammwerken in Hubertus-Liebrecht-Straße und an der Ernst-Ottenbacher-Straße sind aufgrund ihrer Funktion und Flächengröße nicht geeignet die geplanten Nutzungen aufzunehmen.</p>
<p><u>Geplantes Entwässerungskonzept ist nicht umsetzbar</u></p> <p>Es ist vorgesehen, das restliche Niederschlagswasser bei Starkregen in den vorhandenen Riedgraben abzuleiten.</p> <p>Über den Riedgraben wird seit Jahren das komplette Niederschlagswasser der B30 (Bereich Barabein, Galmutshöfen, Oberhöfen) abgeleitet. <u>Bei</u> <u>Starkregen kommt bereits so viel Wasser von der B30, dass der Riedgra-</u> <u>ben nicht alles aufnehmen kann und Felder überflutet werden.</u></p> <p>Eine zusätzliche Einleitung des Niederschlagswassers aus dem IGI Rißtal in den Riedgraben ist deshalb undenkbar und überhaupt nicht möglich!</p>	<p>Die geplante Notentlastung in den Unterriedgraben wurde im Rahmen der Entwässe- rungsplanung geprüft. In Abstimmung mit der Wasserrechtsbehörde kann eine Notent- lastung aus dem Plangebiet bis zu einem Abfluss von ca. 1 bis 2 l/s/ha (ha Entwässe- rungsfläche = Umgriff Bebauungsplan) erfolgen. Damit ergeben sich bei etwa 32 ha ein möglicher Abfluss von 30-60 l/s in den Vorfluter, die von diesem auch bewältigt werden kann. Eine maßgebende Verschlechterung der Abflusssituation bei Hochwasser für die Unterlieger wird dadurch nicht ausgelöst.</p> <p>Im Entwässerungskonzept wurde auch das wild von außen in das Plangebiet zulaufende Oberflächenwasser untersucht. Von Süden neigt sich das natürliche Gelände zur Ulmer Straße. Da die Straße (L267) leicht auf einem Damm liegt, sind dahinter natürliche</p>

Bürger 11 (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Wer ernsthaft an Hochwasserschutz denkt, muss das IGI Rißtal ablehnen. Das zeigen die derzeitigen Ereignisse in West-Deutschland und auch vor Ort im Kreis Biberach mehr als deutlich.</p> <p>Ich bitte um Bestätigung des Erhalts meiner Einwendungen.</p>	<p>Retentionsräume vorhanden. Diese bleiben unverändert und können das Oberflächenwasser aufnehmen und versickern. Eine Veränderung ist an dieser Stelle nicht angedacht.</p> <p>Das Entwässerungskonzept für das IGI Rißtal wurde mit den zuständigen Genehmigungsbehörden in Art und Umfang abgestimmt. Demnach liegt eine sehr hohe Sicherheit vor, dass mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Schutzgut Boden / Wasser / Grundwasser das IGI Rißtal die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden können. Hierzu liegen auch vom Wasserwirtschaftsamt konkrete Aussagen vor.</p>

Bürger 12 (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Als Bewohner und als aktiver Landwirt möchte ich nachfolgende Einwendungen zum Bebauungsplan abgeben.</p> <p style="text-align: center;">„Die Wanne ist voll!“</p> <p>Die Starkregenfälle in der letzten Juniwoche und in den letzten Tagen haben uns allen die Grenze aufgezeigt. Es wurde wieder einmal deutlich, dass die natürliche Schwammwirkung des Rißtal's bereits heute überfordert ist. Gegen die Naturgewalt ist der Mensch machtlos. Die Überschwemmungen im Rißtal, links und rechts der Bahnlinie, zeigt uns allen, dass es verantwortungslos ist, ein weiteres Industriegebiet zu planen und dann zu bauen und somit wertvolle Flächen zu versiegeln.</p> <p>Deshalb fordere ich den sofortigen Planungsstopp des „IGI-Rißtal“.</p> <p>Es kann nicht sein, dass zum Schaden der Landwirtschaft immer mehr Fläche bebaut wird, welche unwiederbringlich verloren ist. Immer mehr müssen die Landwirte durch die großen Regenmengen Ernteschäden und Ertragsausfälle erleiden.</p> <p>Wie schon mehrfach von mir geäußert, besteht z. Zt. in der Raumschaft Biberach kein Bedarf an weiteren Industrieflächen und deshalb auch kein Härtefall. Wir haben Vollbeschäftigung, in und um Biberach sind erschlossene Flächen, welche für die Industriebebauung vorgesehen sind, außerdem können auf den riesigen Firmenparkplätzen Parkhäuser gebaut und die freiwerdenden Flächen zur Bebauung herangezogen werden. Auch</p>	<p><u>Zu Starkregenereignissen / Überschwemmungen und Schaden für Landwirtschaft:</u> Die Planung berücksichtigt die aktuellen Anforderungen, die durch den Klimawandel ausgelöst werden. Das Plangebiet liegt außerhalb von Hochwassergefahren gemäß Hochwassergefahrenkarte LUBW. Die technischen Anlagen zur Sammlung, Rückhaltung und Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers sind mind. auf ein 30-jährigen Ereignis ausgelegt. Im Plangebiet werden dazu ausreichend Flächen für die Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser bereitgestellt, die auch Extremereignisse abpuffern können. Aus der Sicht des Fachplaners ist die Auslegung der Rückhalte- und Versickerungsanlagen für ein 100-jährliches Ereignis unproblematisch. Über die Freiborde in den Becken kann die zurückzuhaltende Jährlichkeit jederzeit noch weiter erhöht werden. Bei den in den letzten Jahren zunehmend auftretenden Starkniederschlägen handelt es sich überwiegend um kurze, intensive Niederschläge. Das größte Rückhaltevolumen wird bei einem 3-Stundenregen erreicht. Alle kürzeren Regenereignisse nutzen das rechnerische Retentionsvolumen nicht aus. Ebenso wurde im Entwässerungskonzept das bei Starkregen aus den Außenbereichen wild zufließende Oberflächenwasser in das Plangebiet untersucht und ein schadloser Abfluss sichergestellt. Damit kann nachgewiesen werden, dass die geplante Gesamtanlage aus Retention, Versickerung und Ableitung in den Unterriedgraben bei Starkregen eine Verschlechterung durch Überflutungen auf den angrenzenden Flächen der An- und Hinterlieger und damit auf landwirtschaftliche Nutzflächen vermieden werden kann. Aus planerischer Sicht kann damit den Starkniederschlägen und Überflutungen, die der Klimawandel mit sich bringt, ausreichend Rechnung getragen werden. Eine Simulation von Starkregenrisikoszenarien würde hierzu keine anderen Ergebnisse liefern. Laut dem Fachgutachter sind Starkregenereignisse im Wesentlichen kein wasserwirtschaftliches Problem, sondern ein Problem der Vermeidung von Wasserschäden an baulichen Anlagen. Durch die ausreichende</p>

Bürger 12 (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>sollte ein Aufstocken bestehender Gebäude und Produktionshallen geprüft werden. Im Bereich des Zweckverbands sind in den letzten 30 Jahren überdurchschnittlich viel landwirtschaftliche Flächen bebaut, versiegelt und für Kiesabbau verloren gegangen. Es ist unfassbar, wie verantwortungslos die Flächen und die Natur vernichtet werden.</p> <p>Die Landwirte bekommen immer mehr Auflagen, wegen Düngung, Flüssigmist- und Substratentsorgung. Das neue Eckpunktepapier verschärft die Situation noch zusätzlich. Die angestrebte Ökologisierung der Landwirtschaft erfordert die doppelte Fläche, um in Zukunft die Ernährung der Bevölkerung sicher zu stellen. Durch die Bebauung gehen uns viele, wertvolle Flächen verloren, welche unser Einkommen entsprechend schmälern. Es ist für meinen Familienbetrieb existenzgefährdend, da ich meinen Viehbestand entsprechen abbauen muss und die Einnahmen dabei verloren gehen.</p> <p>Durch die geplante Vernässung des Risstals nördlich der L 266 wird auch der Grundwasserstand südlich entsprechend ansteigen, so dass diese landwirtschaftlichen Flächen auch nur noch eingeschränkt nutzbar sind.</p> <p>Sind dazu entsprechende Gutachten und Untersuchungen gemacht worden?</p> <p>Sehr stark bezweifle ich, ob die Grundstücksverkäufe nach dem Agrarstrukturverbesserungsgesetz alle rechtens sind oder waren, wenn</p>	<p>Dimensionierung der Regenrückhalte- und Versickerungsanlagen wird der klimabedingten Erhöhung von Starkregenereignissen ausreichend Rechnung getragen.</p> <p><u>Zu Bedarf an Industrieflächen:</u> Das Imakomm-Gutachten 2015 zum Gewerbeflächenbedarf ist nach wie vor gültig. Das „Strategische Gewerbeflächenkonzept für den Verwaltungsraum Biberach/Riß“ (imakomm 2015) zeigt dazu einen Bedarf von 120 bis 130 ha Industrie- bzw. Gewerbeflächen für den Zeitraum bis 2030 auf. Aktuell wurde das Gewerbeflächenentwicklungskonzept VG Biberach 2035 fortgeschrieben. Seither haben sich die Grundlagen für den Bedarf nicht geändert und sind deshalb weiterhin gültig.</p> <p>Neben der Fa. Handtmann besteht auch bei der ortsansässigen Firma Liebherr ein Bedarf an Erweiterungsflächen ihrer betrieblichen Anlagen. Beide Firmen haben aktuell ihren Bedarf bestätigt. Der Flächenbedarf, der für die notwendige Auslagerung ganzer Produktionslinien zur Entlastung der Stammwerke erforderlich wäre, kann in den Gewerbegebieten im Mittelbereich Biberach nicht realisiert werden. Eine Auslagerung der Produktion ins Ausland ist im Hinblick auf den Erhalt von örtlichen Arbeitsplätzen und der Bedeutung sowie dem Erhalt der Wirtschafts- und Innovationskraft des Industriestandortes Biberach nicht gewünscht.</p> <p><u>Zu Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen:</u> Dass mit dem Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen ein Verlust an Einkommen verbunden ist, ist unbestritten. Der Zweckverband IGI Rißtal ist weiterhin bemüht beim Grunderwerb bzw. Umlegungsverfahren den Interessen der Eigentümer entgegen zu kommen. Dies wird sichergestellt durch einen Ankauf der Flächen bzw. durch einen flächengleichen Ersatz mit einem entsprechenden Wertausgleich. Damit kann ein besonderer Härtefall für die</p>

Bürger 12 (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Kommunen und Firmen ohne Veröffentlichung und Information der aktiven Landwirte, Grundstücke aufkaufen, den Preis in die Höhe treiben und die Grundstückseigentümer im geplanten IGI zu einem Schandpreis abspenken wollen.</p> <p>Deshalb fordere ich die gleichen Grundstückspreise, wie für ein normales Wohnbauerwartungsland als Grundlage für eine Entschädigung und für einen Wertausgleich.</p> <p>Die vorgesehenen Flächenumlegungen im geplanten Industriegebiet muss ich als Ortsobmann auf das Schärfste ablehnen. Es sind noch viel zu wenig Grundstücksverhandlungen geführt worden. Welche Gesetzesgrundlage erlaubt diese zweifelhafte Vorgehensweise? Die Kommunen des Zweckverbands haben ausreichend Tauschfläche um die Grundstückseigentümer im Verhältnis 1:3 oder höher abzufinden und je nach Bodenqualität, Entfernung und Topographie auch noch mehr. Die Landwirte sind auf ihre Flächen dringend angewiesen um ihre Betriebe weiter, in guter fachlicher Praxis, wirtschaftlich betreiben zu können und somit genügend Nahrungsmittel und Einkommen für die Familie zu erwirtschaften. Es kann nicht sein, dass auf Kosten der Landwirtschaft immer mehr und neue Industrie-flächen erschlossen und versiegelt werde, die Firmeneigenen, bereits versiegelten Flächen aber geschont und großzügig vorgehalten werde.</p> <p>Mein Grundstück Flurstück Nr.: ■■■■ grenzt auf eine Länge von ca. 290 m direkt an das geplante Industriegebiet. Es ist mein bestes Grundstück,</p>	<p>betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe vermieden werden, da die Planung auf die Interessen von künftig benachbarten Landwirten so weit wie möglich Rücksicht nimmt.</p> <p>Die Regenrückhalte- und Versickerungssysteme sind so ausreichend dimensioniert, dass keine dem IGI anzulastenden Überschwemmungen von Nachbargrundstücken bzw. dem Rißtal stattfinden werden. Aufgrund des Klimawandels sinkt der Grundwasserspiegel kontinuierlich, von daher sind hier eher die Wasserknappheit und sinkende Grundwasserstände ein Thema. Das IGI wirkt durch die Entwässerungsvorrichtungen hier sogar etwas regulierend, da lt. dem hydrogeologischen Fachgutachter unter der Voraussetzung, dass ein großer Teil des auf versiegelten Flächen anfallenden Wassers in Versickerungseinrichtungen versickert wird – was der Fall sein wird - davon auszugehen ist, dass die Grundwasserneubildung zunimmt, da das Verhältnis von Interception / Evapotranspiration einerseits und der Versickerung andererseits bei einer konzentrierten Versickerung zu Gunsten der Versickerung verschoben wird. Dies wird Mengenmäßig aber nicht in so großem Umfang erfolgen, dass die Grundwasserspiegel projektbedingt so stark ansteigen werden, das landwirtschaftliche Nutzflächen nur noch eingeschränkt nutzbar sind.</p> <p><u>Zur Verschattung landwirtschaftlicher Nutzflächen:</u></p> <p>Die Beeinträchtigung des östlich angrenzenden Grundstücks Fl.Nr. 1038 durch Verschattung wurde untersucht. Zugrunde gelegt wurden Baukörper mit einer max. zugelassenen Gebäudehöhe von 40 m über die Gesamtlänge des Baugrundstücks in einem Abstand</p>

Bürger 12 (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>ortsnah, allerbeste Bodenqualität, rechteckige Form, gut erreichbar, da oben und unten gute Zufahrtswege vorhanden sind. Da das Industriegebiet auf der Südseite an mein Grundstück angrenzt, fordere ich mindestens den doppelten gesetzlichen Abstand mit der Bebauung. Die vorgesehenen Bepflanzungen in diesem Bereich werde ich nicht dulden und ist deshalb gänzlich aus dem Bebauungsplan zu streichen. Denn durch den Schattenwurf von den bis zu 40 m hohen Gebäuden und den Bäumen ist das Wachstum und die Reife der angebauten Früchte auf meinem Grundstück massiv gestört und beeinträchtigt. Auch ist dauerhaft sicher zu stellen, dass weder Staub, Abgase und Emissionen jeglicher Art die angebauten Feldfrüchte und Lebensmittel zerstören oder im Wachstum und in der Gesundheit beeinträchtigen.</p>	<p>von 30 m zur Grundstücksgrenze und eine Randbepflanzung (angenommene Wuchshöhe 20m) mittig der 20 m breiten Randeingrünung.</p> <p>Es bleibt unbestritten, dass sich mit den betroffenen vorhabenbedingten Verschattungsbereichen auf diesen Flächen auch das Kleinklima entsprechend verändern wird und dies auch Auswirkungen auf die Produktionsleistung der landwirtschaftlichen Flächen haben kann. Der Grad dieser Auswirkungen hängt aber wesentlich mit der Dauer der Einwirkzeit der Verschattung auf diesen Flächen ab. Bei dem östlich angrenzenden Grundstück treten größere Verschattungsbereiche nur im Winterzeitraum vom September bis März auf. Dieser Zeitraum der Verschattung liegt jedoch überwiegend außerhalb der wirksamen Vegetationszeiten. So wird z.B. Mitte März und Mitte September ein Verschattungsgrad der Fläche bis zu 50% in der Nachmittagsstunde (16:00 Uhr) erreicht. Im Sommerhalbjahr reduziert sich der Verschattungsanteil der Fläche auf ca. 10% (15. Juli, 16:00 Uhr), so dass nur in den frühen Nachmittagsstunden über einen relativ kurzen Zeitraum die Verschattung wirksam ist. Am Mittag ist aufgrund des höheren Sonneneinstrahlungswinkels (Azimut-Winkel) kein Flächenanteil des Grundstücks durch Verschattung betroffen.</p> <p>Durch die Festlegung breiter bepflanzter Randzonen kann diese Randeingrünung auch die Funktion einer Windschutzhecke übernehmen.</p> <p>Dabei sind im Anstrombereich der Hecke Veränderungen der Windgeschwindigkeit, der Temperatur, des Niederschlages, der Bodenfeuchte und der Verdunstung im Umfeld des Vorhabens festzustellen, die auch auf die mögliche Ertragshöhe Einfluss haben. Bezogen auf das östlich angrenzende Grundstück bedeutet dies bei vorherrschender Windrichtung aus Südwest eine Abschwächung der Windgeschwindigkeit und damit der Verdunstung in einem Abstand vom 5-fachen der Höhe der geplanten Eingrünung. Gleichzeitig</p>

Bürger 12 (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Der Mutterboden und Humus, welcher bei den Bauarbeiten abgetragen und irgendwo wieder eingebaut werden soll, hat danach viel mehr Ökoprobleme, als auf der ursprünglichen Fläche. Was soll diese Zahlenspielerlei und womit ist das begründet? Bekannt ist, dass durch jede Bodenbewegung CO₂ abgebaut wird. Es widerspricht der guten fachlichen Praxis, wenn durch Bodenauftrag auf den vorgesehenen Flurstücken, (Seite 112 „Bebauungsplan mit Grünordnung“ „IGI Rißtal“ — BA 1“) der über hundert von Jahren, gewachsener Humus von besten, fruchtbaren Ackerflächen, einfach vergraben wird, dabei auch noch viele ÖKO-Punkte gutgeschrieben werden sollen. Dazu bin ich überhaupt nicht einverstanden.</p>	<p>wird der Anteil des Niederschlages und der Bodenfeuchte geringfügig höher ausfallen (+ 10 %).</p> <p>Bei Windrichtungen aus Ost fallen die Veränderungen der Standortfaktoren auf das westlich angrenzende Grundstück noch wesentlich günstiger aus. Vor allem die Oberflächentemperatur am Boden wird sich durch die deutlich reduzierten Windgeschwindigkeiten, wie in der Fachliteratur belegt, um bis zu 4 Grad erhöhen. Die Verdunstungsrate auf diesen Flächen wird sich vermindern und die Ertragssituation gegenüber dem Bestand im bestimmten Bereich spürbar verbessern.</p> <p>Insgesamt sind deshalb auch positive Veränderungen hinsichtlich der Ertragshöhe auf den östlich situierten Flächen zu erwarten, die zumindest teilweise die Einflüsse der kurzzeitigen Verschattungsbereiche kompensieren können.</p> <p>Insofern wird sich die Ertragssituation auf dem östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstück nur unwesentlich verändern.</p> <p><u>Zu Mutterboden und Humus:</u></p> <p>Der Oberbodenauftrag wird gemäß der gültigen Ökokontoverordnung Baden-Württemberg (2010) durchgeführt und ist mit 7 ÖP/m² richtig bewertet, da die Auftragsflächen innerhalb der hydrogeologischen Einheit der „fluvioglazialen Kiese und Sande des Alpenvorlands“ liegen.</p> <p>In Abstimmung mit der Bodenrechtsbehörde kann der Oberboden im Bereich rekultivierter Ackerflächen ehemaliger Kiesgruben der Fa. Röhm & Söhne aufgetragen werden, da dieser Bodenauftrag gegenüber der Rekultivierungsverpflichtung (Mindestanforderung) noch eine darüberhinausgehende Aufwertung und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit darstellt, wie es ja auch bei nicht rekultivierten Ackerflächen mit geringer bis mittlerer</p>

Bürger 12 (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Freiflächen-Fotovoltaikanlagen gehören nicht auf beste Ackerflächen! Deshalb muss im Bebauungsplan und bei Baugenehmigungen nicht nur Dachbegrünung für alle Dachflächen, auch über 15 m Gebäudetiefe, sondern zugleich für alle Dachflächen Pflicht für PV-Anlagen auf den gesamten Dachflächen und an Fassaden vorgeschrieben werden.</p> <p>Um das Regenwasser etwas zurückzuhalten müssen alle Dachflächen als Mulde, mindestens eine 20 - 25 cm tief, ausgeführt werden, um das Regenwasser zu speichern und kontrolliert abfließen zu lassen.</p> <p>Für die Sicherstellung der des Hochwasserschutzes geschuldeten Mindestanhebung des Geländeniveaus sind innerhalb des Wasserschutzgebietes im Nordwesten des Plangebietes bereits Aufschüttungen von bis zu 1 m über dem Bestandsgelände notwendig. Ebenso wurde im Entwässerungskonzept das bei Starkregen aus den Außenbereichen wild zufließende Wasser in das Plangebiet untersucht und ein schadloser Abfluss bei der Bemessung der Anlagen sichergestellt. Damit kann nachgewiesen werden, dass die Gesamtanlage aus Retention, Versickerung und Ableitung in den Riedgraben bei Starkregen eine Verschlechterung durch Überflutungen auf den angrenzenden Flächen der An- und Hinterlieger vermieden werden kann. (Seite 99 Bebauungsplan mit Grünordnung IGI ...)</p>	<p>Ertragsfähigkeit der Fall wäre. Es ist richtig, dass auf bereits hochwertigen Ackerstandorten kein Oberbodenauftrag als Aufwertung angerechnet werden kann. Das ist aber im Bereich der Kiesgruben nicht der Fall. Gemäß LGRB liegen die geplanten Auftragsflächen überwiegend im Bereich von „Suchräumen für potentielle Auftragsflächen“ (= Böden mit max. mittleren Ertragsmesszahlen). Erfahrungsgemäß ist zudem davon auszugehen, dass die rekultivierten Böden zunächst eine verminderte Ertragsfähigkeit aufweisen, da die Bodenfunktionen durch die lange Zwischenlagerung des humosen Oberbodens während des Abbaus und des nicht mehr natürlich gewachsenen Bodenprofils beeinträchtigt sind.</p> <p>Als besonders wertvoll ist ein zusätzlicher Oberbodenauftrag auch deshalb hier zu werten (deshalb auch die 7 ÖP), weil die Flächen innerhalb der geologischen Einheit der „fluvioglazialen Kiese und Sande“ liegen und somit durch die Erhöhung der Deckschichten auch dem Grundwasserschutz dienen.</p> <p><u>Zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen:</u> In der aktuellen Planfassung des Bebauungsplanes wurde die Freiflächen-PV-Anlage herausgenommen. Sie ist damit nicht mehr Gegenstand der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen. Die herausgenommene Fläche kann dann, wie bisher, landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Das Regenwasser von Dachflächen wird über die privaten Grünflächen nach den gesetzlichen Anforderungen zurückgehalten und zur Versickerung gebracht.</p> <p>Grundsätzlich sind in den sonstigen Festsetzungen Photovoltaikanlagen auf allen Dachflächen zugelassen ((§ 14 Abs. 2 S.2 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 3 S. 2 BauNVO). Der Gesetzgeber sieht seit dem 01.01.2022 sogar eine gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung von Dach-Photovoltaikanlagen bei allen Neubauten von Nichtwohngebäuden vor. Von daher bedarf es keiner entsprechenden Festsetzung mehr auf Ebene der Bauleitplanung, denn</p>

Bürger 12 (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Das Feldgehölz Fl.-Nr.: ■■■■ muss erhalten bleiben. Es wurde im Flurbereinigungsverfahren mit viel Aufwand und Geldmitteln neugestaltet. Zudem ist es für die Versickerung von Oberflächenwasser nicht geeignet, da es am Rand der Wasserschutzzone liegt und in unmittelbarer Nähe zur Wasserfassung der Mühlbachgruppe. Ein Überlauf und die Einleitung in den Riedgraben zeugt von einer wenig durchdachten Fachplanung.</p> <p>a. Der Riedgraben entspringt nicht bei Barabein.</p> <p>b. Er dient zur Wasserabführung der B 30 von Mettenberg bis nach Barabein. Dieser Graben wurde anlässlich der Flurbereinigung und des Neubaus der 830 vom Wasserwirtschaftsamt geplant und im Querschnitt berechnet und ausgeführt. Leider ist dieser schon heute oft überfordert und geht über die Ufer in die anliegenden landwirtschaftlichen Flächen, wobei hier beträchtlicher Schaden entsteht. Somit ist ein Überlauf der Versickerung des Oberflächenwassers nicht geregelt und deshalb grundsätzlich abzulehnen.</p> <p>In der Folge von umfangreichen Drainierungen mit dem Ziel der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zersetzt sich der Torf allerdings zunehmend. (S. 71 Bebauungsplan mit Grünordnung) Erlaube mir die Anmerkung, dass nicht ein einziger Quadratmeter Fläche im Risstal dräniert ist. Warum diese Falschaussage?</p>	<p>die Verpflichtung besteht ohnehin. Der Bebauungsplan schafft allerdings durch entsprechende Festsetzungen von Pult- und Sheddächern die Voraussetzung für die Errichtung entsprechender PV-Anlagen.</p> <p><u>Zu Erhalt des Feldgehölzes / Versickerung Niederschlagswasser:</u> Gesetzes- und regelkonform (gem. NatSchG, ÖKVO BW) wird das Feldgehölz auf den Fl.-Nrn. 609 und 611, Gmkg. Langenschemmern, flächengleich ersetzt. Damit ist der Ausgleich nach dem Naturschutzgesetz Baden-Württemberg §33 NatSchG für das Feldgehölz erbracht. Die Maßnahme wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Der Bereich ist nach fachgutachterlicher Überprüfung für die Versickerung von Niederschlagswasser auch am Rand der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes geeignet, da eine ausreichend mächtige (mind. 1 m) Deckschicht mit Filter- und Pufferfunktionen für Schadstoffen bestehen bleibt. Weiterhin fließt im Bereich des geplanten Industriegebietes das Grundwasser dem Talgefälle folgend von Südsüdwesten in Richtung Nordnordosten und damit auch im Bereich der geplanten Versickerungsmulde <u>nicht</u> in Richtung des westlich angrenzenden Trinkwasserschutzgebietes.</p> <p>Zu a.) Gemeint ist hier der Unterriedgraben, der auf Höhe von Barabein beginnt. Der Umweltbericht wurde entsprechend redaktionell angepasst.</p> <p>Zu b.) Die geplante Notentlastung in den Unterriedgraben wurde im Rahmen der Entwässerungsplanung geprüft. In Abstimmung mit der Wasserrechtsbehörde kann eine Notentlastung aus dem Plangebiet bis zu einem Abfluss von ca. 1 bis 2 l/s/ha (ha Entwässerungsfläche = Umgriff Bebauungsplan) erfolgen. Damit ergeben sich bei etwa 32 ha ein möglicher Abfluss von 30-60 l/s in den Vorfluter, die von diesem auch bewältigt werden</p>

Bürger 12 (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Benutzung der bestehenden und sehr gut ausgebauten Feldwege sind weder für die Landwirtschaft, noch für die Freizeitsportler nicht mehr, oder nur mit sehr großer Gefahr möglich. Zudem werden wertvolle Verbindungswege ersatzlos entfernt und überbaut.</p> <p>Linksabbiegen auf der L 267 ist mit allergrößten Gefahren verbunden.</p> <p>Befahren des Industriegebiets ist für Landwirtschaft und für Radfahrer nicht mehr möglich und den Verkehrsteilnehmer nicht zumutbar. Eine Wiederanbindung der bestehenden Feldwege und der Rad- und Fußwege ist nicht gegeben.</p> <p>Trinkwasser ist und wird auch in Zukunft unser aller Lebensmittel sein. Deshalb ist ein Bauen und jegliche Bodenbewegung im Wasserschutzgebiet der Mühlbachgruppe ein unverzeihlicher Eingriff. Ich sehe das sehr kritisch und habe große Bedenken und wird deshalb von mir abgelehnt.</p> <p>a. Durch die riesigen Bodenbewegungen während der Bauphase in oder knapp über dem Grundwasser.</p> <p>b. Zudem ist durch Bauunternehmen bekannt, dass größere Firmen im Aspach und auch im südlichen Bereich von Biberach innerhalb von bestehenden Hallen, riesige Fundamente bis tief ins Grundwasser für neue, große Maschinen herstellen. Durch Bodenaushub und große Betonmengen wird das Grundwasser durch Zement und chemische Zusätze verunreinigt. Außerdem wird die Fließrichtung und -</p>	<p>kann. Eine maßgebende Verschlechterung der Abflusssituation bei Hochwasser für die Unterlieger wird dadurch vermieden.</p> <p>Mit Drainierung ist hier die Entwässerungswirkung der Gräben im Gebiet gemeint. Ob eine Entwässerung nun durch Drainagerohre oder Entwässerungsgräben hervorgerufen wird, das Ergebnis bleibt das Gleiche: der Torf in den Anmoor-/Moorböden zersetzt sich unter Ausstoß klimawirksamer Gase.</p> <p><u>Zu Nutzung von Wegen:</u> Der Bebauungsplan weist innerhalb der öffentlichen Erschließung ausreichend Flächen für die Anbindung von Rad- und Fußwegen auf. Die landwirtschaftlichen Wirtschaftswege werden an die geplanten Verkehrsflächen angebunden. Somit bleiben benachbarte landwirtschaftliche Flurstücke außerhalb des Geltungsbereiches weiterhin angebunden. Auch innerhalb des Geltungsbereiches ist durch die geplante Erschließung eine landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke bis zu ihrer Bebauung möglich.</p> <p><u>Zu Trinkwasserschutz:</u> Eine flächige Freilegung des Grundwassers ist gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung nicht zulässig. Diese Auflagen müssen beim Bau beachtet werden. Die zuständige Wasserrechtsbehörde wurde im Bauleitplanverfahren beteiligt und äußerte hierzu keine unüberwindbaren Konflikte. Auch wurden keine weitere Datenerhebungen gefordert. Die technische Ausführung der Gründungen kann erst nach Vorlage der Bauanträge geprüft werden. Dann werden auch die ggf. erforderlichen Maßnahmen bzw. Schutzvorkehrungen unter Berücksichtigung der vorhandenen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde im Rahmen der weiteren Planung geprüft und abgestimmt.</p>

Bürger 12 (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>geschwindigkeit beeinträchtigt. Wie werden im Wasserschutzgebiet solche Baumaßnahmen verhindert und überwacht?</p> <p>Im Eingemeindungsvertrag der früheren Gemeinde Höfen zur Gemeinde Warthausen steht § 8 Erhaltung der Landschaft: die Gemeinde Warthausen wird,die freie Landschaft des Gebiets der bisherigen Gemeinde Höfen als Erholungsgebiet fördern und sich gegen jegliche Verunstaltung und zweckfremde Nutzung derselben wenden.</p> <p>§ 9 Förderung der Landwirtschaft: die Gemeinde Warthausen wird den berechtigten Belangen der Landwirtschaft im Gebiet der bisherigen Gemeinde Höfen Rechnung tragen.</p> <p>Dieser Eingemeindungsvertrag wurde damals vom Gemeinderat Höfen und Warthausen, sowie den beiden amtierenden Bürgermeistern, mit der Gemeinde Warthausen ausgehandelt, beschlossen und von beiden Seiten anerkannt und unterschrieben.</p>	<p>Der Gutachter führt hierzu aus: „<i>Grundsätzlich sieht die Wasserschutzzonenverordnung ein Verbot der Einbindung von Bauwerken bzw. Bauwerksteilen <u>nicht</u> explizit vor, sofern sichergestellt wird, dass davon keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind. Bei Bauteilen aus chromatarmen Betonen der Mindestqualität C12/15 kann von einer unerheblichen Einwirkung auf das GW ausgegangen werden. Der Einsatz von Drainbeton kommt wegen einer lang anhaltenden Alkalisierung des Kontaktwassers nicht in Betracht. Die Zulässigkeit einer Einbindung von Bauwerksteilen in das Grundwasser ist im Zuge der Baugenehmigungsverfahren im Einzelnen mit dem LRA abzuklären.</i></p> <p><i>Grundsätzlich sind die grundbautechnischen Anforderungen an Konstruktion und geplanter Nutzung anzupassen. Die anstehenden Kiesschichten als günstiger Gründungshorizont anzusehen, so dass im Allgemeinen nicht mit Tiefgründungen (zumindest außerhalb der Altablagerung) gerechnet wird.“</i></p> <p><u>Zu Eingemeindungsvertrag:</u></p> <p>Einordnung der §§ 8, 9 des Eingliederungsvertrages</p> <p>Nach Ansicht des Zweckverbands handelt es sich bei den Regelungen des Eingliederungsvertrags (§ 8 und § 9) inhaltlich um politische Absichtserklärungen und nicht um Regelungen mit Rechtsbindungswillen.</p> <p>Zu dieser Einschätzung gelangt der Zweckverband nach Auslegung der §§ 8 und 9 des Eingliederungsvertrages. Zur Auslegung einzelner Aussagen in einem Eingliederungsvertrag sind die allgemeinen Grundsätze der Auslegung vertraglicher Regelungen her-</p>

Bürger 12 (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Denke, dem ist nichts hinzuzufügen und sollte deshalb nach rechtlicher und demokratischer Grundordnung entsprechend eingehalten werden.</p> <p>Durch die Versiegelung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, kommt es zu einer Veränderung des Mikroklimas in der Form, dass durch die Asphaltdecken und die Gebäude eine gegenüber dem Umland stärkere Aufheizung der Flächen im Sommer und eine stärkere Abkühlung im Winter resultiert. Durch die Bebauung des Gebietes verliert die Fläche ihre Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet. Hinzu kommt die windabschirmende und -bremsende Wirkung der großen Industriegebäude. Darüber hinaus führt eine Minderung der Temperatur- und Druckunterschiede zwischen Hang- und Talraum zu einer Reduzierung der Wirkungen der Hang-/Berg-Talwind-Systeme was zur Folge hat, dass für die nahegelegenen Ortschaften Barabein und Galmutshöfen sowie die schadstoffbelastete L267 veränderte Ventilationsbedingungen mit verminderter Frischluftzufuhr entstehen können. Da jedoch vor allem im Norden noch großflächige landwirtschaftliche Nutzflächen zur Verfügung stehen, ist bezüglich dieser Kausalzusammenhänge nur von geringfügigen kleinklimatischen Veränderungen auszugehen. Allerdings ist aufgrund der überwiegenden Hauptwindrichtung aus Westen bzw. Süd-westen, eine Verschlechterung der lufthygienischen Situation vor allem für die östlich gelegenen Ortschaften durch betriebsbedingte Schadstoffemissionen nicht auszuschließen. Hier bestehen bereits Vorbelastungen durch die L 267. Aufgrund der Lage im Talraum können Schadstoffemissionen ohnehin schlechter</p>	<p>anzuziehen. Es kommt somit auf den Wortlaut der Vereinbarung und den objektiv erklärten Parteiwillen an.</p> <p>1. Position der §§ 8 und 9 im Eingliederungsvertrag</p> <p>Bei der Auslegung von Verträgen ist Ausgangspunkt der Wortlaut der Vertragsbestimmung. Zusätzlich sind sämtliche Begleitumstände sowie der Regelungszusammenhang einzubeziehen, die für die Vertragspartner erkennbar sind. Entscheidend ist der objektive Erklärungswert des Vertragsinhalts.</p> <p>Zunächst ist festzustellen, dass Ausgangspunkt für die Auslegung der Regelung der Wortlaut der konkreten Bestimmung ist. Die Überschrift des Abschnitts, in der die in-frage stehende Regelung sich befindet, kann höchstens als Unterstützung des gefundenen Ergebnisses dienen. Auch hilft der konkrete Wortlaut der Abschnittsüberschrift „Allgemeine Verpflichtungen“ nicht weiter. Es soll damit nur zum Ausdruck gebracht werden, dass allgemeine Regelungen getroffen werden. Im Gegenzug dazu werden unter IV. besondere, also speziellere Regelungen getroffen.</p> <p>2. Formulierung der §§ 8 und 9</p> <p>Bei der Auslegung des Wortlautes der Regelungen §§ 8 und 9 der Eingliederungsvereinbarung reicht es nicht aus, auf das Wort „wird“ abzustellen. Ausgangspunkt ist die gesamte Formulierung.</p> <p>In § 8 des Eingliederungsvertrags wird zunächst geregelt, dass die Gemeinde Warthausen den Wald auf der Gemarkung Höfen nach Möglichkeit erhalten wird. Schon der</p>

Bürger 12 (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>abfließen bzw. ausgetauscht werden. Ein Umstand, welcher durch die nord-südliche Ausrichtung des Talraumes der Riß bei Westwindrichtung noch verschärft wird. Herrscht allerdings der von Südwesten nach Nordosten gerichtete Bergwind vor, so sorgt dieser wiederum für einen guten Abtransport der Luftschadstoffe in Bereiche ohne Siedlungs- und Emittentenbezug (vgl. GEO-NET Umweltconsulting GmbH, 2018). (S 85)</p> <p>Um die klimatologischen Auswirkungen des IGI-Rißtal bewerten zu können wurde ein klimaökologisches Gutachten zum Planungsprozesses Interkommunales Gewerbegebiet Warthausen-Biberach (GEO-NET Umweltconsulting GmbH) vom Oktober 2020 erarbeitet. Darin werden die klimatischen Auswirkungen der geplanten Bebauung mit Gebäudehöhen von 30 bis zu 40 m auf das Plangebiet selbst und auf die angrenzende Bestandsbebauung nach VDI-Richtlinie 3787 bewertet. Im Ergebnis wird festgestellt, dass das Plangebiet im Bereich eines großen Kaltluftentstehungsgebiets liegt und eine sehr gute bioklimatische Situation aufweist. Die geplante großflächige Gewerbebebauung führt zwar zu einer deutlichen Verschlechterung der bioklimatischen Situation innerhalb des Plangebiets, die durch die umfangreich festgelegten Grünordnungsmaßnahmen minimiert werden können. Außerhalb des Plangebiets beschränken sich die nachteiligen Auswirkungen dagegen weitestgehend auf die nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und besitzen somit keinen spürbaren Siedlungsbezug. Zusammenfassend bleibt die gute bioklimatische Situation im Planungsumgriff erhalten. Auch hinsichtlich möglicher Inversionswetterlagen wird kein wesentliches zusätzliches Belastungspotential für</p>	<p>Begriff der Möglichkeit deutet darauf hin, dass der Gemeinde Warthausen diesbezüglich ein Beurteilungsspielraum eingeräumt werden sollte.</p> <p>Des Weiteren soll die freie Landschaft des Gebietes der bisherigen Gemeinde Höfen als Erholungsgebiet gefördert werden. Hierbei handelt es sich nach dem Wortlaut nicht um eine verbindliche Zielvorgabe. Der Begriff der Förderung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Anstrengungen unternommen werden sollen, jedoch nicht, dass die freie Landschaft als Erholungsgebiet unbedingt und in vollem Umfang erhalten bleiben muss. Dies muss insbesondere dann gelten, wenn andere Entwicklungen in den Vordergrund treten. Eine Förderung als Erholungsgebiet bedeutet auch nicht, dass alle Stellen der freien Landschaft unverändert bleiben müssen. Eine Förderung kann z. B. dadurch erreicht werden, dass besonders geeignete Teile der freien Landschaft als Erholungsgebiet erhalten und weiterentwickelt werden. Der Wortlaut spricht somit nicht von einem Veränderungsverbot.</p> <p>Außerdem soll sich die Gemeinde Warthausen gegen jegliche Verunstaltung und zweckfremde Nutzung der Gemeinde Höfen wenden. Auch die Verwendung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe lassen einen Beurteilungsspielraum bei der Entscheidung der Gemeinde Warthausen in Bezug auf die Weiterentwicklung im Bereich der Gemeinde Höfen zu. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Nutzung von Flächen des Gemeindegebietes zur Gewerbe- und Industrieansiedlung nicht als Verunstaltung und zweckfremde Nutzung anzusehen ist. Dies muss unter dem Aspekt der Weiterentwicklung betrachtet werden. Da schon keine Verunstaltung und zweckfremde Nutzung vorliegt, kann sich die Gemeinde Warthausen auch nicht dagegen wenden. Sich dagegen wenden bedeutet auch nicht, eine solche Bauleitplanung zu unterbinden.</p>

Bürger 12 (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Siedlungsbereiche erkannt, da sich diese Art der Wetterlage am Tag aufgrund der sommerlichen Sonneneinstrahlung schnell auflöst. Bei einer bioklimatischen „Worstcase“-Szenario abweichenden Wetterlage, wie etwa einer übergeordneten Nordanströmung oder einer austauscharmen und anhaltenden winterlichen Inversionswetterlage, sind nachteilige Auswirkungen durch die geplante Bebauung auf die südlich angrenzenden Siedlungsgebiete nicht vollständig auszuschließen. Dies betrifft neben bioklimatischen Auswirkungen auch eine mögliche Verlagerung von Luftschadstoffen, welche in Abhängigkeit der jeweiligen gewerblichen Nutzung auftreten können. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für entsprechende Gewerbe-/Industriebetriebe in dem Gebiet die Risiken einer lufthygienischen Belastung für benachbarte Nutzungen abgeprüft und ggf. durch Genehmigungsaufgaben vermieden werden.</p> <p>Zur Minimierung von klimatischen und lufthygienisch relevanten Belastungen wurden die nachfolgenden Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Dies sind:</p> <p>Festlegungen zur Dach -und Fassadenbegrünung, Festsetzung einer großzügigen Durchgrünung und Eingrünung des Industriegebietes mit Bäumen und Sträuchern. So wirkt sich z. B. die Beschattung der festgelegten Baumpflanzungen positiv auf das Kleinklima vor Ort aus.</p> <p>Ausweisung von Flächen zur Niederschlagswasserversickerung und Regenwasserrückhaltung.</p>	<p>Auch die gewählte Formulierung in § 9, dass die Gemeinde Warthausen den berechtigten Belangen der Landwirtschaft im Gebiet der bisherigen Gemeinde Höfen Rechnung tragen wird, spricht für einen Beurteilungsspielraum. Es handelt sich nicht um eine konkrete Pflicht, alles zu verhindern, was den Belangen der Landwirtschaft widersprechen könnte. Es geht hier auch nicht darum, alle zum Zeitpunkt des Abschlusses des Eingemeindungsvertrags landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erhalten.</p> <p>Die Regelungen des §§ 8 und 9 des Eingliederungsvertrags bringen zum Ausdruck, dass die Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie der Belange des Umweltschutzes bzw. Naturschutz und der Landschaftspflege auch durch die Gemeinde Warthausen nach Eingemeindung der ehemaligen Gemeinde Höfen für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Höfen beachtet werden sollen.</p> <p>Im Ergebnis ist jedoch bei der Auslegung des Wortlautes der Bestimmungen darauf zu achten, dass nicht nur auf ein bestimmtes Wort (hier „wird“) abgestellt wird, sondern auch beachtet wird, dass die benutzten Verben (z. B. „fördern“) und auch die sonstigen Begrifflichkeiten wie z. B. „nach Möglichkeit“ bei der Auslegung Berücksichtigung finden. Legt man dies der Auslegung zugrunde, so kommt man zu dem Ergebnis, dass hier keine konkreten Handlungs- oder Unterlassungspflichten geregelt sind. Vielmehr geben die Regelungen einen Beurteilungsspielraum, in dem unbestimmte Rechtsbegriffe benutzt werden und z. B. mit dem Begriff „nach Möglichkeit“ angedeutet wird, dass die aufgeführten Belange bei weiteren Entscheidungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>3. Absichtserklärungen in Verträgen</p> <p>Der Schluss, dass alle bloßen Absichtserklärungen, die vertraglich fixiert werden, verpflichtende Zusagen sind, kann nicht gezogen werden. Wäre dies der Fall, bedürfte es</p>

Bürger 12 (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal -BA 1"Umweltbericht Entwurf Stand: 24.02.2021 Bestandssituation und Auswirkungsprognose Seite 86 von 149 www.lars-consult.de</p> <p>Die Gesundheit der Bürger ist in Gefahr. Lärm, Abgase, Ruß und Staub vom Verkehr und der Industrie, belasten die Bewohner der Karl-Arnold-Straße, Herrlishöfen und Barabein. Die entsprechenden Zahlen der „Gutachten“ sind schöngerechnet und übersteigen trotzdem die zulässigen Höchstwerte. Es ist eine alte Erfahrung, dass die Belästigungen im Nachhinein um einiges höher ausfallen, als die theoretischen Berechnungen.</p> <p>Weder Dach - noch Fassadenbegrünung und Bepflanzungen werden diese Einschnitte und Belastungen minimieren können.</p> <p>Fazit:</p> <p>Der Härtefall Fa. Handtmann ist nicht mehr gegeben und somit ist das Zielabweichungsverfahren nicht mehr gültig.</p> <p>Eine städtebauliche Entwicklung ist z. Zt. keine Notwendigkeit, da in Biberach noch genügend freie Flächen für Industriebebauung vorhanden sind.</p> <p>Das Schutzgut Wasser hat oberste Priorität und sollte nicht durch Industrieansiedlung aufs Spiel gesetzt werden.</p>	<p>keiner Vertragsauslegung mehr. Vertragsparteien können sowohl Regelungen mit rechtsgeschäftlichem Bindungswillen als auch Regelungen treffen, die keinen rechtsverbindlichen Charakter haben. Wären die vorliegenden Regelungen der §§ 8 und 9 als mit rechtsgeschäftlichem Bindungswillen anzusehen, würden sie außerdem gegen die Planungshoheit der Gemeinde Warthausen (Art. 28 Abs. 2 GG) verstoßen.</p> <p><u>Zum Fazit:</u></p> <p>Es besteht aber aktuell noch ein dringender Bedarf und damit ein „Härtefall“ für die Fa. Liebherr und auch die Fa. Handtmann hat weiterhin Bedarf angekündigt. Für die beiden Firmen besteht keine Möglichkeit an ihren Stammwerken innerhalb des Stadtgebietes Biberach in der erforderlichen Flächengröße ihr Werk zu erweitern.</p> <p>Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan (z. B. Erhöhung der Deckschichten zum Schutz des Grundwassers), der Beachtung der Trinkwasserschutzgebietsverordnung, der Einhaltung der verbindlich durchzuführenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, der Einführung eines Grundwassermonitorings und die zwingende Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, Normen und Richtlinien, welche im konkreten Einzelfall bei den nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren von der Wasserrechtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt zu fordern und zu überprüfen sind, ist von keinen negativen Projektwirkungen auf das Schutzgut Wasser auszugehen.</p> <p>Kaltluftentstehungsgebiete bleiben noch in großem Umfang im Umfeld erhalten. Auch die großzügige Grünflächengestaltung und das Freilassen großer Grünschnitten im Geltungsbereich verhindern eine zu große Aufheizung der Flächen. Im Hinblick auf die Frischluftversorgung, weist das Projektgebiet keinen relevanten Siedlungsbezug auf. Im klimaökologischen Gutachten (GEO-NET Umweltconsulting GmbH, 2020) heißt es</p>

Bürger 12 (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Der Klimawandel schreitet immer schneller voran, deshalb müssen Kaltluftentstehungszonen freigehalten werden.</p> <p>Die Bewohner von Herrlishöfen und Barabein haben auch Anrecht auf gesunde Umwelt, ohne Lärm und Industrieabgase.</p> <p>Die Landwirte benötigen dringend landwirtschaftliche Nutzflächen um eine ordnungsgemäße Landwirtschaft betreiben und um ein gesichertes Einkommen erwirtschaften zu können.</p> <p>Nachfolgend haben sich noch weitere Einwendungen ergeben.</p> <p>Ein kleiner Virus legt die ganze Weltwirtschaft lahm. Es ist noch kein Ende abzusehen. Wann und wie schnell die Wirtschaft wieder auf die Beine kommt, kann niemand voraussagen. Heimische Nahrungsmittel sind wieder in den Focus der Verbraucher gerückt und werden vermehrt nachgefragt. Ist es in diesem Umfeld notwendig und zu verantworten, wertvolle Böden und landwirtschaftliche Nutzflächen mit Industriebauten zu zerstören?</p> <p>Meine Forderung an alle Verantwortlichen, dieses geplante „IGI-Rißtal“ sofort und ersatzlos fallen zu lassen.</p> <p>Die Gesundheit der Bewohner von Barabein, Karl-Arnold-Straße und von Herrlishöfen wird bei einer Industriebebauung aufs äußerste strapaziert. Schlaflosigkeit, Herz- und Kreislauferkrankungen werden die Bewohner</p>	<p>zusammenfassend, dass „im Zusammenspiel aller betrachteten Faktoren, die gute bioklimatische Situation (im Projektgebiet) erhalten bleibt“.</p> <p>Der Zweckverband hat sich intensiv mit den möglichen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Umwelt befasst und für die Abwägungsentscheidung eine Vielzahl von Fachgutachten (Klimagutachten, hydrogeologisches Gutachten, Boden- und Altlastengutachten, Verkehrs- und Lärmschutzgutachten, Machbarkeitsstudie für den Bahnanschluss, etc.) eingeholt. Die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes BW wurden ebenfalls im Bebauungsplan berücksichtigt. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass mögliche Umweltbelastungen, die mit der geplanten Gebietsentwicklung erwartet werden können, soweit vermieden bzw. minimiert werden können, dass keine unlösbaren Konflikte und erhebliche negative Auswirkungen in den Schutzgütern verbleiben.</p> <p>Unter diesen Voraussetzungen, wird an der geplanten Gebietsentwicklung mit dem Ziel die Belange der Wirtschaft in der Region zu stärken weiter festgehalten.</p>

Bürger 12 (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>belasten. Es ist Verantwortungslos die Gesundheit der Bewohner aufs Spiel zu setzen.</p> <p>Auch ist anzunehmen, dass in den nächsten Jahren, oder gar Jahrzehnten kein Bedarf an neuen Plätzen besteht.</p> <p>Viele Probleme wären in Luft aufgelöst.</p> <p>Verkehrsproblem, wäre nicht mehr so groß, Bauen im Wasserschutzgebiet wäre kein Thema mehr, Immissionen, CO2 und Lärm wären geringer, wertvoller Boden und landwirtschaftliche Flächen stehen weiter zur Verfügung und nicht zuletzt bleibt uns das schöne Rißtal als Naherholungsgebiet für die Bevölkerung erhalten.</p> <p>Bitte bestätigen sie den Eingang meiner Einwendungen.</p> <p>Im Voraus schon vielen Dank für die Beantwortung.</p>	

Bürger 13 (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Anbei form- und fristgerecht meine Einwendungen zum IGI Rißtal.</p> <p>Bitte lassen Sie mir eine Bestätigung des Erhalts meiner Einwendungen zukommen.</p> <p>Verkehrslärm</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis: Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden bereits heute in Herrlishöfen tags und nachts überschritten. „Die Beurteilungspegel überschreiten auch die sog. Schwelle der Gesundheitsgefahr von 70 dB(A) tags und 60 dB (A) nachts. Eine Betrachtung der Auswirkungen des Gesamtlärms ergibt: „Durch alle betrachteten Schallquellen treten Pegel bis rund 73 dB(A) tags und 68 dB(A) nachts auf. Bei einer Realisierung des IGI werden sie wieder über diesem Wert liegen.</p> <p>Ausgehend von der heutigen Situation der Lärmbelastung in Herrlishöfen sind keine Vorhaben genehmigungsfähig, die die jetzige Situation noch deutlich verschlechtern.</p>	<p><u>Zum Verkehrslärm:</u> Wie ausgeführt, sind die berechneten Grenzwertüberschreitungen heute bereits durch das hohe Verkehrsaufkommen wirksam. Durch die prognostizierte Verkehrszunahme wegen des geplanten IGI Rißtal kann eine Erhöhung der Beurteilungspegel in Herrlishöfen und der Karl-Arnold-Siedlung um rund 1 dB(A) erwartet werden. Die Immissionsrichtwerte des Gewerbelärms werden an allen Immissionsorten eingehalten. Im Bebauungsplan wurden dazu entsprechend Geräuschkontingente festgesetzt.</p> <p>Die zugrunde gelegten Verkehrskennwerte sind in Kap. 4.2, die Randbedingungen zur Bildung der Beurteilungspegel sind in Kap. 6.1 und 6.2 der schalltechnischen Untersuchung, vollumfänglich und nachvollziehbar aufgeführt.</p> <p>Als Lärminderungsmaßnahme für den Verkehrslärm wird am wirkungsvollsten eine Temporeduktion an der L267 beurteilt, bei der Pegelminderungen von 1 bis 2 dB(A) erreicht werden können. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Lärminderungsmaßnahmen kann damit auch ohne den geplanten Aufstieg B30 eine Absenkung der Pegelwerte an allen Immissionsorten erwartet werden. Die Schwelle der Gesundheitsgefährdung wird durch die planbedingte Verkehrszunahme nicht überschritten. Dies wird maßgeblich durch die aufgezeigten Lärminderungsmaßnahmen an der L267 erreicht. Somit kann das Verschlechterungsverbot in der Bauleitplanung eingehalten werden.</p>

Bürger 13 (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Das Vorhaben des Baus des Industriegebiets Rißtal entspricht nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts</p> <p>Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Sie kann eine objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen. 2. Art. 20a GG Bundesverfassungsgerichts verpflichtet den Staat zum Klimaschutz.</p> <p>Art. 20a GG ist eine justiziable Rechtsnorm, die den politischen Prozess zugunsten ökologischer Belange auch mit Blick auf die künftigen Generationen binden soll. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit. Daraus erfolgt die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels, etwa vor klimabedingten Extremwetter-Ereignissen wie Hitzewellen, Wald- und Flächenbränden, Überschwemmungen oder Erdbeben zu schützen.</p> <p>Was die Versiegelung der Flächen im Rißtal für das Hochwassergeschehen bedeutet, werden in den kommenden Jahren die dem Flusslauf der Riß nachfolgenden Gemeinden wie Schemmerhofen, Schemmerberg, Ober-</p>	<p><u>Zum Schutz des Lebens:</u></p> <p>Gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) § 3 umfassen „die Umweltprüfungen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.“ Aus diesem Grund wurden zahlreiche und umfangreiche Fachgutachten zu allen relevanten Umweltbelangen – in Abstimmung mit den jeweiligen Fachbehörden – durchgeführt. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass mögliche Umweltbelastungen, die mit der geplanten Gebietsentwicklung erwartet werden können, soweit vermieden bzw. minimiert werden können, dass keine unlösbaren Konflikte und erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter verbleiben.</p> <p>Unter diesen Voraussetzungen, wird an der geplanten Gebietsentwicklung mit dem Ziel, die Belange der Wirtschaft in der Region zu stärken, weiter festgehalten.</p> <p><u>Zu Hochwassergeschehen und Starkregenereignisse:</u></p> <p>Die Planung berücksichtigt die aktuellen Anforderungen, die durch den Klimawandel ausgelöst werden. Das Plangebiet liegt außerhalb von Hochwassergefahren gemäß Hochwassergefahrenkarte LUBW. Die technischen Anlagen zur Sammlung, Rückhaltung und Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers sind mind. auf ein 30-jährigen</p>

Bürger 13 (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>und Untersulmetingen, Risstissen... zu beklagen haben. Schäden bei Hochwasserereignissen entstehen nicht nur durch überflutete Bäche, sondern auch durch wild abfließende Oberflächenwasser. Fachleute warnen vor einer Versiegelung des Rißtals und weisen auf die elementare Schwammwirkung der Rißtalböden hin.</p> <p>Lt. Urteil des Bundesverfassungsgerichts soll gegen das zunehmende Hochwasserrisiko in Flussgebieten durch passive Sicherungsmaßnahmen, vor allem durch Freihaltung von Bebauung (..), die Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlung und Infrastruktur soll reduziert und auf Rückbau und Entsiegelung sowie Renaturierung und Aufforstung geeigneter Flächen soll hingewirkt werden (Bundesregierung, dt. Anpassungs-Strategie an den Klimawandel, 2008, Seite 43). Auch das Grundrecht auf Eigentum in Art.14 Abs. 1 GG umfasst eine staatliche Schutzpflicht (vgl. BVerfGE 114, 1 <56>). Da infolge des Klimawandels insbesondere landwirtschaftlich genutzte Flächen und Immobilien auf unterschiedliche Weise Schaden nehmen können, schließt Art. 14 Abs. 1 GG eine Schutzpflicht des Staates hinsichtlich der Eigentumsgefahren des Klimawandels ein. Es könnten ganze Siedlungsgebiete unbewohnbar werden, mit dem Eigentum gingen so zugleich feste soziale Bindungen im örtlichen Umfeld verloren. Eine solche Verwurzelung zu berücksichtigen gebietet Art. 14 Abs.1 GG, der auch einen Schutz des zur „Heimat“ gewachsenen sozialen Umfelds gewährleistet (vgl. BVerfGE 134, 242 <331 f. Rn. 270>)</p> <p>Die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des</p>	<p>Ereignis ausgelegt. Im Plangebiet werden dazu ausreichend Flächen für die Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser bereitgestellt, die auch Extremereignisse abpuffern können. Aus der Sicht des Fachplaners ist die Auslegung der Rückhalte- und Versickerungsanlagen für ein 100-jährliches Ereignis unproblematisch. Über die Freiborde in den Becken kann die zurückzuhaltende Jährlichkeit jederzeit noch weiter erhöht werden. Bei den in den letzten Jahren zunehmend auftretenden Starkniederschlägen handelt es sich überwiegend um kurze, intensive Niederschläge. Das größte Rückhaltevolumen wird bei einem 3 Stundenregen erreicht. Alle kürzeren Regenereignisse nutzen das rechnerische Retentionsvolumen nicht aus. Ebenso wurde im Entwässerungskonzept das bei Starkregen aus den Außenbereichen wild zufließende Oberflächenwasser in das Plangebiet untersucht und ein schadloser Abfluss sichergestellt. Damit kann nachgewiesen werden, dass die geplante Gesamtanlage aus Retention, Versickerung und Ableitung in den Unterriedgraben bei Starkregen eine Verschlechterung durch Überflutungen auf den angrenzenden Flächen der An- und Hinterlieger vermieden werden kann. Aus planerischer Sicht kann damit den Starkniederschlägen und Überflutungen, die der Klimawandel mit sich bringt, ausreichend Rechnung getragen werden. Eine Simulation von Starkregenerisikoszenarien würde hierzu keine anderen Ergebnisse liefern.</p> <p><u>Zu Flächenverbrauch:</u></p> <p>Dass durch das geplante IGI Rißtal zunächst in BA 1 landwirtschaftliche Flächen in einer Größenordnung von ca. 31,2 ha in Anspruch genommen werden müssen, ist leider unvermeidbar. Die Planentscheidung wurde auf der Grundlage des Flächenbedarfs (Imkomm-Gutachten) ermittelt und auf der Ebene des Zielabweichungsverfahrens unter Einbeziehung einer Standortanalyse getroffen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, den in Biberach ansässigen überregional und international tätigen Großbetrieben</p>

Bürger 13 (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Klimawandels zu schützen. Das Vorhaben des Baus des Industriegebiets Rißtal entspricht nicht den Leitsätzen des Bundesverfassungsgerichts.</p> <p>Prof. Dr. Ing. Messari-Becker, Nachhaltigkeitsexpertin und Prof. für Gebäudetechnologie und Bauphysik an der Universität Siegen, Mitglied im Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) und Mitglied im Club of Rome:</p> <p>„Auf den Bausektor gehen international ca. 50 % Ressourcenverbrauch, ca. 40 % Energieverbrauch, ca. 40 % Ausstoß klimaschädlicher Gase, ca. 70 % Flächenverbrauch und ca. 50 % Abfallaufkommen zurück. Auch national steht der Bausektor für bis zu 40 % Anteil am Gesamtenergieverbrauch und für ca. 13 % Anteil am CO₂-Ausstoß. Der Bausektor ist daher ein Schlüsselsektor für die nationale und internationale Umweltpolitik...“ (Bauen für eine gelungene Transformation, wissenschaftliches Symposium der dt. Bundesstiftung Umwelt am 28.10.17)</p> <p>„... Es dürfe keine weitere Versiegelung und Zersiedelung der Landschaft geben, Abstände seien zu überprüfen und auch Rückbau nicht auszuschließen“ (ZDF-Interview v. 15.07.21)</p> <p>Wir fordern im Hinblick des aktuellen Starkregengeschehens eine Prüfung der Baumaßnahme! Das Vorhaben des Baus des Industriegebietes widerspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts!</p>	<p>Flächen für ihre betriebliche Weiterentwicklung zur Verfügung zu stellen und damit die Arbeitsplätze und das wirtschaftliche Know-how in der Region zu sichern. Dabei soll, sowohl der Bedarf nach weiteren Produktionsstandorten für Industriegüter gedeckt, als auch die Möglichkeit geschaffen werden, um den Betrieben Flächen für die Forschung und Entwicklung, für vorgelagerte Versuchsbetriebe und technische Schulungen zur Verfügung zu stellen, da diese in den bestehenden Gewerbe- und Industriestandorten oder auf sonstigen gewerblich nutzbaren Freiflächen nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Wie die Entwicklung zeigt, benötigen moderne Fertigungsstätten für Zukunftstechnologien große, zusammenhängende Produktionshallen.</p> <p>Mit der Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen im interkommunalen Ansatz, wie es das IGI Rißtal darstellt, wird der Belang des Flächensparens beachtet. Durch die konzentrierte Ausweisung von Flächen entstehen Synergieeffekte, insbesondere in der Erschließung und der Ver- und Entsorgung des Plangebietes.</p> <p>Der Zweckverband IGI Rißtal ist weiterhin bemüht beim Grunderwerb bzw. Umlegungsverfahren den Interessen der Eigentümer entgegen zu kommen. Dies wird sichergestellt durch einen Ankauf der Flächen bzw. durch einen flächengleichen Ersatz mit einem entsprechenden Wertausgleich. Damit kann ein besonderer Härtefall für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe vermieden werden, da die Planung auf die Interessen von künftig benachbarten Landwirten so weit wie möglich Rücksicht nimmt.</p> <p>Gleichzeitig besteht aber auch ein besonderer Härtefall für die im Raum Biberach angesiedelten Großunternehmen, da der hohe Flächenbedarf der überwiegend in der Raumschaft ansässigen Industrie- und Gewerbebetriebe ohne das IGI Rißtal nicht durch die bestehenden und geplanten Gewerbegebiete im Mittelbereich Biberach gedeckt werden</p>

Bürger 13 (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>kann. An den Stammwerken der Unternehmen in Biberach stehen derzeit keine weiteren Flächen für eine betriebliche Weiterentwicklung zur Verfügung. Die Flächenreserven an den Stammwerken in Hubertus-Liebrecht-Straße und an der Ernst-Ottenbacher-Straße sind aufgrund ihrer Funktion und Flächengröße nicht geeignet die geplanten Nutzungen aufzunehmen. Der durch beide Firmen angemeldete und aktuell bestätigte, dringende Flächenbedarf, der für die notwendige Auslagerung ganzer Produktionslinien zur Entlastung der Stammwerke erforderlich wäre, kann in den Gewerbegebieten im Mittelbereich Biberach nicht realisiert werden. Aus diesem Grund hält der Zweckverband IGI-Rißtal an der Planung fest.</p> <p>Im Rahmen des vorangegangenen Abwägungsprozesses wurde zur Minimierung der Inanspruchnahme von LN-Flächen der Bereich der bisherigen PV-Freilandanlage aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen, so dass diese Fläche im Sinne des Flächenspargebotes in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben kann.</p> <p>Unter diesen Voraussetzungen wird die Förderung der Wirtschaft vor den Belangen der Landwirtschaft gestellt.</p>
<p>Sicherung der Grundversorgung an Lebensmittel ist zu prüfen</p> <p>Intelligente Siedlungspolitik bedeutet auch die Begutachtung von bebauten Flächen. Parkplätze, Kiesabbaugebiete, Industrie- und</p>	<p><u>Zu Sicherung der Grundversorgung an Lebensmitteln:</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der bisherigen Abwägung der Geltungsbereich und damit eine Reduzierung der Bauflächen zugunsten bewirtschaftbarer</p>

Bürger 13 (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Gewerbebrachen sind zu berücksichtigen. Notwendig für den Klimaschutz ist die momentane notwendige Erfassung solcher „nutzlosen“ Bebauungen in Katastern! Oberste Priorität ist der Schutz von fruchtbarem Boden!</p> <p>Die Absicherung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist ein wesentlicher Bestandteil der staatl. Daseinsvorsorge. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn auf Grund von Versorgungsstörungen das gewohnte reichhaltige Angebot an Nahrungsmitteln nicht mehr zur Verfügung steht.</p> <p>Das reibungslose Zusammenspiel von landwirtschaftlicher Erzeugung sowie Verarbeitung und Absatz von Nahrungsmitteln erfordert, mehr denn je, eine funktionierende Infrastruktur. Witterungsereignisse müssen berücksichtigt werden.</p> <p>Das Gesetz über die Sicherstellung der Grundversorgung mit Lebensmitteln in einer Versorgungskrise ESVG (Ernährungssicherstellungs- und Vorsorgegesetz) schafft für den Fall einer nicht gänzlich auszuschließenden Lebensmittel-Versorgungs-Krise Regelungen.</p> <p>Das ESVG ist verpflichtet, bei zuständigen Behörden bei Bund und Land Vorkehrungen zu treffen, um im Fall einer Versorgungskrise die Ausführung des Gesetzes bestmöglich sicher zu stellen. Die Länder führen das ESVG als eigene Angelegenheit aus.</p> <p>(Bundesamt für Justiz und für Verbraucherschutz, Gesetz über die Sicherstellung der Grundversorgung mit Lebensmitteln in einer Versorgungskrise</p>	<p>landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgte. Darüber hinaus wird ein wertgleicher Flächentausch bzw. Umlegung angestrebt.</p> <p>Bzgl. des zitierten Gesetzes über die „Sicherstellung der Grundversorgung mit Lebensmitteln in einer Versorgungskrise“ (ESVG) ist anzumerken, dass aktuell keine Versorgungskrise gemäß § 1 Satz 1 ESVG vorliegt und auch nicht zu erwarten ist. Wie angemerkt, bezieht intelligente Siedlungspolitik alle Belange mit ein und ein Belang ist auch die Förderung der heimischen Wirtschaft. Gerade auch die jüngsten Krisen haben gezeigt, dass unsere heimische Wirtschaft unter den Folgen der Unterbrechung von Lieferketten leidet. Insofern ist eine verstärkte Produktion vor Ort auch zielführend. Die Frage ist die Gewichtung eines Belangs in einem konkreten Einzelfall. Hier haben sich die Gemeinden entschlossen, die Förderung der Wirtschaft vor die Belange der Landwirtschaft zu stellen.</p>

Bürger 13 (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
und Maßnahmen zur Vorsorge für eine Versorgungskrise (ESVG), § 1 Versorgungskrise) Ist die Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Lebensmitteln infolge Flächenversiegelung oder Naturkatastrophen in wesentlichen Teilen des Bundesgebiets gewährleistet? Wir fordern eine Prüfung!	

Bürger 14 (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Flächenverbrauch: Der Flächenverbrauch in Baden-Württemberg liegt derzeit täglich bei 5,2 ha pro Tag. Im Landkreis Biberach liegt er im Verhältnis zu Baden-Württemberg deutlich darüber. Es ist daher unverantwortlich im Risstal weitere 45 ha (Endausbaustufe 140 ha) zu versiegeln.</p> <p>Durch die aktuellen Starkregenereignisse bzw. Hochwasser in Biberach und brandaktuell in Nordrheinwestfalen und Rheinland-Pfalz ist es zwingend zu vermeiden weitere Versickerungsflächen zu versiegeln.</p> <p>Um auch in Zukunft eine regionale Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln sicherzustellen ist eine weitere Bebauung im Risstal zwingend zu verhindern.</p> <p>Alternativflächen für das IG Gebiet: Parkplatzflächen von großen Betrieben in Biberach. (Wie z.B. der Fa. Böhringer, Fa. Handtmann, Fa. Liebherr). Für die PKWs könnten Parkhäuser gebaut werden.</p> <p>Leerstehende Gewerbebetriebe (z.B. Fensterfabrik Montag in Mettenberg).</p> <p>Ausgebeutete Kiesgruben direkt neben der B30 (wie z.B. der Fa. Dünkel, Fa. Röhm, Fa. Eble)</p>	<p><u>Zu Flächenverbrauch:</u> Dass durch das geplante IGI Rißtal zunächst in BA 1 landwirtschaftliche Flächen in einer Größenordnung von ca. 31,2 ha in Anspruch genommen werden müssen, ist leider unvermeidbar. Die Planentscheidung wurde auf der Grundlage des Flächenbedarfs (Imkomm-Gutachten) ermittelt und auf der Ebene des Zielabweichungsverfahrens unter Einbeziehung einer Standortanalyse getroffen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, den in Biberach ansässigen überregional und international tätigen Großbetrieben Flächen für ihre betriebliche Weiterentwicklung zur Verfügung zu stellen und damit die Arbeitsplätze und das wirtschaftliche Know-how in der Region zu sichern. Dabei soll, sowohl der Bedarf nach weiteren Produktionsstandorten für Industriegüter gedeckt, als auch die Möglichkeit geschaffen werden, um den Betrieben Flächen für die Forschung und Entwicklung, für vorgelagerte Versuchsbetriebe und technische Schulungen zur Verfügung zu stellen, da diese in den bestehenden Gewerbe- und Industriestandorten oder auf sonstigen gewerblich nutzbaren Freiflächen nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Wie die Entwicklung zeigt, benötigen moderne Fertigungsstätten für Zukunftstechnologien große, zusammenhängende Produktionshallen.</p> <p>Mit der Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen im interkommunalen Ansatz, wie es das IGI Rißtal darstellt, wird der Belang des Flächensparens beachtet. Durch die konzentrierte Ausweisung von Flächen entstehen Synergieeffekte, insbesondere in der Erschließung und der Ver- und Entsorgung des Plangebietes.</p> <p>Der Zweckverband IGI Rißtal ist weiterhin bemüht beim Grunderwerb bzw. Umlegungsverfahren den Interessen der Eigentümer entgegen zu kommen. Dies wird sichergestellt</p>

Bürger 14 (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>durch einen Ankauf der Flächen bzw. durch einen flächengleichen Ersatz mit einem entsprechenden Wertausgleich. Damit kann ein besonderer Härtefall für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe vermieden werden, da die Planung auf die Interessen von künftig benachbarten Landwirten so weit wie möglich Rücksicht nimmt.</p> <p>Gleichzeitig besteht aber auch ein besonderer Härtefall für die im Raum Biberach angesiedelten Großunternehmen, da der hohe Flächenbedarf der überwiegend in der Raumschaft ansässigen Industrie- und Gewerbebetriebe ohne das IGI Rißtal nicht durch die bestehenden und geplanten Gewerbegebiete im Mittelbereich Biberach gedeckt werden kann. An den Stammwerken der Unternehmen in Biberach stehen derzeit keine weiteren Flächen für eine betriebliche Weiterentwicklung zur Verfügung. Die Flächenreserven an den Stammwerken in Hubertus-Liebrecht-Straße und an der Ernst-Ottenbacher-Straße sind aufgrund ihrer Funktion und Flächengröße nicht geeignet die geplanten</p> <p>Nutzungen aufzunehmen. Der durch beide Firmen angemeldete und aktuell bestätigte, dringende Flächenbedarf, der für die notwendige Auslagerung ganzer Produktionslinien zur Entlastung der Stammwerke erforderlich wäre, kann in den Gewerbegebieten im Mittelbereich Biberach nicht realisiert werden. Aus diesem Grund hält der Zweckverband IGI-Rißtal an der Planung fest.</p> <p>Im Rahmen des vorangegangenen Abwägungsprozesses wurde zur Minimierung der Inanspruchnahme von LN-Flächen der Bereich der bisherigen PV-Freilandanlage aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen, so dass diese Fläche im Sinne des Flächenspargebotes in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben kann.</p>

Bürger 14 (Stellungnahme vom 16.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Unter diesen Voraussetzungen wird die Förderung der Wirtschaft vor den Belangen der Landwirtschaft gestellt.</p> <p><u>Zu Alternativflächen:</u></p> <p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller wurden die Mittelbereiche der Region bereits auf ihr Ansiedlungspotential für regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen geprüft. Im Ergebnis wurden vom Regionalen Planungsverband insgesamt neun Standortalternativen eingehender geprüft. Diese Standortalternativen wurden dann abschließend in einer vertieften Variantenstudie (LARS consult, 2017) einander gegenübergestellt und hinsichtlich ihrer Eignung bzw. Konfliktpotenziale näher analysiert. Nach Abwägung aller Interessen und Konflikte wurde ein modifizierter Standortvorschlag aus einem der Standortvorschläge (im Bereich des jetzigen IGI) entwickelt, welcher die erforderlichen Eignungskriterien für ein Industriegebiet bei geringstmöglichen Raumwiderständen erfüllt. Als Beurteilungskriterien wurden zum einen die fachlichen Grundvoraussetzungen für die Ausweisung eines Industriegebietes herangezogen sowie die Siedlungsentwicklung berücksichtigt. Zum anderen fanden hier übergeordnete landes- bzw. regionalplanerische Aussagen zum Gebiet Beachtung. Im Ergebnis zeigte sich, dass der jetzt gewählte Standort des IGI Rißtal, der geeignetste Standort zur Realisierung des Vorhabens ist.</p>

Bürger 15 (Stellungnahme vom 15.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Grundwasserschutz Es ist noch kein wasserschutzrechtliches Gutachten erstellt - das Wasserwirtschaftsamt wurde noch in keiner Weise eingebunden - daher erübrigt sich ein Studieren Ihrer haltlosen Angaben über Wasserschutz, über Hochwasserschutz, über Versickern von Oberflächenwasser in einem Wasserschutzgebiet.</p> <p>Härtefall Der Härtefall Handtmann ist weg - ausreichend dokumentiert durch einen Zeitungsbericht. Dadurch ist das Zielabweichungsverfahren eine Farce - für einen längerfristigen Bedarf von Handtmann oder anderen gibt es andere Lösungen vor Ort in Biberach. Es wird immer von einer parallelen Erstellung des Bebauungsplans und des FNP 2035, Teilgebiet IGI Risstal gesprochen. Dies ist auch gesetzlich vorgeschrieben.</p> <p>Klimaschutz Im Zeichen von Klimaschutz, in den jetzigen Jahren, wenn jeder Kommunalpolitiker von Klimaschutz redet, ist es doch ein Hohn, wenn über 60 % der Fläche des Plangebiets versiegelt werden. Da helfen auch ein paar hundert Bäume nicht (die es nachzuzählen gilt). Wenn Boden versiegelt ist, wenn darauf Gebäude entstehen, geht das zu Lasten des Klimas. Und das im Kreis Biberach, in der Lage von Biberach, das weit über 50 %</p>	<p><u>Zu Grundwasserschutz:</u> Ein hydrogeologisches Gutachten liegt vor (Henke und Partner, 2020). Weitere Nachweise können in einem wasserrechtlichen Verfahren erforderlich sein. Diese werden ggf. bei den konkreten Bauanträgen als gesonderte Verfahren durchgeführt. Die Erforderlichkeit von wasserrechtlichen Verfahren sowie die Inhalte der wasserrechtlichen Gutachten werden mit der Wasserrechtsbehörde dann im Einzelfall geprüft und abgestimmt. Auf Grund der hydrogeologischen Situation vor Ort (geringer Grundwasserflurabstand), ist aber davon auszugehen, dass begleitend zu den Bauanträgen wasserrechtliche Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.</p> <p><u>Zu Härtefall:</u> Das Imakomm-Gutachten 2015 zum Gewerbeflächenbedarf ist nach wie vor gültig. Das „Strategische Gewerbeflächenkonzept für den Verwaltungsraum Biberach/Riß“ (imakomm 2015) zeigt dazu einen Bedarf von 120 bis 130 ha Industrie- bzw. Gewerbeflächen für den Zeitraum bis 2030 auf. Aktuell wurde das Gewerbeflächenentwicklungskonzept VG Biberach 2035 fortgeschrieben. Seither haben sich die Grundlagen für den Bedarf nicht geändert und sind deshalb weiterhin gültig.</p> <p>Neben der Fa. Handtmann besteht auch bei der ortsansässigen Firma Liebherr ein Bedarf an Erweiterungsflächen ihrer betrieblichen Anlagen. Beide Firmen haben aktuell ihren Bedarf bestätigt. Der Flächenbedarf, der für die notwendige Auslagerung ganzer Produktionslinien zur Entlastung der Stammwerke erforderlich wäre, kann in den Gewerbegebieten im Mittelbereich Biberach nicht realisiert werden. Eine Auslagerung der Produktion ins Ausland ist im Hinblick auf den Erhalt von örtlichen Arbeitsplätzen und der Bedeutung sowie dem Erhalt der Wirtschafts- und Innovationskraft des Wirtschaftsstandortes Biberach nicht gewünscht.</p>

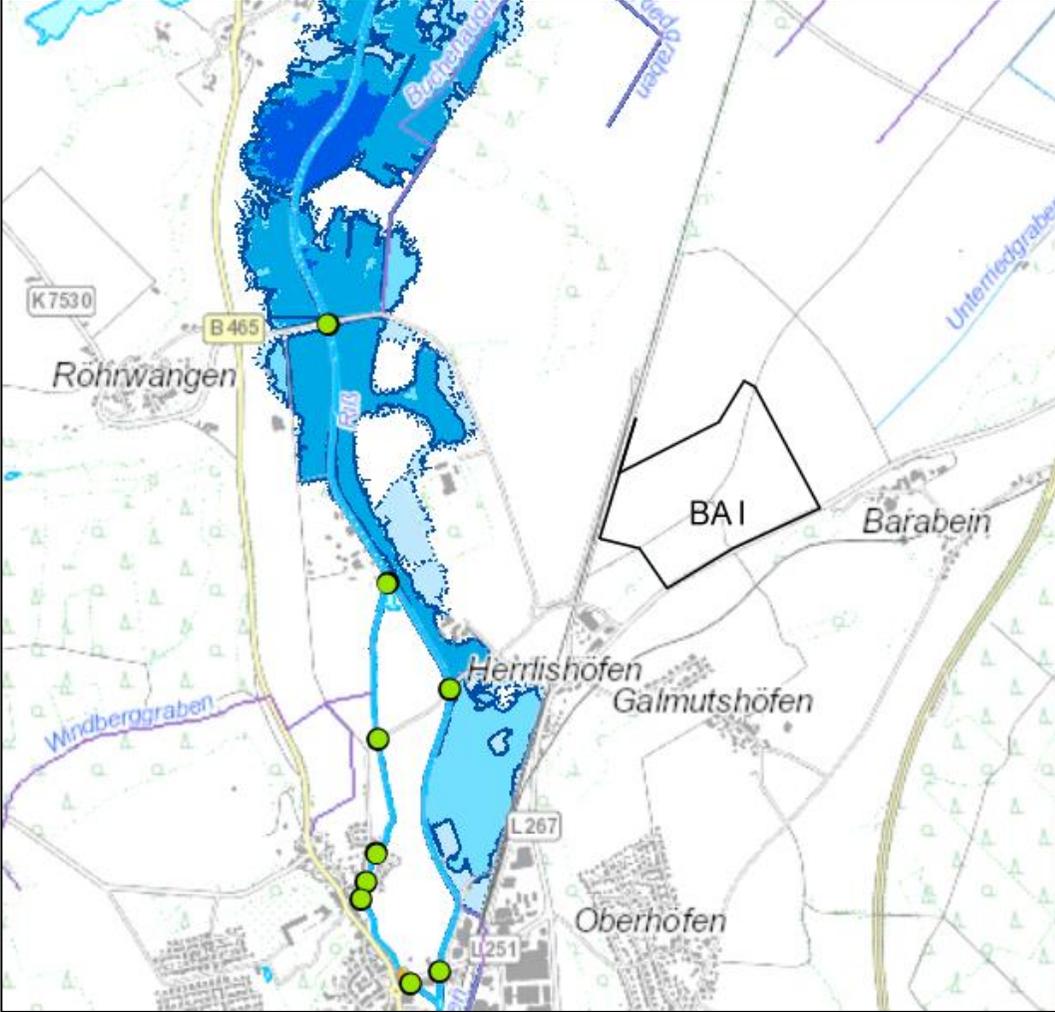
Bürger 15 (Stellungnahme vom 15.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>des CO₂-Ausstosses landesweit liegt. Da helfen auch keine primitiven Worte von „Standortsicherung“, da ist es einfach eine Unverfrorenheit, von Klimaschutz zu reden und wissentlich und willentlich das Gegenteil zu tun.</p> <p>Lachnummern Die Lachnummern Güterbahnhof/ ÖPNV—Bahnhof sind nicht der Diskussion wert. Sie sind nur drin, um dem Bürger ein Greenwashing vorzugaukeln. Weder die Planung, noch die Verwirklichung, noch die Finanzierung sind ernsthaft gesichert!! Beweisen Sie dies doch durch konkrete Planungszeichnungen, durch konkrete Finanzierungspunkte im eigentlichen Bebauungsplan. Vorher sind Ihre Aufzeichnungen kein konkretes Argument wert.</p> <p>Fundamente, Gründung von Gebäuden Wie in diesem Wasserschutzgebiet mit entsprechenden Grundwasserströmen Fundamente für 40 m hohe Hallen gegründet werden können, ist nicht angesprochen. Hier muss doch im Bereich der Vorplanung mit dem Wasserwirtschaftsamt gesprochen, abgeklärt werden. Da gehen ein paar Fabrikhallen zu Lasten vom Grund- und Trinkwasser für Hunderte Menschen, eine Belastung auf viele Jahrzehnte.</p> <p>Landwirtschaft Der Landwirtschaft werden durch ein Enteignungsverfahren, das sich Umlageverfahren nennt, große Flächen von insgesamt 45 ha jetzt, später</p>	<p>Die Flächenreserven an den Stammwerken in Hubertus-Liebrecht-Straße und an der Ernst-Ottenbacher-Straße sind aufgrund ihrer Funktion und Flächengröße nicht geeignet die geplanten Nutzungen aufzunehmen.</p> <p>Es ist richtig, dass parallel zum Bebauungsplan die Flächennutzungsplanänderung als sogenannte vorbereitende Bauleitplanung vorgenommen wird. Der Gemeinsame Ausschuss hat den neuen Flächennutzungsplan 2035 für den Raum Biberach am 11.10.2022 gebilligt und befindet sich derzeit in der öffentlichen Auslegung. Die frühzeitige Beteiligung wurde bereits durchgeführt. Es ist deshalb anzunehmen, dass der Feststellungsbeschluss zeitnah erfolgen wird.</p> <p><u>Zu Klimaschutz:</u> Der Zweckverband hat sich intensiv mit den möglichen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Umwelt befasst und für die Abwägungsentscheidung eine Vielzahl von Fachgutachten (Klimagutachten, hydrogeologisches Gutachten, Boden- und Altlasten-Gutachten, Verkehrs- und Lärmschutzgutachten, Machbarkeitsstudie für den Bahnanschluss, etc.) eingeholt. Die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes BW wurden ebenfalls im Bebauungsplan berücksichtigt. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass mögliche Umweltbelastungen, die mit der geplanten Gebietsentwicklung erwartet werden können, soweit vermieden bzw. minimiert werden können, dass keine unlösbaren Konflikte und erhebliche negative Auswirkungen in den Schutzgütern verbleiben.</p> <p>Unter diesen Voraussetzungen, wird an der geplanten Gebietsentwicklung mit dem Ziel die Belange der Wirtschaft in der Region zu stärken weiter festgehalten.</p> <p>Die Bundesregierung will den Flächenverbrauch bis 2030 auf weniger als 30 ha pro Tag senken. Das integrierte Umweltprogramm des BMU formuliert für 2030 ein Ziel von 20 ha pro Tag. Die Statistik zeigt, dass der Flächenverbrauch der Siedlungs- und Verkehrs-</p>

Bürger 15 (Stellungnahme vom 15.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>noch mehr, entzogen. Und das im nahen Umfeld von riesigen Kiesgruben und der Umfahrung der B312 Ringschnait-Edenbachen, dass der Landwirtschaft ebenso Flächen wegnimmt. Ein Skandal.</p> <p>Humus-Verbringung auf andere Flächen Fragwürdig bis skurril ist die Absicht, den Humus des IGI-Geländes auf andere Grundstücke zu verbringen, um Ökopunkte zu erhalten. In der Planung sind Grundstücke zur Ausbringung genannt, deren Besitzer bisher nichts davon wussten, und die auch nicht zustimmen werden. Wieder ein Fall von Planung, ohne die direkt betroffenen Mitbürger einzubeziehen.</p> <p>CO2-neutrale Bebauung Erklären Sie mal einem normalen Bürger, was das ist, was Sie als Planer darunter verstehen. Zuerst wird wertvoller Humus weggehobelt, der CO2 über Hunderte Jahre gebunden hat. Dann wird mit enormen Dieserverbrauch Kies aufgeschüttet, betoniert und mit Baustahl Hallen gebaut. Dabei ist bekannt, dass Zementherstellung und Stahlherstellung europa- und weltweit einer der schlimmsten CO2-Erzeuger sind. Wieder wird ein Begriff verwendet, der eine reine Lüge ist!!!!</p> <p>Zerschneidung von landwirtschaftlichen Flächen Es werden landwirtschaftliche Flächen willkürlich zerschnitten, dies verstößt gegen so viele Regeln. Wenn ein Landwirt das so willkürlich machen</p>	<p>flächen in der Bundesrepublik Deutschland seit 2020 kontinuierlich zurückgeht. Eine Klimafolgenabschätzung durch das Planvorhaben wurde mit dem vorliegenden Klimagutachten aufgezeigt. Im Ergebnis wird darin festgestellt, dass es allenfalls sehr lokal im Plangebiet selbst, aufgrund der Flächenversiegelung und der Gebäudesituation, zu einer Verschlechterung des Kleinklimas kommen kann. Als Minimierungsmaßnahmen wurde im Plangebiet ein hoher Anteil an öffentlichen und privaten Grünflächen mit Gehölzpflanzungen sowie teilweise eine Dach- und Fassadenbegrünungen verbindlich festgesetzt. Mit diesen Maßnahmen sind im weiteren Umfeld des Vorhabens keine relevanten Beeinträchtigungen des Lokalklimas zu erwarten. Der Zweckverband hält u.a. auch aus diesen Gründen an dem Ziel die Belange der Wirtschaft in der Region zu stärken fest.</p> <p><u>Zu Güterbahnhof/ÖPNV-Anschluss:</u> In einer Machbarkeitsstudie für den Bahnanschluss wurden die gesetzlichen und technischen Rahmenbedingungen geprüft und die Voraussetzungen hierfür in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Übernahme der Fracht (Be- und Entladung der Güterzüge) ist Sache der Unternehmen. Eine grundsätzlich mögliche Führung der Werksgleise in die Quartiere ist hierzu nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Es wird durch den Fachgutachter zweifelsfrei nachgewiesen, dass der im Bebauungsplan dargestellte Bahnschluss realisierbar ist. Die Bedienung des zukünftigen Gleisanschlusses / Haltestelle wird von der betrieblichen Infrastrukturplanung der DB Netz AG festgelegt. Um unnötige Kosten zu vermeiden erfolgt die Ausführungs- und Genehmigungsplanung für den Gleisanschluss erst, wenn ein Bahnanschluss von einem Unternehmen benötigt wird. Eine Festlegung der Erschließungsart oder ein Anschluss und Benutzungszwang ist auf der Ebene der Bauleitplanung nicht möglich.</p> <p><u>Zu Landwirtschaft:</u> Die Belange der Landwirtschaft wurden mit anderen Belangen bewertet und gegeneinander abgewogen. Im vorliegenden Fall wurde die Förderung der</p>

Bürger 15 (Stellungnahme vom 15.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>würde, bekäme er nie eine Genehmigung. Nochmals wiederholt: Willkür pur!!!!!!</p> <p>Überschwemmungsgebiet Es wurde nie geprüft, ob dieses IGI-Gebiet ein Überschwemmungsgebiet darstellt. Es gibt genügend Fotos, die von früheren Jahren stammen, und überschwemmt Äcker dort darstellen. Und es gibt die Erfahrung von 2016 und von diesem Sommer 2021, Juni, Juli, mit weitflächigen Überschwemmungen, in landwirtschaftlichen Flächen, aber auch wieder, wie 2016, bei Liebherr und Handtmann in der Memminger Str. Es sollte geächtet werden, dass Oberbürgermeister, Bürgermeister und ähnliche Kommunalpolitiker dann mit besorgter Miene dahin gehen. Sie haben diese Bauten doch vor 10 oder 20 Jahren ermöglicht. Scheinheiligkeit und Arroganz pur !!!!!</p> <p>Verkehr Sie haben kein Verkehrs-Konzept, sondern nur ein paar veraltete Zahlen von jetzigem tagtäglichem Verkehr. Ihr Verkehrsgutachten betrachtet nur die eine Einfahrt zum IGI. Über die Belastungen von der Abfahrt B30, dem Durchgangsverkehr von der B465 über Schemmerhofen und Warthausen zum IGI und vor allem dem Durchgangsverkehr in Herrlishöfen haben Sie keine Ermittlung, keine Planung, nur blauäugige Annahmen.</p>	<p>Wirtschaft vor die Belange der Landwirtschaft gestellt. Es ist bei einem Planvorhaben dieser Größenordnung leider unvermeidbar, dass zunächst in BA 1 landwirtschaftliche Flächen in einer Größenordnung von ca. 31,2 ha in Anspruch genommen werden müssen. Im Rahmen des Abwägungsprozesses wurden jedoch zugunsten der Landwirtschaft Flächen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen, die bisher als Solar-Freiflächenanlage ausgewiesen waren und eine ungünstige Zerschneidung von LN-Flächen vermieden bzw. minimiert. Die Flächen, die für den Kiesabbau herangezogen wurden, werden nach erfolgter Wiederverfüllung zu einem großen Anteil wieder als Ackerflächen hergestellt.</p> <p><u>Zu Humusverbringung auf andere Flächen:</u> Der Oberbodenauftrag wird gemäß der gültigen Ökokontoverordnung Baden-Württemberg (2010) durchgeführt und ist mit 7 ÖP/m² richtig bewertet, da die Auftragsflächen innerhalb der hydrogeologischen Einheit der „fluvioglazialen Kiese und Sande des Alpenvorlands“ liegen.</p> <p>In Abstimmung mit der Bodenrechtsbehörde kann der Oberboden im Bereich rekultivierter Ackerflächen ehemaliger Kiesgruben der Fa. Röhm & Söhne aufgetragen werden, da dieser Bodenauftrag gegenüber der Rekultivierungsverpflichtung (Mindestanforderung) noch eine darüberhinausgehende Aufwertung und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit darstellt, wie es ja auch bei nicht rekultivierten Ackerflächen mit geringer bis mittlerer Ertragsfähigkeit der Fall wäre. In der Entwurfsfassung waren zunächst nur mit der Bodenrechtsbehörde abgestimmte Suchkulissen (gem. LUBW) dargestellt, innerhalb derer eine Bedarfsnachfrage bei Landwirten überhaupt sinnvoll ist. Der Zweckverband hat bereits Gespräche mit örtlichen Landwirten geführt, ob Interesse an einem ertragssteigernden Oberbodenauftrag besteht. Da in großem Umfang Oberboden aufgetragen werden muss, hat sich der Zweckverband in Abstimmung mit dem Betreiber der Kiesgrube Röhm</p>

Bürger 15 (Stellungnahme vom 15.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>alles in allem: ihr Bebauungsplan—Entwurf hat zwar viele theoretischen Annahmen, viele Behauptungen, jedoch wenig Fakten und vor allem keine ethische Verantwortung: die Schöpfung ,die Natur ist Ihnen und auch Ihrem wohlwollenden Planungsbüro nichts wert.</p>	<p>und der Bodenrechtsbehörde darauf verständigt, den Boden räumlich konzentriert im Bereich der Kiesgrube auf rekultivierte Ackerflächen aufzubringen, die dann der Landwirtschaft wieder zur Verfügung stehen.</p> <p><u>Zu CO₂-neutrale Bebauung:</u> Im Bebauungsplan inkl. Umweltbericht wird an keiner Stelle von einer CO₂-neutralen Bebauung gesprochen. Wie oben beschrieben, wird der klimawirksame humose Oberboden auf Ackerflächen wieder aufgetragen und geht nicht verloren. Es ist richtig, das Beton- und Zementherstellung große CO₂-Erzeuger sind. Aber unabhängig vom Bebauungsplan kann durch die Verpflichtung PV-Anlagen auf den Dachflächen von Nichtwohngebäuden (§ 8a Abs. 1 KSG BW), bzw. über den Stellplätzen beim Neubau offener Parkplätze mit mehr als 35 Stellplätzen (§§ 8b, 8e Nr. 2 KSG BW) zu installieren, bereits ein wesentlicher Beitrag für die CO₂-Bilanz des IGI Rißtal erreicht werden.</p> <p><u>Zu Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen:</u> Der Bebauungsplan weist innerhalb der öffentlichen Erschließung ausreichend Flächen für die Anbindung von Rad-, Fuß- und Wirtschaftswegen auf. Die landwirtschaftlichen Wirtschaftswege werden an die geplanten Verkehrsflächen angebunden. Somit bleiben benachbarte landwirtschaftliche Flurstücke außerhalb des Geltungsbereiches weiterhin angebunden. Auch innerhalb des Geltungsbereiches ist durch die geplante Erschließung eine landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke bis zu ihrer Bebauung möglich. Ferner wurden gegenüber der ursprünglichen Planung auch Veränderungen am Zuschnitt der gewerblichen Flächen vorgenommen. So erfolgte z.B. im Bereich des Versickerungsbeckens ein Neuzuschnitt zugunsten der Landwirtschaft.</p>

Bürger 15 (Stellungnahme vom 15.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Zu Überschwemmungsgebiet:</u> Das Projektgebiet liegt <u>nicht</u> innerhalb eines ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes der Riß. Gemäß der Hochwassergefahrenkarten liegen die nächstgelegenen amtlich ausgewiesenen HQ100 und HQextrem-Hochwasserüberflutungsflächen im Norden und Süden außerhalb des geplanten IGI-Rißtal in ca. 500 m Entfernung vom Vorhabengebiet. Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die Lage des IGI zu den nächstgelegenen Hochwassergefahrenflächen. Es handelt sich dabei um einen aktuellen Auszug aus dem Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW, Stand 06/2022).</p>

Bürger 15 (Stellungnahme vom 15.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	 <p>The map displays the IGI-Rißtal area, featuring a central water body (Rißtal) and surrounding land parcels. Key locations include Röhrlwangen, Herrlishöfen, Galmuthshöfen, and Oberhofen. A planning boundary (BAI) is outlined in black, covering the area around Herrlishöfen and Galmuthshöfen. Several green dots are marked along the water body and near the BAI boundary. Road labels include K7530, B465, L267, and L251. Water bodies are labeled as Windberggraben, Unterriedgraben, and Bräbergraben.</p>

Bürger 15 (Stellungnahme vom 15.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<div style="display: flex; flex-direction: column; gap: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: #00a0e3; margin-right: 5px;"></div> Überflutungsfläche HQ50 </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: #add8e6; margin-right: 5px;"></div> Überflutungsfläche HQ100 </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: #add8e6; margin-right: 5px;"></div> Überflutungsfläche HQ-Extrem </div> </div> <p>Unabhängig davon, können im Falle von Starkregenereignissen (unabhängig von Fließgewässern und ihrem Abfluss) Flächen temporär unter Wasser stehen. Was je nach Niederschlagsmenge und Versickerungsfähigkeit des Untergrunds im Extremfall fast überall der Fall sein kann. Die Entwässerungsplanung (es tiefbauplanung, 2021) berücksichtigt auch die genannten Starkregenereignisse. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die Regenrückhaltebecken auch für den Fall von Starkregenereignissen ausreichend dimensioniert sind und Wasser, was nicht schnell genug versickern kann bzw. durch Überbauung am Versickern gehindert wird, aufnehmen kann. Den Regenrückhaltebecken kommt somit eine wichtige Retentionsfunktion zu. Demnach ist die Entwässerung im Plangebiet und die Größe der Regenrückhaltebecken und Versickerungsmulden so dimensioniert, dass auch bei Starkregenereignissen für eine schnelle Versickerung und Ableitung des anfallenden Oberflächenwasser gesorgt wird.</p> <p><u>Zu Verkehr:</u> Es wurden umfangreiche Verkehrsgutachten von Modus consult erstellt (Verkehrstechnische Untersuchung vom 06/2018, 25.06.2019, 15.10.2019; Ergänzende Verkehrsuntersuchung Knotenpunkte L267 vom 15.10.2020; Aktualisierung Verkehrserzeugung vom 15.12.2021). Die Aktualisierung des Verkehrsgutachtens wurde notwendig, da zum einen der Prognosehorizont für die Planfälle von dem Jahr 2030 auf das Jahr 2035 anzupassen war. Dadurch wird grundsätzlich von einer höheren Verkehrserzeugung ausgegangen, als bisher angenommen. Gleichzeitig wurde die Verkehrserzeugung an die aktuelle Planungssituation für die zweckbestimmte Nutzung des Sondergebietes</p>

Bürger 15 (Stellungnahme vom 15.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>angepasst. Dies führt zu einer sehr sicheren Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen. Im Ergebnis ergeben sich jedoch nur geringfügige Änderungen zur bisherigen Verkehrsprognose. Für die Aktualisierung des Verkehrsgutachtens erfolgte an den bisher ermittelten bestehenden Verkehrsaufkommen auf der L267. Somit verfälschen die Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht das Gesamtergebnis der Verkehrskennzahlen.</p> <p>Das Verkehrsmodell berücksichtigt auch die Auswirkungen auf das umliegende Straßennetz sowie die zu erwartende Motorisierungs- und Mobilitätsentwicklung der Stadt Bi-berach.</p> <p>Um die Verkehrssituation auf der L 267 im Zuge der gebotenen Abwägung umfassend und transparent darstellen zu können wurde als mittel-langfristiges Zukunftsszenario im Planfall V3 auch die Entlastungswirkung mit dem geplanten Aufstieg B30 bei Mettenberg angegeben. In den Planfällen (V1 und V2) wurden die Auswirkungen bei Realisierung des IGI-Rißtal ohne Berücksichtigung des Aufstiegs B30 dargelegt und bewertet.</p>

Bürger 16 (Stellungnahme vom 14.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Ich nehme wie folgt Stellung: einige Punkte wiederholen sich, da die Abwägung zur Stellungnahme vom 12.2.2020 für mich zu lapidar, zu unsachlich und oberflächlich war. Die 18 Punkte, die als Änderung gegenüber dem Entwurf genannt wurden, sind bis auf 3 Punkte lächerlich.</p> <p>A rechtliche Punkte:</p> <p>1) bereits dadurch, dass der Fa. Handtmann der Kauf des landwirtschaftlichen Anwesens Rappenhof mit 14 ha ermöglicht wurde, wurde Rechtsbruch begangen - obwohl dies laut Landratsamt inzwischen „geheilt“ ist. Ein ungunter und verwerflicher Anfang.</p> <p>2) bei der Versammlung des Zweckverbands am 12.12.2019 wurde H. Josef Weber an der Abstimmung gehindert, obwohl der Gemeinderat Biberach keine Weisung beschlossen hatte. Daher war sowohl BM Kuhlmann als auch die beiden Gemeinderäte in der Abstimmung frei . Trotzdem wurde das Nein von Gemeinderat J. Weber nicht gezählt. Ein Rechtsbruch.</p> <p>B sachliche Punkte: nicht eingehaltene Verpflichtungen aus der Zielabweichungs-Entscheidung des RP vom 15.5.2018</p>	<p><u>Zu A rechtliche Punkte:</u></p> <p>Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Rechtsbruch liegt laut Landratsamt Biberach nicht vor.</p> <p>Zu 2: Es lag für alle stimmberechtigten Zweckverbandsmitglieder eine Legitimation zur Stimmabgabe vor. Auch vom Stadtrat der Stadt Biberach wurde die Zustimmung zum Aufstellungsbeschluss erteilt. Insofern erfolgte die Abstimmung in der Zweckverbands-sitzung am 12.12.2019 ordnungsgemäß. Dieses Ergebnis ergab auch eine rechtliche Überprüfung durch das Regierungspräsidium Tübingen.</p> <p><u>Zu B sachliche Punkte:</u></p> <p>Zu II-1 und II-2: Sowohl die Fa. Handtmann, als auch die Firma Liebherr haben den grundsätzlichen Bedarf eines Gleisanschlusses im IGI Rißtal bestätigt. Der Bebauungsplan hat die Aufgabe sicher zu stellen, dass dieser auch realisiert werden kann. Im Zuge einer Machbarkeitsstudie wurden auf der Ebene des Bebauungsplanes die fachlichen und technischen Anforderungen für einen Bahngleisanschluss geprüft und die dazu notwendigen Flächen bereitgestellt. Der Bebauungsplan sieht hierfür die notwendigen Flächen für den Gleisanschluss des IGI Rißtal vor. Allerdings kann eine zwingende Umsetzung des Gleisanschlusses auf der Bebauungsplanebene nicht festgesetzt werden. Dies kann im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren geregelt werden, wenn die geplante Nutzung des anzusiedelnden Betriebes bekannt ist und dieser auch einen Gleisanschluss benötigt. Im Vorgriff einen Gleisanschluss für das IGI-Rißtal durch den Zweckverband herzustellen ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig, da dies hohe</p>

Bürger 16 (Stellungnahme vom 14.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>II-1. es ist in keiner Weise, weder flächenmäßig, noch planungsmäßig, noch finanziell im Haushalt des Zweckverbands, ein Bahnanschluss für Güter und ÖPNV gesichert!</p> <p>II-2. es wird nicht, wie vorgeschrieben, vom Süden her entwickelt</p> <p>II-3. es ist mit keinem Gutachten der Schutz des Trinkwassers im Wasserschongebiet /Wasserschutzgebiet III gesichert.</p> <p>4.1 nochmals der Hinweis auf die Notwendigkeit des Bahnanschlusses Seite 22 ZAW ...Standortanforderungen, z. B. Bahnanschluss müssen erfüllt sein!!!</p> <p>ein Freihalten, und das noch ungenügend, von Flächen genügt nicht, solange kein echter Wille, kein echtes Bekenntnis, keine Finanzierung für den doppelten Bahnanschluss gewährleistet ist.</p> <p>Details zum Personen-Haltepunkt an der Südbahn Wenn in der Stellungnahme der Deutsche Bahn AG vom 29.1.20 folgendes steht: „Im Bebauungsplan werden Flächen für eine ÖPNV-Haltestelle der Regio-S-Bahn Donau-Iller und für einen Güterverkehrsanschluss an das bestehende Schienennetz der Deutschen Bahn AG vorgehalten. Diese Planungen waren uns bisher nicht bekannt und sind auch nicht in der im Auftrag des Regionalverbandes erteilten Studie enthalten. Sollten die Planungen je umgesetzt werden, sind zu gegebener Zeit die entsprechenden</p>	<p>Erschließungskosten bedingt, die nur durch einen tatsächlichen Bedarf auch gerechtfertigt sind.</p> <p>Die Bahn wurde zudem sehr wohl in den Planungsprozess eingebunden. So wurden auch von einem Tochterunternehmen der Bahn die Anschlusskonzeption für die Industrieflächen konzipiert und die regionalen Ableger der Bahn sind auch über die die gewünschten Haltestellen informiert.</p> <p>Die Entwicklung erfolgt sehr wohl von Süden. Betrachtet werden muss hier der Umgriff des Gebietes des Zielabweichungsverfahrens. Von diesem ausgehend, wurde der BA 1 in den Süden gelegt, der nun als erstes entwickelt werden soll.</p> <p>Zu II-3: Die möglichen Auswirkungen der Angebotsplanung des Entwicklungsgebietes IGI-Rißtal auf den Schutz und die Sicherung des angrenzenden Trinkwasserschutzgebietes Höfen wurden im Umweltbericht behandelt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgte auf der Basis der vorliegenden Ergebnisse der hydrogeologischen Untersuchungen (Henke und Partner GmbH, 2018, 2020). Hierbei wurde u.a. die Zeit ermittelt, die das Grundwasser von dem Industriegebiet zur Wasserfassung Höfen benötigt. Im Ergebnis wurde von Henke und Partner festgestellt, dass <i>„zum Schutz des Grundwassers können technische Maßnahmen ergriffen werden, die eine Verbesserung der geringen Schutzwirkung des Bodens über dem Grundwasserleiter bewirken und damit eine regelkonforme Nutzung des Gebietes ermöglichen. Die technischen Maßnahmen sind von der Nutzung und Bauwerksart abhängig und im Detail zu planen. Hinweise zu baulichen Nutzungen und den hierfür geforderten Schutzmaßnahmen für das Grundwasser sind in verschiedenen Regelwerken enthalten, entsprechende Schutzmaßnahmen sind technisch</i></p>

Bürger 16 (Stellungnahme vom 14.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Genehmigungsverfahren nach AEG §18 durchzuführen und die Umsetzung mit der DB Netz AG und der DB Station & Service AG abzustimmen.“ dann ist dies ein Armutszeugnis für das Planungsbüro Lars Consult und für die 4 Bürgermeister, die ja vor allem das IGI vorantreiben.</p> <p>Seit 2017 gibt es nur unsinnige Sprüche über ökologischen Bahnanschluss für Menschen und Güter. Und im Zielabweichungsverfahren sind die beiden Bahnanschlüsse klar vorgegeben. Und keiner dieser Sprücheklopfer, weder ein Hr. [REDACTED] noch die 4 Bürgermeister, waren in der Lage, die Deutsche Bahn AG in die Planungen einzubeziehen. Ein Skandal. Ein Hohn.</p> <p>Bitte sind Sie so ehrlich, ab sofort den Bahnanschluss aus Ihrer Planung zu nehmen und offen zu sagen, dass sowohl die Mitarbeiter als auch Kunden als auch der Transport aller Güter nur über die Straße gehen!!!</p> <p>Bisher müssen Aussagen von Zweckverbands-Bürgermeistern und -Delegierten zum Bahnanschluss als reines Larifari betrachtet werden, als Geschwätz. Wenn das IGI Rißtal käme, und kein doppelter Bahnanschluss (Personen + Güter), werde ich lauthals die 4 Bürgermeister und auch die Abgesandten des Gemeinderats in der Verbandsversammlung als Lügner bezeichnen.</p> <p>Wenn ich daran denke, welche primitiv-dummen Aussagen ich von Hr. [REDACTED] und Hr. [REDACTED] erhielt (bei den zwei Runden Tischen) auf meinen</p>	<p><i>erprobt und bewährt, so dass eine Nutzung entsprechend den geltenden Vorschriften möglich ist.“</i></p> <p>Der Umweltbericht führt dazu aus: Zur Sicherung der Wasservorkommen dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, die zu wesentlichen Beeinträchtigungen qualitativer und quantitativer Art führen. Ein ausdrücklicher Ausschluss baulicher Nutzung wird in der Schutzgebietsverordnung – mit Ausnahme neuer Abbaustätten für Kies und Sand laut LEP - nicht vorgegeben. Im Bebauungsplan sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers z.B. durch die Festlegung einer ordnungsgemäßen Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Oberflächenwassers berücksichtigt, damit das übergeordnete Interesse der Sicherstellung nicht genutzter Grundwasservorkommen für die zukünftige Nutzung durch das Vorhaben auch weiterhin gewährleistet bleibt. Weitere Angaben zu Einschränkungen in der baulichen Nutzung des Grundstücksbereichs innerhalb der Wasserschutzzone III kann auch dem Geotechnischen Bericht zum BV Interkommunales Industriegebiet Rißtal entnommen werden. Die einzelnen Maßnahmen wurden eng mit der Wasserrechtsbehörde abgestimmt.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass ein großer Teil des auf versiegelten Flächen anfallenden Wassers in Versickerungseinrichtungen versickert wird, ist davon auszugehen, dass die Grundwasserneubildung sogar im Vergleich zum IST-Zustand ohne IGI zunimmt, da das Verhältnis von Interception / Evapotranspiration einerseits und der Versickerung andererseits bei einer konzentrierten Versickerung zu Gunsten der Versickerung verschoben wird.</p> <p>Um den Schutz der Grundwasserreserven zu gewährleisten, sollen Beweissicherungsmaßnahmen in Form einer Bestandsbeschreibung des Grundwassers mit nachfolgenden</p>

Bürger 16 (Stellungnahme vom 14.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Hinweis, dass ein Personen-Haltepunkte über 2 Millionen Euro kosten würde (wie der Haltepunkt Süd in Biberach) dann kann man sich nur wundern. Diese Herren waren nicht in der Lage, bei der Deutschen Bahn AG die Planungen zu benennen und um Kostenvoranschläge zu bitten.</p> <p>Konkreter Punkt in dieser Stellungnahme, um deren Behandlung ich dringend bitte:</p> <p>Hält der Zweckverband IGI Rißtal bei den vorhandenen</p> <p>finanziellen Daten: Kosten Haltepunkt Personenverkehr: 4.559.500 Euro Kosten Güter-Bahnanschluss: 3.309.400 Euro jeweils zuzüglich 28 % zusammen lt. Aufstellung der Deutschen Bahn AG 13.776.000 Euro!!!!</p> <p>den technischen Daten: Haltepunkt Personenverkehr verlangt eine Bahnsteiglänge von 210 m, beidseitig, mit Unterführungen oder Rampen oder Aufzügen und Verlegung von vorhandenen Oberleitungsmasten (die Kosten und Daten sind entnommen der Machbarkeitsstudie Bahnanschluss vom 20.1.21)</p> <p>an der Aussage fest, dass ein Bahnanschluss für Personen und Güter durchgeführt wird</p> <p>oder:</p>	<p>Kontrollen der Grundwasserqualität und -quantität durchgeführt werden. Hierzu sind mehrere GW-Messstellen im Abstrom und Zustrom anzulegen. Die Beweissicherungsmaßnahmen werden bereits vor Baubeginn in die Wege geleitet. Hinsichtlich der Grundwasserständewäre wäre einen Vorlaufzeit von mind. 1 Jahr zur kontinuierlichen Beobachtung der GW-Stände wünschenswert. Die konkreten Beweissicherungsmaßnahmen werden im Zuge der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren festgelegt. Entsprechende Hinweise wurden hierzu im Bebauungsplan und Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Zu 4.1: siehe Ausführungen zu II-1</p>

Bürger 16 (Stellungnahme vom 14.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>bekannt sich die Führung des Zweckverbands zur Aussage, dass beides nicht möglich sein wird??? Eine grundlegende Ehrlichkeit ist von den Planern und dem Zweckverband gefordert!!!!!!!!!!</p> <p>zum eigentlichen Bebauungsplan-Beschluss: kritisch zu sehen ist, dass nicht der Zweckverband, sondern eine Privatfirma Handtmann, also ein Interessent der Fläche, bei mindestens 4 Gutachten der Auftraggeber und daher auch der Zahlende ist. Befangenheit durch die Institute ist dadurch vorgegeben: diese 4 Gutachten: Schalltechnisches GA Geotechnischer Bericht I Geotechnischer Bericht II Bio-Kartierung und faunistische Daten</p> <p>auf Seite 41 der 115 Seiten: „falls der ÖPNV/Güterbahn-Anschluss und der Aufstieg (zur B30) nicht realisiert werden, ist mit haben Auswirkungen auf den Menschen zu rechnen.“ Alle 3 Punkte haben kaum eine Chance auf Verwirklichung, es wird also sehenden Auges ein Projekt angestoßen, das dem Schutzgut Mensch schadet. Es wird immer von einer parallelen Erstellung des Bebauungsplans und des FNP 2035, Teilgebiet IGI Rißtal gesprochen. Dies ist auch gesetzlich vorgeschrieben. Am 12.12. hat der Zweckverband den Aufstellungsbeschluss gefasst, bis</p>	<p>Der Zweckverband hat keine Anhaltspunkte die Ergebnisse der durch die Fa. Handtmann beauftragten Gutachten anzuzweifeln. Die Gutachten wurden hinsichtlich der Fragestellung nach inhaltlichen Vorgaben des Zweckverbandes erstellt und wurden auch von den Fachbehörden vollumfänglich anerkannt.</p>

Bürger 16 (Stellungnahme vom 14.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>heute hat jedoch die Verwaltungsgemeinschaft Biberach keinen öffentlichen Beschluss zum IGI gemacht. Die Auslegung der Planungsdaten für den FNP 2035 beginnen erst Mitte Februar - mal wieder wegen einer der vielen rechtlichen Fehler in der ganzen Abwicklung.</p> <p>Im Zeichen von Klimaschutz, in den jetzigen Jahren, wenn jeder Kommunalpolitiker von Klimaschutz redet, ist es doch ein Hohn, wenn über 60 % der Fläche des Plangebiets versiegelt werden. Da helfen auch ein paar hundert Bäume nicht (die es nachzuzählen gilt).</p> <p>Wenn Boden versiegelt ist, wenn darauf Gebäude entstehen, geht das zu Lasten des Klimas.</p> <p>Und das im Kreis Biberach, in der Lage von Biberach, das weit über 50 % des CO2-Ausstosses landesweit liegt.</p> <p>Da helfen auch keine primitiven Worte von „Standortsicherung“, da ist es einfach eine Unverfrorenheit, von Klimaschutz zu reden und wissentlich und willentlich das Gegenteil tun.</p> <p>Ein ÖPNV-Haltepunkt müsste ungefähr so erstellt werden wie die Haltestelle Biberach Süd, mit beidseitigem Zugang, mit Aufzug (oder Unterführung). Biberach Süd zu reparieren kostet ungefähr 4 Millionen, obwohl schon Bahnanlagen und Fundamente vorhanden sind. Da ist es der Wahrheit nicht dienlich, wenn BM ■■■ bestreitet, dass 5 Millionen Kosten zu hoch sind.</p> <p>Wer soll diese 5 Millionen bezahlen. Da wird immer auf das Regio-S-Bahn-Projekt verwiesen.</p> <p>Dieses muss jedoch erst mal gelingen und dann hat dieses Projekt genug</p>	<p>Die Flächennutzungsplan 2035 befindet sich aktuell in der Auslegung. Ein positiver Abschluss des Verfahrens wird erwartet.</p> <p><u>Zu Klimaschutz:</u></p> <p>Die Planung ist so konzipiert, dass ein wesentlicher Beitrag in der CO2-Bilanz erreicht werden kann. Eine genauere Erfassung der CO2-Bilanz ist auf der Ebene der Bauleitplanung nicht möglich, da zum jetzigen Zeitpunkt ja auch noch nicht abschließend festgestellt werden kann, was die Firmen dann vor Ort errichten. Der Bebauungsplanentwurf berücksichtigt klimaschutzwirksame Maßnahmen, durch die Ausweisung/ Festsetzung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünflächen für Wiesen- und Gehölzflächen sowie Bäumen im IGI Rißtal - Dach- und Fassadenbegrünung - Maßnahmen zur Versickerung und Rückhaltung von unbelasteten Oberflächenwasser, nach den gesetzlichen Bestimmungen. <p>Unabhängig vom Bebauungsplan kann durch die Verpflichtung PV-Anlagen auf den Dachflächen von Nichtwohngebäuden (§ 8a Abs. 1 KSG BW), bzw. über den Stellplätzen</p>

Bürger 16 (Stellungnahme vom 14.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>zu tun mit Fahrplan-Schwierigkeiten bei zu vielen Haltestellen, mit noch nicht existierenden Haltestellen Biberach Nord (Aspach) und mit Ummendorf. Dort gibt es Hunderte und Tausende von potenziellen Bahnkunden, und nicht nur ein Dutzend wie IGI Rißtal.</p> <p>Hier tun sich leider vor allem der Regionalverbands-Geschäftsführer Hr. ■■■ und sein Stellvertreter mit dummen Behauptungen, ja Lügen hervor.</p> <p>Statt einer Reduzierung von CO2, wie europaweit gefordert, wie die Bundes- und Landesregierung ankündigen, wie das Bundesverfassungsgericht erst kürzlich angemahnt hat, da werden im Landkreis Biberach von Politikern mit Wachstums-Wahn und Wohlstands-Gerede weiterhin Projekte durchgezogen, auf Teufel komm raus:</p> <p>Mehrfachbelastung für Klima durch Wegnahme von Humus und Wald, durch Belastung von Grundwasser, durch abnormalen CO2-Ausstoss von dreckigen LKW</p> <p>riesige Kiesabbauflächen entlang des Rißtals bei Äpfingen, mehr als 200 ha</p> <p>Planung des IGI im Rißtal</p> <p>Planung des Kiesabbaus im Herrschaftsholz Äpfingen mit 276 LKW-Beweg. Täglich</p> <p>Bereits beim heutigen Kiesabbau in den beiden Kiesgruben Röhm, Dünkel gibt es sicherlich schon über 120 abgehende LKW, dies würde sich noch stark vermehren nach der Verarbeitung der zusätzlichen Kiesmenge vom Herrschaftsholz.</p>	<p>beim Neubau offener Parkplätze mit mehr als 35 Stellplätzen (§§ 8b, 8e Nr. 2 KSG BW) zu installieren, ein wesentlicher Beitrag für die CO2-Bilanz des IGI-Rißtal erreicht werden. An dieser Stelle wird nochmals darauf hingewiesen, dass sämtlicher humoser Oberboden, der im Plangebiet abgetragen wird, nicht verloren geht, sondern auf geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen wieder aufgebracht wird. Weiterhin wird durch die umfangreichen Grünplanungen auf ca. 30% der Fläche der Ausstoß von klimawirksamen Gasen im Vergleich zur aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung deutlich gemindert. Im Plangebiet sind extensiv genutzte Grünlandstreifen (ohne Düngung und Bodenbearbeitung), Hochstaudenfluren, Fassadenbegrünungen sowie umfangreiche Baum- und Heckenpflanzungen (724 Bäume, 12.852 m² Heckenanpflanzungen und 1.635 m² Feldgehölz) geplant. Weiterhin werden im Bereich der beiden Ausgleichsflächen artenreiche extensiv bewirtschafteter Nasswiesen, Gehölze, feuchte Hochstaudenfluren, Stillgewässer und nasse Flachmulden entwickelt bzw. angelegt. Insgesamt mindern diese grünplanerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen durch die Bindung klimawirksamer Gase in organischer Substanz (Pflanzen), die Schaffung bzw. den Erhalt feuchter Bodenverhältnisse sowie die Einstellung der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung und Düngung den CO²- und Lachgas-Ausstoß langfristig deutlich.</p> <p>Grundsätzlich sind die Firmen verpflichtet, sich an die geltenden Gesetze, Grenzwerte und Richtlinien zu halten. Maßgeblich ist das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) in der Fassung vom 23. Juli 2013, das zuletzt durch Gesetz vom 12. Oktober 2021 (GBl. S. 837) geändert worden ist. Konkrete Prüfungen, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, erfolgen im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren.</p>

Bürger 16 (Stellungnahme vom 14.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Dies alles mag kein direktes Thema des IGI sein, wenn sich auf ca. 2 Quadratkilometer sich das ballt, dann sollte der Verstand und das Gewissen eingeschaltet werden.</p> <p>Ich werde sehr darauf achten, dass bei öffentlichen Verhandlungen und den Niederschriften der Anregungen / Stellungnahmen von meinen Punkten nichts weggelassen wird, dass alles abgewogen wird.</p>	

Bürger 17 (Stellungnahme vom 15.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Form- und fristgemäß möchte ich meine Einwendungen zum geplanten IGI Rißtal einbringen. Ich bitte um Bestätigung des Eingangs meines Schreibens.</p> <p>Allgemein</p> <p>An verschiedenen Stellen der „Thematischen Aufbereitung der vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise“ wird auf namentlich genannte Firmen hingewiesen. Es bleibt jedoch offen, ob sich diese Unternehmen überhaupt in dem Gebiet ansiedeln werden.</p> <p>Geschieht das nicht in dem vorgesehenen Umfang, fallen wesentliche Argumente für die Planung weg, von der Wahl des Erschließungsgebiets überhaupt bis zu Zusagen zum Umweltschutz.</p> <p>Für diese Fälle sind Auflagen einzufügen, die in gesetzlich zulässiger Art eine unerwünschte Entwicklung ausschließen.</p>	<p><u>Zu Allgemein:</u></p> <p>Die Firmen Handtmann und Liebherr haben einen konkreten Bedarf an Flächen für die Erweiterung ihrer Betriebe in räumlicher Nähe ihrer Stammwerke. Dieser existiert auch weiterhin und wurde von den beiden Firmen nochmals formuliert.</p> <p>Die Beschränkung auf die in Biberach/Riß ansässigen Gewerbebetriebe erklärt sich damit, dass dies Gegenstand des Zielabweichungsverfahrens war und demgemäß auch Ergebnis der raumordnungsrechtlichen Zielabweichungsentscheidung.</p> <p>Es handelt sich im vorliegenden Fall um einen sog. projektbezogenen Angebotsbebauungsplan. Dieser wird zur Ermöglichung eines konkreten Vorhabens aufgestellt und bleibt trotzdem ein Angebotsbebauungsplan. Die Gemeinde ist bei der Wahl ihres Planungsinstrumentes frei. Ein Anwendungsvorrang des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB besteht nicht. Der Begriff des projektbezogenen Angebotsbebauungsplans ist auch in der Rechtsprechung anerkannt. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg stellte zum Beispiel in seinem Urteil vom 08.02.2017 (AZ: 5 S 1049/14) fest, dass es einer Gemeinde freisteht, einen projektbezogenen Angebotsbebauungsplan oder einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen</p> <p>Der Bedarfsnachweis für die Ausweisung der Industrieflächen im IGI Rißtal wurde bereits im Imakomm-Gutachten ermittelt und auch auf der Ebene des Zielabweichungsver-</p>

Bürger 17 (Stellungnahme vom 15.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	fahren geprüft. Seither haben sich die Grundlagen für den Bedarf nicht geändert und sind deshalb weiterhin gültig.
<p>Fragwürdigkeit des Bahnanschlusses</p> <p>Das ausgesuchte Planungsgebiet zeichnet sich laut ZAV durch die Lage an einer Bahnstrecke aus.</p> <p>Eine Verpflichtung der anzusiedelnden Firmen zur Nutzung der Bahn ist nicht möglich. Die Behandlung der Stellungnahmen der Bürger vom 11.11.2020 macht keine Aussagen, ob die Deutsche Bahn AG ein Interesse an der Errichtung eines Bahnanschlusses hat bzw. überhaupt erlaubt. Trotzdem wurde das Gebiet ausdrücklich wegen seines Bahnanschlusses ausgewählt. Ohne direkten Bahnanschluss gibt es Grundstücke in der Region, die ackerbaulich nicht mehr genutzt werden können und somit mit wesentlich geringeren ökologischen Schaden Industrieanlagen aufnehmen könnten. Es besteht der Verdacht, dass der Bahnanschluss im Bebauungsplan nur dargestellt wird, um auf diesen jetzt „ausgewählten“ Grundstücken bauen zu dürfen.</p> <p>Für die Annahme, dass der Bahnanschluss nicht benötigt wird und nur eine Alibifunktion hat, spricht die Planung der Bahntrasse. Sie verläuft am nord-westlichen Rand des Plangebiets, obwohl schon Interessenten für einzelne Bauflächen an der Süd-Ost-Seite genannt werden. Diese wollen also mit der Bahn nichts zu tun haben. Statt der Allerweltsaussage im</p>	<p><u>Zu Fragwürdigkeit des Bahnanschlusses:</u></p> <p>Sowohl die Fa. Handtmann, als auch die Firma Liebherr haben den grundsätzlichen Bedarf eines Gleisanschlusses im IGI Rißtal bestätigt. Der Bebauungsplan hat die Aufgabe sicher zu stellen, dass dieser auch realisiert werden kann. Im Zuge einer Machbarkeitsstudie wurden auf der Ebene des Bebauungsplanes die fachlichen und technischen Anforderungen für einen Bahngleisanschluss geprüft und die dazu notwendigen Flächen bereitgestellt. Der Bebauungsplan sieht hierfür die notwendigen Flächen für den Gleisanschluss des IGI Rißtal für jedes Bauquartier vor. Auf Bebauungsplanebene wird nachgewiesen, dass ein Bahnanschluss des IGI Rißtal nach den heutigen gesetzlichen Anforderungen und Bestimmung vom Grundsatz her möglich ist. Allerdings kann eine zwingende Umsetzung des Gleisanschlusses auf der Bebauungsplanebene nicht festgesetzt werden. Dies kann in einem nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren geregelt werden, wenn die geplante Nutzung des anzusiedelnden Betriebes bekannt ist und dieser auch einen Gleisanschluss benötigt. Im Vorgriff einen Gleisanschluss für das IGI-Rißtal durch den Zweckverband herzustellen ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig, da dies hohe Erschließungskosten bedingt, die nur durch einen tatsächlichen Bedarf auch gerechtfertigt sind.</p> <p>Der Zweckverband geht auf alle Fälle davon aus, dass ein Anschluss ans überörtliche Netz, sowohl für den gewerblichen Anschluss als auch für den Nahverkehr möglich ist. Die Bahn bzw. der regionale Ableger ist darüber auch informiert. Hierfür wurde vom</p>

Bürger 17 (Stellungnahme vom 15.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Entwurf „Die genaue Gleisführung ist mit der Deutschen Bundesbahn im Rahmen der weiteren Umsetzung des Vorhabens abzustimmen.“ muss geprüft werden, ob die Bahn überhaupt ein Interesse an dem Anschluss hat. Nach den mir vorliegenden Informationen hat sie kein Interesse.</p> <p>Auch für die Ausweisung eines Personenhalts muss vor dem Beschluss der Planung geprüft werden, ob ein Halt an dieser Stelle jemals für den Verkehrsträger infrage kommt. Hierzu muss eine Zusage vorhanden sein. Die Planung für den Nahverkehr läuft noch, um jeden Halt wird gekämpft und wenn der Takt festgelegt ist, die Züge angeschafft sind, ist die nachträgliche Errichtung eines Bahnhofs gar nicht mehr möglich.</p> <p>Es ist nicht angemessen, Landwirten Grundstücke zwangsweise zu entziehen, um auf ihnen Solaranlagen zu errichten.</p>	<p>Zweckverband auch eine Planung beauftragt, die sowohl den Anschluss ans Bahnnetz untersuchte, als auch eine innere Erschließung des Gebietes entwarf. Sämtliche Quartiere des IGI Rißtal können dabei mit einem Bahnanschluss versorgt werden. Die Bahn hat dabei sehr wohl Interesse an einem Anschluss, wird ihn selbst jedoch nicht herstellen, dies ist Aufgabe des Antragstellers.</p> <p>Die PV-Anlagen entfallen. Die Flächen wurden aus dem Bebauungsplan herausgenommen und können wie bisher landwirtschaftlich genutzt werden.</p>
<p>Kosten und Finanzierung des Landerwerbs und der Baulanderschließung</p> <p>Für den Landerwerb und die Erschließung des Baugebiets fallen erhebliche Kosten an. Den Käufern des Baulands entstehen neben den zwangsläufigen Baukosten besondere Kosten für das Bauen in schwierigem Gelände und für Umweltschutzmaßnahmen sowie andere Bauauflagen.</p>	<p><u>Zu Kosten und Finanzierung des Landerwerbs und der Baulanderschließung:</u></p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung ist es nicht möglich, konkrete Angaben zum Preis des erschlossenen Baulands zu machen, da noch nicht bekannt ist, wann die Grundstücke erworben werden können und zu welchen Preisen bzw. Bedingungen die Eigentümer zum Verkauf bereit sind. Dies ist auch nicht die Aufgabe eines Bebauungsplanes, der in erster Linie die Art der Bebauung zu regeln hat. Der Zweckverband stellt hierzu einen Haushaltsplan auf, indem alle zu erwartenden Kosten der Erschließung, bzw. der Ver- und Entsorgung des Plangebietes enthalten sind. Die Wirtschaftsführung und Deckung des Finanzbedarfs werden in der Zweckverbandsatzung geregelt. Wie bei anderen</p>

Bürger 17 (Stellungnahme vom 15.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Es wird keine nachvollziehbare Aussage zum zu erwarteten Preis des erschlossenen Baulands gemacht und über die von den Unternehmen erwarteten indirekten Subventionen.</p> <p>Zwar ist der Haushaltsplan des IGI bis 2024 dargestellt, der aber für den Bürger kaum von Bedeutung ist. Für den Bürger von Warthausen ist die Kostenbelastung der Gemeinde wesentlich. Um die Gemeindefinanzen ist es nach den letzten Informationen sehr schlecht bestellt, zumal die erzwungene Kostenbeteiligung am geplanten Tunnelbau des B30-Aufstiegs im Raum steht.</p> <p>Für die Vorfinanzierung der anteiligen Erschließungskosten ist daher die Kreditwürdigkeit zu prüfen. Dazu ist zum einen der maximale Betrag der anteiligen Kosten zu ermitteln. Zum anderen sind die erwarteten Erlöse nach Höhe der Beträge und den Zeitpunkten ihres Eingangs nach guten kaufmännischen Grundsätzen abzuschätzen.</p> <p>Zu den Erlösen gehören auch erwartete Steuereinnahmen aus den Abgaben der angesiedelten Betriebe. Die bisher genannten Betriebe werden in dem Erschließungsgebiet u. U. nur reine Produktions- oder Service-Betriebe unterhalten, und daher nur relativ geringe Steuern zahlen. Die wesentlichen Steuern fallen in der Regel am Sitz der Gesellschaft an, also außerhalb des IGI, in Biberach.</p> <p>Dass damit zu rechnen ist, geht auch aus der Startseite der IGI Rißtal hervor, auf der es heißt. „das Interkommunale Gewerbegebiet Rißtal ist einer</p>	<p>Baugebieten auch, werden die Erwerber der Grundstücke den größten Teil der Erschließungskosten zu tragen haben.</p> <p>Die Aufteilung der zu zahlenden Steuern ist wiederum in der Satzung des Zweckverbandes geregelt.</p>

Bürger 17 (Stellungnahme vom 15.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>unserer Schritte hin zu einem zukunftsgerüsteten, nachhaltigen und attraktiven Biberach."</p> <p>Es wäre ein übler Streich, wenn die Stadt Biberach über Verpflichtungen des IGI die Selbständigkeit der Gemeinde Warthausen gegen den Willen der Bevölkerung beendet.</p>	